Fol 42493
L.C.L.

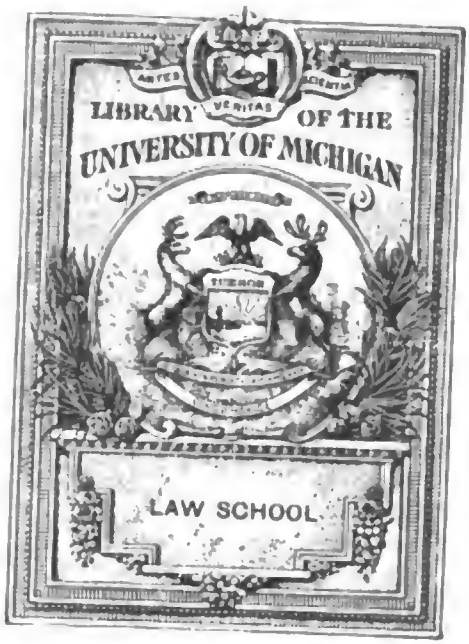

Digitized by Google

110 190.

FL8
G3.8
B2.2
B2

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungsblatt.

Sechsunddreißigster Jahrgang

von Nro. I. bis XXXIX.

G 5834

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegium.

Carlsruhe.

Gedruckt und zu haben im Comptoir des Staats- und Regierungsblattes.

1838.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungsblatt.

Sechsunddreißigster Jahrgang

von Nro. I. bis XXXIX.

05834

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegium.

Carlsruhe.

Gedruckt und zu haben im Comptoir des Staats- und Regierungsblattes.

1838.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sach-Register

zum

Staats- und Regierungsblatt für das Jahr 1838.

A.

	Nro.	Seite
Abtsgrund bei Darlanden: dessen künftige Benennung als „Maximilians-Au	28.	256
Accise: s. Fleischaccise.		
Achern: Veränderung in der Forstbezirkseintheilung des Forstamts Achern	20.	176
Allerheiligen: Auflösung des Forstbezirks Allerheiligen	20.	176
Altdorf: die Errichtung einer Posthalterei und Posterpedition daselbst	32.	276
Amortisationskasse: die vollzogene Verbrennung der im Rechnungsjahr $18^{36}/_{37}$ durch die Amortisationskasse eingelösten Staatspapiere	12.	103
—— höchste Ernennung der Regierungs-Commissäre zur Prüfung der Rechnung der Amortisationskasse für das Etatsjahr 1837 und Einladung des ständischen Ausschusses hierzu	34.	287
Anmeldungen: die jährlichen Anmeldungen der Bau-, Forst-, Berg- und Hüttenpraktikanten betreffend	8.	78
Anwälte: Verordnung über den Gebührenbezug der Anwälte bei auswärtigen Verrichtungen	5.	60
Anzeigegebühren: höchste Verordnung über deren Bezug aus den Geldstrafen wegen Zollvergehen und aus dem Erlöse oder dem Werthe des Confiscats	35.	291
—— deren Bestimmung bei Contraventionen gegen die Rheinschiffahrtsordnung	38.	320
Appellationsgerichte im K. Bayern: Bekanntmachung der dermaligen Namen und Size derselben wegen der gerichtlichen Insinuationen	31.	269
Armenwesen: Verordnung über die Behandlung armer Dienstboten, Handwerker und anderer armer Reisender im Falle ihrer Erkrankung außerhalb ihres Heimathsortes	9.	86—90
Assekuranzen: höchste Entschließung, wornach die in öffentlichen Lagerhäusern untergebrachten Kaufmannsgüter zu ihrem vollen Werthe von den concessionirten Fahrniß-Assekuranzgesellschaften versichert werden dürfen	4.	51—52

B.

Baupraktikanten: die jährlichen Anmeldungen derselben	8.	78
Belobung des Gendarmerie-Corps und einzelner Individuen desselben	30.	265
Bergbau: Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche auf Prämien für Bergbau	22.	206
Berg- und Hüttenpraktikanten, die jährlichen Anmeldungen derselben	8.	78
Berichtigungen	5.	64
	14.	128
	19.	172
	27.	252
	30.	266
	32.	282

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Beuggen: die Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition daselbst	37.	311
Bezirksförster: die Anwohnung derselben bei der Erneuerung der Landes-Grenzmarken	34.	288
Brandversicherungs-Anstalten: höchste Entschließung, wornach die in öffentlichen Lagerhäusern untergebrachten Kaufmannsgüter zu ihrem vollen Werthe von den concessionirten Fahrniß-Assekuranz-Gesellschaften versichert werden dürfen . .	4.	51—52
—— Bekanntmachung über den Ausschlag der Beiträge zur General-Brandkasse für das Jahr 1837	18.	165
Bundestag: Bekanntmachung eines Bundesbeschlusses über die Aufstellung gleichförmiger Grundsäze gegen den Nachdruck	6.	67

C.

Cameral-Assistenten: deren Ernennung, Beschäftigung, Ansprüche und dienstpolizeiliche Beaufsichtigung	22.	201—205
—— Aufforderung an Diejenigen, welche als Cameral-Assistenten ernannt werden wollen	25.	236
Cameral-Candidaten: höchste Verordnung über deren wissenschaftliche Ausbildung, Studienzeit, Prüfung und Reception als Cameral-Praktikanten, practische Befähigung, Anstellung und über ihre dienstpolizeiliche Beaufsichtigung	22.	193—199
—— Staatsprüfung für dieselben auf 7. Jänner 1839	37.	312
Cameral-Scribenten: deren Ernennung zu Cameral-Assistenten	22.	205
—— Aufforderung derselben zur schriftlichen Anmeldung bei der Grosherzoglichen Steuerdirection	25.	236
Civildiener-Wittwenkasse: s. unter Wittwenkasse.		
Civilgerichtsbarkeit: Verordnung über die bei dem Oberhofgericht in bürgerlichen Streitsachen und in Ehescheidungssachen erforderliche Anzahl von Stimmführern . .	13.	109
Classensteuer: s. Klassensteuer	35.	295
Confiscate wegen Zoll- oder Steuervergehen: deren Ueberlassung an die Angeschuldigten um den Werthanschlag	28.	255
—— die Verwendung ihres Ertrags bei Zollvergehen zu Anzeigegebühren und zu Beiträgen an den Unterstüzungsfond für Zollbedienstete	35.	291
Conscription: Aufforderung der Conscriptionspflichtigen zur Anmeldung bei dem Gemeinderath ihres Ortes u. s. w.	25.	235
—— Höchste Verordnung über die Ergänzung des Großherzoglichen Armeecorps durch die ordentliche Conscription für das Jahr 1839	31.	267
—— die Vertheilung der für das Jahr 1839 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes	36.	299

D.

Defraudation: s. Zollwesen und Steuerwesen.		
Dienstboten: arme kranke, s. Armenwesen.		
Donaueschingen: die Errichtung eines Postamtes daselbst	20.	173
—— die Verlegung des Sizes des Forstamtes Hüfingen nach Donaueschingen . .	27.	249
Dossenheim: die Erhebung der dortigen evangel. Filialgemeinde zu einer Pfarrgemeinde .	28.	256
Druckfehler: s. Berichtigungen.		

E.

Eberbach: die Errichtung einer Posthalterei und Posterpedition daselbst	20.	174

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Ehescheidungssachen: Verordnung über die bei dem Oberhofgericht in Ehescheidungssachen erforderliche Anzahl von Stimmführern	13.	109
Eisenbahn: Gesez über die Erbauung einer Eisenbahn von Mannheim bis zur Schweizer-Grenze bei Basel	14.	121
—— Gesez über die Aufbringung der Kosten für diese Eisenbahn	14.	122
—— Gesez über die Zwangsabtretungen für diese Eisenbahn	14.	123—126
—— Höchste Verordnung über die Errichtung einer Eisenbahn-Baudirektion, deren Organisation, Wirkungskreis und Competenz	18.	161
—— die Errichtung einer Centralkasse für den Eisenbahnbau	32.	276
Elzach: die Errichtung einer Posthalterei und Posterpedition daselbst	20.	175
Endingen: die Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition daselbst	20.	173
Engen: die Aufhebung des dortigen Poststalls	32.	276
Ettlingen: die Aufhebung des dortigen Poststalls	26.	241

F.

Fahrniß-Versicherung: s. Assekuranzen und Brandversicherungsanstalten.		
Feuerschaden: s. Assekuranzen und Brandversicherungsanstalten.		
Finanzverwaltung: Verordnung über die Ernennung, Ausbildung, Ansprüche und Beaufsichtigung der nicht wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter der Finanzverwaltung	22.	199—205
—— desfallsige Aufforderung an dieselben zur Anmeldung	25.	236
Fischerhaus: Errichtung des standesherrlichen Forstbezirks Fischerhaus	26.	243
Fleischaccise: Höchste Verordnung, wodurch unter Aufhebung der Art. 2, 3 und 7 der Verordnung vom 10. Dezember 1835 über die Fleischaccise anderweite Vorschriften ertheilt werden	37.	309
Forstämter: die Mitwirkung der Forstämter bei Landesgrenzberichtigungen	34.	287
Forstwesen: die jährlichen Anmeldungen der Forstpraktikanten	8.	78
—— die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Bewirthschaftung der Gemeinds-, Körperschafts- und Privatwaldungen in den grundherrlichen Gemarkungen Holzhausen und Reuthe	32.	278
—— die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Bewirthschaftung der Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen in den grundherrlichen Bezirken Siegelsbach und Weilerhof	25.	237
—— die dießjährige Staatsprüfung im Forstfache	36.	301
—— s. auch unter Organisation.		
Freiwillige Gerichtsbarkeit: s. Gerichtsbarkeit.		
Fuhrwerke: Vollzugsverordnung zu dem Gesetz über die Breite der Radfelgen an den Fuhrwerken und über die Bespannung der letzteren	37	310

G.

Ganten: Einstellung des Umherschickens der s. g. Umlaufzettel bei Ganten ꝛc. ꝛc.	8.	78
Gebühren: Verordnung über den Gebührenbezug der Anwälte bei auswärtigen Verrichtungen	5.	60
Gemeindewesen: Höchstes Edikt über die Wiederherstellung der dem Grafen von Leiningen-Neudenau zugestandenen Befugnisse in Bezug auf die Bürgerannahme, Bürgermeisterwahlen und Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen	12.	102—103

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Gendarmerie: die Ertheilung von Verdienstmedaillen und Belobungen an einzelne Individuen dieses Corps	30.	264
—— Uebersicht über die von ihr im Jahr 1837 wegen vorgefallenen Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und vollzogenen Verhaftungen	36.	301 u. 306
General-Brandkasse: s. unter Brandversicherungsanstalten.		
General-Wittwenkasse: s. unter Wittwenkassen.		
Gerichtsbarkeit: Verordnung über die Competenz zur Besorgung der Geschäfte freiwilliger Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Standesherrn und deren Familien	5.	62
Gerichtshöfe: s. unter Oberhofgericht und Hofgerichte.		
Gerlachsheim: die Errichtung einer Brief- und Fahrpostexpedition daselbst	37.	311
Grenzberichtigungen: die Mitwirkung der Forstämter hierbei.	34.	287

H.

Handwerker, arme kranke: s. Armenwesen.		
Heidelberg: Bekanntmachung der Umwandlung des Gymnasiums zu Heidelberg in ein Lyceum	5.	62
Heiligenberg: die Zutheilung des Amtsbezirks Heiligenberg an die Obereinnehmerei Ueberlingen	12.	103
Hinterlegungs-Kasse: Vollzugsverordnung zum desfallsigen Gesez vom 3. August 1837	1.	1—8
Holzhausen: die Zutheilung dieser Gemarkung zum Forstbezirk Emmendingen	32.	278
Hüfingen: die Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition daselbst	11.	97
Hülfsarbeiter der Finanzverwaltung: Verordnung über die Ernennung, Ausbildung, Ansprüche und Beaufsichtigung der nicht wissenschaftlich gebildeten Hülfsarbeiter der Finanzverwaltung	22.	199—205
Hüttenpraktikanten: die jährlichen Anmeldungen derselben	8.	78

J.

Jagdpolizei: s. unter Forstwesen.		
Incipienten bei der Finanzverwaltung: s. unter Kanzleigehülfen.		
Insinuationen: gerichtliche, im Königreich Bayern: desfallsige Bekanntmachung der Namen und Sitze der dortigen Appellationsgerichte	31.	269
Jöhlingen: die Errichtung einer Relaispoststation daselbst	26.	241

K.

Kameral-Kandidaten: s. unter Cameralcandidaten.		
Kanzleigehülfen der Finanzverwaltung: deren Ernennung, Beschäftigung, Ansprüche und dienstpolizeiliche Beaufsichtigung	22.	200—205
—— Aufforderung an Diejenigen, welche als Kanzleigehülfen bei der Finanzverwaltung ernannt werden wollen	25.	237
Klassensteuer: Verordnung über den Vollzug der Klassensteuergesetze vom 31. Okt. 1820 und vom 10. Juli 1837	24.	217—231
—— die Erhebung derselben durch die Centralkasse für den Eisenbahnbau	35.	295
Kranke: Behandlung der aus dem Auslande eingebracht werdenden Kranken	9.	89
Kreisregierungen: Verordnung über die Competenz der Kreisregierungen zur Besorgung der Geschäfte freiwilliger Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Standesherrn und deren Familien	5.	62
Kuppenheim: die Errichtung einer Relaispoststation daselbst	26.	242

Digitized by Google

L.

	Nro.	Seite
Landesgrenzberichtigungen: die Mitwirkung der Forstämter hierbei	34.	287
Lahr: die Errichtung einer Postverwaltung und einer Posthalterei daselbst. . . .	20.	174
Landtag: höchste Ernennung des Präsidenten und der beiden Vice-Präsidenten der ersten Kammer der Ständeversammlung für den außerordentlichen Landtag . . .	6.	65
— — und von 8 Mitgliedern der ersten Kammer für ebendiesen Landtag . . .	6.	66
— — höchste Entschließung, die Vornahme der Ergänzungswahlen für beide Kammern der nächsten Ständeversammlung betreffend.	38.	317
— — Benennung der 4 Mitglieder des grundherrlichen Adels, welche aus der ersten Kammer austreten und an deren Stelle andere Abgeordnete für den Landtag 1839 zu wählen sind.	38.	318
— — Verzeichniß der Städte- und Aemter-Wahlbezirke, in welchen wegen des gesezlichen Austritts ihrer bisherigen Abgeordneten in der zweiten Kammer der Ständeversammlung, neue Wahlen für den Landtag 1839 vorzunehmen sind, und namentliche Bezeichnung der austretenden Abgeordneten	38.	318
— — Bekanntmachung, die Ernennung der landesherrlichen Commissäre zur Leitung der Ergänzungswahlen für beide Kammern der nächsten Ständeversammlung . .	38.	319
— — Verzeichniß derjenigen Grundherren, welche ihren Wohnsitz im Lande haben und zu der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung einzuladen sind.	39.	325 — 330
Landwirthschaft: höchste Bestimmung über die Reihenfolge, in welcher das landwirthschaftliche Fest in den Jahren 1838 bis einschließlich 1842 in den einzelnen Landestheilen abgehalten werden soll	21.	189
Lehramts-Candidaten, s. unter Schulwesen.		
Leichenkosten: die Tragung derselben für ausser ihrem Heimathsort verstorbene Arme .	9.	89
Löffingen: die Errichtung einer Posthalterei und Posterpedition daselbst	32.	275

M.

	Nro.	Seite
Medaillen-Verleihungen:		
a) der kleinen goldenen Civil-Verdienst-Medaille:		
an den Hoffactor Handelsmann Salomon Löw Sondheimer in Mannheim . .	1.	9 u. 10
an den katholischen Kirchenfondverrechner Georg Meier zu Riegel	9.	90
b) der silbernen Civil-Verdienst-Medaille:		
an den Kanzleidiener Schneider zu Mannheim	5.	63
an den Waldhüter Jakob Siebold zu Lindau	11.	98
an den Grenzaufseher und Postenführer Xaver Reich zu Altbreisach . . .	12.	104
an den Steuersergeanten Schwörer in Villingen	20.	178
an den Wachtmeister Matthias Koch bei der Gendarmerie	30.	264
" " " Wilhelm Muser " " "	30.	264
" " " Johann Hafner " " "	30.	264
" " " Jakob Kiefer " " "	30.	264
" " Brigadier Xaver Münzer " " "	30.	264
" " " Gottfried Hafner " " "	30.	264
" " " Michael Erny " " "	30.	264
" " " Martin Probst " " "	30.	264
" " " Konrad Kuhn " " "	30.	264
an den berittenen Grenzaufseher Johann Griebel zu Stollhofen	32.	278
an den Kanzleidiener Christoph Retzer zu Mannheim	35.	296

Digitized by Google

	Nro.	Seite
an den Obersteiger Delwang in Hertingen	36.	303
an den Oberpochsteiger Kleinbrodt in Münsterthal	36.	303
Maximilians-Aue als künftiger Name für den s. g. Abtsgrund bei Darlanden	28.	256
Militärsache: höchste Verordnung über das Rechnungswesen der Militär-Administration	15.	129
—— Bekanntmachung des Vermögensstandes der Militär-Wittwenkasse in der Rechnungsperiode $18^{36}/_{37}$	26.	243
—— s. auch unter Conscription.		
Möhringen: die Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition daselbst betreffend	11.	97
Münzwesen: Bekanntmachung, die Sechs- und Dreikreuzerstücke des Herzogthums Sachsen-Meiningen betreff.	1.	9.
—— Verordnung, die Einlösung der Sechs- und Dreikreuzerstücke von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen betreff.	2.	13
—— Bekanntmachung, hinsichtlich der Einwechslung der Scheidemünzen der Staaten des süddeutschen Münzvereins gegen grobes Geld	10.	93
—— Verordnung, den Curs durchlöcherter oder beschnittener Silbermünzen betreff.	10.	94—95
—— Bekanntmachung über den Beitritt des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen zu den Münchner Münzconventionen	15.	132
—— Bekanntmachung über den Beitritt des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen zu den Münchner Münzconventionen	20.	173
—— Bekanntmachung über den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Meiningen zu den Münzconventionen vom 25. August 1837, mit beigefügter desfallsiger Vertragsurkunde	28.	253
—— Bekanntmachung über die Aufnahme der Gulden- und Halb-Guldenstücke in die bei Entrichtung der Zollvereinsabgaben maßgebende Münzvalvationstabelle	35.	295
Munzingen: die Errichtung einer Posthalterei und Posterpedition daselbst	13.	116

N.

Nachdruck: Bekanntmachung eines Bundesbeschlusses über die Aufstellung gleichförmiger Grundsäze gegen den Nachdruck	6.	67
Namens-Aenderungen: höchste Verordnung in Betreff der Gesuche Derjenigen, welche ihren bisherigen Namen mit einem andern vertauschen oder noch einen ferneren Namen annehmen wollen	5.	59
—— Bekanntmachung über die dem Joseph Narr von Engen ertheilte Erlaubniß, seinen Familien-Namen in „Hoffmann“ verändern zu dürfen	20.	177
—— Die Belegung des s. g. Abtsgrundes bei Darlanden mit dem Namen: „Maximilians-Aue“	28.	256
Neckarbischofsheim: die Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition daselbst	13.	117
Neumalsch: die Errichtung einer Relaispoststation daselbst	26.	242

O.

Oberhofgericht: Verordnung über die bei dem Oberhofgericht in bürgerlichen Streitsachen und in Ehescheidungssachen erforderliche Anzahl von Stimmführern	13.	109
Offenburg: die Errichtung einer höheren Bürgerschule daselbst	38.	320
Oppenau: Auflösung des Forstbezirks Oppenau	20.	176
Ordenssache:		
Höchste Erlaubniß zum Tragen fremder Orden:		
an den Legations-Secretär von Schweitzer für das Ritterkreuz der Königlich Französischen Ehrenlegion	8.	78

Digitized by Google

	Nro.	Seite
an den Capitän Friedrich Sachs im Leib-Infanterie-Regiment für den Kaiserlich Russischen St. Annen-Orden III. Klasse	18.	166
an den Geheimenrath und Bundestags-Gesandten von Dusch für das Großkreuz des K. Baierischen St. Michaels-Ordens	19.	169
an den Staatsminister des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Blittersdorff für das K. K. Oesterreichische Großkreuz des Leopoldsordens	28.	257
an den Hofmaler und Galerie-Inspektor Götzenberger zu Mannheim für den K. Preußischen rothen Adlerorden vierter Klasse	28.	257
an der Erzbischof Demeter zu Freiburg für das Commandeurkreuz der Königl. Französischen Ehrenlegion	38.	321

Ordenssache: Gnädigste Verleihung:

I. Des Groſskreuzes des Hausordens der Treue:

an den Königl. Preußischen General der Cavalerie und commandirenden General des achten Armee-Corps, von Borstell	27.	249

II. Des Ordens vom Zähringer Löwen:

und zwar:

a) des Großkreuzes dieses Ordens:

an den Königl. Bayerischen General-Major und Brigadier der Artillerie Freiherrn von Zoller	4.	52
an den Geheimenrath von Friederich	20.	177
an den Königl. Preußischen General der Cavalerie und commandirenden General des achten Armee-Corps, von Borstell	27.	249
an den Großh. Oldenburgischen Hofstallmeister und Kammerherrn von Witzleben	36.	302

b) des Commandeurkreuzes des Zähringer Löwen-Ordens:

an den Geheimenrath und Bundestags-Gesandten von Dusch, und zwar die Insignien des Ordens in Brillanten	21.	191
an den Königl. Hannoverischen Geheimen-Justizrath und Professor Dr. Hugo zu Göttingen	21.	192
an den Königl. Preußischen Oberstlieutenant von Uttenhoven zu Koblenz	22.	206
an den Minister-Residenten am K. Preußischen Hofe, Oberstlieutenant und Flügel-Adjutanten von Frankenberg	28.	257
an den Oberhofrichter Freiherrn von Stengel zu Mannheim	38.	321
an den Forstpolizei-Direktor Freiherrn von Wallbrunn	38.	321

c) des Ritterkreuzes des Zähringer Löwen-Ordens:

an den Geheimen-Kriegsrath Fränzinger	1.	9
" " Hofrath Ladomus zu Carlsruhe		
" " Königl. Bayerischen Artillerie-Major Achner	4.	52
" " Königl. Bayerischen Artillerie-Hauptmann Freiherrn von Berchem		
" " Oberhofgerichtsrath Kieffer zu Mannheim		
" " Oberhofgerichtsrath Sauer zu Mannheim	12.	104
" " Kammerrath Geiger zu Carlsruhe	18.	166
" " Hofrath Schindler in Wien	18.	169
" " Geheimen-Hofrath Dr. Kölreuter in Carlsruhe	21.	192

Digitized by Google

		Nro.	Seite
an den Königl. Württembergischen Major und Adjutanten Sr. Majestät des Königs, von Rüpplin zu Stuttgart		22.	206
" " Kammerherrn und Legationsrath August Freiherrn von Marschall zu Carlsruhe		26.	244
" " Königl. Preußischen Oberstlieutenant von Jossa zu Koblenz		27.	250
" " Königl. Preußischen Major von Mellenthien zu Koblenz		27.	250
" " Königl. Preußischen Capitän Claudius zu Koblenz		27.	250
" " Königl. Niederländischen Kammerherrn Baron von Mackey		28.	257
" " Amtsphysikus, Medicinalrath Dr. Harder in Radolphzell		29.	262
" " Kaiserl. Russischen Lieutenant Karl von Bergk		31.	271
" " K. K. Oesterreichischen Major und Bataillons-Commandanten, Freiherrn von Dallwitz		35.	296
" " K. K. Oesterreichischen Lieutenant Heinrich Dümont		35.	296
" " Vicekanzler des Oberhofgerichts J. B. Belk in Mannheim			
" " Hofgerichtsrath Bayer in Mannheim			
" " Hofrath und Professor Dr. Baumgärtner			
" " Kaufmann und Fabrikinhaber Daniel Völker zu Lahr		37.	313
" " K. K. Oesterreichischen Hauptmann Freiherrn Joseph von Paccassi in Wien			
" " Hofdomänenkammer-Director Seltzam			
" " Director der Forstdomänen und Bergwerke Rutschmann			
" " Oberforstrath Laurop zu Carlsruhe			
" " Rittmeister und Geschäftsträger Maler		38.	321
" " Bergrath und Professor Walchner zu Carlsruhe			
" " Medicinalrath und Amtsphysikus Dr. Steimig zu Wertheim			
Organisation: die Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in Hüfingen		11.	97
—— die Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition zu Möhringen		11.	97
—— die Errichtung einer Posthalterei und Posterpedition zu Rappenau		11.	98
—— die Errichtung einer Posthalterei und Posterpedition zu Munzingen		13.	116
—— die Errichtung einer Posthalterei und Posterpedition zu Stetten am k. M.		13.	117
—— die Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in Neckarbischofsheim		13.	117
—— die Errichtung von Brief- und Fahrpost-Expeditionen zu Thiengen, Endingen und Walldürn, sowie eines Postamtes zu Donaueschingen		20.	173
—— die Errichtung einer Posthalterei und Posterpedition in Eberbach		20.	174
—— die Errichtung einer Postverwaltung und einer Posthalterei in Lahr		20.	174
—— die Errichtung von Posthaltereien und Posterpeditionen zu Waldkirch, Elzach und Rippoldsau, sowie einer Relaispost zu Schappach		20.	175
—— die Aufhebung des Poststalls zu Ettlingen, und die Errichtung von Relaisstationen zu Neumalsch und Kuppenheim		26.	241
—— die Errichtung einer Relaispoststation zu Jöhlingen		26.	241
—— die Errichtung einer Posthalterei und Posterpedition zu Weingarten		32.	275
—— die Aufhebung der Posthalterei zu Unadingen und die Errichtung einer Posthalterei und Posterpedition zu Löffingen		32.	275
—— die Aufhebung des Poststalls zu Engen, sowie die Errichtung einer Posthalterei und Posterpedition zu Altdorf		32.	276
—— die Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition zu Beuggen		37.	311

Digitized by Google

	Nro.	Seite.
Organisation: die Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition zu Gerlachsheim .	37.	311
—— Veränderung in der Forstbezirkseintheilung des Forstamts Achern durch Auflösung der Forstbezirke Allerheiligen, Renchen und Oppenau, und durch Errichtung der Bezirksforsteien: Ottenhöfen, Renchen und Petersthal	20.	176
—— die Zutheilung der Gemarkung von Weilerhof zu dem Forstbezirk Schwarzach, und der Gemarkung von Siegelsbach zu dem Forstbezirk Sinsheim	25.	238
—— Aenderungen in der Organisation der Forsteien in dem standesherrliche Forstamtsbezirk Salem	26.	243
—— Die Verlegung des Sizes des Forstamtes Hüfingen nach Donaueschingen . .	27.	249
—— die Zutheilung der grundherrlichen Gemarkungen Holzhausen und Reuthe zu dem Forstbezirk Emmendingen	32.	278
—— höchste Verordnung über die Eintheilung des Großherzogthums in 17 Wasser- und Straßenbaubezirke	4.	49—51
—— Bekanntmachung über die Zutheilung des Amtsbezirkes Heiligenberg an die Obereinnehmerei Ueberlingen	12.	103
—— die Wiedereröffnung des Nebenzollamtes I. Riedern betreffend	13.	118
—— die Aufhebung des mit dem Untersteueramt Pforzheim verbundenen Niederlagsrechtes	19.	169
—— die Erhebung der evangel. Filialgemeinde Dossenheim zu einer Pfarrgemeinde .	28.	256
—— die Errichtung einer Centralkasse für den Eisenbahnbau	32.	276
Ottenhöfen: Errichtung der Bezirksforstei Ottenhöfen	20.	176
Owingen: Errichtung des standesherrlichen Forstbezirks Owingen	26.	243

P.

Petersthal: Errichtung der Bezirksforstei Petersthal	20.	176
Pflegschaftssachen, s. unter Vormundschaftswesen.		
Pforzheim: die Aufhebung des mit dem Untersteueramt Pforzheim verbundenen Niederlagsrechtes	19.	169
Postwesen: über die Errichtung verschiedener Postanstalten an einzelnen Orten des Landes s. unter Organisation.		
—— die Frankatur dienstlicher Fahrpostsendungen zwischen den Großherzoglich Badischen und den Königlich Württembergischen Staatsbehörden	22.	205
—— Verordnung, die Bestimmung der Postdistanzen und der Extraposttaxe betreffend, nebst beigefügtem Distanz-Regulativ	21.	181—189
—— Bestimmung des Betrags der Extraposttaxe und der Estaffetten-Rittgebühr . .	23.	212
—— Bestimmung der Postdistanzen zwischen Wertheim, Hundheim und Hardheim . .	30.	263
—— Bestimmung der Distanz von Bretten nach der K. Württembergischen Posthalterei Leonbronn	26.	241
—— Bestimmung der Distanz von Eppingen nach der K. Württembergischen Posthalterei Schweigern	26.	241
Prämien: Aussetzung von Prämien für zweckmäßige Einrichtung zur Torfverkohlung . .	26.	242
—— für Bergbau: Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche auf solche . . .	22.	206
Prediger-Seminar: höchste Verordnung über die Errichtung eines evangelisch-protestantischen Prediger-Seminars an der Universität Heidelberg	7.	73—76
Prüfungen, s. unter Staatsprüfung.		

Digitized by Google

	Nro.	Seite.
R.		
Radfelgen: Vollzugsverordnung zu dem Gesez über die Breite der Radfelgen an den Fuhrwerken und über die Bespannung derselben	37.	310
Rappenau: die Errichtung einer Posthalterei und Posterpedition daselbst	11.	98
Rechnungswesen: höchste Verordnung über das Rechnungswesen der Militär-Administration	15.	129
—— höchste Verordnung über die jedesmalige Vorlage der Staatsrechnungen, vor ihrer Abhör durch die Oberrechnungskammer, an die vorgesetzten Verwaltungsbehörden betreffend	29.	259
—— höchste Ernennung der Regierungs-Commissäre zur Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse und der Zehentschuldentilgungskasse für das Etatsjahr 1837 und Einladung des ständischen Ausschusses hierzu	34.	287
Rechts-Candidaten: Staatsprüfung für Diejenigen von ihnen, welche sich ihr in der National-Oekonomie- und in der Finanzwissenschaft unterziehen wollen	37.	312
Reisende, arme kranke, s. Armenwesen.		
Rekurse: höchste Verordnung über die Rekurse zur Gnade in Steuer- und Zollstraf-Sachen	15.	130
—— gegen Erkenntnisse der unteren Zollbehörden über Controlvergehen an die Zolldirection	16.	141
—— der Zollbehörden gegen gerichtliche Erkenntnisse in Zollstrafsachen	16.	142. 143
—— der Steuerbehörden gegen gerichtliche Erkenntnisse in Steuerstrafsachen	17.	157
—— gegen Erkenntnisse der unteren Steuerbehörden über Controlvergehen an die Steuerdirection	17.	156
Renchen: Auflösung des Forstbezirks Renchen und Errichtung der Bezirksforstei Renchen	20.	176
Reuthe: die Zutheilung dieser Gemarkung zu dem Forstbezirk Emmendingen	32.	278
Rheinschifffahrt: Bekanntmachung von weiteren fünf Supplementar-Artikeln zur Rheinschifffahrts-Convention	35.	293
—— die Abänderung der Strafbestimmung im Art. 35. der Rheinschifffahrtsordnung	36.	301
—— Bekanntmachung, die Bestimmung der Anzeigegebühren bei Contraventionen gegen die Rheinschifffahrtsordnung	38.	320
Riedern: die Wiedereröffnung des dortigen Nebenzollamtes I. betreffend	13.	118
Rippoldsau: die Errichtung einer Posthalterei und Posterpedirion daselbst	20.	175
S.		
Salzeinschwärzungen: Verfahren bei Untersuchung und Aburtheilung derselben durch die Steuerbehörden	17.	158
Sanitätswesen: die Resultate der Vaccination in den Jahren 1835 und 1836	32.	277
Schappach: die Errichtung einer Posthalterei daselbst	20.	175
Schifffahrt, s. Rheinschifffahrt.		
—— Bekanntmachung, die Vereinigung der Dampfschifffahrtsgesellschaft für den Bodensee und Rhein zu Constanz mit der Dampfbootactiengesellschaft zu Lindau betreff.	2.	14, 15
Schriftverfassungsrecht: Ertheilung desselben:		
a) In Administrativ-Sachen:		
an die Rechtspraktikanten:		
Euler, Ludwig	4.	56

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Heimerdinger, Meier	6.	64
Wolff	9.	94
Asbrand, August, genannt von Porbeck	9.	91
Würth, Ludwig	11.	100
Hippmann	11.	100
Schulz, Dr.	18.	168
Grüninger, Joseph	18.	166
Mittermaier, Dr.	22.	207
Krämer, Herrmann	35.	297
Hartmann, Dr.	36.	304
Engeßer, Ferdinand	37.	314

b) In Justiz-Sachen:

an die Rechtspraktikanten:

Mohr, Franz	1.	11
Rechthaler, von, Ludwig	8.	81
Heimerdinger, Meier	11.	100
Euler, Ernst Ludwig	22.	207
Flad, Heinrich	26.	246
Hippmann, Karl	26.	246
Mittermaier, Dr. Martin Philipp Joseph	28.	257
Krämer, Herrmann	31.	272
Hartmann, Dr. Karl Friedrich	32.	280
Engelberg, Friedrich von	32.	281
Reich, Franz Joseph	38.	323

Schleichhandel: Uebereinkunft zwischen den Zollvereinsstaaten einerseits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, zu Unterdrückung des Schleichhandels . 3. 22—24

Schullehrer: Verordnung über die Aufnahme pensionirter Schullehrer in den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond . . . . . 18. 162—164

Schulwesen: Bekanntmachung der Umwandlung des Gymnasiums zu Heidelberg in ein Lyceum 5 62

—— die Errichtung einer höheren Bürgerschule in Offenburg 38. 320

—— Aufforderung an Lehramts- und Volksschul-Candidaten zur Anmeldung um Unterstützung zum Besuch der polytechnischen Schule in Carlsruhe oder zum Aufenthalt in Frankreich 31. 269

Scribenten bei der Finanzverwaltung, s. unter Cameral-Assistenten.

Seminar, s. Prediger-Seminar.

Siegelsbach: die Zutheilung dieser Gemarkung zu dem Forstbezirk Sinsheim . . . 25. 238

Staatsanstalten, s. auch unter Strafanstalten.

Staatspapiere, die vollzogene Verbrennung der im Rechnungsjahr $18^{36}/_{37}$ durch die Amortisationskasse eingelösten Staatspapiere 12. 103

Staatsprüfung im Forstfache 36. 301

—— für die Kameral-Candidaten am 7. Jänner 1839 . . . . . 37. 312

Staatsrechnungen: s. unter Rechnungswesen.

Staatsverträge in Zollsachen: s. unter Zollwesen.

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Ständeversammlung: s. Landtag.		
Standesherrn: Verordnung über die Competenz zur Besorgung der Geschäfte freiwilliger Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Standesherrn und deren Familien	5.	62
—— Höchstes Edict über die Wiederherstellung der dem Grafen von Leiningen-Neudenau zugestandenen Befugnisse in Bezug auf die Bürgerannahmen, Bürgermeisterwahlen und Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen	12.	102 u. 103
Stetten am k. M.: die Errichtung einer Posthalterei und Post-Expedition daselbst	13.	117
Steuerwesen: Höchste Verordnung über die Rekurse zur Gnade in Steuer- und Zollstraf-Sachen	15.	130
—— Verordnung über das Verfahren in Steuerstrafsachen	17.	149—160
—— Verordnung über den Vollzug der Klassensteuergesetze vom 31. Okt. 1820 und vom 10. Juli 1837	24.	217
—— die Erhebung der Klassensteuer durch die Centralkasse für den Eisenbahnbau	35.	295
—— Verordnung über die Ueberlassung der in Folge von Steuervergehen zu confiscirenden Gegenstände des Vergehens an die Angeschuldigten um den Werthanschlag	28.	255
—— Bekanntmachung über den Beitritt der fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Regierung zu dem Steuerverbande von Hannover, Oldenburg und Braunschweig	33.	283
—— s. auch Fleischaccise.		
	2.	15
	5.	63
	6.	69 u. 70
	9.	90
	13.	118. 119
	21.	190 u. 191
	23.	212—214
	25.	238
Stiftungen zu wohlthätigen und frommen Zwecken	26.	244
	29.	261. 262
	31.	271
	32.	278
	33.	284
	35.	295
	36.	302
	37.	312
	38.	321
Strafanstalten: Höchste Verordnung über das neue Zuchthaus in Bruchsal für weibliche Sträflinge, dessen Bestimmung, Einrichtung ꝛc. ꝛc.	25.	233
Strafsachen: Höchste Verordnung über die Rekurse zur Gnade in Steuer- und Zollstraf-Sachen	15.	130
—— Verordnung über das Verfahren in Zollstrafsachen	16.	133—147
—— Verordnung über das Verfahren in Steuerstrafsachen	17.	149—160
—— die Verwendung des Straf- und Confiscaten-Ertrags in Zollstrafsachen	35.	291
—— den Vollzug der Strafen wegen Uebertretung der Vorschriften des Gesetzes über die Breite der Radfelgen an den Fuhrwerken und über die Bespannung derselben	37.	310

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Straßenbau: die Eintheilung des Landes in 17 Waſſer- und Straßenbaubezirke . .	4.	49
Straßenpolizei: Vollzugsverordnung zu dem Geſetz über die Breite der Radfelgen an den Fuhrwerken und über die Beſpannung derſelben	37.	310
T.		
Thiengen: die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſt-Expedition daſelbſt	20.	173
Torfverkohlung: Ausſezung von Prämien für zweckmäßige Einrichtungen zur Torfverkohlung	26.	242
U.		
Umlaufzettel: Einſtellung des Umherſchickens der ſ. g. Umlaufzettel bei Ganten, Wegzügen, Vermögens-Uebergaben und ſonſtigen Theilungs- und Schuldverweiſungs-Geſchäften	8.	78
Unadingen: die Aufhebung der dortigen Poſthalterei	32.	275
Uniforms-Reglement für die Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen und die denſelben untergeordneten Central-, Mittel- und Lokal-Behörden . .	23.	209—212
Univerſitäten: Höchſte Verordnung über die Errichtung eines evangel. proteſtantiſchen Prediger-Seminars an der Univerſität Heidelberg	7.	73—76
—— Ueberſicht der Studierenden auf den beiden Landes-Univerſitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahr $18^{37}/_{38}$	10.	96
—— Ueberſicht der Studierenden auf den beiden Landes-Univerſitäten Heidelberg und Freiburg im Sommerhalbjahr 1838	31.	270
Unterſtützung von Lehramts- und Volksſchul-Candidaten zum Beſuch der polytechniſchen Schule in Karlsruhe oder zum Aufenthalt in Frankreich	31.	269
V.		
Vaccination: die Reſultate derſelben in den Jahren 1835 und 1836	32.	277
Volksſchulen: ſ. Schulweſen.		
Vormundſchaftsweſen: Inſtruktion für Vormünder über die ihnen in der vormundſchaftlichen Verwaltung hauptſächlich obliegenden Pflichten	13.	110—115
W.		
Waldkirch: die Errichtung einer Poſthalterei und Poſterpedition daſelbſt	20.	175
Walldürn: die Wiederrichtung einer Brief- und Fahrpoſt-Expedition daſelbſt . . .	20.	174
Waſſer- und Straßenbau: Höchſte Verordnung über die Eintheilung des Großherzogthums in 17 Waſſer- und Straßenbaubezirke	4.	49 - 51
Weilerhof: die Zutheilung dieſer Gemarkung zum Forſtbezirk Schwarzach . . .	25.	238
Weingarten: die Errichtung einer Poſthalterei und Poſterpedition daſelbſt . . .	32.	275
Wittwenkaſſen: Bekanntmachung über den Stand der Civildiener-General-Wittwenkaſſe für das Rechnungsjahr $18^{36}/_{37}$	20.	177
—— Vermögensſtand der Militär-Wittwenkaſſe in der Rechnungsperiode $18^{36}/_{37}$ . .	26.	243
Wittwen- und Waiſenfond für Schullehrer: Verordnung über die Aufnahme penſionirter Schullehrer in dieſen Fond	18.	162—164
Z.		
Zehentablöſung: Höchſte Verordnung über die Errichtung und Organiſirung einer eigenen Section für das Zehentweſen bei der Hofdomänenkammer	9.	85

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Zehentablösung: die Bestimmung des Zinsfußes pro $18^{55}/_{59}$ für Darlehen der Zehentschuldentilgungkasse	30.	263
Zehentschuldentilgungs-Kasse: Höchste Ernennung der Regierungs-Commissäre zur Prüfung der Rechnung dieser Kasse für das Etatsjahr 1837 und Einladung des ständischen Ausschusses hierzu	34.	287
Zollwesen: Bekantmachung des zwischen sämmtlichen Vereinsstaaten einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderseits zu Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Hauptvertrags	3.	17—22
und der dazu gehörigen Uebereinkünfte		
a) wegen Unterdrückung des Schleichhandels	3.	22—24
b) wegen des Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem der Vereinsstaaten	3.	25—30
c) wegen des Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des braunschweigischen Antheils des Dorfes Pabstdorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem der Vereinsstaaten	3.	30—36
d) wegen des Anschlusses verschiedener preußischen Gebietstheile an das Steuersystems Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs	3.	36—40
e) wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs hinsichtlich der Messen und Märkte, der Einfuhr- und Durchgangs-Abgaben ꝛc. ꝛc.	3.	41—48
— Höchste Verordnung über weitere Zollbegünstigungen für die Schweiz im Verkehr mit den Vereinsstaaten	5.	58
— Bekanntmachung über die Ausgleichungs-Abgaben, welche beim Verkehr mit den in den Zollverein aufgenommenen Hannöver'schen und Braunschweig'schen Gebietstheilen zu entrichten sind	8.	77
— Höchste Verordnung über die Behandlung und Bestrafung der lediglich als ein entschuldbares Versehen erkannten Zolldefraudationen oder Contrebanden	12.	101
— die Wiedereröffnung des Nebenzollamts I. Niedern betreffend	13.	118
— Höchste Verordnung über die Rekurse zur Gnade in Steuer- und Zollstraf-Sachen	15.	130
— Verordnung über das Verfahren in Zollstrafsachen	16.	133—147
— die Aufhebung der Niederlage bei dem Untersteueramte Pforzheim	19.	169
— Verordnung über die Ueberlassung der in Folge von Zollvergehen zu confiscirenden Gegenstände des Vergehens an die Angeschuldigten um den Werthanschlag	28.	255
— Bekanntmachung über den Beitritt der fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Regierung zu dem Steuerverbande von Hannover, Oldenburg und Braunschweig	33.	283
— Höchste Verordnung über die Verwendung des Straf- und Confiscaten-Ertrags in Zollstrafsachen zu Anzeigegebühren und zu Beiträgen für den Unterstützungsfond für Zollbedienstete	35.	291
— Bekanntmachung über die Annahme der Gulden- und Halbguldenstücke bei den Zollerhebungs-Stellen	35.	295
Zuchthaus in Bruchsal für weibliche Sträflinge: Höchste Verordnung über Zweck und Einrichtung dieser Strafanstalt	25.	233

Digitized by Google

Personen-Register

zum

Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1838.

Anmerkung. Die Namen Derjenigen, welche Ordensdecorationen erhalten haben, siehe im Sachregister unter „Ordenssache“. Derjenigen, welchen das Schriftverfassungsrecht ertheilt wurde, unter „Schriftverfassungsrecht“, und der wahlberechtigten Grundherren unter „Landtag“.

	Nro.	Seite
A.		
Abegg, Daniel, Regierungs-Assessor	23.	214
Aberle, Revisionsgehilfe	23.	214
Abt, Placidus, Pfarrer	27.	250
Ackermann, Karl Friedrich, Pfarrer	36.	304
Adelsheim, Wilhelm v., Secondlieut.	32.	279
Ahles, P., Amts-Assessor	4.	56
Althaus von, Bergrath	37.	313
Amman, Dr. Paul, Physikus	6.	70
Andlaw, Octav Graf v., Hofjunker	2.	16
Andlaw, Otto Graf v., Rechtspraktikant	27.	251
Andlaw-Birsek, v., Geh. Legationsrath und Geschäftsträger	16. 37.	147 313
Anselment, Johann Nepomuk, Pfarrer	19.	170
Arheidt, Jak. Friedr., Pfarrer	8.	81
Arnold, Oberstlieutenant	25.	239
Arnold, Kirchenrath und Pfarrer	26.	245
Asbrand, Oberstlieutenant	8.	79
Asp, Joseph, Pfarrer	13.	119
B.		
Bader, Baurath und Professor	18.	167
Bäder, Joseph, Gymnasiallehrer	26.	245
Bähr, Dr., Ministerialrath	21.	192
Bär, Ernst, prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt	9.	92
Baer, Rittmeister	36. 38.	303 322
Baldenecker, Musik- und Chordirektor	8.	81
Bandel, Pfarrer	19.	170
Bank, Max von der, Apotheker	36.	304
Bannwarth, Amtmann	4.	55
Banz, Stiftschaffner	11.	99
Banz, Kammerrath und Domänenverwalter	37.	313
Bartelmez, Karl, Bezirksförster	20.	178
Barth, Kilian, Pfarrer	11.	99
Bathiany, Bezirksförster	18.	168
Bauer, Karl, Aktuar	1.	10
Bauer, Karl Ludwig, Pfarrer	23.	215
Bauer, Kriegs-Commissär und Vorstand des Kriegs-Commissariats und der Revision	25.	230
Baumgärtner, Bezirksinspector	4.	54
Baumgartner, Oberstlieutenant	8.	79
Baur, Dr., Amtsphysikus	16.	148
Baur, Postwagen-Expeditor	18.	168
Baumüller, Hofgerichts-Assessor	35.	296
Baumüller, Karl, Baupraktikant	35.	296
Baurittel, Physikus	8.	80
Becker, Georg, Postpraktikant	23.	215
Beckert, Friedrich, Bezirksförster	26.	246
Beger, Geheimer-Finanzrath und vorsitzender Rath bei der Hofdomänenkammer	8. 38.	80 322
Belzer, Joh. Georg, Kaplan	28.	257
Betz, Julius, Polizeiamts-Assessor	4.	56
Bick, Joh. Baptist, Pfarrer	8.	81
Bindert, Pfarrer	2.	16
Blas, Julius, prakt. Arzt und Wundarzt	9.	92
Blaß, Joseph, Regierungs-Sekretär	8.	83
Blayle, Hofgerichts-Sekretär	1.	10
Blittersdorf v., Forstmeister	12.	105
Blödt, Eugen, Cameralpraktikant	13.	119
Blum, Dr. phil. Reinhard, außerord. Professor	37.	314
Bode, Regierungs-Secretär	23.	214
Bodenius, Joseph, Postamts-Official	11.	99
Bodmann, Max v., Kammerherr	2.	16
Bodmann v., Amtmann	4.	55
Boqner, Franz, Pfarrer	33.	285
Bosch, pens. Hofgerichts-Secretär	6.	72
Braun, Alexander, Professor, Hofbibliothekar und Custos des Großherzoglichen Naturalienkabinets	5.	63
Braun, Georg, Pfarrer	11.	99
Bronn, Dr., ordentlicher Professor	21.	192
Bruderhofer, Jos. Alois, Pfarrer	37.	314
Brugger, Alexander, prakt. Wundarzt	9.	92
Brunner, Oberzollinspector	14.	127

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Brunner, Joseph, Stiftungs-Revisor	23.	214
Bucherer, Joh. Jakob, Amtsrevisor	9.	91
Bürge, Buchhalter	23.	216
Bürklin, Geheimer-Finanzrath u. Mitglied der Oberrechnungskammer	8.	80
Büttner, Adam Philipp, Pfarrer	21.	192
Buol, Rudolph v., Bezirksförster	33.	284
Burg, Anton, Postoffizial	2.	16
C.		
Casinone, Friedrich, Secondlieutenant	32.	279
Chrismar, v., Regierungsrath	23.	214
Christ, Ministerialrath	37.	313
Christophl, Pfarrer	34.	289
Clavel v., Hofrath und pens. Oberamtmann	27.	252
Commerell, Stabsguide	20.	180
D.		
Degenfeld, v., Premier-Lieutenant	36.	303
Degenfeld, v., Lieutenant	38.	322
Delaiti, v., Bezirksinspektor	4.	54
Depetris, Pfarrer	36.	303
Dibold, Physicus	38.	322
Dobel, geheimer Registrator	8.	80
Dobel, Amtsrevisor	32.	280
Dolletschek, Hüttenverwalter	12.	105
Dreher, Karl, Pfarrkandidat	5.	64
Dreßler, Bezirksinspector	4.	54
Dürr, Advokat	1.	11
Durban, Ludwig, Bezirksinspector	4.	53
Dusch, v., Geheimerath und Gesandter am deutschen Bundestag	16.	147
Dyckerhoff, Oberingenieur, Bezirksinspektor	4.	54
E.		
Ebert, pens. Landchirurg	6.	72
Ebner, Anton, Pfarrer	21.	192
Eichfeld, Karl, Secondlieutenant	32.	279
Eichrodt, Wilhelm, Bauconducteur	4.	53
Eichrodt, Geheimer-Referendär, Vorstand des Verwaltungsraths der General-Wittwen- und Brandkasse	38.	322
Eisenlohr, Julius, Bauconducteur	4.	54
Eisenlohr, Joh. Jakob, Pfarrer	22.	207
Eisenlohr, Herrmann, Pfarrer	36.	304
Elsäßer, Adrian, praktischer Arzt und Wundarzt	31.	273
Embdt, Bezirksinspektor	4.	54
Engler, Andreas, Pfarrer	19.	170
Engler, Felician, Dompräbendar und Pfarrer	19.	170
Eppelin, pens. Kreisrevisor	6.	72
Eppelin, Amtsrevisor	32.	280
Eschbacher, Karl, Kaplan	11.	99
Esser, Friedrich Konrad, Advokat und Oberhofgerichts-Prokurator	20.	178
Erter, Amtmann	4.	55
F.		
Faber, Karl, Amts-Assessor	4.	56
Fabert, v., Oberstlieutenant	8.	79
Fackelmann, Philipp, Kaplan	35.	296
Fäßler, Oberstlieutenant	25.	239
Faller, Faver, prakt. Arzt und Wundarzt	31.	273
Faulhaber, Franz Joseph, Pfarrer	1.	10
Fecht, Hermann, Secretär	36.	303
Fehrenbach, Salomon, Rechtspr.	2.	16
Feigler, Hofdomänenkammer-Revisor	14.	127
Fieser, Amtmann	4.	55
Finck, Dr., Regimentsarzt	25.	239
Fingado, Adolph, Amts-Assessor	23.	214
Fischer, Baurath	4.	53
Fischer, Phil., Bauconducteur	4.	53
Fischer, v., Obrist, Chef des Generalstabs und Direktor der Eisenbahnbau-Direktion	18.	167
Fischer, Wilhelm, Forstpraktikant	26.	247
Fischer, Baurath	30.	265
Fischer, Andreas, licencirter Arzt und Geburtshelfer	31.	272
Fischer, v., Secondlieutenant	32.	279
Flachsland, pens. Secretär	19.	172
Flehinger, Rudolph, prakt. Arzt	9.	91
Föhrenbach, Bezirksinspector	4.	53
Föhrenbach, Regierungsrath	23.	214
Frank, Karl Friedrich, Pfarrer	26.	246
Frank, pens. Oberhofgerichts-Expeditor	30.	266
Frankenberg, v., Ministerresident	36.	70
Frech, Major	8.	322
Freund, Felician, prakt. Arzt und Hebarzt	9.	91 u. 92
Frey, Amtsrevisor	9.	91
Frick, Joseph, Dr., Gymnasiallehrer	26.	245
Friederich, v., Geheimerrath	16.	147
Friesenegger, Domänenverwalter	16.	148
Froben, v., Kriegs-Ministerial-Secretär	25.	239
Fröhlich, Regierungsrath	23.	214
Fröhlich, Karl, Rechtspraktikant	27.	251
Fuchs, Friedrich, Stadtamts-Assessor	4.	55
Fueßlin, Rechnungsrath	39.	330
Funke, Baurath	4.	53
G.		
Gaa, Hoforganist	9.	91
Gärtner, Adolph, Rechtspraktikant	27.	251

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Gamer, Hauptzollamtsverwalter	6.	70
Gamm, Wilhelm Fried., Registraturgehilfe	4.	56
Gangloff, Karl, Cameralpraktikant	13.	119
Gantner, Joseph, Amtsrevisor	32.	280
Garth, Georg, Pfarrer	31	272
Gatterer, Dr., Oberforstrath, pens. Professor	34.	290
Gayer, Landamtsrevisor	9.	91
Geiger, Major	12.	105
Gemmingen, v., Oberforstmeister	37.	313
George, August, Pfarrer	4.	56
Gerai, Michael, pens. Bezirksförster	26.	246
Gerai, Bernhard, Beiförster	26.	246
Gerber, Franz Anton, geistlicher Rath und Pfarrer	5.	64
Gerber, Major	8.	79
Gerber, Philipp, Pfarrer	27.	250
Gerhard, Capitän	12.	104
Gerspacher, Joseph, Pfarrer	11.	99
Gerstner, Bezirksinspector	4.	54
Geusau, Friedrich v., Secondlieutenant	32.	279
Geyer, v., Oberst	34.	288
Giehne, Registrator	22.	207
Gleißner, Georg Friedrich, Bezirksförster	4.	56
Glock, Eduard, Cameralpraktikant	13.	119
Glockner, Domänenrath und Mitglied der Zehent-Section bei der Hofdomänen-Kammer	11.	99
Göler, Julius v., Premierlieutenant	18.	167
Göler, Ludwig v., Secondlieutenant	32.	279
Göler, Friedrich v., Major	32.	279
Goos, Caspar, Pfarrcandidat	28.	258
Götz, Premierlieutenant	8.	79
Götz, Obereinnehmer	38.	322
Gottlieb, pens. Hofgerichtsrath	23.	216
Grafmüller, Heinrich, Rechtspraktikant	27.	251
Greiner, Fried., Bezirksinspector	4.	53
Greiner, M. Christian, Pfarrer	12.	106
Greiner, Heinrich, Pfarrer	5.	64
Grohe, Heinrich, Pfarrer	36.	303
Groh, Jakob, Forstpraktikant	26.	247
Großholz, Dekan und Stadtpfarrer	38.	322
Gruber, Heinrich, Apotheker	32.	281
Günther, Friedrich, Pfarrkandidat	5.	64
Günther, Karl, Ingenieurpraktikant	16.	148
Günther, Joseph, Pfarrer	33.	285
Guggert, Dr., Hofrath und Badarzt	21.	192
Guyet, Dr. August, Advokat	18.	168

H.

	Nro.	Seite
Haager, Ernst, Secretär	30.	265
Haager, pens. Hofgerichtsrath	32.	282
Haas, Friedrich, Pfarrer	30.	266
Haas, Controleur	33.	285
Haas, Joseph, Amtsrevisor	32.	280
Hacker, Adolph, Kanzlist	36.	303
Häußer, pens. Registrator	23.	216
Hagendorn, Secretär	5.	64
Hahn, Adam, Pfarrer	27.	251
Haitz, Fidel, Pfarrer	1.	10
Haffenegger, Bezirksamtmann	37.	316
Hammer, Heinrich, Advokat und Hofgerichtsprocurator	11.	99
Harrer, Revisor	37.	314
Hauer, Albert, Post-Offizial	11.	99
Hausrath, Hof- und Stadtdiakonus	21.	192
Heberling, Joseph, Cooperator und Benefiziat	27.	250
Heizmann, Joseph Anton, Pfarrer	11.	99
Helbing, Karl Albrecht, Pfarrer	31.	272
Held, Friedrich, Oberamts-Assessor	4.	56
Hemmen, Christian, Pfarrer	33.	285
Hemmerle, Anton, Bauconducteur	4.	53
Henzler, pens. Oberamtmann	31.	274
Heidenreich, Karl, Buchhalter bei der General-Kriegskasse	25.	239
Herbster, Amtsrevisor	9.	91
Heß, Commun-Revisor	23.	214
Heuberger, Joseph, Militärchirurg	26.	248
Heunisch, pens. Kanzleirath	12.	108
Hilspach, Georg Philipp, Pfarrkandidat	28.	258
Hink, Ernst, Rechtspraktikant	2.	16
Hipp, Johann, Dekan und Pfarrer	1.	10
Hirt, Johann Baptist, Pfarrer	4.	56
Hirthes, pens. Landesgestüts-Stallmeister	8.	83
Hitzig, Pfarrer	30.	266
Hofer, Franz Xaver, Amtsrevisor	32.	280
Hof, Bezirksinspektor	4.	54
Hoffinger, Wilhelm, Pfarrer	32.	280
Hoffmann, Major	8.	79
Hoffmann, Oberstlieutenant und Flügel-Adjutant	8.	79
Hoffmann, Joseph	20.	177
Hoffmann, Regierungsrath, Mitglied der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und der Eisenbahnbau-Direktion	20.	178
Hoffmann, Rudolph, Secondlieutenant	32.	279
Hofmann, Bezirksförster	4.	56

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Holtz, Ernst, Major	18.	166
Holzing, Adolph v., Secondlieutenant	32.	279
Horn, Wilh. Friedrich, Pfarrer	32.	280
Hornstein, Nepomuk Frhr. v., Kammerherr	2.	16
Hofemann, Controleur	21.	192
Hotz, Franz, Forstpraktikant	26.	247
Hubbauer, Forstmeister	37.	316
Hüber, Ludwig, praktischer Arzt und Wundarzt	9.	92
Hüttenschmid, Ober-Kriegscommissär	8.	79
	20.	180
Hug, Hauptzollamtsverwalter	29.	262
Hug, Bergrath	37.	313
Huppersberger, Joh. Albert, Pfarrer	12.	105

J.

Jäger, Franz Sales, licenzirter Arzt	31.	272
Jagemann, Franz v., Amtmann	4.	55
Jagemann, Franz v., Rechtsprakt.	27.	251
Joachim, G., Hauptlehrer	1.	10
Joachim, Franz, Rechtsprakt.	27.	251
Joseph, Friedrich, Pfarrer	36.	304
Jost, Philipp, Ingenieurprakt.	16.	148
Jüngling, Amts-Assessor	4.	55

K.

Kärcher, Martin, Pfarrer	19.	170
Kärcher, Hofrath und Lyzeumsdirektor	27.	250
" Geheimer Hofrath	37.	313
Käser, Bezirksförster	29.	262
Kageneck, Graf v., Regierungsräth	23.	214
Kaiser, Amtswundarzt	37.	314
Kalchschmidt, Wilhelm, Diakonus	36.	303
Kamm, Karl, Secondlieutenant	32.	279
Kamm, Finanzrath und Mitglied des Verwaltungsrathes für die General-Wittwen und Braudkasse	39.	330
Katz, Wilhelm, Pfarrer	12.	106
Katzenmaier, Friedrich, Pfarrer	4.	56
Kaufmann, Wilhelm, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt	31.	273
Keller, Assessor bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	4.	53
Keller, Joseph, Bezirksinspektor	4.	54
Keller, pens. Oberamtmann	32.	282
Keller, Oberamtmann	37.	316
Keppner, Joseph, praktischer Arzt und Wundarzt	31.	373
Kessler, Karl Philipp, Pfarrer	6.	71
Kiefer, Stabsguide	20.	180
Kiefer, Amtschirurg	31.	272
Kieffer, Karl, Rechtspraktikant	2.	16
Kies, Jakob, Postpraktikant	23.	215
Kipp, Revisionsgehilfe	18.	167
Kirchgeßner, Ministerialrath	37.	313
Klaus, pens. Kreisregistrator	34.	290
Klein, Capitän	18.	167
Kleiser, Aug. Albert v., Bezirksförster	33.	284
Kling, Ignaz, Pfarrer	26.	246
Klopfer, Amtswundarzt	37.	314
Klose, Oberstlieutenant	8.	79
Knaus, Wilhelm, Amtsrevisor	32.	280
Koch, Regimentsquartiermeister	25.	239
Koch, Zucht- und Correctionshaus-Verwalter	26.	245
Koch, Hofökonomierath	34.	288
Köchlin, Amtsrevisor	23.	214
Kraus, Amtschirurg	12.	105
Krenkel, Domänenverwalter	33.	284
Kreuzer, Assistenzarzt	25.	239
Kröll, Christian, Prorektor	11.	99
Kromer, Secondlieutenant	25.	238
Kühlenthal, Ministerialrath	39.	330
Kümmich, Hüttenverwalter	12.	105
Kürzel, pens. Kreiskanzlist	23.	216
Kuhn, Ministerial-Expeditor	19.	170
Kupferschmidt, Pfarrer	33.	285
Kurz, geistlicher Verwalter	26.	245

L.

Lacher, Buchhalter	29.	262
Lacoste, Friedrich, Rechtsprakt.	27.	251
Lacoste, Rechnungsrath	39.	330
Ladenburg, Dr., Oberhofgerichts-Procurator	6.	71
Lais, Reinhold, Bezirksförster	4.	56
Lais, Bezirksförster	12.	105
Lamerz, v., Capitän	34.	290
Lamey, Wilhelm, Cameralprakt.	13.	119
Lamey, Justiz-Ministerial-Assessor	22.	206
" Mitglied der Gesetzgebungscommission	32.	280
Lammert, Pfarrer	31.	272
Landherr, Dominik, Dekan und Stadtpfarrer	37.	314
Lang, Dekan und Stadtpfarrer	6.	71
Lang, Hofgerichtsrath	35.	296
Laroche, Udo v., Secondlieutenant	32.	279
Laroche, Ludwig du Jarrys von, Kammerherr und Universitäts-Amtmann	33.	284

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Lasollaye, von, General-Major und Commandeur der Artillerie-Brigade	38.	322
Laumann, Amtsrevisor	9.	91
Lebeau, Major	18.	166
Leber, Adam, Lyzeumslehrer	4.	56
Ledderhose, Karl, Pfarrer	14.	127
Lederle, Franz Xaver, Pfarrer	38.	323
Leers, Stadtamtsrevisor	23.	214
Leiber, Controleur	32.	282
Leichtlin, Revisionsgehilfe	30.	266
Leichtlin, Wilhelm	34.	288
Leist, prakt. Arzt und Geburtshelfer	31.	273
Leitz, Herrmann, Pfarrer	13.	119
Lemaistre, Major	36.	303
Lembke, Revisor	8.	79
Lembke, Julius, Baupraktikant	35.	296
Lenz, Johann Baptist, Pfarrer	31.	272
Leser, Christian, Rechtspraktikant	27.	251
Leuchsenring, Friedrich, Pfarrer	12.	106
Leußler, pens. Oberamtmann	12.	108
Leyherr, Gebhard, Advokat und Hofgerichts-Procurator	20.	178
Lichtenauer, Oberamtmann	8.	80
Lienin, Oberingenieur, Bezirksinspector	4.	54
Lindenberg, Friedrich v., Bezirksförster	29.	262
Lindenmeyer, F. Gustav, Stadtpfarrer	34.	288
Link, Amtsrevisor	9.	91
Linsi, Joh. Baptist, Pfarrer	11.	99
Löw, Pfarrer	37.	314
Löwig, Raimund, Advokat	8.	81
Lorenz, Bezirksinspektor	4.	54
Loudet, Eduard, prakt. Wundarzt	9.	92
Louis, Capitän	18.	166
Lubberger, Stabsguide	20.	180
Ludwig, Ernst, Baucondncteur	4.	54
Ludwig, Leopold, Forstprakt.	26.	247
Ludwig, Capitän	8.	79
Ludwig, Gustav, Apotheker	32.	281
Lueger, Rudolf, Apotheker	28.	257
Luschka, August, Rechtspraktikant	27.	251
Luschka, Eduard, Arzt, Wund- und Hebarzt	9. 91 u. 92	

M.

Machauer, Hofgerichts-Assessor	35.	296
Maclot, Secondlieutenant	32.	279
Märklin, Dr., Physikus	6.	70
Magg, Zuchthausverwalter	37.	314
Maier, Amtmann	4.	55
Maier, Hofgerichtsrath	35.	296
Maier, Vincenz, Geometer und Zeichner	35.	296
Makert, Johann, licencirter Wund- und Hebarzt	31.	273
Maler, Regierungsrath	23.	214
Maler, Friedrich, Pfarrer	34.	288
Mann, Amtmann	34.	290
Manz, Oberamtmann	4.	55
Manz, praktischer Arzt, Wund- und Hebarzt	31.	273
Manz, Bernhard, Oberamtmann	35.	296
Morat, Oberingenieur, Bezirksinspektor	4.	53
Martin, Klemens, Post-Offizial	11.	99
Mattes, Hauptzollamts-Controleur	6.	71
Maurus, Johann, Post-Offizial	2. 21.	16 192
May, Wilhelm, Pfarrer	32.	280
Mayenfisch, Eugen v., Pfarrer	32.	280
Mayer, Pfarrer	5.	64
Mayer, Philipp, Apotheker	37.	314
Menger, Karl, Pfarrer	26.	246
Merz, Joseph, Vikar und Nachprediger	16.	148
Meßmer, J. A., Pfarrer	37.	314
Messy, pens. Regierungs-Registrator	33.	286
Meyer, Karl, Pfarrkandidat	5.	64
Meyer, Ernst Gottlob, Pfarrer	20.	178
Meysenbug, Herrmann Wilhelm Rivalier v., Kammerjunker und Ministerialpraktikant	33.	284
Michaelis, Jakob, licencirter Arzt	31.	272
Mördes, Dr., Oberhofgerichtsprokurator	6.	71
Mohr, Franz, Rechtspraktikant	1.	11
Mohr, pens. Polizeicommissär	29.	262
Molter, Friedrich, prakt. Arzt	9.	91
Molter, Karl Heinrich, Pfarrer	34.	288
Morstadt, Friedrich, Postamtsoffizial	21.	192
Moßdorff, Pfarrer	32.	280
Morsch, pens. Revisor	32.	282
Müller, Hauptzollamts-Controleur	6.	70
Müller, Karl, Pfarrer	6.	71
Müller, August, Forstpraktikant	26.	247
Müller, Ignaz, Pfarrer	37.	314
Münzesheim, Friedrich Alexander Frhr. von, Hofjunker	5.	63
Muff, Christian Friedrich, Hauptzollamtsverwalter	33.	284
Muth, Assessor bei der evangel. Kirchen-Section	11.	98

N.

Nägele, Dr., Geheimerath und Professor	18.	167
Nägele, Dr. med., Franz Joseph, Privatdocent und Kreis-Oberhebarzt	18.	167
" außerord. Professor	37.	314

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Räher, Bezirksförster	32.	280
Narr, Joseph	20.	177
Nebenius, Staatsrath und Präsident des Ministeriums des Innern	19.	170
Neff, Pfarrer	35.	296
Neßler, Amtsrevisor	1.	12
Neßler, Hofgerichtsrath	26.	245
Neubronn, Karl v., Hofjunker	2.	16
" Amtmann	8. 33.	80 284
Neuenstein v., pens. General-Lieutenant	12.	105
Neumann, Amtmann	4.	55
Neumeier, Johann Baptist, Pfarrer	36.	304
Nock, Anton, Gymnasiums-Direktor	18.	167
Nombride, Oberamtmann	4.	55
Nußbaumer, Dr., Brigadearzt	18.	167
Noppel, Joseph, Pfarrer	22.	207

O.

Oberle, Professer und Direktor des Pädagogiums zu Tauberbischofsheim	27.	250
Obermüller, Bezirksinspektor	4.	53
Obert, Caspar, Pfarrer	19.	170
Oehl, Oberamtmann	26.	245
Olitzy, pens. Oberst	8.	80
Oschwald, Ambros, Kurat-Kaplan	8.	81
Ostuer, Julius, Forstpraktikant	26.	246
Ott, Pfarrer	19.	170

P.

Perleb, Professor Dr., zeitlicher Prorector der Universität Freiburg	16.	148
Peternell, v., Lieutenant	38.	322
Petitjean, Wilhelm, Postprakt.	23.	215
Pfeiffer, Stabsguide	20.	180
Pfeiffer, Georg, Kaplan	27.	251
Pigage, v., Postamts-Offizial	8.	81
Pimpel, Nikolaus, Pfarrer	1.	10
Pötz, v., peus. Stadtamtmann	8.	83
Puchelt, Dr., Geheimer Hofrath	8.	80
" zeitlicher Prorector der Universität Heidelberg	9.	90

R.

Racknitz, Eduard v., Kammerherr	2.	16
Rattinger, Forstmeister	12.	105
Ratzel, Ludwig, Postamtsoffizial	21.	192
Rau, Bezirksinspector	4.	53
Rau, landständischer Archivar und Verrechner der Centralkasse für den Eisenbahnbau	32.	280
Regenauer, Geheimer Referendär	39.	330
Reich, Christian August, Kirchenrath, Dekan und Stadtpfarrer	13.	119
Reichard, Hofgerichtsrath	13.	119
Reichlin-Meldegg, v., Amtmann	4.	55
Reichlin, pens. Amtsrevisor	34.	290
Reinschmidt, Peter, Pfarrer	13.	119
Reizenstein, v., Legationsrath	19.	170
Renz, v., Major	18.	166
Renz, Ludwig v., Secondlieutenant	32.	279
Richard, August, Cameralpraktikant	13.	119
Rieggerdt, Friedrich Julius, Pfarrer	12.	106
Riggler, Adolph, prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt	9.	92
Ritz, v., Oberforstmeister	37.	313
Ritzhaupt, Friedrich, Cameralprakt.	13.	119
Ritzmann, Johann Martin, Diakonus und Lehrer	36.	303
Roggenbach, v., Rittmeister	38.	322
Romann, Revisionsgehilfe	23.	214
Rost, Wilhelm, Hauptzollamts-Controleur	6.	71
Rost, Trigonometer	35.	296
Rotberg, v., Premierlieutenant	8.	79
Rotberg, v., Oberstlieutenant und Regiments-Commandeur	25.	239
Rotteck, Karl v., Advokat und Hofgerichts-Procurator	20.	178
Rüdt, Adolph v., Kammerherr	2.	16
Rüdt, Karl v., Rechtspraktikant	27.	251
Rüdt, Ludwig von, Legationsrath und Ministerresident am K. Württemberg. Hof und bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft	16.	147
" Geheimer Legationsrath	37.	313
Rüttinger, Oberamtmann	8.	80
Rüttinger, Carl August, Hofgerichtsrath	27.	252
Ruoff, Christian, Bauconducteur	4.	53
Rupp, Amtsrevisor	32.	282
Ruth, Franz, Bauconducteur	4.	54

S.

Sachs, Ludwig Christian, Kirchenrath, Landdekan und Stadtpfarre	13.	119
Sachs, Karl, Cameralpraktikant	13.	119
Sachs, Heinrich, Postpraktikant	23.	215
Sachs, Wilhelm, Bereiter	34.	288
Sachse, Dr., Universitäts-Bibliothek-Secretär	8.	80
Sättele, Repomuk, Bezirksförster	26.	246

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Salzer, Ernst Friedrich, Pfarrer	11.	99
Samhaber, Anton, Pfarrer	1.	10
Sarachaga-Uria, Georg v., Kammerjunker	5.	63
Sartori, Adam, Pfarrer	19.	170
Sauerbeck, Oberrevisor	8.	79
Sauerbeck, Oberbaurath	18.	167
Schäfer, Herrmann Wilhelm, Pfarrkandidat	28.	258
Schäffer, v., Generallieutenant	8.	80
Schaubinger, Clemens, Dekan und Pfarrer	32.	280
Schaubinger, Anton, Pfarrer	36.	304
Scheffel, Major	8.	79
Schellenberg, Wilhelm, Secondlieutenant	32.	279
Scherer, Pfarrer	19.	171
Scheyrer, Erasmus, Postmeister	20.	178
Schilling, Zollinspector	12.	105
Schmidt, Karl, Pfarrer	13.	119
Schmidt, Dr., Karl Ludwig, Pfarrer	5.	64
Schmidt, Georg, Pfarrkandidat	5.	64
Schmidt, Hüttenverwalter	12.	108
Schmidt, Johann, Cooperator und Benefiziat	27.	251
Schmidt, Gustav, prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt	31.	273
Schmidt, Amtmann	35.	296
Schmidt, Kammerrath und Obereinnehmer	37.	313
Schmidt, Capitän	38.	322
Schmitthenner, Christian, Pfarrer	26.	246
Schmolk, Oberzollinspektor	26.	245
Schneider, Bernhard, Cameralprakt.	13.	119
Schranz, Georg, Pfarrer	8.	81
Schreiber, Gottfried, Capitän	2.	15
Schuch, Professor	1.	10
Schütt, Dr., Stadtamts-Assessor	4.	56
Schuler, Franz, Bauconducteur	4.	53
Schumacher, Secondlieutenant	8.	79
Schumacher, August, licencirter Wund- und Hebarzt	31.	273
Schwann, Rudolph, Apotheker	37.	314
Schwarz, Adolph Herrmann, Pfarrer	8.	81
Schweikhardt, Amtsrevisor	9.	91
Schweiß, Postverwalter	20.	178
Schwörer, Professor Dr., Kreisoberhebarzt	31.	271
Seitz, pens. Archiv-Assessor	6.	72
Senger, Fridolin v., Bauconducteur	4.	54
Seutter v., Generalmajor und Garnisons-Commandant der Residenz	25.	239
Seutter, August v., Hofjunker	37.	314
Serauer, Georg, Ingenieurprakt.	16.	148
Seyfried, Eugen v., Rechtspr.	2.	16
Siegel, Obereinnehmer	4.	56
Siegel, Oberamtmann	8.	80
Sievert, pens. Obereinnehmer	6.	72
Sievert, Karl Friedrich,	23.	215
Sievert, August, Pfarrer	36.	304
Silbereisen, Amtsrevisor	32.	280
Singer, Valentin, Pfarrer	26.	246
Söhnler, pens. Oberrevisor	30.	262
Sohler, pens. Stabschirurg	9.	92
Sold, Hauptamtsverwalter	26.	245
Sountag, Amtsrevisor	9.	91
Sonntag, Kirchenrath	26.	245
Sonntag, Hofdomänenkammer-Revisor	29.	262
Spangenberg, Wilhelm, Amtsassessor	4.	56
Spenner, Dr., ordentlicher Professor	30.	265
Spinner, Franz Joseph, Pfarrer	34.	288
Sponeck, Graf v., Premierlieutenant	18.	167
Sprenger, Bezirksinspector	4.	53
Springer, pens. Premierlieutenant	12.	105
Staatsmann, Philipp, Diakonus und Lehrer	36.	303
Stabel, Anton, Hofgerichts-Assessor	35.	296
Staiert, Joseph, Pfarrer	19.	170
Stehle, Oberamtmann	34.	288
Steidinger, Jakob, Pfarrer	22.	207
Steidle, Anton, Pfarrer	27.	250
Stein, Karl, Bauconducteur	4.	54
Stein, Friedrich Gustav v., Rechtsprakt.	27.	251
Stein, Karl, Wasser- und Straßenbau-Conducteur	38.	322
Steinwarz, Domänenverwalter	5.	64
Steinwender, Heinrich, Rechtsprakt.	2.	16
Stengel, v., Amtmann	4.	55
Stett, Pfarrer	38.	323
Stetten, Karl v., Secondlieutenant	32.	279
Stimm, Ludwig, Bauconducteur	4.	54
Stockhorn, v., Hofgerichtsrath	35.	296
Stöckel, Assessor	8.	80
Stölzel, Gendarmerie-Rittmeister	6.	70
Stork, Balthasar, Pfarrer	36.	304
Stoll, Physikus Dr.	31.	272
Storz, Joh. Baptist, Rechtsprakt.	2.	16
Straub, August, praktischer Arzt und Hebarzt	9.	92
Strauß, Amtschirurg	31.	272
Stricker, Bezirksförster	18.	168
Strittmatter, erzbischöflicher Dekan und Stadtpfarrer	19.	170
Strohmeyer, Joseph, Bauconducteur	4. 30.	53 265
Strohmeyer, Kanzleirath	33.	286

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Struve, v., Oberhofgerichts-Procurator	6.	71
Sturm, Georg Jakob, Pfarrkandidat	23.	258
Sulzer, Karl, Pfarrer	26.	246
Sulzmann, Johann, prakt. Arzt und Hebarzt	9. 91 u. 92	
Szuhany, Amtsrevisor	34.	288
T.		
Tannstein, Georg v., Secondlieutenant	32.	279
Trefzer, Christian, Amtsrevisor	9.	91
Truchseß, v., Oberforstmeister	37.	313
Tscheppe, Dr., Physikus	21.	192
Türckheim, Johann v., Hofjunker	2.	16
U.		
Uerküll, Eduard v., Kammerherr	2.	16
Uihlein, Dr., Oberhofgerichts-Procurator	6.	71
Ullrich, Phil. Jakob, Pfarrer	27.	250
Uria, Georg von Sarachaga-Uria, Kammerjunker	5.	63
V.		
Vallender, pens. Major	12.	105
Vetter, Amtschirurg	26.	245
Velten, Oberforstmeister	37.	313
Vierneisel, Christoph, Pfarrer	30.	266
Vierordt, Hofrath und Professor	23.	214
" Mitglied der evangel. Kirchen- und Prüfungs-Commission	26.	245
Vincenti, Karl v., Hofjunker	37.	314
Vittali, Postpraktikant	23.	215
Vögtle, Andreas, Pfarrer	36.	304
Vogel, Wilhelm, Pfarrer	33.	285
Vogelmann, Ministerialrath	11.	98
W.		
Wänker, Cuno v., Rechtsprakt.	2.	16
Waldkirch, Maximilian Graf v.,	19.	170
Warth, Christoph, Pfarrer	8.	81
Weber, Capitän	8.	79
Weber, Amtsrevisor	33.	284
Wedekind, Hofgerichtsrath	35.	296
Wehsarg, Karl, Forstpraktikant	26.	246
Weil, Gustav, Dr., Universitäts-Bibliothekar	12.	105
Weindel, Stabsguide	20.	180
Weltin, Karl, Pfarrer	26.	246
Weizel, Amtmann	30.	266
Weller jun., Oberhofgerichts-Procurator	6.	71
Wengler, Oberhofgerichts-Procurator	6.	71
Wenkebach, Friedrich, Postamtsoffizial	8.	81
Wenz, Dekan und Pfarrer	36.	303
Wernigk, Ludwig, Pfarrer	22.	280
Weyland, Kanzlist	6.	71
Wickert, Registrator	8.	79
Widerspach, v., Dekan und Pfarrer	1. 31.	10 272
Wilhelmi, pens. Registrator	33.	286
Wilkens, Pfarrkandidat	5.	64
Wilkens, Pfarrer	6.	71
Wilkens, Philipp Jakob, Kirchenrath, Dekan und Stadtpfarrer	13.	119
Will, Eduard, Baupraktikant	35.	296
Williard, Domänen-Assessor und Mitglied der Zehent-Sektion bei der Hofdomänenkammer	11.	99
Winter, Ludwig, Staatsminister	14.	128
Winther, Amtsrevisor	32.	280
Wippermann, Secretär	4.	53
Wippermann, August, Bauconducteur	12.	105
Wolff, Ludwig, Hauptamts-Controleur	35.	296
Wucherer, Hauptzollamtsverwalter	29.	262
Würth, Herrmann, Advokat und Hofgerichtsprocurator	23.	215
Z.		
Zeller, Christian, großh. Oekonomierath	37.	313
Zentner, Hofgerichtsrath	35.	296
Zimmermann, Karl, Pfarrkandidat	5.	64
Zimmermann, Premierlieutenant	8.	79
Zimmermann, Phil. Jakob, Pfarrer	30.	266
Zimmermann, Anton, Pfarrer	31.	272
Zöpfl, Dr. jur., Heinrich, außerord. Professor	37.	314

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. Januar 1838.

Vollzugs-Verordnung.

Die Hinterlegungskasse betreffend.

In Folge des Artikel 26 des Gesetzes vom 3. August d. J. uber Errichtung der Hinterlegungskasse (Regierungsblatt Nr. XXVI) wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern und bezüglich auf die bereits verkundete Instruction des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 23ten d. M. hierdurch verordnet:

§. 1.

Bei der Hinterlegungskasse kann nur baares Geld hinterlegt werden.

Wird die offentliche Hinterlegung anderer Sachen von Werth, von Schuldurkunden, Staatspapieren ꝛc. nothwendig, oder ist Geld zu hinterlegen, welches im Stück zurückgegeben werden soll, so muß die Hinterlegung nach fruher ergangenen Bestimmungen erfolgen.

Verordnung vom 27. Oktober 1825 (Regierungsblatt Nr. XXVI).

§. 2.

Gelder, welche nach den Gesetzen öffentlich hinterlegt werden müssen, konnen nur mit Zustimmung sämmtlicher Betheiligten auf andere Weise als bei der Hinterlegungskasse hinterlegt werden.

Vormünder und Pfleger bedürfen jedoch der obervormundschaftlichen Ermächtigung, um diese Zustimmung zu geben.

Digitized by Google

§. 3.

Die bürgerlichen, wie die Strafgerichte haben von Amtswegen die Hinterlegung aller baaren Summen, welche in ihren Gewahrsam kommen, oder zu kommen hätten, zu verfügen.

Dahin gehören namentlich:

1) Gerichtliche Cautionen in Civilstreitigkeiten, z. B.

Landrecht-Satz 16.

Prozeßordnung §§. 176. 182. 321 — 322. 687. 695. 713. 739. 759. 965. 1181. 1183.

so wie in Untersuchungssachen.

2) Diejenigen Baarschaften, welche zu dem mit Beschlag belegten Vermögen eines flüchtigen Angeschuldigten oder Verurtheilten, insbesondere auch eines Refraktärs und Deserteurs gehören.

Gesetz über die Vermögens-Confiskationen vom 5. Oktober 1820. §. 2. 4. (Regierungsblatt Nr. XV. Seite 87).

3) Baares Geld, das in Folge einer Untersuchung, sey es als gestohlenes Gut oder als Eigenthum eines Angeschuldigten, mit Beschlag belegt, oder durch eine Versteigerung von Gegenständen, die mit Beschlag belegt sind, erlöst wird, wie z. B. in dem Falle des §. 7 des Gesetzes über das Verfahren in Steuerstrafsachen vom 22. Juni d. J. (Regierungsblatt Nr. XX. S. 133).

Ist in den beiden letzten Fällen (2. 3.) über das Vermögen des Angeschuldigten oder Verurtheilten eine Pflegschaft angeordnet, so kann dem Pfleger auch die Anlegung und Verwaltung des baaren Geldes überlassen werden.

§. 4.

Die bürgerlichen Gerichte verfügen auf Antrag der Betheiligten, daß eine Hinterlegung statt finde:

1) Wenn eine Geldsumme in Beschlag genommen,

P O. §. 685. Nr. 2.

insbesondere wenn auf ein Zehntablösungskapital wegen Ansprüchen von Dritten Zahlungssperre erwirkt ist.

Zehntablösungsgesetz §. 76 (Regierungsblatt von 1833. Nr. XLIX. Seite 287).

Digitized by Google

2) Wenn bei Zwangsabtretungen die Verwaltungsbehörde durch eine einstweilige Verfügung gegen Hinterlegung eines vom Richter festzusetzenden Preises zur Besitznahme eines Grundstücks ermächtigt zu werden wünscht.

Gesetz über Zwangsabtretungen vom 28. August 1835 §. 69. (Regierungsblatt Nr. XLII. S. 287).

3) Wenn Jemand, der eine Summe Geld zur Nutznießung oder unter eventueller Verbindlichkeit zum Rückersatz nur gegen Sicherheitsleistung zu empfangen hat, die erforderliche Sicherheit nicht zu leisten vermag, z. B.

Landrecht-Satz 120. 602. 771. 807.
P.O. §. 901. 902. 903.

oder wenn Jemand, der zu Leistung einer Sicherheit verurtheilt ist, solche nach LRS. 2041. in baarem Gelde bestellen will.

4) Wenn der Gantmassepfleger oder ein gerichtlicher Hüter baare Geldvorräthe besitzt, oder wenn die auf den Gantmassepfleger verwiesenen Gläubiger ihre Gelder nicht erheben.

P.O. §. 840. Nr. 4. §. 933.

5) Wenn die Auszahlung des in den Händen des Bürgermeisters befindlichen Erlöses aus gepfändeter Fahrniß wegen erhobener Einsprache nicht statt finden kann.

P.O. §. 1006.

6) Wenn ein Gläubiger, der bei einer Zwangsversteigerung von Liegenschaften den ihm zugewiesenen Erlös von mehreren Steigerern zu erheben hätte, diesem Geschäfte sich nicht unterziehen will.

P.O. §. 1071.

7) Wenn durch Anlegung eines Kapitals eine von einer Gantmasse zu entrichtende Leibrente gesichert werden soll.

P.O. §. 904.

8) Wenn ein Schuldner (namentlich auch der Werthgeber bei Wechseln), der ungewiß ist, an wen er zu zahlen hat, oder die Berechtigung dessen, der sich zum Empfange meldet, beanstandet, um Ermächtigung zur Hinterlegung nachsucht.

Arg. L.R.Anhangsatz 146. a. P.O. §. 933.

Digitized by Google

§. 5.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden verfügen die Hinterlegung derjenigen Summen:

1) welche von dem Herausgeber einer Zeitung als Caution in Folge des §. 7. des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 (Regierungsblatt von 1832. Nr. II. S. 30),

2) welche von Conscriptionspflichtigen in Folge des Gesetzes vom 14. Mai 1825. §§. 40. 41. (Regierungsblatt Nr. X.) als Caution zur Erlangung der Heiraths-Erlaubniß oder eines Passes in das Ausland baar erlegt,

3) welche gefunden, oder aus der Versteigerung gefundener Sachen erlöst werden, bis zur Zuweisung an den Finder oder den Fiscus;

4) des Preises von Liegenschaften, die zu öffentlichem Nutzen abgetreten werden mußten, wenn die Betheiligten, wozu auch eingetragene Vorzugs- und Unterpfands-Gläubiger gehören, zur Empfangnahme nicht erscheinen, oder wenn noch Anstände darüber obwalten, wer zum Empfang berechtigt ist;

Gesetz vom 28. August 1835. §§. 79. 81 (Regierungsblatt Nr. XLII. S. 288).

sowie:

5) desjenigen Theils von Zehntablösungskapitalien, welcher von denen, deren Rechte in Grund- und Pfandbücher eingetragen sind, nicht zeitig in Empfang genommen wird.

Zehntablösungsgesetz §. 77 (Regierungsblatt von 1833. Nr. XLIX. S. 287).

§. 6.

Außerdem können öffentlich hinterlegt werden, ohne daß es einer gerichtlichen oder sonstigen obrigkeitlichen Verfügung bedarf:

1) Von Jedem, der eine Zahlung zu leisten hat, beziehungsweise von dem für ihn handelnden Staatsschreiber, diejenigen Beträge, welche ein Gläubiger nach vorausgegangener baarer Darlegung (L.R.S. 1258) anzunehmen sich weigert.

L.R.S. 1259.

2) Von dem Käufer einer Liegenschaft, auf welcher Vorzugs- und Unterpfandsrechte haften, deren Kaufpreis, wenn der Käufer ihn den Gläubigern nicht sofort auszahlen will oder kann.

L.R.S. 2186.

Digitized by Google

3) Von Jedem, welcher in Folge gesetzlicher Vorschrift verpflichtet ist, Sicherheit zu leisten, z. B.

L.R.S. 120. 601. 626. 771. 807. 1386 a. 1518. 1613. 1653. 2185.

diejenigen Summen, für welche er Sicherheit zu leisten hätte, oder durch deren Hinterlegung er (nach LRS. 2041) seine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung ohne gerichtliches Einschreiten erfüllt.

§. 7.

Jeder, welcher eine solche (§ 6) Hinterlegung bewirken will, hat den zuständigen Amtsrevisor um Ausstellung einer Urkunde anzugehen, welche die Verhältnisse bezeugt, aus denen die Zulässigkeit der Hinterlegung sich ergibt, und hiezu in Fällen, wo solche dem Amtsrevisor nicht etwa schon in amtlichem Wege bekannt sind, die erforderlichen Nachweisungen zu liefern.

Der Amtsrevisor prüft sodann, ob die Hinterlegung zulässig sey, ohne jedoch da, wo eine Gegenparthie vorhanden ist, ein förmliches Verfahren einzuleiten, und ertheilt oder verweigert nach Befinden das verlangte Zeugniß.

§. 8.

Zuständig zur Ausstellung dieses Zeugnisses ist der Amtsrevisor oder Amtsrevisoratsverweser desjenigen Bezirks, in welchem der Hinterleger oder die Gegenparthie — sofern eine solche vorhanden ist — den Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, jedoch im Falle des § 6. Nr. 1 ausschließlich derjenige, von welchem die baare Darlegung des Geldes (nach L.R.S. 1257 — 1258) vollzogen wurde.

§. 9.

Die Behörde, welche eine Hinterlegung anordnet, hat zu entscheiden, ob die Zinsen hinterlegt bleiben müssen, oder ob und an wen sie auszufolgen sind. Im Falle eine Hinterlegung auf eine Amtsrevisoratsurkunde hin statt findet, müssen die Zinsen stets hinterlegt bleiben, soferne nicht alle Betheiligte ihre Zustimmung zur Ausfolgung geben.

§. 10.

Wenn eine Behörde die Hinterlegung von Amtswegen angeordnet hat, so ist sie verpflichtet, sobald der Grund der Hinterlegung weggefallen ist, wegen Rückzahlung der hinterlegten Summe die geeigneten Verfügungen zu treffen.

In den übrigen Fällen erfolgt die Ermächtigung zur Empfangnahme der hinterlegten Summe auf den Antrag der Betheiligten von der Behörde, von welcher die Verfügung oder Beurkundung der Hinterlegung ausgieng.

Digitized by Google

§. 11.

Der Amtsrevisor kann eine solche Ermächtigung nicht ertheilen, außer wenn sämmtliche Interessenten dazu einwilligen. Verweigert einer derselben seine Zustimmung, so hat der Amtsrevisor die Parthieen an das Gericht zu verweisen.

Im Falle des L.R.S. 1261 ist von Seiten des Schuldners, welcher die hinterlegte Summe zurücknehmen will, zwar nicht die Einwilligung des Gläubigers, wohl aber die der Mitschuldner und Bürgen, so wie die Nachweisung beizubringen, daß der Gläubiger weder die Hinterlegung angenommen habe, noch solche durch rechtskräftiges Urtheil für giltig erklärt worden sey.

§. 12.

Gegen den Beschluß, welchen der Amtsrevisor auf das Gesuch um Ausstellung der Beurkundung über die Zulässigkeit der Hinterlegung oder Rückzahlung erläßt, steht sowohl Demjenigen, welcher darum nachsucht, wie der etwaigen Gegenparthie der Recurs in rechtspolizeilichem Wege nach Maaßgabe der Verordnung vom 14. März 1833 (Regierungsblatt S. 63) zu.

Wird die Ertheilung des Zeugnisses von der Recursbehörde gegen die Ansicht des Amtsrevisors verfügt, so ist gleichwohl von Letzterem dessen Ausfertigung zu besorgen.

§. 13.

Die Entscheidungen der Rechtspolizeibehörden erfolgen mit Vorbehalt aller privatrechtlichen Ansprüche der Betheiligten, und es steht diesen daher jederzeit frei, dieselben bei dem competenten Gerichte geltend zu machen.

§ 14.

Auch gegen Hinterlegungen und Rückzahlungen, welche von Verwaltungs- oder Polizeibehörden verfügt werden, findet sowohl eine Beschwerde im geordneten Recursweg, der jedoch die aufschiebende Wirkung versagt werden kann, als auch, wenn dabei etwa Privatrechte in Frage kommen, deren gerichtliche Verfolgung statt.

§. 15.

Ist eine Geldsumme in Folge eines Urtheils zu hinterlegen oder zurückzuzahlen, so hat das Gericht hierwegen eine besondere Verfügung an die betreffende Obereinnehmerei zu erlassen, wogegen es aber auch in den Fällen des §. 6 keiner Amtsrevisorats-Urkunde bedarf.

Digitized by Google

§. 16.

Die Verfügungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden über Hinterlegungen und Rückzahlungen, so wie die Beurkundungen der Amtsreviſoren erfolgen in der gewöhnlichen Geſchäftsform. Auch die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben die Zahlen in Buchſtabenſchrift anzugeben und ihr Dienſtſiegel beizudrücken.

Zur Aufnahme der Amtsreviſorats-Beurkundungen iſt die Beiziehung von Zeugen nicht erforderlich. Das Concept derſelben, ſo wie ſämmtliche darauf bezügliche Urkunden im Original oder beglaubter Abſchrift ſind bei den Amtsreviſorats-Acten zu verwahren.

§. 17.

Bei der Hinterlegung ſollen die Verfügungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, ſo wie die Beurkundungen der Amtsreviſoren enthalten:

1) den Grund, aus welchem die Hinterlegung vorgenommen wird, unter Allegirung der einſchlagigen Beſtimmung gegenwärtiger Verordnung;

2) die Benennung der Obereinnehmerei, bei welcher nach Art. 3 des Geſetzes vom 3. Auguſt d. J. die Hinterlegung zu geſchehen hat;

3) die Angabe, ob die Zinſen hinterlegt bleiben müſſen, oder an wen ſie auszuzahlen ſind, ebenfalls unter Beifügung der desfallſigen Gründe.

§. 18.

Bei der Rückzahlung ſollen ſie enthalten:

1) daß und warum der Grund der Hinterlegung weggefallen, und

2) daß und an wen die Rückzahlung der hinterlegten Summe zu leiſten ſey.

Auch iſt die Verfügung oder die Beurkundung, vermöge deren die Hinterlegung ſtatt gefunden hat, in beglaubter Abſchrift beizuſchließen.

§. 19.

Jede Obereinnehmerei wird alle Gelder, deren Hinterlegung unter Vorlage einer der äußern Form nach fehlerfreien Amtsreviſoratsurkunde oder adminiſtrativen oder gerichtlichen Verfügung bewirkt werden will, unweigerlich annehmen, ſo wie unter gleicher Vorausſetzung die Rückzahlung innerhalb der durch Art. 22 des Geſetzes vom 3. Auguſt d. J. beſtimmten Friſten leiſten, ſo ferne nur die in Art. 19 dieſes Geſetzes vorgeſchriebene Anzeige erfolgt iſt, oder während des Laufs der Friſten nachgeholt wird.

Digitized by Google

§. 20.

Außer diesem ebengedachten Falle kann die Rückzahlung oder eine Zinszahlung nur dann verweigert werden, wenn die hinterlegte Summe oder der Zins durch richterliche Verfügung mit Beschlag belegt ist.

Wenn jedoch von einer Person, deren Betheiligung bei der Hinterlegung aus der Hinterlegungsurkunde selbst erhellt, Einsprache gegen die Rückzahlung erhoben wird, so soll dieselbe nicht vor Ablauf von drei Tagen von erfolgter Einsprache an statt finden.

§. 21.

Sämmtliche Behörden, welche Hinterlegungen verfügen oder beurkunden, wird zur Pflicht gemacht, bei der nach Art. 15 des Gesetzes vom 3. August d. J. dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen zu machenden Anzeige die achttägige Frist sorgfältig einzuhalten, und ebenso nach Art. 19 dieses Gesetzes, wenn die Rückzahlung verfügt oder beurkundet wird, die betreffende Obereinnehmerei gleichzeitig davon in Kenntniß zu setzen.

Diese Benachrichtigung erfolgt in beiden Fällen durch Mittheilung einer Abschrift der Verfügung oder Beurkundung.

Etwaige Säumnisse können nach Befinden mit Ordnungsstrafen, welche die vorgesetzte Dienstbehörde auf Anzeige des Finanzministeriums erkennt, geahndet werden, und überdieß bleibt dem, der Schaden erleidet, unbenommen, seine Ansprüche auf dessen Ersatz nach civilrechtlichen Grundsätzen gegen den nachlässigen Beamten zu verfolgen.

Transitorische Bestimmungen.

Alle Gelder, welche gegenwärtig öffentlich hinterlegt sind, und sich zur Hinterlegungskasse eignen, sind innerhalb drei Monaten, vom 1. Januar 1838 an gerechnet, an solche abzuliefern. Hierbei ist nach den voranstehenden Bestimmungen zu verfahren.

Carlsruhe den 28. Dezember 1837.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. H. Lamey.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Die Sechs- und Dreikreuzerstücke des Herzogthums Sachsen-Meiningen betreffend.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß das Herzogthum Sachsen-Meiningen der Münchener Münz-Convention vom 25. August d. J. beitreten und damit unter Anderem die Verpflichtung übernehmen wird, seine Scheidemünze zu sechs und drei Kreuzern in Beträgen von hundert oder mehr Gulden gegen grobe Münze einzuwechseln.

Da es unter diesen Umständen räthlich ist, daß das Publikum die Sachsen-Meiningischen Sechs- und Dreikreuzerstücke vorläufig aufbewahre, so macht man hierauf mit dem Anfügen aufmerksam, daß — wenn jener Beitritt nicht erfolgen sollte — das diesseitige Ministerium Sorge tragen werde, daß die Herzoglich Meiningensche Scheidemünze in abgewürdigtem Betrage von 4 kr. für den Sechser und 2 kr. für das Dreikreuzerstück auch nach dem 15. künftigen Monats noch bei den Großherzoglichen Kassen kann umgewechselt werden.

Carlsruhe den 31. Dezember 1837.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
dem Geheimen-Kriegsrath Fränzinger und
dem Hofrath Ladomus zu Karlsruhe
das Ritterkreuz Höchst Ihres Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Hoffactor Handelsmann Salomon Low Sondheimer in Mannheim in

Digitized by Google

höchster Anerkennung seines vielfach bewiesenen patriotischen und uneigennützigen Benehmens, statt der demselben bei einer frühern Veranlassung im Jahr 1818 zu Theil gewordenen silbernen, die kleine goldene Civilverdienstmedaille, mit Oehr und Band, zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königlche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichts-Advokaten Blayle zu Freiburg zum Sekretär bei dem Hofgerichte des Seekreises zu ernennen;

die vierte an dem Gymnasium zu Bruchsal erledigte Hauptlehrerstelle dem Professor Schuch an dem Pädagogium zu Tauberbischofsheim, und

die fünfte Hauptlehrerstelle an gedachtem Gymnasium dem Lehramtspraktikanten G. Joachim zu verleihen;

auch den bisher bei der Großherzoglichen Stallverwaltung als Scribent angestellten Karl Bauer zum Actuar bei dem Großherzoglichen Oberhofverwaltungsrathe zu befordern.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

die katholische Pfarrei Oberhausen, Amts Kenzingen, dem Dekan und Pfarrer Freiherr von Widerspach in Stetten,

die katholische Pfarrei Luttingen, Amts Waldshut, dem Dekan und Pfarrer Johann Hipp zu Constanz, und

die katholische Pfarrei Waltershofen, Landamts Freiburg, dem Pfarrer Fidel Haitz in Denkingen zu verleihen.

Die von der Großherzoglich Markgräflich Badischen Domainen-Kanzlei dem Priester Anton Samhaber von Mannheim, dermalen Vikar in Carlsruhe, ertheilte Präsentation zur Pfarrei Mimmenhausen, Amts Salem, ferner

die fürstlich Leiningen'sche Präsentation des Pfarrers Nikolaus Pimpel zu Rittersbach, Amts Mosbach, auf die katholische Pfarrei Hundheim, Amts Wertheim, und

die fürstlich Leiningen'sche Präsentation des Pfarrers Franz Joseph Faulhaber zu

Digitized by Google

Hainstadt, Amts Buchen, auf die erledigte katholische Stadtpfarrei Walldürn, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem das Schriftverfassungsrecht zu Carlsruhe ausübenden Rechtspraktikanten Dürr ist Kraft höchster Ermächtigung durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 29. Dezember 1837 der Titel eines Advokaten beigelegt worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 22. Dezember 1837 ist dem Rechtspraktikanten Franz Mohr von Bruchsal das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen worden. Derselbe wird seinen Wohnsitz in Mannheim nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Hüttenverwaltersstelle bei dem Eisenwerke Wehr. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Großherzoglichen Direktion der Forstdomainen und Bergwerke zu melden.

2) Die katholische Pfarrei Leimen, Oberamts Heidelberg, mit einem aufgebesserten jährlichen Einkommen von beiläufig 850 fl. Hierbei wird bemerkt:
   a) daß die bisherige binationsweise Versehung der katholischen Pfarrei Rohrbach, Oberamts Heidelberg, der Pfarrei Leimen abgenommen wird;
   b) daß dagegen derselben ihre seit einigen Jahren der katholischen Pfarrei Walldorf zugetheilten Filiale Sandhausen und St. Ilgen zur vollständigen Pastoration wieder zurückgegeben werden, und
   c) daß auf dieser Pfarrei ein in zwei Jahrsterminen heimzuzahlendes verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 27 fl. 51 kr. ruht.

   Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810, Regierungsblatt Nro. 38. Artikel 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

3) Die dem Konkursgesetze unterliegende St. Stephans-Pfarrei in Konstanz, welche für einen Pfarrer mit 1000 fl., und für einen Vikar mit 400 fl. dotirt ist. Die Kompetenten haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38. Art. 4. sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Digitized by Google

4) Die katholische Pfarrei Denkingen, Amts Pfullendorf, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. Die Bewerber haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises zu melden.

5) Die katholische Konkurspfarrei Stetten, Amts Lörrach, mit einem beiläufigen in Zehnten, Naturalien und Güterertrag bestehenden Einkommen von 700 bis 800 fl., und mit der Verbindlichkeit, die in den benachbarten evangelisch-protestantischen Orten vorhandenen Katholiken zu pastoriren. Die Kompetenten haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Artikel 4. sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

6) Die katholische Pfarrei Heddesheim, Amts Ladenburg, erledigt durch das am 8. September 1835 erfolgte Ableben des Pfarrers Ludwig Müller, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 3000 fl. in Zehnten, Naturalfirum und Gütergenuß. Auf derselben ruht die Verbindlichkeit

a) jährlich 800 fl. zur Aufbesserung gering dotirter Pfarreien an den niederrheinischen Pfarr-Interims-Revenuen-Hauptfond zu Heidelberg abzugeben, und

b) ein auf der Pfarrei Heddesheim dermalen haftendes verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 836 fl. 19 kr. in acht Jahresterminen heimzuzahlen.

Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

Gestorben ist:

am 16. Dezember v. J. Amtsrevisor Nessler zu Kork.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7. Januar 1838.

Verordnung.

Die Einlöſung der Sechs- und Dreikreuzerſtücke von Sachſen-Meiningen und Hildburghauſen betreffend.

Die Herzoglich Sachſen-Meiningenſche Regierung hat in Folge einer Verordnung des Sächſiſchen Landes-Miniſteriums zu Meiningen vom 20. v. M. die Verbindlichkeit übernommen, die unter Herzoglich Sachſen-Meiningenſchen, ſowie unter Herzoglich Sachſen-Hildburghauſiſchen Wappen und Umſchrift ausgeprägten Sechs- und Dreikreuzerſtücke in Beträgen von hundert und mehr Gulden bei der Hauptkaſſe zu Meiningen jeder Zeit in vollem Nennwerth gegen grobe cursmäßige Münzſorten umzuwechſeln.

Indem man das Publikum bezüglich auf die Bekanntmachung vom 31. v. M. hievon in Kenntniß ſetzt, wird zugleich — damit jedermann in die Lage komme, ſeine Sachſen-Meiningenſche und Sachſen-Hildburghauſer Scheidemünze in vollem Nennwerthe auszutauſchen — verordnet, was folgt:

1) Sämmtliche Steuererheber des Landes ſind ermächtigt, Sechs- und Dreikreuzerſtücke mit der Umſchrift und dem Wappen von Sachſen-Meiningen oder Sachſen-Hildburghauſen innerhalb des im Satze 2. beſtimmten Termins im vollen Nennwerth anzunehmen, und dafür grobes Geld oder andere cursmäßige Scheidemünze abzugeben;

2) der Termin, innerhalb welchem dieſe Einloſung ſtattfinden darf, wahrt drei Tage, und es wird hierbei der Tag, an welchem dem Steuererheber die gegenwärtige Verordnung durch das Verordnungsblatt zukommt, als der erſte Tag gerechnet;

Digitized by Google

3) sogleich nach Empfang der Verordnung hat jeder Steuererheber durch Rücksprache mit dem Bürgermeister zu veranlassen, daß die nöthige Bekanntmachung in der Gemeinde erlassen werde;

4) nach Ablauf des zur Einlösung bestimmten Termines haben die Steuererheber, falls eine Einlösung stattgefunden hat, den eingelösten Betrag dem Bürgermeister vorzuzeigen, und sich von diesem unter Angabe des Datums beurkunden zu lassen.

Die eingelöste Scheidemünze haben sie, besonders verpackt, bei der nächsten Abrechnung an die Obereinnehmerei abzuliefern, im Falle die Ablieferung nicht früher gelegenheitlich geschehen könnte.

Die Beurkundung des Bürgermeisters ist an die Obereinnehmerei mitabzugeben.

5) Die Obereinnehmereien sind angewiesen, die hiernach eingegangenen Meiningenschen und Hildburghauser Scheidemünzen in besonderen Rollen an die Kreis-, beziehungsweise Generalstaatskasse einzusenden.

6) Die Großherzogliche Steuerdirektion hat gegenwärtige Verordnung sogleich in ihr Verordnungsblatt aufzunehmen.

Die Obereinnehmereien haben dafür zu sorgen, daß dieses jedem Erheber schleunig zukommt, und sie haben darauf zu wachen, daß der zur Einlösung im vollen Nennwerthe bestimmte Termin überall genau eingehalten wird.

Carlsruhe, den 5. Januar 1838.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Tröger.

Bekanntmachungen.

Die Vereinigung der Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Bodensee und Rhein zu Constanz mit der Dampfbootactiengesellschaft zu Lindau betreffend.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 27. Februar 1832 (Regierungsblatt Nr. XVII.) hinsichtlich der Ertheilung der höchstlandesherrlichen Genehmigung an

Digitized by Google

die unter der Bezeichnung: „Dampfschiffahrtsgesellschaft am Bodensee“ zu Constanz errichtete unbenannte Gesellschaft und der derselben höchsten Orts verliehenen Privilegien wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 30. November v. J. Nr. 1995. nunmehr auch die Vereinigung dieser Gesellschaft mit der Dampfbootactiengesellschaft zu Lindau, nach Maaßgabe des von denselben vorgelegten Vertrags vom 28. Mai v. J. mit dem Zusatze gnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die Dampfschiffahrtsgesellschaft hinsichtlich der, nach §. 4. des Vertrags dem Lindauer Dampfboote und dessen Schleppschiffen zugesagten abfahrtsgeldfreien Ladung, was den Hafen von Constanz betrifft, die zum Bezuge der Abfahrtsgebühren berechtigte Staatskasse, und was den Hafen zu Ueberlingen betrifft, die daselbst berechtigten Segelschiffer zu entschädigen habe.

Carlsruhe, den 5. Januar 1838.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Held.

Stiftung.

Die ledig verstorbene Anna Maria Ehrle von Sipplingen, Bezirksamts Ueberlingen, hat zum dasigen Schul- und Armenfond 50 fl. gestiftet. Dies wird zur Ehre der Geberin hiermit bekannt gemacht.

Militär-Dienst-Nachricht.

Durch höchste Ordre vom 12. Dezember d. J. erhielt der pensionirte Capitaine Gottfried Schreiber die Erlaubniß, die Uniform der Suite der Infanterie tragen zu dürfen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

Digitized by Google

die bisherigen Kammerjunker: Eduard Freiherrn von Racknitz, Eduard Freiherrn von Uexküll, Adolph Freiherrn von Rüdt, Max Freiherrn von und zu Bodmann, und Nepomuck Freiherrn von Hornstein, Grundherrn zu Binningen, zu Kammerherrn, sowie

den Amts-Assessor Carl Freiherrn von Neubronn und die Rechtspraktikanten Octav Grafen von Andlaw und Johann Freiherrn von Türckheim zu Hofjunkern zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben den Postpraktikanten Johann Maurus von Meersburg zum Officialen bei dem Postamt Freiburg, und

den Postpraktikanten Anton Burg von Offenburg zum Officialen bei dem Oberpostamt Carlsruhe gnädigst ernannt.

Die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Bindert in Kirchdorf auf die katholische Pfarrei Hausen vor Wald, Amts Hüfingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Von neun Rechtskandidaten, welche sich der letzten Spätjahrsprüfung unterzogen haben, wurden nachstehende sieben unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen:

Eugen von Seyfried von Salem,
Heinrich Steinwender von Mannheim,
Ernst Hink von Rastadt,
Johann Baptist Storz von Villingen,
Salomon Fehrenbach von St. Märgen,
Carl Kieffer von Carlsruhe, und
Cuno von Wänker von Freiburg.

Gestorben sind:

den 7. Dezember 1837 der Oberstlieutenant Bachelin von dem zweiten Infanterie-Regiment in Carlsruhe.

„ 11. „ „ der Premierlieutenant Franz Ruppert von dem Invaliden-Corps.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. Januar 1838.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir dem zwiſchen Preußen für ſich und in Vertretung ſämmtlicher Zollvereinsſtaaten einerſeits, und Hannover, Oldenburg und Braunſchweig andererſeits wegen Beförderung der gegenſeitigen Verkehrsverhältniſſe am 1ſten v. M. abgeſchloſſenen Vertrage, ſowie ſeinen Beilagen Unſere Genehmigung ertheilt haben, auch die hierwegen ausgefertigten Ratifikationsurkunden zwiſchen den contrahirenden Staaten bereits ausgewechſelt worden ſind, ſo verordnen Wir andurch, daß ſowohl der Hauptvertrag als die darin allegirten Nebenverträge A. B. C. D. und E. nebſt der Beilage zum Art. 2. der Uebereinkunft E. nachfolgend öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Großherzoglichen Staats-Miniſterium am 28. Dezember 1837.

Leopold.

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Digitized by Google

Vertrag

zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

Seine Majestät der König von Preußen für sich und in Vertretung der Kronen Baiern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, als der sämmtlichen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836 bestehenden Zoll- und Handelsvereins einerseits,

und Seine Majestät der König von Hannover,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg,

und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig,

als sämmtliche Mitglieder des, vermöge der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 bestehenden Steuerverbandes, andererseits,

von gleichem Wunsche beseelt, die gegenseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen Ihren Staaten sowohl, als auch überhaupt zwischen den beiderseitigen Zoll- und Steuer-Vereinen im gemeinsamen Interesse derselben möglichst zu befördern, haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Generalmajor, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Hannoverschen, Großherzoglich Oldenburgschen, Herzoglich Braunschweigschen und Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Hofe, Carl Wilhelm Ernst Freiherrn von Canitz und Dalwitz, Ritter des Königlich Preußischen Militär-Verdienst-Ordens mit dem Eichenlaube, des eisernen Kreuzes erster Klasse, des rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, so wie des Kaiserlich Russischen Sanct Annen-Ordens 2ter, des Sanct Stanislaus-Ordens 2ter und des Sanct Wladimir-Ordens 4ter Klasse, und

Digitized by Google

Allerhöchſt Ihren Regierungsrath Eduard Wilhelm Engelmann, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens 4ter Klaſſe;

Seine Majeſtät der König von Hannover:

Allerhöchſt Ihren Geheimen-Cabinetsrath, Doktor Georg Friedrich Freiherrn von Falcke, Commandeur des Königlich Hannöverſchen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kaiſerlich Oeſtreichſchen Königlich Ungariſchen Sanct Stephan-Ordens, und Commandeur erſter Klaſſe vom Herzoglich Braunſchweigſchen Orden Heinrichs des Löwen; und

Allerhöchſt Ihren Hofrath Ernſt Friedrich Georg Hüpeden, Ritter des Königlich Hannöverſchen Guelphen-Ordens und des Kurfürſtlich Heſſiſchen Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchſt Ihren Kammerrath Gerhard Friedrich Auguſt Janſen, Ritter des Königlich Hannöverſchen Guelphen-Ordens und Ritter vom Herzoglich Braunſchweigſchen Orden Heinrichs des Löwen;

und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig:

Höchſt Ihren Finanzdirektor und Geheimen-Legationsrath, Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg, Commandeur zweiter Klaſſe vom Herzoglich Braunſchweigſchen Orden Heinrichs des Löwen, Commandeur des Königlich Hannöverſchen Guelphen-Ordens und des Kurfürſtlich Heſſiſchen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächſiſchen Civil-Verdienſt-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

von welchen Bevollmächtigten nach Auswechſelung ihrer Vollmachten folgender Vertrag unter dem Vorbehalte der Ratifikation abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenſeitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenſeitigen Handels- und Steuerſyſteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwiſchen beiden Vereinen anerkennen, ſo verpflichten Dieſelben ſich, dem Schleichhandel zwiſchen Ihren Landen, und insbeſondere da, wo die Grenzen der beiderſeitigen Vereine ſich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergeſetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in ihren Staaten zu verbieten, möglichſt zu verhindern und zu beſtrafen, und Sich gegenſeitig zur Ausrottung eines ſolchen unerlaubten Verkehrs, wo derſelbe ſich zeigen ſollte, behülflich zu ſeyn. Zur Erreichung dieſes

Digitized by Google

Beilage A. Zwecks ist die in der Anlage A. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet werden.

Artikel 2.

Zur gründlichen Unterdrückung des Schleichhandels, und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage einiger Hannoverschen und Braunschweigschen Landestheile in das angrenzende Preußische Gebiet sowohl für die beiderseitigen Verwaltungen der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, und in der Ueberzeugung, daß dieser Zweck im gemeinsamen Interesse am vollständigsten durch den Anschluß der gedachten Landestheile an den Zollverein, welchem das sie begrenzende Preußische Gebiet angehört, erreicht werden kann, wollen

1) Seine Majestät der König von Hannover die Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerode,

2) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner das Amt Calvörde, den Braunschweigschen Antheil an dem Dorfe Pabstorf und das Dorf Hessen,

Beilage B. Beilage C. an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in den Anlagen B. und C. beigefügten Uebereinkünfte das Nähere festgestellt worden ist.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrs-Verhältnisse einiger Preußischen Landestheile und zur Beförderung der vorbemerkten Anschlüsse wollen

3) Seine Majestät der König von Preußen

a) mit nachbenannten von der Zollgrenze des Zollvereins ausgeschlossenen Gebietstheilen:

den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen, dem Preußischen Antheil des am rechten Weserufer belegenen Dorfes Frille,

den am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Ortschaften,

b) mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze befindlichen Gebietstheilen:

dem Dorfe Roclum,

dem Dorfe Würgassen,

dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfes Reiningen,

dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden,

Digitized by Google

Beilage D. nach näherem Inhalte der in der Anlage D. beigefügten Uebereinkunft, dem zwiſchen Hannover, Oldenburg und Braunſchweig beſtehenden Steuer-Vereine beitreten.

Artikel 3.

Zur ferneren Erleichterung des gegenſeitigen rechtlichen und geſetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über beſondere dem Meß- und Marktverkehr förderliche Anordnungen, über Modificationen der von gewiſſen Erzeugniſſen des einen Vereins bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebiet des anderen Vereins zu entrichtenden Abgaben, imgleichen der auf gewiſſen Straßen zu erhebenden Durchgangs-Abgaben, nicht minder über andere, den gegenſeitigen Verkehr betreffende Gegenſtände, mittelſt derjenigen Beilage E. beſonderen Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage unter Lit. E. beigefügt iſt.

Artikel 4.

Da es in Rückſicht auf die unmittelbare Angrenzung des bisher aus dem Steuerverbande Hannovers, Oldenburgs und Braunſchweigs ausgeſchloſſen gebliebenen Hannoverſchen Oberamts Münden an das Gebiet des Zoll- und Handels-Vereins im beiderſeitigen Intereſſe liegt, daß die Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrages auch auf dieſen Landestheil in Anwendung kommen, ſo wird gleichzeitig mit der Ausführung des Vertrages die Stadt und das Oberamt Münden, mit Einſchluß des Dorfes Oberode, dem gedachten Steuerverbande einverleibt werden.

Artikel 5.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags und der demſelben unter A bis E. angeſchloſſenen Uebereinkünfte, welche ſämmtlich mit dem 1. Januar 1838 zur Ausführung gebracht werden ſollen, wird vorläufig bis zum 31. Dezember 1841 feſtgeſetzt, und ſoll, wenn nicht ſpäteſtens ein Jahr vor dem Ablaufe dieſes Zeitraums von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung erfolgen ſollte, als noch auf 6 Jahre, und ſofort von 6 zu 9 Jahren, als verlängert angeſehen werden.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll alsbald ſämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt, und ſollen die Ratifications-Urkunden deſſelben mit möglichſter Beſchleunigung, ſpäteſtens aber bis zum erſten December dieſes Jahrs, zu Hannover ausgewechſelt werden.

Digitized by Google

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

(L. S.) Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz.

(L. S.) Eduard Wilhelm Engelmann.

(L. S.) Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

(L. S.) Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

(L. S.) Gerhard Friedrich August Jansen.

(L. S.) August Philipp Christian Theodor von Amsberg.

A.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Artikel 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, imgleichen solche Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, die in den andern contrahirenden Staaten verboten oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Digitized by Google

Artikel 3.

Die betreffenden Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Zoll- (Steuer-) Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten bestehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der, von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhr-Verbote nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besonderen Verfassung einzelner der contrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Zoll- (Steuer-) Vereine gehörenden Staaten in einen andern angeordnet sind.

Artikel 4.

Die Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der indirekten Steuer- oder Zoll-Verwaltung der contrahirenden Staaten, so wie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- (Steuer-) Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staats von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den zur Wahrnehmung des Zoll- (Steuer-) Interesses angesetzten oder verpflichteten Beamten und Angestellten (Bediensteten) der Staaten des einen der contrahirenden Theile soll es gestattet seyn, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet der, zu dem andern contrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Contraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Artikeln 3 und 4 gegenseitig übernommenen Verpflichtung alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Contravention Behuf deren Bestrafung führen könnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Zoll- (Steuer-) Gesetzgebung verübte Contravention handelte.

Artikel 6.

Eine Auslieferung der Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Zoll- (Steuer-) Verbande stehenden Staates sind.

Im andern Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition oder, nach Ermessen, auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Digitized by Google

Artikel 7.

Die contrahirenden Staaten verpflichten ſich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete ſich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6 erfolgt iſt, wegen der auf dem Gebiete eines andern der contrahirenden Staaten begangenen Contraventionen oder ihrer Theilnahme an ſelbigen, auf die von dieſem Staate ergehende Requiſition eben ſo zur Unterſuchung zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Geſetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretungen von Zoll- (Steuer-) Geſetzen eines jeden der pacisziренden Staaten werden nach eben den Strafgeſetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Unterſuchung und Beſtrafung eintritt, hinſichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll- (Steuer-) Geſetze vorgeſchrieben ſind.

Auch kommen in Hinſicht der, mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, alle diejenigen criminalrechtlichen Beſtimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8.

In den nach Artikel 7 einzuleitenden Unterſuchungen ſoll in Bezug auf die Feſtſtellung des Thatbeſtandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Angeſtellten (Bedienſteten) desjenigen Staates, auf deſſen Gebiete die Contravention begangen worden iſt, dieſelbe Beweiskraft beigemeſſen werden, welche den amtlichen Angaben der inländiſchen Behörden, Beamten oder Angeſtellten für Fälle gleicher Art in den Landesgeſetzen beigelegt iſt.

So geſchehen Hannover am erſten November Eintauſend achthundert ſieben und dreißig.

(unterzeichnet) Carl Wilhelm Ernſt Freiherr von Canitz und Dallwitz.

Eduard Wilhelm Engelmann.

(unterzeichnet) Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

Ernſt Friedrich Georg Hüpeden.

Gerhard Friedrich Auguſt Jansen.

Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg.

Digitized by Google

B.

Uebereinkunft

zwiſchen Preußen, Baiern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und Hannover andererſeits, wegen des Anſchluſſes der Grafſchaft Hohnſtein und des Amts Elbingerode an das Zoll-Syſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zoll-Vereins.

Artikel 1.

Seine Majeſtät der König von Hannover treten mit Ihrer Grafſchaft Hohnſtein und dem Amte Elbingerode, unbeſchadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zoll-Syſteme des Königreichs Preußen, und damit dem Zoll-Syſteme der übrigen Staaten des Zollvereins bei.

Artikel 2

In Folge dieſes Beitritts werden Seine Majeſtät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung beſtehenden Geſetze und Einrichtungen, daſelbſt die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinſtimmung mit den derzeit beſtehenden desfallſigen Königlich Preuſſiſchen Geſetzen, Tarifen, Verordnungen und ſonſtigen adminiſtrativen Beſtimmungen eintreten und zu dieſem Zwecke die erforderlichen Geſetze, Tarife und Verordnungen publiziren, ſonſtige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen ſich zu richten haben, durch die oberſte Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen laſſen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorſtehenden Artikel gedachten, in Preußen beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, welche der Uebereinſtimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverſchen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedurfen der Zuſtimmung der Königlich Hannoverſchen Regierung.

Dieſe Zuſtimmung wird nicht verweigert werden, wenn ſolche Abänderungen in den Königlich Preußiſchen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwiſchen Preußen und den in Rede ſtehenden Königlich Hannoverſchen Landestheilen auf, und können alle Gegenſtände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeſchwert in die Preuſſiſchen und die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus dieſen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

Digitized by Google

a) der zu den Staats-Monopolien gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten), imgleichen der Kalender, nach Maaßgabe der Art. 5 und 6;

b) der im Innern des Zoll-Vereins — nach den auch für die fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheile in Anwendung kommenden Vereinbarungen — einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen Erzeugnisse;

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1) In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König von Hannover für die dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheile den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus dem zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichts-Maaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereins-Staaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2) Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheilen und in den angrenzenden Königlich Preußischen Landen und der daraus für

Digitized by Google

letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung, werden die hiebei speciell betheiligten beiden Regierungen sich über Maaßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

1) Die Verbrauchs-Abgaben, welche in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode für Rechnung der Königlich Hannoverschen Staats-Regierung erhoben werden, oder künftig noch eingeführt werden möchten, bleiben zwar, wie in sämmtlichen Vereins-Staaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, sowie dem privativen Genusse derselben vorbehalten, jedoch werden dabei in Uebereinstimmung mit den zwischen sämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten eingegangenen Verabredungen, folgende Grundsätze auch Königlich Hannoverscher Seits beobachtet werden:

a) Von allen ausländischen Gegenständen, für welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet ist, darf keine weitere Verbrauchs-, noch sonstige Abgabe erhoben werden, vorbehältlich jedoch derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereins-Staate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden, als inländischen oder vereinsländischen gleichartigen Gegenständen allgemein gelegt sind.

b) In allen Ländern, in welchen von vereinsländischem Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe zur Erhebung kommt, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe beibehalten oder eingeführt werden.

c) Das gleichartige Erzeugniß eines anderen Vereins-Staates darf unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.

2) Dieselben Grundsätze finden auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden und deren einseitige Bewilligung ebenfalls der Königlich Hannover'schen Regierung vorbehalten bleibt.

Artikel 8.

Von den Unterthanen in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbs-Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im

Digitized by Google

Dienste solcher dortigen Gewerbstreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen, zum Zoll-Vereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich Hannoverscher Seits gehalten werden.

Artikel 9.

Die den, im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in letzterem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behuf zu ernennenden Commissarien angeordnet werden.

Seine Majestät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungs-Bezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie im Amte Elbingerode wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zoll-Straßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 10.

Seine Majestät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungs-Stellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen nähern Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich Hannoverschen Regierung für beide Landesherrn in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 11.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disciplin sollen die in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode angestellten Zoll- und Steuer-Beamten ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung untergeordnet seyn.

Artikel 12.

Der Königlich Hannoverschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst ange-

Digitized by Google

stellten Beamten in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der Hannoverschen direkten, der Stempel- und Salz-Steuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 13.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungs-Stellen in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode sollen das Königlich Hannoversche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt“ oder „Steueramt“ erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Hannoverschen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 14.

Die Königlich Hannoversche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Königlich Preußischen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte, dessen Bezirke die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgaben-System betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannoverschen Gerichten zwar nach Maaßgabe des daselbst zu publizirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Artikel 16.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Bestimmungen zu berechnenden Denunzianten-Antheile, dem Königlich Hannoverschen Fiscus zu.

Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zoll-Vergehen von Hannoverschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Artikel 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preußen und Hannover in Bezie-

Digitized by Google

hung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode, eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19.

Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangs-Zölle des Königreichs Preußen und der mit demselben im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Königlich Hannoversche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen der Grafschaft Hohnstein nebst dem Amte Elbingerode und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend Achthundert Sieben und Dreißig.

unterzeichnet: Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz.

Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

Eduard Wilhelm Engelmann.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

C.

Uebereinkunft

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amts Calvörde, des Braunschweigischen Antheils des Dorfes Pabstdorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten mit Ihrem Fürstenthume Blankenburg und Ihrem Stiftsamte Walkenried, auch mit Ihrem Amte Calvörde, Ihrem Antheile des Dorfes

Digitized by Google

Pabstorf und dem Dorfe Hessen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und damit dem Zollsysteme der übrigen Staaten des Zollvereines bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen Königlich Preußischen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Braunschweig zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Braunschweigschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigschen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegewärtigen Uebereinkunft hören die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Grenzen zwischen Preußen und den in Rede stehenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letztern frei und unbeschwert in die Preußischen und die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalt:

a) der zu den Staats-Monopolien gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender nach Maaßgabe der Art. 5 und 6.);

b) der im Innern des Zollvereins — nach den auch für die fraglichen Herzoglich Braunschweigschen Landestheile in Anwendung kommenden Vereinbarungen — einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen Erzeugnisse;

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1) In Betreff des Salzes treten Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig für die dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheile den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

Digitized by Google

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2) Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen und in den angrenzenden Königlich Preußischen Landen und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salzeinschwärzung, werden die hiebei speciell betheiligten beiden Regierungen sich über Maaßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

1) Die Verbrauchsabgaben, welche in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen im Artikel 1 benannten Herzoglichen Gebietstheilen für Rechnung der Herzoglichen Staatsregierung

Digitized by Google

erhoben werden, oder künftig noch eingeführt werden möchten, bleiben zwar, wie in sämmtlichen Vereinsstaaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, so wie dem privativen Genusse derselben vorbehalten; jedoch werden dabei in Uebereinstimmung mit den zwischen sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten eingegangenen Verabredungen, folgende Grundsätze auch Herzoglich Braunschweigscher Seits beobachtet werden:

a) Von allen ausländischen Gegenständen, für welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet ist, darf keine weitere Verbrauchs- noch sonstige Abgabe erhoben werden, vorbehaltlich jedoch derjenigen innern Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden, als inländischen oder vereinsländischen gleichartigen Gegenständen, allgemein gelegt sind.

b) In allen Ländern, in welchen vom vereinsländischen Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe zur Erhebung kommt, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe beibehalten oder eingeführt werden.

c) Das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsstaates darf unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.

2) Dieselben Grundsätze finden auch bei den Zuschlagsabgaben und Octrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, und deren einseitige Bewilligung ebenfalls der Herzoglich Braunschweigischen Regierung vorbehalten bleibt.

Artikel 8.

Von den Unterthanen in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen in Rede stehenden Herzoglichen Gebietstheilen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuchen der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Herzoglich Braunschweigscher Seits gehalten werden.

Digitized by Google

Artikel 9.

Die, den im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen, dem Zollvereine anzuschließenden Herzoglichen Gebietstheilen, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in selbigen und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden. Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Magdeburg zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie in dem Fürstenthum Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde wird darauf gesehen werden, dem Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren. Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 10.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Höchst Dero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Herzoglich Braunschweigschen Regierung für beide Landesherrn in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 11.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, sollen die dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen mehrgedachten Herzoglichen Landestheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung untergeordnet seyn.

Artikel 12.

Der Herzoglich Braunschweigschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienstangestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der Braunschweigschen direkten, der Stempel- und Salzsteuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 13.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den dem Zollverein anzuschließenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen sollen das Herzoglich Braunschweigsche Ho-

Digitized by Google

heitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt“ oder „Steueramt“ erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Braunschweigschen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchen das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 14.

Die Herzoglich Braunschweigsche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Königlich Preußischen Hauptzoll- oder Hauptsteueramte, dessen Bezirke die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabesystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das Hauptzoll- oder Hauptsteueramt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Herzoglichen Landestheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Braunschweigschen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publicirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Artikel 16.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der, in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Bestimmungen zu berechnenden Denuncianten-Antheile, dem Herzoglich Braunschweigschen Fiscus zu.

Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Braunschweigschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig vorbehalten.

Artikel 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preußen und Braunschweig in Beziehung auf das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, das Amt Calvörde, den Herzoglichen Antheil des Dorfes Pabstorf und das Dorf Hessen eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19.

Da die im Herzogthume Braunschweig derzeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedriger

Digitized by Google

ſind, als die Eingangszolle des Königreichs Preußen und der mit demſelben im Zollvereine befindlichen Staaten, ſo verpflichtet ſich die Herzoglich Braunſchweigſche Regierung vor Herſtellung des freien Verkehrs zwiſchen den dem Zollvereine anzuſchließenden Herzoglichen Gebietstheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geſchehen, Hannover am erſten November Eintauſend achthundert ſieben und dreißig.

(unterz.) Carl Wilhelm Ernſt Freiherr von Canitz und Dallwitz.

Auguſt Philipp Chriſtian Theodor von Amsberg.

Eduard Wilhelm Engelmann.

D.

Uebereinkunft

zwiſchen Preußen einerſeits, und Hannover, Oldenburg und Braunſchweig anderſeits, wegen des Anſchluſſes verſchiedener Preußiſcher Gebietstheile an das Steuerſyſtem Hannovers, Oldenburgs und Braunſchweigs.

Artikel 1.

Seine Majeſtät der König von Preußen treten, unbeſchadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte,

1) mit nachbenannten, von der Zollgrenze des Zollvereins, deſſen Mitglied Allerhöchſt Dieſelben ſind, ausgeſchloſſenen Gebietstheilen:
   a) den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen,
   b) dem Preußiſchen Antheile des am rechten Weſerufer belegenen Dorfes Frille,
   c) den am linken Weſerufer von Schlüſſelburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen, zum Kreiſe Minden gehörigen Ortſchaften, nicht minder

2) zugleich unter Zuſtimmung der übrigen Mitglieder des gedachten Zollvereins, mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze deſſelben befindlichen Gebietstheilen:
   a) an dem Dorfe Roclum,
   b) dem Dorfe Würgaſſen,
   c) dem nördlich von der Lemförder Chauſſee liegenden Theile des Dorfes Reiningen,
   d) dem rechts der Weſer und der Aue belegenen Theile des Kreiſes Minden, welcher von

Digitized by Google

dem Einflusse der Aue in die Weser an, durch die Weser, demnächst von der Gegend bei Leese ab, durch die Königlich Hannoversche, dann Fürstlich Schaumburg-Lippesche Landesgrenze bis zur Aue, und von hier ab durch die Aue bis zu deren Eintritt in die Weser umgrenzt wird,

dem Hannover-Oldenburg-Braunschweig'schen Systeme der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntwein und Bier bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Preußen in den gedachten Landestheilen, mit Aufhebung der gegenwärtig in einigen derselben über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, imgleichen der bisherigen Branntwein- und Braumalzsteuer, die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von Branntwein und Bier, in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden deßfallsigen Königlich Hannoverschen und Herzoglich Braunschweigschen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die Provinzial-Steuer-Directionen zu Münster und resp. zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Hannover und Braunschweig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Preußischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover, resp. Herzogthume Braunschweig allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Grenzen zwischen den in Rede stehenden Königlich Preußischen Landestheilen und dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuerverbandes auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeschwert in das Steuervereinsgebiet, und umgekehrt aus diesem in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten, des Salzes, der Kalender, hinsichtlich welcher die bisherigen Verhältnisse unverändert bestehen bleiben, des im Herzogthum Oldenburg fabricirten Bieres (welches bei seinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereins der in diesem bestehenden Verbrauchsabgabe von inländischem Biere unterliegt), und endlich solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von der Königlich Preußischen Regierung oder von einem der Staaten des Hannover-Olden-

Digitized by Google

burg-Braunschweigschen Steuervereins ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

In den, dem Steuerverein anzuschließenden Preußischen Landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten und des Salzes, welches zu den festgesetzten Regie-Preisen verkauft werden wird, ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung, und soll für diese Artikel, gleichwie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietstheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

Artikel 6.

Die Verbrauchsabgaben, welche in den, dem Steuervereine anzuschließenden Preußischen Landestheilen für Rechnung der Königlich Preußischen Regierung erhoben werden, bleiben zwar, wie in sämmtlichen zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, so wie deren privativem Genusse vorbehalten; jedoch wird dem Grundsatze des Vereins gemäß, das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsstaats unter keinem Vorwande höher, als das inländische belastet werden.

Dasselbe gilt auch von den Zuschlagsabgaben und Octrois, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

Artikel 7.

Von den Unterthanen in den in Rede stehenden Königlich Preußischen Gebietstheilen, welche in den Staaten des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereins Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind. Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Steuervereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise wird es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich Preußischer Seits gehalten werden.

Artikel 8.

Die den im Art. 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Ver-

Digitized by Google

waltung in den dem Steuervereine anzuschließenden Landestheilen, insbesondere die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen soll in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien, angeordnet werden. Seine Majestät der König von Preußen wollen die gedachte Verwaltung den Verwaltungsbezirken der Königlich Hannoverschen obersten Steuerbehörde in Hannover und beziehungsweise der Herzoglich Braunschweigschen obersten Steuerbehörde in Braunschweig zutheilen.

Artikel 9.

Seine Majestät der König von Preußen werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Allerhöchst Dero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Anfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstelle nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen. Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich Preußischen Regierung für beide Landesherrn, nämlich für Seine Majestät den König von Preußen, und, nach Belegenheit der Dienststellen, für Seine Majestät den König von Hannover oder für Seine Durchlaucht den Herzog von Braunschweig in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 10.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin sollen die in den anzuschließenden Königlich Preußischen Landestheilen angestellten Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen resp. der Herzoglich Braunschweigschen Regierung untergeordnet seyn.

Artikel 11.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der privativen Preußischen Abgaben zu beauftragen.

Artikel 12.

Die Schilder der Steuerämter in den dem Steuervereine anzuschließenden Königlich Preußischen Landestheilen sollen den Preußischen Adler, die einfache Inschrift „Steueramt“ erhalten, und gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Grenzsteuerämter führenden Straßen, den Schlagbäumen ꝛc. mit den Preußischen Landesfarben versehen werden. Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur den Königlich Preußischen Adler führen.

Artikel 13.

Die Königlich Preußische Regierung ist befugt, zu denjenigen Königlich Hannöverschen oder Herzoglich Braunschweigschen Grenzsteuerämtern erster Klasse oder Hauptsteuerämtern, deren Bezirken die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Controleur abzuordnen, welcher bei denselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen,

Digitized by Google

Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise Beamte an die gedachten Aemter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Preußischen Landestheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Königlich Preußischen Behörden zwar nach Maaßgabe der daselbst zu publicirenden Strafgesetze, jedoch nach den ebendaselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 15.

Die von den Preußischen Behörden verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der den desfallsigen im Steuervereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu berechnenden Denuncianten-Antheile, der Königlich Preußischen Staatskasse zu.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Steuervergehen von Preußischen Behörden verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Preußen vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preußen und dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereine in Beziehung auf die dem letztern anzuschließenden Königlich Preußischen Landestheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, desgleichen an Bier- und Branntweinsteuer stattfinden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend Achthundert Sieben und Dreißig.

Carl Wilhelm Ernst, Freiherr von Canitz und Dallwitz.

Eduard Wilhelm Engelmann.

Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Gerhard Friedrich August Jansen.

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.

Digitized by Google

E.

Uebereinkunft

zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthum Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und Hannover, Oldenburg und Braunſchweig andererſeits, wegen Erleichterung des gegenſeitigen Verkehres.

Artikel 1.

Die hohen contrahirenden Theile ſind, zum Zwecke der Beförderung des Meßverkehrs der Stadt Braunſchweig, und um namentlich den Verkauf der aus Preußen und den mit dieſem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten zur dortigen Meſſe gebrachten Waaren an Käufer aus dem Gebiete dieſes Zollvereins zu erleichtern, dahin übereingekommen, daß die in den Staaten des Zollvereins beſtehende Vergünſtigung, wonach inländiſche Gewerbtreibende, welche mit ihren Waaren ausländiſche Meſſen beziehen, die Befugniß erlangen können, auf den Grund nachgeſuchter und erhaltener Meß-Erlaubnißſcheine den unverkauften Theil der nach einem fremden Meßplatze ausgeführten Waaren ſteuerfrei in das Vereinsgebiet zurückzuführen, dahin erweitert werden ſoll, daß die Waaren der mit einem Meß-Erlaubnißſcheine verſehenen Verkäufer aus dem Zollvereine von den Meſſen in Braunſchweig auch dann ſteuerfrei in das Gebiet deſſelben zurückgebracht werden dürfen, wenn die Einführung durch die Käufer ſolcher Waaren erfolgt, und hierbei die deshalb, in Folge der unter den hohen contrahirenden Theilen getroffenen beſondern Verabredung, vorzuſchreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Artikel 2.

Um auch den gegenſeitigen Verkehr im Allgemeinen möglichſt zu befördern, wollen die zu dem Zoll-Vereine gehörigen contrahirenden Regierungen mit Rückſicht auf die geringern Steuer-Sätze, welche der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunſchweigiſchen Steuer-Verbandes enthält, gewiſſen Erzeugniſſen Hannovers, Oldenburgs und Braunſchweigs Erleichterungen bei deren Eingange in das Gebiet des Zollvereines, durch Erlaß oder Ermäßigung der Eingangs-Abgaben gewähren.

Das dieſer Uebereinkunft beigefügte Verzeichniß ergibt die Gegenſtände, bei welchen dieſe Erleichterungen ſtatt finden werden, den Umfang derſelben, und die Beſchränkungen oder Bedingungen, welche bei einzelnen Gegenſtänden im gemeinſamen Einverſtändniſſe vorbehalten worden ſind.

Den zuerſt gedachten Regierungen ſoll es jedoch frei ſtehen, die fraglichen Erleichterungen nach eigenem Ermeſſen zu modificiren, oder wieder aufzuheben, ſofern der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunſchweigiſchen Steuer-Verbandes hinſichtlich derjenigen Gegenſtände, für welche jene Erleichterungen von ihnen zugeſtanden worden ſind, auf eine für den Verkehr ihrer Unterthanen nachthei-

Digitized by Google

lige Weise verändert würde, oder überhaupt deren Verkehr mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig von Seiten dieser Staaten wesentlich erschwert werden sollte.

Wegen der erforderlichen Ursprungs-Legitimation der in der Anlage verzeichneten Gegenstände ist ein besonderes Regulativ verabredet worden, welches in dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuer-Verbandes öffentlich bekannt gemacht werden wird, und wonach auch die betreffenden Steuer-Behörden in dem Gebiete des Zollvereins mit entsprechender Anweisung versehen werden sollen.

Artikel 3.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmarkts-Verkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des anderen Vereins gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangs-Abgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangs-, noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind jedoch von dieser Erleichterung ausgeschlossen.

Artikel 4.

Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmarkts-Verkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Vereins-Gebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs-, noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden wird.

Artikel 5.

Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte im anderen Vereinsgebiete beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Artikel 6.

Für das aus dem einen Vereinsgebiete in das andere zur Weide eingehende, und nach Benutzung derselben wieder ausgehende Vieh, soll gegenseitig weder eine Eingangs-, noch eine Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Artikel 7.

Es soll den Unterthanen der contrahirenden Theile gestattet sein, Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaamen, auf Mühlen des andern Vereinsgebietes, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabrikats dergestalt abgabenfrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabrikaten, bei deren Aus- und resp. Wiedereingange eine Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, insofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Zoll-(Steuer-) Stelle

Digitized by Google

erfolgen und bei derselben angemeldet werden, wie denn überhaupt dabei diejenigen Controle-Maaßregeln zu beobachten sind, welche die contrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgaben-Systeme angeordnet haben, oder noch anordnen werden.

Artikel 8.

Die in vorstehendem Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maaße Anwendung finden auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredlung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein-, und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden:

a) Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen,
b) Kreide zum Vermahlen,
c) Wachs zum Bleichen,
d) Glocken zum Umgießen,
e) Brau- und Brenn-Apparate zur Reparatur und Umarbeitung,
f) Gemälde zum Restauriren,
g) Wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben,
h) leinenes und baumwollenes Garn — letzteres jedoch in dem gewöhnlichen kleinen Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner nur in Quantitäten von zehn Pfund in einem Transporte — zum Färben. Bei gewerblichem derartigen Verkehre in größerem Umfange mit baumwollenem Garne soll zwar diese Beschränkung der Quantität nicht statt finden, die Aus- und Wieder-Einfuhr jedoch nur über bestimmte, eintretenden Falls näher zu vereinbarende Zollämter erfolgen.

Artikel 9.

Gehen an den gemeinschaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereins-Gebiete amtlich abgefertigt und kolliweise unter Verschluß gesetzt sind, um mit unmittelbarer Durchfahrung des andern Vereins-Gebiets in einen andern Theil des erstern wieder eingeführt zu werden, so soll, wenn eine Eröffnung der Kolli Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchfahrenden Gebiete der Revision wegen nicht nothwendig befunden wird, der in dem andern Vereinsgebiete angelegte Verschluß nicht abgenommen, sondern neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vorschriften gemäß, etwa anzulegenden Verschlusse beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abkürzung des Abfertigungs-Verfahrens, der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschluß, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend gefunden wird, als genügend betrachtet, und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann stattfinden, wenn die geladenen Waaren nicht kolliweise, sondern im Ganzen unter Verschluß gesetzt sind.

Artikel 10.

Zur Vermeidung des Aufenthaltes, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereins-Gebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verursachen würde, wird eine

Digitized by Google

Vorabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Seitens des Zoll-Vereins zu stationirende Beamte bewirkt werden.

Artikel 11.

An den gemeinschaftlichen Grenzen soll eine, den gegenseitigen Verkehrs-Verhältnissen entsprechende Anzahl von Zoll- (Steuer-) Aemtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnissen bestehen, und wird, soweit es daran jetzt fehlen mögte, dem Mangel abgeholfen werden.

Artikel 12.

Für die Durchfuhr durch das Preussische Gebiet auf den nachstehend bezeichneten Straßen, von welchen die erstere dem Durchgangs-Verkehr wiederum geöffnet werden soll, nemlich:

a) in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz, und umgekehrt, und

b) in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück über Minden und Pr. Oldendorf, und umgekehrt,

wird die Durchgangs-Abgabe

ad a) auf fünfzehn Silbergroschen, und

ad b) auf zehn Silbergroschen

für die Pferdelast ermäßigt.

Dagegen soll die für die Durchfuhr auf der Straße von Halberstadt nach Helmstedt, und umgekehrt, bei Hohnsleben bisher entrichtete Durchgangs-Abgabe hinwegfallen.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend Achthundert Sieben und Dreißig.

(unterzeich.) Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz.

Eduard Wilhelm Engelmann.

Georg Friedrich Freiherr von Falcke.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Gerhard Friedrich August Jansen.

August Philipp Christian Theodor von Amsberg.

Digitized by Google

Verzeichniss

derjenigen Erzeugnisse der Staaten Hannover, Oldenburg und Braunschweig, welche bei ihrem Eingange in das Königreich Preußen und die mit demselben im Zollvereine sich befindenden Staaten eine niedrigere, als die im Zollvereinstarife aufgeführte Eingangsabgabe zu entrichten haben, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende Nro.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereinszolltarifs.	Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Rthl.	Sgr.	Bemerkungen.
1	Bäckerwaare, gewöhnliche, in Quantitäten unter sechs Pfund	A. E. A.	„	frei		
2	Bärme oder Hefe, frische	A. E. A.	„	frei		
3	Bier aller Art in Fässern	25. a.	Preuß. Zu von 110 Pf.	1	—	
4	Bleiplatten und gewalztes Blei . . .	3. b.	„	1	15	
5	Bleierne Gewichte, Kessel, Kugeln ꝛc. .	3 b.	„	1	20	Die Ermäßigung des Eingangszolls tritt jedoch nur für ein Quantum von 2000 Zentner und nur bei deren Einfuhr über die nach vorgängiger Verabredung dazu zu bezeichnenden Zollämter.
6	Butter in Stücken	25. g.	„	1	5	
7	Cement aus andern Materialien als aus Traß oder Tuffstein	A. E. A.	„	—	10	
8	Cichorienwurzeln, getrocknete, gedörrte .	5. Anm.	„	—	10	
9	Eisenblech, Schwarz- und Sturzblech .	6. c.	„	1	—	
10	Eisenblech verzinntes	6. d.	„	2	—	
11	Eisen- und Stahldrath aller Art . .	6. d.	„	3	—	
12	Eisenwaaren; grobe Gußwaaren, als Gitter, Kessel, Oefen, Pfannen, Platten, Röhren ꝛc. desgleichen grobe aus Eisen gegossene Maschinen	6. e. 1.	„	—	25	
13	Eisen- und Stahlwaaren, ordinäre, ohne Politur, aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen, Stahl und Eisenblech, sowohl aus diesen Materialien allein, als auch in Verbindung mit Holz; desgleichen grobe, aus Eisen geschmiedete Maschinen und Siebe, Harfensiebe, grobe eiserne in Verbindung mit Holz. .	6. e. 2.	„	3	—	

Digitized by Google

Laufende Nro.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereinszolltarifs.	Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz.		Bemerkungen.
				Rthl.	Sgr.	
14	Getreide, Weizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Buchweizen, Gerste, Hafer . . .	9. a.	Preußischer Scheffel.	—	1	Der ermäßigte Zollsatz findet nur so lange Anwendung, als im Hannover-Oldenburg-Braunschweig'schen Vereine keine höhere Eingangs-Abgabe als ein halber Sgr. vom Himten für das aus dem Zollvereine eingehende Getreide erhoben wird.
15	Glas, grünes Hohlglas	10. a.	Preuß. Itn. von 110 Pf.	—	25	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Glashütten, die, so wie die Zollämter, über welche die betreffende Hütte ihre Versendungen zu bewirken hat, nach vorgängiger Verabredung annoch bezeichnet werden sollen.
16	Glas, weißes Hohlglas, ungeschliffen, oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	10. b.	"	2	15	Auch auf die Fabrikate künftig u. dem Hannover-Oldenburg-Braunschweig'schen Vereinsgebiete zu errichtender Glashütten wird der ermäßigte Zollsatz Anwendung finden, nachdem über die betreffenden Eingangsämter Vereinbarung getroffen worden.
17	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Meubles, Hausgeräthe ꝛc. jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Faßbinderwaare, bemalte, mit Metallbeschlag	12. c.	"	2	10	
18	Honigkuchen und Pfeffernüsse	25. p.	"	3	—	
19	Hopfen	13.	"	—	10	
20	Käse in einzelnen Stücken (Handkäse). Für andere als Handkäse gilt die vorgedachte Ermäßigung bis zu einem jährlichen Quanto von 2000 Zentnern.	25. o.	"	1	5	
21	Kleie	A. E. A.	"	—	10	
22	Koffer, hölzerne, bemalte	12. c.	"	—	15	
23	Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingblech, auch Kupfer- und Messingdrath, roher	19. a.	"	3	—	

Digitized by Google

Laufende Nro.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereinszolltarifs.	Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Rthl.	Sgr.	Bemerkungen.
24	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als Kessel, Pfannen und dergleichen . .	19. b.	Preuß. Ztn. von 110 Pf.	6	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
25	Leder:					
	a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch- und weißgares Leder . .	21. a.	"	4	—	
	b) Korduan, Marokin, Saffian und lackirtes Leder	21. b.	"	6	25	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen durch die Verfertiger.
	c) Stiefeln und Schuhe aus Leder, (grobe Schuhmacherwaaren) . . .	21. c.	"	6	25	
26	Leinengarn, rohes	22. a.	"	frei		Unter der Bedingung, daß die nebenbenannten Waaren auf dem Zollvereine ebenfalls abgabenfrei in den Hannover-Oldenburg-Braunschw. St. Verein eingelassen werden, und in letzterem von dem in den Zollverein übergehenden Flachs, Hanf und Leinengarn keine Ausgangsabgabe erhoben werde.
27	Leinwand, Packleinen, (Sackleinen) Segeltuch, graues	22. d.	"	frei		
28	Leinwand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich	22 e.	"	frei		
29	Lichter, Talg, ...	23.	"	3	—	
30	Maschinen, feine aus Eisen geschmiedete	6. e. 3.	"	6	25	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, ist das Waaren-Verzeichniß zu dem Vereinszolltarif ad pos. 6. e. 3. maaßgebend.
31	Mehl und sonstiges Mahlwerk, als Graupen, Grütze ꝛc.	25. q.	"	1	5	
32	Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferdevon ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	22. e.	"	1	—	
33	Oelkuchen	A. E. A.	"	—	$7\frac{1}{2}$	
34	Oel in Fässern	26.	"	1	5	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien.

Digitized by Google

Laufende Nro.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.	Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Rthl.	Sgr.	Bemerkungen.
35	a) Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes, und irdene Pfeifen . . .	38. c.	Preuß. Mtr. von 110 Pf.	3	15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Porzellan-Fabrik zu Fürstenberg und deren Faktorei zu Braunschweig, sowie der Fayence- und Steingut-Fabrik zu Münden und der irdenen Pfeifen-Fabriken zu Usler und Aurich.
	b) Porzellan, weißes	38. e.	"	5	—	
	c) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . .	38. f.	"	20	—	
36	Reife, hölzerne (Faßbänder)	12. Anm.	"	—	1	
37	Schrot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größern und eigentlichen Handelsverkehrs	25. q.	"	—	10	Als Grenzbewohner sind in dem Königlich Preußischen und Kurfürstlich Hessischen Gebiete die Bewohner des Grenzbezirks, und im Königlich Hannoverschen, Großherzoglich Oldenburgischen und Herzogl. Braunschweigischen Gebiete die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen.
38	Seife, gemeine, weiße	31. b.	"	3	—	
39	Vieh. a) Ochsen	39. b.	Stück	2	15	Die ermäßigten Sätze für Ochsen, Kühe und gemästete Schweine kommen nur unter der Bedingung zur Anwendung, daß im Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuervereine die jetzt bestehenden Eingangsabgabe für Ochsen auf 2 Thl. 12 ggr. " Kühe " 1 " 12 " " Schweine " — " 12 " erhöhet wird, wobei jedoch vorbehalten bleibt, magere Ochsen und Kühe aus dem Zollvereine in einzelnen Fällen gegen die bisherige Eingangs-Abgabe von 1 Rthl. 12 ggr. und resp. 1 Rthl. pro Stück einzulassen.
	b) Kühe	39. c.	"	1	15	
	c) Rinder, (Farsen)	39. d.	"	1	—	
	d) Schweine, gemästete und magere	39. e.	"	—	15	

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. Januar 1838.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unſeres Miniſteriums des Innern, in Betreff einer neuen Eintheilung des Großherzogthums in Waſſer- und Straßenbaubezirke, haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die bisherige für die Waſſer- und Straßenbauverwaltung beſtandene Eintheilung des Großherzogthums in 13 Inſpektionsbezirke wird aufgehoben.

§. 2.

Das Land wird dagegen in 17 Waſſer- und Straßenbaubezirke getheilt, die nach dem Wohnſitz des Bezirks-Inſpektors folgende Benennungen annehmen und aus den beigeſetzten Amtsbezirken gebildet werden:

I. Bezirks-Inſpektion Stockach (öſtlicher Bodenſeebezirk), umfaſſend die Aemter: Meßkirch, Pfullendorf, Stetten am kalten Markt, Meersburg, Salem, Ueberlingen, Stockach, Heiligenberg.

II. Bezirks-Inſpektion Conſtanz (weſtlicher Bodenſeebezirk), umfaſſend die Aemter: Conſtanz, Radolphzell, Blumenfeld, Engen.

III. Bezirks-Inſpektion Villingen (Donaubezirk), umfaſſend die Aemter: Möhringen, Hüfingen, Neuſtadt, Bräunlingen, Villingen, Triberg, Hornberg (mit Ausnahme von Schiltach und Lehengericht, die der Inſpektion Lahr einverleibt ſind).

Digitized by Google

IV. Bezirks-Inspektion Waldshut (Wuttachbezirk), umfassend die Aemter: Jestetten, Stühlingen, Bonndorf, Waldshut, St. Blasien, Säckingen.

V. Bezirks-Inspektion Lörrach (Wiesenbezirk), umfassend die Aemter: Schonau, Schopfheim, Lörrach, Müllheim.

VI. Bezirks-Inspektion Freiburg (Dreisambezirk), umfassend die Aemter: Staufen, Breisach, Freiburg (Stadt- und Landamt).

VII. Bezirks-Inspektion Emmendingen (Elzbezirk), umfassend die Aemter: Waldkirch, Emmendingen, Kenzingen.

VIII. Bezirks-Inspektion Lahr (Schutterbezirk), umfassend die Aemter: Ettenheim, Lahr, Haslach, Wolfach, sodann die Orte Schiltach und Lehengericht vom Amte Hornberg.

IX. Bezirks-Inspektion Offenburg (Kinzigbezirk), umfassend die Aemter: Gengenbach, Offenburg, Kork.

X. Bezirks-Inspektion Rheinbischoffsheim (Renchbezirk), umfassend die Aemter: Oberkirch, Bischoffsheim, Achern, Bühl.

XI. Bezirks-Inspektion Rastatt (Murgbezirk), umfassend die Aemter: Baden, Gernsbach, Rastatt.

XII. Bezirks-Inspektion Carlsruhe (Albbezirk), umfassend die Aemter: Ettlingen, Stadt- und Landamt Carlsruhe, Durlach und Pforzheim.

XIII. Bezirks-Inspektion Bruchsal (Salbezirk), umfassend die Aemter: Bretten, Eppingen, Bruchsal, Philippsburg.

XIV. Bezirks-Inspektion Mannheim (unterer Neckarbezirk), umfassend die Aemter: Schwetzingen, Mannheim, Ladenburg, Weinheim.

XV. Bezirks-Inspektion Heidelberg (mittlerer Neckarbezirk), umfassend die Aemter: Wiesloch, Heidelberg, Neckargemünd, Sinsheim, Neckarbischoffsheim.

XVI. Bezirks-Inspektion Mosbach (oberer Neckarbezirk), umfassend die Aemter: Eberbach, Mosbach, Buchen, Adelsheim.

XVII. Bezirks-Inspektion Tauberbischoffsheim (Tauberbezirk), umfassend die Aemter: Krautheim, Boxberg, Gerlachsheim, Walldürn, Bischoffsheim, Wertheim.

Digitized by Google

§. 3

Die durchgängig mit den Obereinnehmereien und Hauptsteuerämtern verbundenen Wasser- und Straßenbaukassen behalten ihren bisherigen Umfang, haben jedoch überall, wo sie in zwei Inspektionsbezirke eingreifen, die Einnahmen und Ausgaben für jede Inspektion nach Maaßgabe des §. 9. der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1835 in der Rechnung getrennt zu behandeln.

§. 4.

Vorstehende neue Bezirkseintheilung tritt mit dem 1. Juli 1838, als dem Beginn eines neuen Etatsjahrs, in's Leben. Bis dahin bleibt jeder seitherige Inspektor oder sein Stellvertreter für den Vollzug des ihm zugefertigten Etats verantwortlich, so wie auch er allein die Assignationsbefugniß auf die Kasse seines bisherigen Bezirks bis dahin behält.

Nichts desto weniger haben sich die neu ernannt werdenden Inspektoren und Conducteurs alsbald nach ihrer Ernennung in ihren künftigen Inspektionssitz zu begeben, den seitherigen Inspektor beim Vollzug aller in ihren künftigen Bezirk eingreifenden Arbeiten möglichst zu unterstützen, und die Antrags-Relation für das künftige Etatsjahr zu bearbeiten.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern mit dem Vollzuge.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 4. Januar 1838.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Versicherung der in öffentlichen Lagerhäusern untergebrachten Kaufmannsgüter gegen Feuerschaden betreffend.

Nach höchstem Staatsministerial-Reskript vom 4. d. M. Nr. 2213. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu beschließen geruht, daß künftig die unter obrigkeitlicher Aufsicht stehenden, in öffentlichen Lagerhäusern untergebrachten Kauf-

Digitized by Google

mannsgüter zu ihrem vollen Werthe, ohne Abzug von einem Fünftel, von den conceſſionirten Fahrniß-Aſſecuranz-Geſellſchaften verſichert werden durfen.

Dieſe höchſte Entſchließung, welche zu Gunſten der Kaufmannsgüter der erwähnten Art eine Ausnahme von dem im §. 1. der höchſten Verordnung vom 2. April 1825 (Regierungsblatt Seite 105) enthaltenen Verbote zuläßt, und auch auf derartige Brandſchadens-Verſicherungen der inländiſchen Phönix-Geſellſchaft anwendbar iſt, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8. Januar 1838.

Miniſterium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Medizinalrath Dr. Guggert in Baden die nachgeſuchte Erlaubniß ertheilt, den von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland ihm verliehenen St. Wladimir-Orden vierter Klaſſe anzunehmen und zu tragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Königlich Bayeriſchen General-Major und Brigadier der Artillerie Freiherrn von Zoller das Großkreuz,

dem Königlich Bayeriſchen Artillerie-Major Achner, und

dem Königlich Bayeriſchen Artillerie-Hauptmann Freiherrn von Berchem das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens

gnädigſt zu verleihen geruht.

Eben dieſes Ritterkreuz haben Höchſtdieſelben auch dem Oberhofgerichtsrath Kieffer zu Mannheim gnädigſt ertheilt.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

Die Wasser- und Straßenbau-Inspektoren Funke zu Rastatt und Fischer zu Offenburg, unter Ernennung zu Bauräthen, in die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu berufen, ferner

den daselbst angestellten Assistenten Professor Keller zum Assessor, und den Bauconducteur August Wippermann zum Secretär bei gedachter Stelle zu ernennen.

Sodann haben Höchstdieselben bei den durch die obige höchste Verordnung vom 4. d. M. neu errichteten Wasser- und Straßenbauinspektionen nachstehend benannte Inspektoren und Conducteure gnädigst anzustellen geruht:

1) bei der Inspektion Ueberlingen: als Bezirksinspektor den Ingenieur Rau, bisherigen Inspektor zu Stockach; als Bauconducteur zweiter Klasse den Ingenieur-Praktikanten Wilhelm Eichrodt;

2) bei der Inspektion Constanz: als Bezirksinspektor den Ingenieur Friedrich Greiner, bisher Conducteur erster Klasse zu Säckingen;

3) bei der Inspektion Villingen: als Bezirksinspektor den Ingenieur Sprenger, bisherigen Inspektor daselbst; als Bauconducteur erster Klasse den bisherigen Conducteur zweiter Klasse Philipp Fischer daselbst;

4) bei der Inspektion Waldshut: als Bezirksinspektor den Ingenieur Föhrenbach, bisherigen Inspektor zu Säckingen; als Bauconducteur zweiter Klasse den Ingenieur-Praktikanten Anton Hemmerle;

5) bei der Inspektion Lörrach: als Bezirksinspektor den Ingenieur Obermüller, bisherigen Conducteur erster Klasse zu Rastatt; als Bauconducteur erster Klasse den bisherigen Conducteur zweiter Klasse Joseph Strohmaier zu Kehl;

6) bei der Inspektion Freiburg: als Bezirksinspektor den Ober-Ingenieur Morat, bisherigen Inspektor daselbst; als Bauconducteur erster Klasse den Ingenieur-Praktikanten Christian Ruoff;

7) bei der Inspektion Emmendingen: als Bezirksinspektor den Ingenieur Ludwig Durban, bisherigen Inspektor daselbst; als Bauconducteur erster Klasse den Ingenieur-Praktikanten Franz Schuler;

Digitized by Google

8) bei der Inſpektion Lahr: als Bezirksinſpektor den Ingenieur Joſeph Keller, bisherigen Conducteur erſter Klaſſe zu Mannheim;

9) bei der Inſpektion Offenburg: als Bezirksinſpektor den Ingenieur Baumgärtner, bisherigen Inſpektor zu Kehl; als Bauconducteur zweiter Klaſſe den Ingenieur-Praktikanten Franz Ruth;

10) bei der Inſpektion Rheinbiſchoffsheim: als Bezirksinſpektor den Ingenieur Embdt, bisherigen Conducteur erſter Klaſſe zu Freiburg; als Bauconducteur zweiter Klaſſe den Ingenieur-Praktikanten Fridolin von Senger;

11) bei der Inſpektion Raſtatt: als Bezirksinſpektor den Ingenieur Gerſtner, bisherigen Inſpektor zu Carlsruhe; als Bauconducteur zweiter Klaſſe den Ingenieur-Praktikanten Julius Eiſenlohr;

12) bei der Inſpektion Carlsruhe: als Bezirksinſpektor den ſeitherigen Baurath Lienin unter Ernennung zum Oberingenieur mit Belaſſung ſeines bisherigen Ranges; als Bauconducteur zweiter Klaſſe den Ingenieur-Praktikanten Ernſt Ludwig;

13) bei der Inſpektion Bruchſal: als Bezirksinſpektor den Ingenieur Dreßler, bisherigen Inſpektor daſelbſt;

14) bei der Inſpektion Mannheim: als Bezirksinſpektor den Oberingenieur Dyckerhoff, bisherigen Inſpektor daſelbſt; als Bauconducteur erſter Klaſſe den Ingenieur-Praktikanten Ludwig Stimm;

15) bei der Inſpektion Heidelberg: als Bezirksinſpektor den Ingenieur Lorenz, bisherigen Inſpektor daſelbſt; als Bauconducteur erſter Klaſſe den bisherigen Conducteur zweiter Klaſſe Karl Stein daſelbſt;

16) bei der Inſpektion Mosbach: als Bezirksinſpektor den Ingenieur von Delaiti, bisherigen Sekretär bei der Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues;

17) bei der Inſpektion Tauberbiſchoffsheim: als Bezirksinſpektor den Ingenieur Hof, bisherigen Inſpektor daſelbſt;

und dabei noch insbeſondere beſtimmt, daß gemäß dem §. 4. der höchſten, die neue Bezirkseintheilung betreffenden Verordnung, der nach Offenburg ernannte Inſpektor Baum-

Digitized by Google

gärtner bis zum 1. Juli d. J. als Stellvertreter des bisherigen Inspektors Fischer zu funktioniren habe, desgleichen der nach Rheinbischoffsheim ernannte Inspektor Embdt als Stellvertreter des Inspektors Baumgärtner, ferner der nach Rastatt ernannte Inspektor Gerstner als Stellvertreter des bisherigen Inspektors Funke, und der fur Carlsruhe ernannte Oberingenieur Lienin als Stellvertreter des Inspektors Gerstner.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht:

den Oberamtmann Manz bei dem Stadtamte Freiburg, seinem Wunsche entsprechend, wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit dessen langjährigen Dienstleistungen, in den Pensionsstand zu versetzen;

dem Amtmann Nombride zu Mannheim, unter Ernennung zum Oberamtmann, das Bezirksamte Bretten zu übertragen;

den Amtmann Franz von Jagemann von dem Bezirksamte Oberkirch zu dem Oberamte Rastatt,

den Amtmann Maier von dem Bezirksamte Achern zu dem Oberamte Pforzheim,

den Amtmann Neumann von dem Bezirksamte Walldurn zu dem Bezirksamte Waldshut, und

den Amtsassessor Jüngling von dem Stadtamte Freiburg zu dem Bezirksamte Oberkirch zu versetzen;

auch den Amtmann Bannwarth, bisherigen dritten Beamten bei dem Stadtamte Freiburg, zum zweiten Beamten daselbst zu befordern.

Zu Amtmännern haben Höchstdieselben gnädigst ernannt:

a) den Amtsassessor von Bodmann zu Waldshut unter Versetzung zum Stadtamte Freiburg als dritten Beamten,
b) den Amtsassessor Fieser zu Sinsheim unter Versetzung zum Bezirksamte Walldürn,
c) den Amtsassessor Erter zu Durlach unter Versetzung zum Stadt- und Landamte Wertheim,
d) den Amtsassessor von Stengel bei dem Stadtamte Mannheim, und
e) den Amtsassessor von Reichlin-Meldegg bei dem Bezirksamte Müllheim.

Ferner wurden nachstehend benannte Rechtspraktikanten zu Assessoren bei den beigesetzten Aemtern gnädigst ernannt:

a) der Rechtspraktikant Friedrich Fuchs von Mannheim bei dem Stadtamte daselbst,

Digitized by Google

b) der Rechtspraktikant Wilhelm Spangenberg von Heidelberg bei dem Amte Sinsheim,

c) der Rechtspraktikant Dr. Schütt von Mannheim bei dem Stadtamte Freiburg,

d) der Rechtspraktikant P. Ahles von Mannheim bei dem Amte Achern,

e) der Rechtspraktikant Friedrich Held von Constanz bei dem Oberamte Lahr,

f) der Rechtspraktikant Carl Faber von Durlach bei dem Amte Philippsburg, und

g) der Rechtspraktikant Julius Betz von Carlsruhe bei dem Polizeiamte daselbst.

Auch haben Seine Königliche Hoheit Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Cameralpraktikanten Siegel, Dienstverweser der Obereinnehmerei Boxberg, zum wirklichen Obereinnehmer in Boxberg zu ernennen;

die Versetzung des grundherrlich von Berstett'schen Bezirksförsters Hofmann von Bollschweil nach Hochdorf, sowie die Anstellung des Forstpraktikanten Reinhold Lais von Schönau als grundherrlich von Berstett'scher Bezirksförster zu Bollschweil, sowie auch

die Anstellung des Forstpraktikanten Georg Friedrich Gleißner von Käferthal als Bezirksförster der Stadt Heidelberg zu bestätigen;

den bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreises als Registraturgehilfe functionirenden Wilhelm Friedrich Gamm in dieser Eigenschaft bei dem nämlichen Hofgerichte mit Staatsdienerrecht anzustellen;

dem Pfarrer Johann Baptist Hirt die ihm seit 1834 provisorisch verliehene evangelische Pfarrei Efringen, Dekanats Lörrach, definitiv zu übertragen, und

die an dem Lyceum zu Carlsruhe erledigte Lehrstelle dem Lehrer Adam Leber daselbst zu verleihen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. Dezbr. 1837 ist dem Rechtspraktikanten Ludwig Euler in Lörrach das Schriftverfassungsrecht in Administrativgegenständen ertheilt worden.

Die von der Großherzoglich Markgräflich Badischen Domainenkanzlei dem Pfarrverweser Friedrich Katzenmaier in Mimmenhausen ertheilte Präsentation zur katholischen Pfarrei Weildorf, Amts Salem, und

die freiherrlich von Mainau'sche Präsentation des Vikars August George bei St. Stephan in Constanz auf die katholische Pfarrei Gailingen, Amts Radolphzell, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26. Januar 1838.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht der mit den übrigen Zollvereinsſtaaten getroffenen Verabredungen über Erweiterung der der Schweiz durch Unſere Verordnung vom 10. Dezember 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 465) eingeräumten Zollbegünſtigungen;

in der Vorausſetzung, es werde die Schweiz in ihrem eidgenöſſiſchen und Cantonalzollweſen keine für die Vereinsſtaaten nachtheilige Veränderung eintreten laſſen, auch die Erwartungen erfüllen, welche die Zollvereins-Regierungen von ihr bezüglich ihrer Mitwirkung zum Schutze der Vereinszollgefälle zu hegen berechtigt ſind;

endlich unter dem Vorbehalte weiterer mit der Eidgenoſſenſchaft zu treffenden Verabredungen,

haben Wir im Einverſtändniß mit den Kronen Bayern und Württemberg beſchloſſen und verordnen hiermit bis auf Weiteres, wie folgt:

Art. 1.

Der Schweiz werden in ihrem Verkehr mit den Vereinsſtaaten außer den durch Unſere Verordnung vom 10. Dezember 1835 verliehenen Zollbegunſtigungen vom 1ten Februar dieſes Jahrs an folgende weitere Zollbegünſtigungen eingeräumt:

1) die Einfuhr von mageren Ochſen, Stieren, Kühen und Rindern auf der Grenze von Lindau bis Schuſterinſel (Baſel gegenüber) gegen ein Viertel der allgemeinen Tarifſätze, ohne Unterſchied, ob das Vieh zur Nachzucht beſtimmt iſt oder nicht, jedoch keinenfalls heerdenweiſe und zum feilen Verkauf auf großeren Jahrmärkten;

Digitized by Google

2) die Ermäßigung des Einfuhrzolls für Schweizerkäse von 3 fl. 7½ kr. auf 2 fl. 30 kr. vom Zollzentner;

3) die Einfuhr des schweizerischen Obstmostes (Cider) und des schweizerischen Essigs zu dem gleichen Zolle (50 kr. vom Zollzentner) wie die Schweizer weißen Seeweine;

4) die Zulassung von

a) Schweizer Extrait d'Absynthe (Wermuthgeist),
b) Schweizer Kirschengeist und
c) Schweizer Strohgeflechten (Tarifartikel 35, b.)

gegen die Hälfte der betreffenden allgemeinen Tarifsätze, endlich

5) die nachträgliche Einfuhr desjenigen Quantums Schweizer Seidenwaaren, welches für das Jahr 1835 gegen die Hälfte des tarifmäßigen Zolles hätte eingeführt werden dürfen.

Art. 2.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staats-Ministerium den 25. Januar 1838.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Die Großherzogliche Zolldirektion wird angewiesen, vorstehende höchste Verordnung unverzüglich zur Kenntniß sämmtlicher Zollbehörden zu bringen und für den genauen Vollzug zu sorgen.

Carlsruhe den 25. Januar 1838.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Forch.

Digitized by Google

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unſeres Juſtiz-Miniſteriums haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Wer aus irgend einem Grunde ſeinen bisherigen Namen mit einem andern vertauſchen, oder noch einen ferneren Namen annehmen will, bedarf hierzu einer beſondern Erlaubniß, wegen deren er ſich in einem motivirten Geſuch an das Juſtizminiſterium zu wenden hat.

Art. 2.

Das Juſtizminiſterium prüft das Geſuch, nach Vernehmung der betreffenden Kreisregierung, ſo wie der Bezirks- und Lokalbehörden, und beſchließt, wenn es ihm nicht gleichbald verwerflich ſcheint, die einmalige Bekanntmachung deſſelben durch das Regierungsblatt und die Zeitung der Reſidenz.

Art. 3.

Innerhalb dreier Monate, vom Datum dieſer Bekanntmachung an gerechnet, haben Diejenigen, welche gegen die Bewilligung des Geſuchs Einſprache erheben wollen, ſolches mit den Gründen, worauf ihre Einſprache beruht, zur Kenntniß des Juſtizminiſteriums zu bringen.

Art. 4.

Iſt keine Einſprache erhoben, oder der erhobenen keine Folge zu geben, ſo wird das Geſuch nach Ablauf der dreimonatlichen Friſt durch einen weitern Beſchluß für zuläßig erklärt.

Art. 5.

Dieſer Beſchluß iſt in das Geburtsbuch, welches die Geburtsurkunde des Betheiligten enthält, oder, wenn er im Ausland geboren iſt, in das Geburtsbuch ſeines Wohnorts, wörtlich einzutragen, auch muß im erſtern Fall auf dieſe Eintragung am Rande der Geburtsurkunde Bezug genommen werden.

Art. 6.

Es bleibt dem Betheiligten überlaſſen, die Eintragung von dem Beamten des bürgerlichen Standes zu verlangen; jedoch iſt die Wirkſamkeit des Beſchluſſes durch dieſes Ver-

Digitized by Google

langen bedingt, auch ist der Beschluß für nicht ergangen zu achten, wenn ohne solches Verlangen des Betheiligten, vom Datum des Beschlusses an gerechnet, sechs Wochen verstreichen.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 18. Januar 1838.

Leopold.

Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnungen.

Die Gebühren der Anwälte bei auswärtigen Verrichtungen betreffend.

Um mehrfachen Anständen über die Gebühren der Anwälte bei auswärtigen Verrichtungen zu begegnen, und deren Maaß mit den übrigen Ansätzen der Verordnung vom 10. Juli 1832 (Regierungsblatt Seite 355 — 359) in Einklang zu bringen, wird mit höchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 18ten d. M. hierdurch verordnet:

1) Wenn der Anwalt mit der Partie keine besondere Uebereinkunft getroffen hat, so bezieht er als Diät nach dem Diätenreglement vom 30. Juli 1804. Nr. I. §. 9. täglich drei Gulden, darf aber für Reisekosten, außerdem nur noch den Fuhrlohn, nach Billigkeit und gehöriger Bescheinigung der wirklichen Verwendung, so wie in den sieben Monaten vom Oktober bis April, soferne die Abwesenheit länger als einen Tag dauert, für Feuerung ein Zehntel der Diät anrechnen.

2) Nebstdem ist der Anwalt berechtigt, die geordnete Taxe für das von ihm besorgte Geschäft, so wie eine besondere Versäumnißgebühr als Entschädigung für den mit der Reise verbundenen Zeitverlust zu verlangen.

Letztere Gebühr wird in nachstehender Weise bestimmt:

a) Erfolgt die Reise in einer Sache, die bei Amt anhängig ist oder werden soll, so

bezieht der Anwalt für jeden halben Tag, an welchem er kein mit eigener Taxe belohntes Geschäft vornimmt, das Doppelte der in Nr. X. der Taxordnung von 1804, und §. 5. Nr. 2 der Verordnung vom 10. Juli 1832 festgesetzten Abwartgebühr von — 45 kr. —, mithin Einen Gulden 30 kr. Umgekehrt bezieht derselbe:

b) für jeden halben Tag, an welchem er eine Geschäftstaxe verdient, neben dieser nur die einfache Abwartgebühr mit — 45 kr.

c) Auf gleiche Weise ist er in Sachen, welche bei einem Obergericht anhängig sind oder werden sollen, für jeden halben Tag, an dem er keine Geschäftstaxe verdient, das Doppelte der im §. 9. der Verordnung vom 10. Juli 1832 bestimmten Abwartgebühr, sonach in Sachen:

Erster Klasse	Zwei Gulden,
Zweiter Klasse	Zwei Gulden 40 kr.,
Dritter Klasse	Drei Gulden 20 kr.,
Vierter Klasse	Vier Gulden,

dagegen aber:

d) neben einer Geschäftstaxe für den halben Tag nur die einfache Abwartgebühr oder in Sachen:

Erster Klasse	Einen Gulden,
Zweiter Klasse	Einen Gulden 20 kr,
Dritter Klasse	Einen Gulden 40 kr.
Vierter Klasse	Zwei Gulden.

anzusetzen befugt.

3) Sobald der Anwalt sich in Geschäften seiner Partie aus seinem Wohnorte entfernt, kann er die halbe Diät und die Versäumnißgebühr für einen halben Tag ansprechen. Wenn seine Abwesenheit vom Morgen bis zum Abend dauert, gebührt ihm die volle Diät und die Versäumnißgebühr für zwei halbe Tage; bei zeitiger Rückkunft jedoch soll er nur dreiviertel Diät und für den Nachmittag nur die Hälfte der sonst zulässigen Versäumnißgebühr anrechnen dürfen.

4) Letzteres gilt in jedem Fall, wo der Anwalt in einem Tage nach dem Orte, wo ein Geschäft zu besorgen ist, hin- und wieder nach Hause reist, und dabei eine Strecke Wegs von wenigstens sechs Stunden (nach der Beilage zum Regierungsblatt vom

Digitized by Google

24. Oktober 1828, Nr. XXI.), Hin- und Herreise zusammengerechnet, zurücklegt. Beträgt die Wegstrecke über zehn Stunden, so passirt stetshin eine ganze Diät und ebenso die Versäumnißgebühr für den vollen Tag.

5) Besorgt der Anwalt auf einer Reise mehrere Geschäfte in verschiedenen Rechtssachen für eine oder mehrere Partieen, so darf er Diät und Versäumnißgebühr nur einmal ansetzen, und hat sie daher nach Verhältniß auf die verschiedenen Rechtssachen zu vertheilen.

Carlsruhe, den 19. Januar 1838.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. H. Lamey.

Die Competenz zur Besorgung der Geschäfte freiwilliger Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Standesherrn und deren Familien betreffend.

Da sich über die Competenz zur Besorgung der Geschäfte freiwilliger Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Standesherrn und ihrer Familien Zweifel ergeben haben, so wird mit höchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18ten d. M. hiermit erklärt:

daß die Geschäfte freiwilliger Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Standesherrn und ihrer Familien, soweit sie nicht durch die bestehenden Deklarationen der obersten Staatsbehörde, beziehungsweise diesseitigem Ministerium, oder dem Haupte der Familie ausdrücklich zugewiesen sind, in erster Instanz von den Kreisregierungen besorgt werden müssen.

Carlsruhe, den 19. Januar 1838.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. H. Lamey.

Bekanntmachungen.

Die Umwandlung des Gymnasiums zu Heidelberg in ein Lyceum betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. Dezember v. J. Nr. 2144. gnädigst zu genehmigen geruht, daß das bisherige Gymnasium zu Heidelberg, nachdem es in Folge

Digitized by Google

der höchſten Verordnung vom 31. Dezember 1836 über die Organiſation der Gelehrtenſchulen durch Errichtung eines weiteren Jahres-Curſes den Lyzeen vollkommen gleichgeſtellt worden iſt, auch fortan den Namen eines Lyceums führe.

Dieſes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. Januar 1838.

Miniſterium des Innern.
Winter.

Vdt. Held.

Stiftung.

Der ledig verſtorbene Michael Rebmann von Mauchen, Amts Stühlingen, hat zum Schulfond daſelbſt 25 fl. geſtiftet. Dieſe Schenkung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zur Ehre des Gebers bekannt gemacht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem bei der Regierung des Unterrheinkreiſes angeſtellten Kanzleidiener Schneider zu Mannheim in Anerkennung der langjährigen, von ihm im Militär- und Civildienſt treu, eifrig und mit Auszeichnung geleiſteten Dienſte die ſilberne Civilverdienſt-Medaille zu verleihen.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ſich gnädigſt bewogen gefunden:

den bisherigen Premier-Lieutenant von der Suite der Cavallerie, Georg von Saracchaga-Uria, zum Kammerjunker, und

den Rechtspraktikanten Freiherrn Friedrich Alexander von Münzesheim zum Hofjunker zu ernennen;

dem Profeſſor Alexander Braun zu Carlsruhe die Aufſicht über das Großherzog-

Digitized by Google

liche Naturalien-Cabinet zu übertragen und denselben zugleich zum dritten Hofbibliothekar zu ernennen;

dem Domänenverwalter Steinwarz zu Unteröwisheim die erledigte Domänenverwaltung Bühl zu übertragen;

den Sekretär Hagendorn bei dem Oberhofverwaltungsrath, unter Belassung seines seitherigen Dienst-Charakters, zur Großherzoglichen Stallverwaltung zu versetzen;

den Pfarrer Mayer in Schwaigbausen auf sein Ansuchen wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

die katholische Pfarrei Dossenheim, Oberamts Heidelberg, dem geistlichen Rath Pfarrer Franz Anton Gerber zu Neibsheim,

die evangelisch-protestantische Pfarrei Dürrn, Dekanats Pforzheim, dem bisherigen Pfarrer zu Ittersbach, Heinrich Greiner, und

dem Pfarrverweser Dr. Karl Ludwig Schmidt zu Tutschfelden die Pfarrei Waldangelloch zu übertragen.

Dem Rechtspraktikanten Meier Heimerdinger zu Carlsruhe ist durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. Januar d. J. das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind folgende im Dezember 1837 geprüfte Theologen in die Zahl der evangelisch-protestantischen Pfarr-Candidaten des Großherzogthums aufgenommen worden:

Carl Weyer, von Ziegelhausen,
Carl Dreher, von Emmendingen,
Carl Zimmermann, von Neckargemünd,
Heinrich Wilkens, von Mosbach,
Friedrich Günther, von Münchweiler,
Georg Schmidt, von Ritschweyer.

Berichtigung: Im Regierungsblatt Nr. IV. ist auf Seite 49. Zeile 9. von unten, statt: „I. Bezirks-Inspektion Stockach", zu lesen: „I. Bezirks-Inspektion Ueberlingen".

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. Februar 1838.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präſidenten der erſten Kammer Unſerer Ständeverſammlung für die Dauer des nächſten außerordentlichen Landtags Unſeres geliebten Herrn Bruders des Markgrafen Wilhelm Hoheit und Liebden, ſodann zum erſten Vice-Präſidenten Unſeres Herrn Vetters und Schwagers des Fürſten von Fürſtenberg Durchlaucht und Liebden, und zum zweiten Vice-Präſidenten Unſeren Großhofmeiſter, Staats-Miniſter Freiherrn von Berckheim.

Wir beauftragen Unſer Miniſterium des Innern, dieſe Ernennungen ſeiner Zeit zur Kenntniß der erſten Kammer zu bringen.

Gegeben in Unſerem Staats-Miniſterium zu Carlsruhe, den 25. Januar 1838.

Leopold.

Winter.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Digitized by Google

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gefolge der §§. 27 und 32. der Verfassungs-Urkunde gnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende außerordentliche Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1) Unseren Großhofmeister, Staats-Minister Freiherrn von Berckheim;

2) Unseren General-Lieutenant und Divisionär Freiherrn von Stockhorn;

3) Unseren General-Lieutenant und General-Adjutanten von Freistedt;

4) Unseren Staatsrath und Ministerial-Direktor Nebenius;

5) Unseren General-Major Freiherrn von Lassollaye;

6) Unseren Geheimenrath und Direktor der Kirchen-Ministerial-Sektion Beeck;

7) Unseren Direktor der Forstpolizei-Direktion Freiherrn von Wallbrunn;

8) Unseren Kammerherrn, Grundherrn Freiherrn Sigismund von Bodmann zu Bodmann.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehend benannten Personen, und seiner Zeit der ersten Kammer zu eroffnen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium den 25. Januar 1838.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Digitized by Google

Bekanntmachung

eines Bundesbeschlusses, die Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck betreffend.

Die Bundesversammlung hat in ihrer 31sten Sitzung vom 9. November v. J. nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Art. 1.

Literarische Erzeugnisse aller Art, sowie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2.

Das im Art. 1 bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, insofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 3.

Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich

Digitized by Google

derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, dießfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Art. 4.

Dem Urheber, Verleger oder Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Ausser den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w., stattfinden.

Art. 5.

Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder ausserhalb desselben veranstaltet seyn, soll in allen Bundesstaaten bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen untersagt seyn. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundes-Regierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6.

Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundes-Regierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sey, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.“

In Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 25. d. M. Nr. 156. wird dieser Bundesbeschluß hiermit zur allgemeinen Nachachtung öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 26. Januar 1838.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Digitized by Google

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht.

Es haben nämlich gestiftet:

Maria Anna Magg, Wittwe des Altvogts Kollroß zu Sasbach, in den dortigen Armenfond 100 fl.

Joseph Wiedmann zu Murg in den dortigen Kirchenfond 50 fl.

Magdalena Hertig zu Freiburg in den Heiliggeistspitalfond daselbst 50 fl.

Antonia Würtemberger von St. Blasien in den Armenfond zu Oberlauchringen 300 fl. und in den dortigen Kirchenfond 300 fl.

Johann Rubins Wittwe, geborene Brunner, zu Herbolzheim in den dortigen Armenfond 50 fl.

Eine nicht genannt seyn wollende Wohlthäterin in den Armenfond zu Herdern 100 fl.

Pfarrer Wenz zu Oberhausen in den Armenfond zu Oberhausen 200 fl. und in jenen zu Niederhausen 100 fl.

Pfarrer Ambros Michel in Bombach in den dortigen Armenfond 75 fl.

Der Gesang- und Musik-Verein zu Kandern in den Spitalfond allda 74 fl.

Barbara Albert zu St. Märgen in den dortigen Armenfond 75 fl.

Katharina Reich zu Bleibach in den Armenfond daselbst 50 fl.

Michael Rombach, Uhrenhändler in Furtwangen, in den dortigen Kirchenfond 50 fl.

Ein ungenannter Wohlthäter in den Kirchenfond zu Furtwangen ein Versehkreuz im Werth von 24 fl., ein Velum und ein blauseidenes Meßgewand im Werth von 58 fl.

Ein ungenannter Wohlthäter in den Schul- und Armenfond zu Rohrbach 25 fl. 40 kr.

Ein ungenannter Wohlthäter der katholischen Kirche zu Kadelburg 100 fl.

Fridolin Schnetz zu Mördingen in den dortigen Armenfond 30 fl.

Maria Selinger allda eben dahin 10 fl.

Elisabetha Fischer allda dahin 50 fl.

Franziska Zähringer zu Breitnau in den dortigen Kirchenfond 50 fl.

Digitized by Google

Ein Ungenannter Wohlthäter in den Schulfond zu Bruckbach 150 fl.

Maria Hilpert zu Krotzingen in den Armenfond daselbst 250 fl.

Anna Maria Schulz, Ehefrau des Altbürgermeisters Häglin zu Lörrach, in den dortigen Almosenfond 50 fl.

Simon Nazaredi und seine Ehefrau Maria Anna Offenburger zu Münsterthal, Amts Ettenheim, in den dortigen Schul- und Armenfond 300 fl.

Ein ungenannter Wohlthäter der Kirche zu Sulzburg eine Taufplatte und eine Kanne im Werth von 70 fl.

Xaver Klingele zu Todtnauberg in den dortigen Schulfond 50 fl.

Sebastian Hauers Wittwe zu Niederrimsingen in den dortigen Schulfond 5 fl. 20 kr.

Maria Anna Pfändler, Wittwe des Johann Held zu Bleichheim, in den dortigen Armenfond 50 fl.

Förster Kißling daselbst eben dahin 200 fl.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

Höchst Ihren Ministerresidenten am Königlich Preußischen Hofe, Oberstlieutenant und Flügeladjutanten von Frankenberg, in gleicher Eigenschaft auch bei Seiner Majestät dem Könige von Hannover zu accreditiren;

den Gendarmerie-Rittmeister Stölzel zu Freiburg seiner Anciennetät nach in die etatsmäßig erledigte Stelle eines Rittmeisters erster Klasse vorrücken zu lassen;

das erledigte Physikat Bonndorf dem Physikus Dr. Märklin zu St. Blasien und das hierdurch erledigt werdende Physikat St. Blasien dem praktischen Arzte Dr. Paul Ammann daselbst zu verleihen;

den Hauptzollamts-Controleur Gamer in Stühlingen zum Hauptzollamts-Verwalter bei Schusterinsel zu ernennen;

den Hauptzollamts-Controleur Müller zu Kehl in gleicher Eigenschaft nach Ludwigshafen,

Digitized by Google

den Hauptzollamts-Controleur Mattes daselbst in gleicher Eigenschaft nach Stühlingen zu versetzen; dagegen

den Hauptzollamts-Assistenten, Cameralpraktikanten Wilhelm Rost von Mannheim zum Hauptzollamts-Controleur in Kehl zu ernennen;

und den Kanzlisten Weyland bei dem Hofgericht des Oberrheinkreises bis zu seiner Wiedergenesung in Pensionsstand zu versetzen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

die erledigte Stelle eines Dekans der Diöcese Müllheim dem bisherigen Dekanatsverweser Stadtpfarrer Lang in Müllheim zu übertragen;

und den Pfarrer Wilkens zu Reihen in den Ruhestand zu versetzen.

Den Hofgerichtsadvokaten Dr. Ladenburg, Dr. Mordes, von Struve, Dr. Uihlein, Weller jun. und Wengler, sämmtlich in Mannheim, ist durch Beschluß des Justizministeriums vom 26. Januar l. J. die Procuratur bei dem Oberhofgerichte verliehen worden.

Die durch die Fürstlich Löwenstein-Wertheimische Gesammt-Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrvikars Carl Philipp Kessler auf die evangelische Pfarrei Kembach, und

die freiherrlich von Reischachische Präsentation des Priesters Carl Müller von Singen, dermaligen Verwesers der Pfarrei Duchtlingen, Amts Blumenfeld, zur letztgenannten Pfarrei, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die katholische Pfarrei Untergrombach, Oberamts Bruchsal, erledigt durch das Ableben des Pfarrers Elias Albrecht, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 950 fl. in Zehnten, Naturalfirum und Güterbenutzung, worauf jedoch ein in fünf Jahresterminen beimzuzahlendes Kriegsschuldenkapital von 230 fl. 18 kr. haftet. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Digitized by Google

2) Die evangelisch-protestantische Pfarrei Ittersbach, Dekanats Pforzheim, mit einer Kompetenz im Anschlag von 527 fl. 16 kr. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Gestorben sind:

am 13. Dezember 1837 der pensionirte Landchirurg Ebert zu Gochsheim,
" 1. Januar 1838 der pensionirte Kreisrevisor Eppelin in Bruchsal,
" 3. " " der pensionirte Hofgerichts-Secretär Bosch in Meersburg,
" 13. " " der pensionirte Obereinnehmer Sievert zu Rastatt, und
" 17. " " der pensionirte Archiv-Assessor Seitz in Mannheim.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. Februar 1838.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zur Vervollſtändigung der Bildungsanſtalten für die Theologieſtudierenden des evangeliſch-proteſtantiſchen Religionstheils haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Bei der Univerſität Heidelberg wird ein evangeliſch-proteſtantiſches Prediger-Seminar errichtet, in welchem die Theologieſtudierenden nach Vollendung ihrer theoretiſchen Studien zur Führung des evangeliſch-proteſtantiſchen Predigtamtes praktiſch gebildet werden ſollen.

Art. 2.

Der Unterricht im Seminarium, von praktiſchen Uebungen begleitet, umfaßt

die Anleitung zum Predigen und Katechiſiren;

Liturgik;

Paſtoral-Lehre in ihrem ganzen Umfange, mit Einſchluß der Lehre von dem Volksſchulweſen;

Kirchenrecht, hauptſächlich die Kenntniß der Verfaſſung der Landeskirche und der den Wirkungskreis der Kirchenbeamten berührenden Geſetze;

praktiſche Auslegung des alten und neuen Teſtaments, und

Geſchichte der Predigt, verbunden mit beurtheilenden Mittheilungen von Predigten der ausgezeichnetſten Kanzelredner.

Auſſerdem werden die Seminariſten im Interpretiren des alten und neuen Teſtaments geübt, auch mit ihnen Beſprechungen uber die wichtigſten Punkte der chriſtlichen Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchen- und Dogmengeſchichte angeſtellt werden.

Digitized by Google

Art. 3.

Das Seminarium hat zwei halbjährige Kurse.

Art. 4.

Diejenigen, welche in das Seminarium aufgenommen werden wollen, müssen

1) durch Zeugnisse darthun, daß sie auf einer Universität in der Regel wenigstens 2½ Jahr Theologie studirt, und Vorlesungen über folgende Gegenstände gehört haben:
   Einleitung in das alte und neue Testament,
   Exegese des alten und neuen Testaments,
   Kirchengeschichte und Dogmengeschichte,
   Dogmatik und Moral,
   Homiletik und Katechetik;
2) sich über ihre zur Theilnahme an dem Unterricht des Seminars zureichende Vorbildung in einem Tentamen ausweisen, welches von dem Direktor der Anstalt in Gegenwart eines Mitgliedes der evangelischen Kirchen-Ministerial-Section mit ihnen anzustellen ist. Die Ernennung eines weiteren Commissärs hierzu hängt von der Bestimmung des Ministeriums des Innern ab.

Art. 5.

Keinem Inländer, der sich dem Studium der Theologie widmet und die im Art. 4. angegebenen Bedingungen erfüllt hat, kann die Aufnahme in das Seminarium als Lehranstalt verweigert werden.

Art. 6.

Meldet sich eine größere Anzahl, als jährlich zu dem Genuß der im Artikel 14. beziehungsweise Art. 16. bestimmten Vortheile zugelassen werden kann, so sollen die Tüchtigsten den Vorzug erhalten, jedoch Rücksichten auf Vermögens-Verhältnisse nicht ausgeschlossen bleiben. Solche Studierende, die ihren Wohnsitz in der Stadt Heidelberg haben, stehen andern Bewerbern in der Regel nach.

Art. 7.

Theologiestudierende Ausländer können bei dem Unterrichte und den praktischen Uebungen in dem Seminarium als Hospitanten zugelassen werden, wenn der Direktor sie hierzu vorbereitet findet.

Art. 8.

Der Unterricht im Seminarium ist für alle theilnehmenden Inländer unentgeldlich.

Art. 9.

Zu der nach der Verordnung vom 5. Juni 1828 Behufs der Aufnahme unter die

Digitized by Google

Pfarrcandidaten vorgeschriebenen Staatsprüfung soll hinfort Keiner zugelassen werden, der nicht die Aufnahme in das Seminarium als Lehranstalt erlangt und die zwei halbjährigen Kurse in demselben absolvirt hat.

Art. 10.

Dem Seminarium steht ein Direktor vor, der zugleich Mitglied der theologischen Fakultät ist. Ein besonderes Reglement wird die Funktionen desselben bestimmen.

Art. 11.

Das Lehrerpersonal besteht

aus dem Direktor, der zugleich erster Universitäts-Prediger ist,

aus anderen Mitgliedern der theologischen Fakultät, welche einzelne Lehrfächer übernehmen, und

aus einem in kirchlichen Functionen stehenden Geistlichen der Stadt Heidelberg, welcher zugleich zweiter Universitäts-Prediger ist.

Art. 12.

Das Programm des Seminars, welches die Vertheilung der Lehrfächer unter die Lehrer enthält, wird jedesmal mit dem Lections-Katalog der Universität bekannt gemacht.

Art. 13.

Das Seminarium steht als Universitätsanstalt unter unmittelbarer Aufsicht des Ministeriums des Innern. Der evangelischen Kirchen-Ministerial-Section wird eine ihrer Stellung als oberste evangelisch-protestantische Kirchenbehörde angemessene Einwirkung auf das Seminarium in der Weise eingeräumt,

1) daß kein Antrag über Anstellung des Direktors und der Lehrer gestellt werden kann, ohne daß dieselbe mit ihren Vorschlägen gehört worden ist;

2) daß bei Feststellung und Abänderung des Lehrplans ihr Gutachten zu erheben ist;

3) daß ihr die Anträge der Direktion über die Aufnahme der Seminaristen zur Aeusserung mitzutheilen sind;

4) daß sie befugt ist, zum Tentamen (Art. 4) einen Commissär abzuordnen;

5) daß ihr von dem Semestral-Bericht der Direktion zur Aeusserung und zur Stellung ihrer Anträge Mittheilung zu machen ist, und

6) daß ihr die Befugniß zusteht, zu jeder Zeit durch einen Commissär von dem Zustande der ganzen Anstalt Kenntniß zu nehmen.

Art. 14.

Dem Seminarium wird für die Wohnung des Direktors, für die Hörsäle, sowie zur

Digitized by Google

Aufnahme einer bestimmten Anzahl von Seminaristen und zur Einrichtung eines Convicts ein angemessenes Lokal eingeräumt.

Art. 15.

Jeder, der zum Genuß des freien Tisches und der freien Wohnung im Seminariums-Gebäude zugelassen werden will, hat sich innerhalb drei Tagen nach Erstehung des im Artikel 4 vorgeschriebenen Tentamens bei dem Direktor der Anstalt zu melden.

Art. 16.

Bis zur Einrichtung des Convicts sollen, statt der freien Kost und Wohnung, Geldstipendien bis zum jährlichen Betrage von 200 fl. bewilligt werden.

Art. 17.

Die Dotation des Seminariums bleibt von der Dotation der Universität gesondert; die Verrechnung aber wird dem Universitäts-Verrechner übertragen.

Art. 18.

Alle Seminaristen sind zur pünktlichen Beobachtung der zu erlassenden Statuten, und diejenigen, welche in das Seminariums-Gebäude aufgenommen werden, überdieß zur Beachtung der zu bestimmenden Hausordnung verpflichtet.

Art. 19.

Die Disciplinargewalt über die Seminaristen in- und ausserhalb des Seminargebäudes steht dem Direktor zu. In nicht disciplinären Fällen stehen die Seminaristen unter dem Stadtamte.

Art. 20.

Transitorische Bestimmung.

Theologiestudierende, welche vor dem Spätjahr 1835 eine Universität bezogen haben, sind zum Besuche des Seminariums nicht verpflichtet.

Diejenigen, welche mit Ostern 1838 in das Seminarium eintreten und auf ein Geldstipendium Anspruch machen wollen, haben sich zur Prüfung bei der Direktion spätestens bis zum 1. April 1838 zu melden.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 25. Januar 1838.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. Februar 1838.

Bekanntmachungen.

Die Ausgleichungsabgaben betreffend, welche beim Verkehr mit den in den Zollverein aufgenommenen Hannöver'ſchen und Braunſchweigiſchen Gebietstheilen zu entrichten ſind.

Nach dem Artikel 2 des im Regierungsblatte dieſes Jahrs, Seite 17 und ferner, verkündeten Staatsvertrags zwiſchen Preußen für ſich und in Vertretung ſämmtlicher Zollvereinsſtaaten einerſeits, und zwiſchen Hannover, Oldenburg und Braunſchweig anderſeits, wurden die Königlich Hannöverſchen Landestheile Grafſchaft Hohenſtein und Elbingerode, ſowie die Herzoglich Braunſchweigiſchen Landestheile Fürſtenthum Blankenburg, Stiftsamt Walkenried, Amt Calvörde, Dorf Heſſen und der Braunſchweigiſche Antheil an dem Dorfe Pabſtdorf vom 1. Januar dieſes Jahrs an in den Zollverein aufgenommen.

Unter Bezug hierauf wird nunmehr zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß beim Verkehr des Großherzogthums mit dieſen Landestheilen vom Branntwein, Tabak, Traubenmoſt und Wein ganz dieſelben Ausgleichungsabgaben zu entrichten ſind, wie nach der Verordnung vom 17. November 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 403) beim Verkehr mit dem Königreiche Preußen.

Carlsruhe, den 9. Februar 1838.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Forch.

Digitized by Google

Das Umherschicken der sogenannten Umlaufzettel bei Ganten ꝛc. betreffend.

In Beziehung auf diesseitige Bekanntmachung vom 8. Januar 1836 (Regierungsblatt Nr. II.) werden, im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen, die Aemter und Amtsrevisorate hiermit angewiesen, wie bei Ganten so auch bei Wegzügen, Vermögensübergaben und sonstigen Theilungs- und Schuldverweisungsgeschäften das Umherschicken der sogenannten Umlaufzettel an Staats- und öffentliche Stiftungskassen, als überflüssig, künftighin zu unterlassen.

Carlsruhe, den 5. Januar 1838.

Justiz-Ministerium.
Jolly.

Vdt. Meier.

Die jährlichen Anmeldungen der Bau-, Forst-, Berg- und Hütten-Praktikanten betreffend.

Die unterm 20. März 1832 (Regierungsblatt Nr. XVIII.) hinsichtlich der Cameralpraktikanten erlassene Verordnung wird hiermit auch auf die Bau-, Forst-, Berg- und Hütten-Praktikanten ausgedehnt, und dieselben werden andurch aufgefordert, nach Maaßgabe der darin enthaltenen Vorschriften über ihre frühere und gegenwärtige Beschäftigung ꝛc. binnen vier Wochen Anzeige hierher zu erstatten.

Carlsruhe, den 2. Februar 1838.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Forch.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Legations-Secretär von Schweitzer bei der Großherzoglichen Gesandtschaft zu Paris die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, das von Seiner Majestät dem Könige der Franzosen ihm verliehene Ritterkreuz der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Digitized by Google

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

durch höchste Ordre vom 3. Januar d. J. den Premier-Lieutenant von Rotberg vom 1ſten zum 2ten Dragoner-Regiment zu verſetzen;

durch höchste Ordre vom 14. Januar den Major Baumgartner im 1ſten Infanterie-Regiment und den Major und Flügel-Adjutanten Hoffmann zu Oberſt-Lieutenants zu befördern.

Den Charakter als Oberſt-Lieutenants erhielten:

der Major von der Suite der Infanterie und Commandant in Kehl, Asbrand,

der Major von der Suite und Dirigent des topographiſchen Bureaus, Kloſe,

der Major von der Suite und Zeughaus-Direktor von Fabert.

Zum Major wurde befördert: der Capitän Gerber im 3ten Infanterie-Regiment mit Verſetzung zum 1ſten Infanterie-Regiment,

zum Capitän: der Premier-Lieutenant Weber im 1ſten Infanterie-Regiment mit Verſetzung zum 3ten Infanterie-Regiment,

zu Premier-Lieutenants: die Second-Lieutenants Götz im 3ten und Zimmermann im 2ten Infanterie-Regiment.

Der Major Hoffmann im 1ſten Infanterie-Regiment wurde durch gleiche Ordre zum 2ten Infanterie-Regiment verſetzt, und

der Capitän Ludwig von den Militär-Bildungsanſtalten, unter Belaſſung ſeiner bisherigen Verhältniſſe, dem 1ſten Infanterie-Regiment zugetheilt, ſowie

dem Capitän von der Suite der Infanterie Scheffel der Charakter als Major ertheilt.

Durch höchste Ordre vom 16. Januar wurde der Wachtmeiſter Schumacher von der Artillerie-Brigade zum Second-Lieutenant im Invalidencorps ernannt.

Durch höchste Entſchließung vom 3. Januar wurde dem Oberrechnungsrath Hüttenſchmid der Charakter als Ober-Kriegscommiſſär, dem Reviſor Sauerbeck der Charakter als Oberreviſor, dem Baurevidenten Lembke der Charakter als Reviſor ertheilt, und der Regiſtraturgehülfe Wickert zum Regiſtrator bei dem Kriegsminiſterium befördert.

Digitized by Google

Gestorben sind:

den 30. Dezember 1837 der Geheime-Registrator Dobel zu Carlsruhe,
„ 5. Januar 1838 der pensionirte Obrist Olitzy in Käferthal, und
„ 15. „ „ der pensionirte General-Lieutenant von Schäffer in Baden.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimen-Finanzrath Bürklin bei der Hofdomänenkammer zum Mitgliede der Oberrechnungskammer,

den Ministerialrath Beger bei der evangelischen Kirchen-Sektion zum vorsitzenden Rath bei der Hofdomänenkammer, mit dem Charakter als Geheimer-Finanzrath, zu ernennen, und

dem mit Referats-Arbeiten in Zehntablösungs-Sachen bei der Hofdomänenkammer beauftragten Secretär Stöckel den Charakter als Assessor zu ertheilen;

ferner dem Hofrath Dr. Puchelt, Vorstand des medizinischen Klinikums an der Universität Heidelberg, den Charakter als Geheimer-Hofrath zu verleihen, und

den auf der Universitätsbibliothek zu Heidelberg beschäftigten Dr. Sachse als zweiten Bibliothek-Secretär daselbst anzustellen;

den Oberamtmann Rüttinger zu Bretten zum Bezirksamt Walldürn zu versetzen;

den Oberamtmann Siegel in Buchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit einstweilen in den Ruhestand zu versetzen;

den Amtmann Lichtenauer in Lahr, unter Verleihung des Charakters als Oberamtmann, zum Vorstand des Bezirksamts Buchen, und

den Amtsassessor von Neubronn in Ettenheim zum zweiten Beamten des Oberamts Lahr, unter Beförderung zum Amtmann, zu ernennen;

das erledigte Physikat Schopfheim dem praktischen Arzte Baurittel in Lörrach zu verleihen;

Digitized by Google

den bisherigen provisorischen Musikdirektor Baldenecker zu Carlsruhe zum Musik- und Chordirektor auch Chorrepetitor zu ernennen;

den Postamts-Offizialen von Pigage zu Heidelberg wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen, und die hierdurch erledigte erste Offizialenstelle bei dem Postamt Heidelberg dem Offizialen Friedrich Wenkebach in Offenburg zu übertragen.

Auch haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

die katholische Pfarrei Neudorf, Amts Philippsburg, dem Priester Georg Schranz von Oppenau, bisherigen Pfarrverweser zu Nußbach, Amts Triberg, und

die katholische Pfarrei Wieblingen, Oberamts Heidelberg, dem Pfarrer Christoph Warth zu Siegelsbach zu übertragen, auch

dem als ständigen Pfarrverwalter angestellten Pfarrverweser Jakob Friedrich Arheidt zu Obergimpern den Charakter und Rang eines Pfarrers zu verleihen.

Durch höchste Entschließung ist dem Rechtspraktikanten Raimund Löwig zu Heidelberg der Titel eines Advokaten verliehen worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 2. Februar d. J. ist dem Rechtspraktikanten Ludwig von Rechthaler aus Mannheim das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und gestattet worden, zu dessen Ausübung seinen Wohnsitz in Triberg zu nehmen.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Ambros Oschwald von Mundelfingen auf die erledigte Curat-Kaplanei Hammereisenbach, Amts Neustadt,

die fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergische Präsentation des Priesters Johann Baptist Bick von Dörlesberg, bisherigen Schloßkaplans zu Bronnbach, auf die erledigte katholische Pfarrei Reicholzheim, Amts Wertheim, und

die von der Grund- und Patronatsherrschaft Rüdt von Collenberg erfolgte Präsentation des Pfarrcandidaten Adolph Herrmann Schwarz von Heidelberg auf die evangelisch-protestantische Pfarrei Bödigheim.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Durch anderweite Bestimmung des Expeditors Scheyrer in Mannheim wird die Postwagen-Expedition daselbst erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei der Großherzoglichen Oberpostdirektion vorschriftsmäßig zu melden.

2) In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Baden werden am 24. März l. J. zwei Freiplätze für Mädchen aus dem vormals Baden-Badischen Landestheil erledigt. Die Bewerberinnen um diese Freiplätze haben ihre Gesuche, unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensverhältnisse, Aufführung und Fähigkeiten, bei der Großherzoglichen katholischen Kirchen-Ministerial-Section binnen vier Wochen einzureichen.

3) Durch den am 20. Januar l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Schenk ist die evangelisch-protestantische Pfarrei Buch am Aborn, Dekanats Borberg, mit einer Competenz im Anschlag von 454 fl. 31 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei den fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen und Freudenberg'schen Standesherrschaften, als Patronen, zu melden.

4) Die katholische Pfarrei Siegelsbach, Amts Neckarbischofsheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 450 fl. jährlich, wozu noch jährlich 40 fl. aus der Großherzoglichen Salinenkasse zu Rappenau für den der dortigen katholischen Schuljugend zu ertheilenden Unterricht, und 15 fl. für die Pastoration der Katholiken in Heinsheim kommen, ist erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich bei der Gräflich von Wiser'chen Grundherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

5) Man findet sich veranlaßt, die an der Dom- und Münsterkirche zu Freiburg erledigten zwei Benefizien der Brunnerschen Stiftung wiederholt auszuschreiben. Nach dem Willen des Stifters sollen die zur Mitaushülfe in der Seelsorge bestimmten Benefiziaten, wo möglich, auch für den Chor brauchbare Musiker seyn. Der erste von ihnen, welcher hauptsächlich den Dienst eines Katecheten zu besorgen hat, erhält nebst freier Wohnung eine Besoldung von 698 fl. 41 kr. Der zweite, welcher als Cooperator im Pfarrhause zu wohnen und dem Pfarrector ein billiges Kostgeld zu bezahlen hat, bezieht als Besoldung 643 fl. 53 kr.

Digitized by Google

Die Kompetenten um dieſe, dem Konkurs unterworfenen Benefizien haben ſich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbeſondere Art. 4, ſowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreiſes, als bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate zu melden.

Geſtorben ſind:

am 1. Januar 1838 der penſionirte Landesgeſtüts-Stallmeiſter Hirthes zu Bechtheim, im Großherzogthum Heſſen,

„ 19. „ „ der Regierungs-Secretär Joſeph Blaß zu Freiburg, und

„ 22. „ „ der penſionirte Stadtamtmann von Pötz in Heidelberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. Februar 1838.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf unterthänigſten Vortrag Unſeres Finanz-Miniſteriums;

in Erwägung der, durch die Zehntablöſung bei Unſerer Hofdomainenkammer eingetretenen Geſchäftsüberhäufung und der Wichtigkeit und Dringlichkeit der genauen Vollziehung des Zehntablöſungsgeſetzes haben Wir beſchloſſen, und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Bei Unſerer Hofdomainenkammer wird eine eigene Section für das Zehntweſen errichtet. Ihr Wirkungskreis umfaßt:

a) die Ablöſung Unſerer Domanialzehnten, und

b) die nach Art. 12 Unſerer Verordnung vom 27. Februar 1834 wegen des Staatsbeitrags zur Zehntablöſung Unſerer Hofdomainenkammer obliegende Vertretung des Staatsſchatzes.

Sie hat für dieſen ihren Wirkungskreis die Competenz der Hofdomainenkammer und ſteht im Verhältniß zu allen andern Stellen mit dieſer gleich.

Die Zehntreviſion iſt derſelben untergeordnet.

Art. 2.

Das Perſonale der Zehnt-Section beſteht unter dem Vorſitze des erſten Raths der Hofdomainenkammer aus einem rechtsgelehrten und zwei ſtaatswirthſchaftlichen Räthen.

Die Kanzleigeſchäfte derſelben werden von dem Kanzleiperſonale der Hofdomainenkammer beſorgt.

Digitized by Google

Art. 3.

Die Zehnt-Section der Hofdomainenkammer hat auf den 1. März d. J. in Activität zu treten.

Hierin geschieht Unser Wille, den Unser Finanz-Ministerium zu vollziehen hat.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 15. Februar 1838.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Die Behandlung armer Dienstboten, Handwerker und anderer armer Reisenden im Falle ihrer Erkrankung ausserhalb ihres Heimathsortes betreffend.

In der Behandlung armer Dienstboten, Handwerker und anderer armen Reisenden, welche nicht in ihrer Heimathsgemeinde, sondern in einem andern Orte des Großherzogthums erkranken, hat bisher ein sehr verschiedenartiges, zum Theil dem Zustand der Kranken nicht angemessenes und oft selbst nachtheiliges Verfahren statt gefunden. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, und das zu beobachtende Verfahren mit der bestehenden Gesetzgebung in Einklang zu bringen, sieht man sich veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

I. Behandlung der armen Dienstboten oder Handwerker, welche an dem Orte, wo sie im Dienst oder in Arbeit stehen, erkranken.

§. 1.

Erkranken arme Dienstboten oder Handwerker außerhalb ihres Heimathsorts an einem Orte, wo sie in Dienst oder Arbeit stehen, und ist die Krankheit nicht vorübergehend, in welchem Fall nach §. 35. der Verordnung vom 15. April 1809, Regierungsblatt Nr. 19.

Digitized by Google

die Dienstherrschaft für die Verpflegung der Kranken und für die Kosten für Arzt und Arzneien zu sorgen hat, so liegt der Polizeibehörde des Orts diese Verbindlichkeit ob.

§. 2.

Diese Verbindlichkeit dauert jedenfalls so lange, als der Kranke ohne Nachtheil für seine Gesundheit nicht in seine Heimath transportirt werden kann, und selbst wenn er transportirt werden könnte, wenigstens vier Wochen.

§. 3.

Die desfallsigen Kosten sind aus den zu dem Ende gesammelten Beiträgen der Dienstboten und Gesellen aus den dazu geeigneten Zunftkassen oder Stiftungen und in deren Ermanglung aus der Gemeindskasse zu schöpfen.

§. 4.

Ist vorauszusehen, daß der Kranke nach Ablauf von vier Wochen zwar weiter transportirt werden kann, aber entweder noch nicht ganz hergestellt oder noch nicht im Stande seyn wird, seinen Unterhalt zu verdienen, so benachrichtigt die Polizeibehörde des Orts, wo der Kranke sich befindet, jene seines Heimathsorts hievon, und überläßt es ihr, entweder für die Verbringung des Kranken in seine Heimath, oder für Mittel zu sorgen, daß er fernerhin in seinem bisherigen Aufenthaltsort verpflegt werden kann.

Unterläßt die Polizeibehörde des Orts diese Benachrichtigung, so hat sie forthin für den Kranken aus den im §. 3 bezeichneten Mitteln zu sorgen.

Unterläßt aber die Heimathsbehörde des Kranken auf das an sie ergangene Schreiben dafür zu sorgen, daß er in seine Heimath gebracht oder an seinem bisherigen Aufenthaltsort verpflegt werden kann, so fährt zwar die Polizeibehörde fort, den Kranken verpflegen zu lassen und ihn mit dem Nöthigen zu unterstützen, hat aber das Recht, den Ersatz ihrer desfallsigen Auslage an die Heimathsgemeinde zu fordern.

Die Bezirksämter und Kreisregierungen sind angewiesen, die Localpolizeibehörde in Betreibung solcher Ersatzforderungen zu unterstützen.

§. 5.

Ist der Kranke heimathlos oder ein Ausländer, für welchen der Ersatz der Kosten von seiner Heimathsbehörde nicht beigebracht werden kann, so sind dieselben nach Maaßgabe des §. 3 und 4 zu bestreiten, mit dem Unterschied, daß an die Stelle der Heimathsgemeinde die Amtskasse tritt.

Digitized by Google

II. Behandlung der auf der Reise Erkrankenden.

§. 6.

Erkranken arme Inländer oder Ausländer außerhalb ihres Heimatsorts auf der Durchreise an einem Orte des Inlandes, so hat die Polizeibehörde dieses Orts die Verbindlichkeit für die Verpflegung und ärztliche Behandlung des Kranken Sorge zu tragen.

§. 7.

Sie hat jedoch sogleich der Heimathsbehörde des Erkrankten Nachricht zu geben und ihr zu überlassen, welche Vorkehr sie wegen künftiger Behandlung treffen will.

Der Heimathsbehörde des Erkrankten steht es alsdann frei, den Kranken auf Kosten des Heimathsorts forthin da verflegen zu lassen, wo er erkrankte und die Fürsorge dafür entweder der dortigen Polizeibehörde oder einem Dritten zu übertragen, oder den Kranken in seine Heimath verbringen zu lassen.

§. 8.

Der Kranke kann jedoch nur dann in seine Heimath verbracht werden, wenn das Physikat ein Zeugniß ausstellt, daß er ohne Nachtheil für seine Gesundheit transportirt werden kann.

Auf welche Weise der Kranke in seine Heimath transportirt werden soll, bleibt dem Ermessen der Heimathsbehörde überlassen. Das Physikat muß jedoch bescheinigen, daß die Art, wie der Kranke weiter gebracht werden soll, nicht nachtheilig für ihn ist.

Die Weiterbringung der Kranken von Ort zu Ort durch sogenannte Bettelfuhren ist unstatthaft.

§. 9.

Trifft die Heimathsbehörde auf das an sie nach §. 7 ergangene Schreiben keine Anordnung, so hat die Polizeibehörde des Orts, wo der Fremde erkrankte, für dessen Verpflegung fernerhin Sorge zu tragen.

§. 10.

Die Polizeibehörde des Orts, wo der Fremde erkrankte, hat dafür zu sorgen, daß die Kosten, welche nach §. 6, 7 und 9 im Ort der Erkrankung entstehen, aus den dortigen dazu geeigneten Localmitteln und nöthigenfalls aus der Gemeindskasse vorgeschossen werden.

Digitized by Google

Die inländische Heimathsgemeinde hat diesen Vorschuß aus ihren dazu geeigneten Stiftungen, und nöthigenfalls aus der Gemeindskasse zu ersetzen.

Kann der Ersatz des geleisteten Vorschusses von der ausländischen Heimathsgemeinde nicht beigebracht werden, so übernimmt ihn die Amtskasse.

§. 11.

Der Ersatz des geleisteten Vorschusses kann nicht verlangt werden:

a) wenn an dem Ort, wo der Fremde erkrankte, Stiftungen oder Zunftkassen vorhanden sind, denen die Verpflegung des fremden Kranken obliegt;

b) wenn die Polizeibehörde dieses Orts das im §. 7 vorgeschriebene Schreiben unterlassen hat.

III. Behandlung der aus dem Ausland eingebracht werdenden Kranken.

§. 12.

Kranke, welche aus dem Ausland über die diesseitige Grenze gebracht werden, sind bei der Grenze zurückzuweisen, es wäre denn:

a) daß der Kranke ein Inländer ist, in welchem Falle er in dem der Grenze zunächst gelegenen Amtsort ganz so zu behandeln ist, als wenn er daselbst auf der Durchreise erkrankt wäre (§. 6), oder

b) daß der Kranke einem Staat angehört, gegen welchen sich die diesseitige Regierung zur Uebernahme verbindlich gemacht hat.

Kann der Kranke in dem letzten Fall nach einem Zeugniß des Physikats weiter transportirt werden, so geschieht dies unter Beobachtung dessen, was der Zustand des Kranken erfordert, auf die für Schüblinge vorgeschriebene Weise.

Kann der Kranke nicht weiter transportirt werden, so ist er nach §. 6 und 10. zu behandeln.

IV. Leichenkosten.

§. 12.

Die Leichenkosten der außer ihrem Heimathsort verstorbenen Armen trägt, wenn keine milden Fonds oder Stiftungen hierzu vorhanden sind, die Heimathsgemeinde, und bei

Digitized by Google

Heimathlosen und Ausländern die Amtskasse, die letztere jedoch nur dann, wenn ein Rückersatz von dem Staat, dem der Ausländer angehörte, nicht erlangt werden kann.

Carlsruhe, den 16. Februar 1838.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Benckiser.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Maria Zolg von Hondingen, Bezirksamts Hüfingen, hat zu Gründung eines Armenfonds daselbst 115 fl. gestiftet.

Xaver Grimm von Rielasingen hat dem dortigen Schul- und Armenfond 40 fl. vermacht.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem katholischen Kirchenfondverrechner Georg Meier zu Riegel, in gnädigster Anerkennung seiner während fünfzig Jahren zum Besten seiner Mitbürger bewährten Dienstführung, die kleinere goldene Verdienstmedaille mit Oehr und Band huldreichst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der auf den Geheimen-Hofrath Dr. Puchelt zu Heidelberg gefallenen Wahl zum Prorector der dortigen Universität für das Studienjahr 1838 bis dahin 1839 die höchste Bestätigung zu ertheilen gnädigst geruht.

Digitized by Google

Ferner haben Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Amtsrevisor Herbster zu Neckargemünd in gleicher Eigenschaft nach Mosbach,
ebenso
den Amtsrevisor Frey zu Breisach nach Emmendingen,
den Landamtsrevisor Schweikhardt zu Heidelberg nach Philippsburg,
den Amtsrevisor Gayer zu Schwetzingen auf das Landamtsrevisorat Heidelberg,
den Amtsrevisor Laumann zu Gerlachsheim nach Neckargemünd, und
den nach Philippsburg bestimmten Amtsrevisor Sonntag in Gernsbach statt dorthin nach Kork

zu versetzen, sodann

dem Theilungs-Commissär Christian Trefzer zu Brizingen das Amtsrevisorat Breisach,
dem Theilungs-Commissär und Bürgermeister Johann Jakob Bucherer zu Lahr das Amtsrevisorat Schwetzingen, endlich
den Hauptzollamtsverwalter Link zu Carlsruhe das Amtsrevisorat Gerlachsheim

zu übertragen.

Auch haben Höchstdieselben den Stadtorganisten Gaa in Durlach zum Hoforganisten bei der Großherzoglichen Hofkirche in Carlsruhe gnädigst ernannt.

Dem Rechtspraktikanten Wollf von Walldürn, dermalen in Rastatt, ist durch Beschluß des Ministeriums des Innern vom 2. Februar d. J., und dem Rechtspraktikanten August Asbrand, genannt von Porbeck, zu Carlsruhe durch Beschluß der nämlichen Stelle vom 9ten desselben Monats das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Gegenständen ertheilt worden.

Von vierzehn Candidaten der Medizin, eilf Candidaten der Chirurgie und zwölf Candidaten der Geburtshilfe, welche im Spätjahr 1837 zur Staatsprüfung zugelassen worden sind, haben von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission sechs Candidaten der Medizin, sieben Candidaten der Chirurgie und sechs Candidaten der Geburtshilfe Lizenz erhalten, und zwar in folgender Ordnung:

a) zur Ausübung der innern Heilkunst:

Eduard Lutschka, von Meersburg,
Friedrich Molter, von Carlsruhe,
Felizian Freund, von Hausen,
Rudolph Flehinger, von Bruchsal,
Johann Sulzmann, von Sunthausen, und
August Straub, von Lörrach;

Digitized by Google

b) zur Ausübung der Wundarzneikunst:

Eduard Lutschka, von Meersburg,
praktischer Arzt Ernst Bär, von Constanz,
Eduard Loudet, von Carlsruhe,
praktischer Arzt Adolph Riggler, von Ueberlingen,
praktischer Arzt Ludwig Hüber, von Rastatt,
praktischer Arzt Julius Blas, von Freiburg, und
praktischer Arzt Alexander Brugger, von Hartheim;

c) zur Ausübung der Hebarzneikunst:

Eduard Lutschka, von Meersburg,
praktischer Arzt Ernst Bär, von Constanz,
Johann Sulzmann, von Sunthausen,
August Straub, von Lörrach,
praktischer Arzt Adolph Riggler, von Ueberlingen, und
Felizian Freund von Hausen.

Bekanntmachung.

Vergebung eines Stipendiums.

Mit dem Anfang des kommenden Sommer-Semesters wird das größere altbadische Juristen-Stipendium von jährlich 400 fl. erledigt. Diejenigen Baden-Badischen Landeskinder, welche sich um dieses Stipendium zu bewerben gedenken, haben sich binnen vier Wochen mit ihren Bittschriften, unter Anschluß von legalen Geburts- und Vermögenszeugnissen, sowie unter Nachweisung, daß sie rücksichtlich ihrer Sitten, Talente und der gemachten wissenschaftlichen Fortschritte gerechte Ansprüche auf die erste Klasse der gewöhnlichen Schüler-Location haben, bei der Großherzoglichen katholischen Kirchen-Ministerial-Section zu melden.

Gestorben ist:

am 3. Februar 1838 der pensionirte Stabschirurg Sohler in Zell am Harmersbach.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. Februar 1838.

Bekanntmachung

Die Einwechslung der Scheidemünzen der Staaten des ſüddeutſchen Münzvereins gegen grobes Geld betreffend.

Durch den Art. V. der die Scheidemünze betreffenden, zwiſchen Baden, Bayern, Württemberg, Großherzogthum Heſſen, Naſſau und Frankfurt abgeſchloſſenen beſondern Uebereinkunft vom 25. Auguſt v. J. (Regierungsblatt 1837. Seite 388) hat ſich jeder dieſer Staaten verbindlich gemacht, alle aus ſeiner Münzſtätte hervorgegangenen Sechs- und Dreikreuzerſtücke auf Verlangen in Beträgen von hundert Gulden und darüber gegen kursmäßige grobe Münze einzuwechſeln.

Dieſe Einwechslung kann begehrt werden:

1) rückſichtlich der Großherzoglichen Scheidemünze nach der dieſſeitigen Verordnung vom 25. November v. J. bei der Münzkaſſe dahier und bei ſämmtlichen Obereinnehmereien des Landes;

2) rückſichtlich der Bayeriſchen Scheidemünze nach der Bekanntmachung des Königlich Bayeriſchen Finanzminiſteriums vom 5. v. M. bei der Münzſtätte in München und bei ſämmtlichen Kreiskaſſen des Königreichs Bayern;

3) rückſichtlich der Württembergiſchen Scheidemünze nach der Bekanntmachung des Königlich Württembergiſchen Finanzminiſteriums vom 1. d. M. bei dem Münzamte zu Stuttgart und bei den Cameralämtern Backnang, Ellwangen, Eßlingen, Gmünd, Göppingen, Heilbronn, Hirſau, Oehringen, Pfullingen, Rottweil, Ulm und Weingarten;

4) rückſichtlich der Großherzoglich Heſſiſchen Scheidemünze nach der Bekanntmachung

Digitized by Google

des Großherzoglich Hessischen Finanzministeriums vom 18. Dezember v. J. bei der Hauptstaatskasse in Darmstadt, bei der Zentralkasse in Mainz und bei sämmtlichen Obereinnehmereien in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen;

5) rücksichtlich der Nassauischen Scheidemünze nach der Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 4. v. M. bei der Staatskasse in Wiesbaden und bei sämmtlichen Herzoglichen Recepturen; endlich

6) rücksichtlich der Scheidemünze der freien Stadt Frankfurt nach Bekanntmachung des Frankfurter Rechnei- und Rentenamtes vom 27. v. M. bei dieser Stelle selbst.

Vorstehende Anordnungen werden hiermit zur Nachricht für das Publikum bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 16. Februar 1838.

Ministerium der Finanzen.
von Goeckh.

Vdt. Forch.

Verordnung.

Den Curs durchlöcherter und beschnittener Silbermünzen betreffend.

Es kursiren viele beschnittene oder durchlöcherte Silbermünzen von merklich verringertem Werthe.

Da die beschädigten Stücke sehr leicht, gewöhnlich schon auf den ersten Anblick erkennbar sind, so ist der Umlauf derselben nur durch die Sorglosigkeit möglich, welche im gewöhnlichen Verkehr rücksichtlich der nichts weniger als unbedenklichen Folgen dieses Betrugs stattfindet. Die Regierung ist, der Natur der Sache nach, darauf beschränkt, das Publikum, wie hiermit geschieht, zu warnen; der verständigen Einsicht der Staatsangehörigen muß sie es überlassen, den Verkehr durch Verweigerung der Annahme von der verschlechterten Münze zu reinigen.

Zum Schutze der Staatskasse sieht man sich inzwischen veranlaßt, das längst bestehende und letztmals durch die Verordnung vom 24. Mai 1828, Regierungsblatt Nro. IX. er-

Digitized by Google

neuerte Verbot der Annahme solcher Münzen bei den landesherrlichen Kassen wieder in Erinnerung zu bringen, und weiter zu verfügen:

Durchlöcherte oder sichtbar beschnittene Münzen, welche gleichwohl in die landesherrlichen Kassen gelangt sind, dürfen nicht wieder in den Umlauf gebracht werden, sondern sind gegen Ersatz des Silberwerths an die Münzverwaltung zum Einschmelzen einzuliefern. Den Unterschied gegen den Kurswerth hat derjenige Staatsverrechner oder Untererheber, aus dessen Kasse das mangelhafte Geld herrührt, zu ersetzen.

Die Finanzinspektion ist beauftragt, bei Kassenstürzen auf Befolgung dieser Vorschrift zu wachen, und, wenn sich solche mangelhafte Münzen vorfinden, die Einlieferung sofort zu veranlassen.

Das Nämliche ist von Seiten der Obereinnehmereien, Hauptsteuer- und Hauptzollämter bei Visitationen der Untererhebersstellen zu beobachten. Staatsverrechner und Untererheber, welche sich in Beobachtung gegenwärtiger Anordnungen nachläßig erweisen, unterliegen, neben dem Ersatz, je nach Befund der Umstände einer Ordnungsstrafe.

Die Großherzogliche Hofdomainenkammer, die Großherzogliche Direktion der Forstdomainen und Bergwerke, die Großherzogliche Steuerdirektion und Großherzogliche Zolldirektion sind angewiesen, diese Verordnung in ihre Verordnungsblätter aufzunehmen.

Carlsruhe, den 17. Februar 1838.

Ministerium der Finanzen.

von Goeckh.

Vdt. Tröger.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Verordnung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom heutigen, den Kurs der durchlöcherten und beschnittenen Silbermünzen betreffend, und mit Berücksichtigung der hierüber bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, werden andurch die Staatsangehörigen vor der Annahme und Wiederausgabe solcher beschnittenen und durchlöcherten Silbermünzen gewarnt, den Kassenverrechnern der Gemeinden, Corporationen und Stiftungen aber die Annahme derselben noch besonders und bei eigener Haftbarkeit für den Unterschied zwischen deren Silberwerth und dem Kurswerth untersagt.

Die Staatsbeamten, welche Dienstvisitationen oder Kassenstürze bei den genannten Kassenverrechnungen vorzunehmen haben, sind beauftragt, die Befolgung dieser Vorschrift zu

Digitized by Google

überwachen, die vorgefundenen mangelhaften Münzen hinwegzunehmen, und sie an die Großherzogliche Münzverwaltung zum Einschmelzen gegen Ersatz des Silberwerthes auszufolgen, sofort für den vollständigen Ersatz an die betreffende Kasse Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 17. Februar 1838.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Brauer.

Bekanntmachung.

Uebersicht der Studierenden auf den beiden Landes-Universitäten Heidelberg und Freiburg in dem Winterhalbjahr $18^{37}/_{38}$.

In dem Winterhalbjahr $18^{37}/_{38}$ studierten:

A. auf der Universität Heidelberg:

	Ausländer.	Inländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	6	19	25.
2) Juristen	149	59	208.
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmazeuten . .	91	40	131.
4) Kameralisten und Mineralogen	4	44	48.
5) Philosophen und Philologen	17	39	56.
Gesammtzahl:	267	201	468.

B. auf der Universität Freiburg:

	Ausländer.	Inländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	14	79	93.
2) Juristen	26	68	94.
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmazeuten . .	40	106	146.
4) Philosophen und Philologen	18	49	67.
Gesammtzahl:	98	302	400.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 13. Februar 1838.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 7. März 1838.

Bekanntmachungen.

Die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſt-Expedition zu Möhringen.

Es haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog vermöge höchſten Reſcripts aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 30. November vorigen Jahrs Nr. 1989. gnädigſt zu beſchließen geruht, daß in der Amtsſtadt Möhringen eine Brief- und Fahrpoſt-Expedition errichtet werde.

Dieſe neue Poſtanſtalt hat mit dem erſten April dieſes Jahrs in Wirkſamkeit zu treten.

Carlsruhe, den 24. Februar 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſt-Expedition in Hüfingen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchſten Reſcripts aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 18. Januar d. J. Nr. 108. gnädigſt zu genehmigen geruht, daß in der Amtsſtadt Hüfingen eine Brief- und Fahrpoſt-Expedition errichtet werde.

Dieſelbe wird mit dem erſten April dieſes Jahrs in Wirkſamkeit treten.

Carlsruhe, den 24. Februar 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Digitized by Google

Errichtung einer Posthalterei und Post-Expedition zu Rappenau.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchstes Rescript aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom ersten dieses Monats Nr. 193. gnädigst zu verfügen geruht, daß zu Rappenau, Bezirksamts Neckarbischofsheim, eine Posthalterei und Post-Expedition errichtet werde, deren Extrapost-Distanzen folgendermaaßen bestimmt sind:

von Rappenau bis Sinsheim auf eine und eine halbe Post,
" " bis Eppingen auf eine und eine halbe Post,
" " bis Heilbronn auf eine und eine viertel Post.

Diese Einrichtung hat mit dem ersten April dieses Jahrs in Wirksamkeit zu treten.

Carlsruhe, den 24. Februar 1838.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Waldhüter Jakob Siebold in Lindau, Bezirksamts St. Blasien, in Anerkennung seiner seit 53 Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste und des dabei von ihm stets beobachteten ehrenhaften Verhaltens, die silberne Civil-Verdienstmedaille zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Assessor Vogelmann bei der evangelischen Kirchen-Section zum Ministerialrath bei eben dieser Stelle, und

den geistlichen Verwalter Muth in Sinsheim zum Assessor bei der evangelischen Kirchen-Section zu ernennen;

Digitized by Google

die Domänen-Räthe Glockner und Williard und den Domänen-Aſſeſſor Stöckel zu Mitgliedern der Zehnt-Section bei der Hof-Domänen-Kammer zu ernennen;

dem Reviſor Banz bei der evangeliſchen Kirchen-Section die Stiftsſchaffnei Sinsheim zu übertragen;

den Poſtamts-Officialen Joſeph Bodenius zu Kehl in gleicher Eigenſchaft zum Poſtamt Offenburg, ſo wie den Officialen Clemens Martin zu Heidelberg in gleicher Eigenſchaft zum Poſtamt Kehl zu verſetzen, ſodann den Poſt-Praktikanten Albert Hauer aus Carlsruhe zum Officialen bei der Poſtwagen-Expedition Heidelberg zu befördern.

Ferner haben Höchſtdieſelben gnädigſt geruht:

das erledigte Prorectorat Pforzheim dem bisherigen Diaconus Chriſtian Kröll zu Lahr zu übertragen;

dem Pfarrer Ernſt Friedrich Salzer zu Singen die evangeliſche Pfarrei Gölshauſen,

dem Pfarrer Georg Braun, bisher Pfarrverweſer in Schiltach, die evangeliſche Pfarrei Biſchoffingen,

dem Pfarrer Joſeph Gerſpacher zu Oberbiederbach die katholiſche Pfarrei Bonndorf, und

dem Vicar Karl Eſchbacher zu Ueberlingen die Kaplaneipfründe in Kirchhofen, Amts Staufen, zu verleihen.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die fürſtlich Fürſtenbergiſche Präſentation des Prieſters Johann Baptiſt Linſi von Hüfingen, dermaligen Pfarrverweſers in Neudingen, auf die katholiſche Pfarrei Bieſendorf, Amts Engen,

die fürſtlich Leiningenſche Präſentation des Prieſters Kilian Bauth von Hardheim, bisherigen Pfarrverweſers zu Limbach, auf die katholiſche Pfarrei Eiersheim, Amts Taubbiſchofsheim, und

die von der gräflich von Langenſteiniſchen Curatel dem Prieſter Joſeph Anton Heizmann von Möhringen, dermaligem Pfarrverweſer zu Bonndorf, ertheilte Präſentation zur katholiſchen Pfarrei Neudingen, Amts Hüfingen.

Rechtspraktikant Heinrich Hammer zu Raſtatt iſt durch Beſchluß Großherzoglichen Juſtizminiſteriums vom 23. Februar l. J. zum Advokaten und Procurator bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Mittelrheinkreiſes ernannt worden.

Digitized by Google

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 23. Februar d. J. ist dem Rechtspraktikanten Meier Heimerdinger von Carlsruhe das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und gestattet worden, allda seinen Wohnsitz zu nehmen.

Das Schriftverfassungs-Recht in Administrativ-Sachen haben erhalten: der Rechtspraktikant Ludwig Würth zu Donaueschingen durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. Februar d. J. und der Rechtspraktikant Hippmann von Baden, dermals zu Bühl, durch Beschluß desselben Ministeriums vom 26. Februar l. J.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Hauptamts-Verwalters bei dem Hauptsteueramte Carlsruhe. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Steuer-Direction zu melden.

2) Die evangelisch-protestantische Pfarrei Altenheim, Decanats Mahlberg, erledigt durch das am 13. Februar l. J. erfolgte Ableben des Kirchenraths und Pfarrers Jakob Ludwig Hartmann. Die Competenz dieser Pfarrei ist auf 1739 fl. 55 kr. angeschlagen, darauf haftet aber eine Schuld von 308 fl., welche, soweit sie nicht aus den Interims-Revenuen getilgt werden kann, der neu ernannt werdende Pfarrer zu übernehmen hat. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

3) Die evangelische Pfarrei Weitenau, Dekanats Schopfheim, erledigt durch den am 7. Oktober 1836 erfolgten Tod des Pfarrers Specht, mit einer Kompetenz von 1252 fl. 21 kr. Auf dieser Pfarrei ruht die Verbindlichkeit, einen ständigen Vikar zu halten, und eine noch nicht ganz ausgemittelte Schuldenlast von 700 bis 800 fl., großentheils für Gutsverbesserung und Gutsvermehrung, welche der neu zu ernennende Pfarrer nebst Zahlung der laufenden Zinsen zu übernehmen und jährlich mit 100 fl. zu berichtigen hat. Auch hat der Pfarrer des ausgedehnten Dienstes wegen ein Pferd zu halten. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei der evangelischen Kirchen-Section durch ihre Dekanate zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. März 1838.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Gemäßheit einer, mit den übrigen Vereinsstaaten getroffenen Uebereinkunft, und auf den Vortrag Unseres Ministeriums der Finanzen, haben Wir beschlossen und verordnen:

§. 1.

Wenn den Zollbehörden Zollvergehen zur Anzeige kommen, welche bei strenger Beurtheilung nach dem Gesetze als Defraudationen oder Contrebanden zu verfolgen und zu bestrafen sind, die aber unter Umständen verübt wurden, welche die Ueberzeugung gewähren, daß lediglich ein entschuldbares Vergehen statt gefunden hat; so sind die Zollbehörden ermächtigt, diese Vergehen, anstatt sie als Defraudationen oder Contrebanden zu verfolgen, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 fl. zu ahnden.

§. 2.

Diese Ermächtigung findet jedoch dann nicht statt,

a) wenn ein unter erschwerenden Umständen (Zollstrafgesetz §§. 30 — 42.) verübtes Zollvergehen vorliegt, oder

b) wenn der Angeschuldigte gerichtliche Verhandlung und Entscheidung verlangt.

§. 3.

Die im §. 1. erwähnte Befugniß steht den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern zu, wenn

a) die bei strenger Beurtheilung nach dem Gesetze zu erkennende Strafe, den Werth des Confiscats eingeschlossen, die Summe von 50 fl. nicht übersteigt, und zugleich

Digitized by Google

b) die Oberbeamten des Hauptzoll- oder Hauptsteueramts, auf den Grund vorgängiger, genauer Feststellung des Thatbestandes und nach gepflogener collegialischer Berathung, einstimmig die Ueberzeugung haben, daß lediglich ein entschuldbares Versehen stattgefunden habe.

§. 4.

Uebersteigt die, bei strenger Beurtheilung nach dem Gesetze zu erkennende Strafe die im vorigen Paragraphen angegebene Summe, so kommt die Befugniß des §. 1. der Zolldirektion zu, welche nach collegialischer Berathung und nach Stimmenmehrheit ihre Entscheidung gibt.

Die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter haben daher, wenn ihnen ein solcher Fall zur Anzeige kommt, den sie zur Behandlung nach §§. 1 und 2. mit Stimmeneinhelligkeit für geeignet halten, unter Vorlage der Acten Vortrag an die Zolldirektion zu erstatten.

§. 5.

Die nach vorstehenden Bestimmungen erlassenen Erkenntnisse sind mit den Entscheidungsgründen dem Angeschuldigten und dem Anzeiger zu eröffnen.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 1. März 1838.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die Rechtsverhältnisse des Grafen von Leiningen-Neudenau, in Bezug auf die Bürgerannahmen, die Wahl der Bürgermeister und den Beitrag zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse dieselben sind, wie jene des Grafen von Leiningen-Billig-

Digitized by Google

heim, verordnen Wir: daß die in dem Gesetz vom 7. Dezember v. J. getroffene Anordnung, bezüglich auf die darin genannten Standes- und Grundherren, sich auch auf die Standesherrschaft Leiningen-Neudenau erstrecke.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 23. Februar 1838.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Bekanntmachungen.

Den Bezirk der Obereinnehmereien Ueberlingen und Pfullendorf betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 23. d. M. gnädigst zu genehmigen geruht, daß der gegenwärtig, mit Ausnahme dreier Orte, der Obereinnehmerei Pfullendorf zugetheilte Amtsbezirk Heiligenberg mit dem 1. Juli d. J. von dieser Obereinnehmerei getrennt und der Obereinnehmerei Ueberlingen zugetheilt werde.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 27. Februar 1838.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Forch.

Die Verbrennung eingelößter Staatspapiere betreffend.

In Gegenwart der Commissarien des Großherzoglichen Staatsministeriums und der Großherzoglichen Oberrechnungskammer, sowie des Direktors der Amortisationskasse sind am 26. v. M. die im abgelaufenen Rechnungsjahr, vom 1. Juli 1836. bis dahin 1837, durch die Amortisationskasse eingelößten Staatspapiere urkundlich verbrannt worden, nämlich:

Digitized by Google

1)	Partialloose von dem Goll- und Haberschen Anlehen von 1820 der Betrag von	648,298 fl.
2)	vierprozentige Rentenscheine von 1829	8,800 "
3)	Zinscoupons zu solchen	8 "
4)	von 3½ prozentigen Rentenscheinen an Zinscoupons . .	123,522 "
	zusammen :- —	780,628 fl.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. März 1838.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Forch.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberhofgerichtsrath Saur in Mannheim das Ritterkreuz des Zähringer Löwens-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Grenzaufseher und Postenführer Xaver Reich zu Altbreisach, in Anerkennung des von ihm während seiner vieljährigen Dienstzeit im Militär und in verschiedenen Civil-Dienststellen bewiesenen, ausgezeichneten Diensteifers und stets ehrenvollen Benehmens, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 20. Februar d. J. wurde der Premier-Lieutenant Gerhard im Leib-Infanterie-Regiment, mit dem Charakter als Capitän und mit der Erlaubniß, die Uniform der Suite tragen zu dürfen, in den Pensionsstand versetzt.

Digitized by Google

Gestorben sind:

am 4. Februar der pensionirte Major Wallender in Carlsruhe,
„ 12. „ der Major Geiger vom ersten Infanterie-Regiment ebendaselbst,
„ 15. „ der pensionirte General-Lieutenant von Reuenstein in Durlach,
„ 18. „ der pensionirte Premier-Lieutenant Springer in Ettlingen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

den Forstmeister von Blittersdorff zu Emmendingen wegen Kränklichkeit, auf sein unterthänigstes Ansuchen, in den Ruhestand zu versetzen;

den von der fürstlich Löwenstein-Freudenbergischen Standesherrschaft zum Forstmeister auf das fürstlich standesherrliche Forstamt Wertheim vorgeschlagenen Forstamtsactuar Rattinger in dieser Eigenschaft zu bestätigen;

den bisherigen Collaborator bei der Universitätsbibliothek in Heidelberg, Dr. Gustav Weil, zum Bibliothekar bei derselben zu ernennen;

den provisorischen Stationskontroleur Schilling definitiv anzustellen, und ihm den Titel eines Zollinspektors zu verleihen;

den Bauconducteur August Wippermann in Emmendingen der ihm übertragenen Sekretärstelle bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, seinem Ansuchen gemäß, wieder zu entheben;

dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Kraus in Villigheim das erledigte Amts-Chirurgat Meersburg zu übertragen;

den Bezirksförster Lais zu Stühlingen in den Pensionsstand zu versetzen;

den Salinepraktikanten Dolletscheck in Dürrheim zum Hüttenverwalter in Wehr, und

den Hüttenschreiber Kümmich in Albbruck zum Hüttenverwalter in Oberweiler zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

dem Pfarrverweser Johann Albert Huppersberger zu Waltersweier die katholische Pfarrei Niederwasser, Amts Triberg,

Digitized by Google

dem Pfarrer Friedrich Julius Rieggerdt zu Weiler, im Dekanat Hornberg, die evangelische Pfarrei Schallbach,

dem Pfarrer Wilhelm Katz von Palmbach die evangelische Pfarrei Berghausen,

dem Pfarrer M. Christian Greiner in Eisingen die evangelische Pfarrei Welschneureuth, und dagegen

dem Pfarrer Friedrich Leuchsenring von Welschneureuth die evangelische Pfarrei Eisingen zu übertragen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Physikat Meersburg, erledigt durch den Tod des Physikus Dr. Baer. Die Kompetenten um diese Stelle, mit welcher eine Besoldung von 500 fl. nebst dem Aversum für Pferdfourage ad 120 fl. verbunden ist, haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

2) Die Bezirksforstei Stühlingen, erledigt durch die Pensionirung des Bezirksförsters Lais, und

3) die Bezirksforstei Nördrach, erledigt durch die Versetzung des Bezirksförsters Scherer.

Die Bewerber um die eine oder andere dieser unter 2) und 3) genannten Stellen haben sich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Direktion der Forstdomänen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.

4) Die katholische Pfarrei Limbach, Amts Buchen, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 950 bis 1000 fl. in Zehnten, Geld und Güterbenutzung, worauf aber die Verbindlichkeit ruhet, einen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch ein Kriegsschuldenkapital von 293 fl. 32 kr. in zehn Jahresterminen heimzuzahlen. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, welcher das Patronat zusteht, nach Vorschrift zu melden.

5) Die katholische Pfarrei Oberbiederbach, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 bis 600 fl., worauf noch ein Rest der seit 1832 in fünf Jahresterminen abzutragenden Kriegsschuld von 98 fl. 8 kr. ruht.

Digitized by Google

Die Bewerber haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1840, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4. sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

6) Die evangelische Pfarrei Weiler, Dekanats Hornberg, mit einer Competenz im Anschlag von 533 fl. 15 kr.

7) Die evangelische Pfarrei Palmbach, im Dekanat Durlach, mit einer Competenz im Anschlag von 543 fl..

8) Die evangelische Pfarrei Asbach, im Dekanat Neckargemünd, erledigt durch das am 24. Februar l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Odenwald, mit einer Competenz im Anschlag von 1234 fl. 35 kr.

9) Die evangelische Pfarrei Hesselburst, im Dekanat Kork, erledigt durch den am 26. Dezember 1837 erfolgten Tod des pensionirten Pfarrers Fecht. Ihre Competenz ist auf 700 fl. 32 kr. angeschlagen; darauf haftet aber eine Schuld von 600 fl. für erkaufte Güterstücke, welche der neu ernannt werdende Pfarrer in zwölf Jahresterminen mit decrescirenden vierprozentigen Zinsen zu berichtigen hat.

10) Die evangelische Pfarrei Singen, Dekanats Durlach, mit einer Kompetenz im Anschlag von 592 fl. 37 kr.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der oben unter 6, 7, 8, 9 und 10 genannten Pfarreien bewerben wollen, haben sich durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen protestantischen Kirchenbehörde zu melden.

11) Nachdem durch höchsten Staatsministerial-Erlaß vom 21. Dezember v. J. Nr. 2144. das bisherige Gymnasium zu Heidelberg zu einem Lyceum erweitert worden ist, wurde der Oberstudienrath durch Beschluß des Ministeriums des Innern vom 9. d. M. Nr. 1251. ermächtigt, das frühere im Regierungsblatt Nr. XXIX. vom 18. August 1837. enthaltene Ausschreiben einer Lehrstelle am Gymnasium zu Heidelberg mit den dort angegebenen Bedingungen zurückzunehmen, und dagegen nunmehr folgende zwei Stellen auszuschreiben:

a) Eine neu errichtete, aus katholischen Fonds eigens dotirte, mit einem Katholiken zu besetzende Lehrstelle, welcher für jetzt ausschließlich das Fach der

Digitized by Google

Mathematik und Physik zugewiesen ist, mit einem Gehalte von 900 fl. ohne Anspruch auf Didactrum.

b) Eine philologische Lehrstelle mit einer Geldbesoldung von 773 fl., freier Dienstwohnung oder einem Aversum dafür mit 200 fl. und einem in ohngefähr 160 fl. bestehenden Antheile am Didactrum. Auch diese Stelle muß nach dem hinsichtlich der Confession der Lehrer bei derselben eingeführten Turnus diesesmal mit einem Katholiken besetzt werden.

12) Mit dem Pforzheimer Pädagogium soll eine höhere Bürgerschule verbunden werden. Es ist zu diesem Zwecke eine weitere Lehrstelle an derselben mit einem fixen Gehalte von 550 fl. geschaffen worden, bei deren Besetzung auf Befähigung in den s. g. Realien, besonders aber in reiner und angewandter Mathematik und Physik gesehen werden wird.

Die Bewerber um die eine oder andere der oben unter 11 und 12 genannten drei Lehrstellen haben sich innerhalb 4 Wochen vorschriftsmäßig beim großherzogl. Oberstudienrathe zu melden, und zugleich die erforderlichen Zeugnisse beizubringen.

Gestorben sind:

am 17. Januar 1838. der pensionirte Kanzleirath Heunisch in Carlsruhe.
„ 8. Februar „ der Hüttenverwalter Schmidt in Oberweiler.
„ 25. „ „ der pensionirte Oberamtmann Leussler in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29. März 1838.

Verordnung

über die bei dem Oberhofgericht in bürgerlichen Streitſachen, ſo wie in Eheſcheidungsſachen erforderliche Zahl von Stimmführern.

In Beziehung auf die §§. 2 und 25. der Verordnung vom 21. April 1832, die organiſche Einrichtung der Obergerichte betreffend, wird über die bei dem Oberhofgericht in bürgerlichen Streitſachen, ſo wie in Eheſcheidungsſachen erforderliche Zahl von Stimmführern mit höchſter Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 22. März d. J. hierdurch nachträglich beſtimmt:

Art. 1.

In bürgerlichen Streitſachen genügt die Anweſenheit von fünf Stimmführern mit Einſchluß des Vorſitzenden für ſolche Entſcheidungen, welche nach der Prozeßordnung ohne vorgängige mündliche Verhandlung in geheimer Sitzung zu erlaſſen ſind.

Iſt jedoch ein Rechtsmittel, wie dieß in Fällen der Beſchwerdeführung geſchehen kann (Prozeßordnung §. 1247 und 1249), ohne mündliche Verhandlung in geheimer Sitzung zu erledigen, ſo muß die Erledigung bis zur Anweſenheit von ſieben Stimmführern ausgeſetzt bleiben, wenn von fünf oder ſechs Anweſenden zwei oder mehrere dafür ſtimmen, daß die hofgerichtliche Entſcheidung abgeändert werde.

Art. 2.

Ebenſo iſt die Anweſenheit von ſieben Stimmführern erforderlich, um eine Wiederherſtellungsklage gleichbald, d. h. ohne vorgängige mündliche Verhandlung, in geheimer Sitzung zu verwerfen.

Digitized by Google

Art. 3.

Hinsichtlich derjenigen Beschlüsse, welche keine Rechte einer Partie verletzen können, bleibt es bei der Vorschrift des §. 25. der Verordnung vom 21. April 1832, wornach es an drei Stimmführern genügt.

Art. 4.

Die Ehescheidungssachen werden stets in den Senaten erledigt, und es kommen hierbei die Bestimmungen der Art. 1. 2 und 3. zur Anwendung.

Carlsruhe den 23. März 1838.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. H. Lamey.

Instruktion

für Vormünder über die ihnen in der vormundschaftlichen Verwaltung hauptsächlich obliegenden Pflichten.

In der Absicht, den Vormündern die Führung ihres Amtes möglichst zu erleichtern, hat man für nothwendig erkannt, die ihnen in der vormundschaftlichen Verwaltung hauptsächlich obliegenden Pflichten in eine Instruktion zusammenzufassen, welche man hierunter zur Nachachtung öffentlich bekannt macht.

I. Pflichten des Vormunds überhaupt.

§. 1.

Der Vormund ist verpflichtet, wie ein Vater für die Erziehung und das persönliche Wohl seines Pflegbefohlenen zu sorgen, das Vermögen desselben als guter Hauswirth zu verwalten, und ihn in allen Geschäften des bürgerlichen Lebens gebührend zu vertreten. Die Pflichten des durch Gesetz oder Testament berufenen Vormunds beginnen vom Augenblick der ihm verkündeten obrigkeitlichen (amtlichen) Bestätigung, die Pflichten des durch die Obrigkeit (Amt) ernannten Vormunds vom Augenblick der ihm verkündeten Ernennung. (L.R.S. 451. Zweytes Einführungsedict zum Landrecht vom 22. Dezember 1809. Reg.Bl. Nr. LIII. S. 495. §. 15.)

Digitized by Google

II. Pflichten in Anſehung der Perſon des Pflegbefohlenen.

§. 2.

In Anſehung der Perſon des Pflegbefohlenen hat der Vormund im Weſentlichen folgende Pflichten:

a) für die dem Stande und Vermögen des Pflegbefohlenen angemeſſene Erziehung, alſo insbeſondere dafür zu ſorgen, daß ſein Mündel in der Religion, ſo wie in den für ſeinen künftigen Beruf erforderlichen Gegenſtänden hinreichend unterrichtet werde;

b) die Wahl dieſes Berufs ſo zu leiten, daß er in reifern Jahren ſich ernähren und ſein Fortkommen begründen kann;

c) bei dem Amte die geeigneten Maaßregeln in Antrag zu bringen, wenn er erhebliche Gründe hat, mit der Aufführung des Mündels unzufrieden zu ſeyn. (L.R.S. 468.)

III. Pflichten in Anſehung des Vermögens des Pflegbefohlenen.

1) Ermittlung und Feſtſtellung deſſelben.

§. 3.

Der Vormund hat vor Allem den Beſtand und die Lage des Vermögens ſeines Mündels auszumitteln, und zu dieſem Ende

a) binnen den erſten zehn Tagen nach dem Antritt der Vormundſchaft auf Abnahme der Siegel und Fertigung der Inventur anzutragen (L.R.S. 451.),

b) ſeine Forderungen an den Pflegbefohlenen bei Vermeidung des Verluſts derſelben in dem Inventar genau anzugeben (L.R.S. 451.),

c) die Fahrniſſe, ſo weit er nicht durch die Theilungsbehörde zu deren Aufbewahrung ermächtigt wird, binnen Monatsfriſt nach erfolgter Aufnahme des Inventars öffentlich verſteigern zu laſſen (L.R.S. 452.),

d) wenn er die Vormundſchaft von einem abgetretenen Vormund übernimmt, unverzüglich auf Rechnungsſtellung und Uebergabe des Pflegſchaftsvermögens zu dringen. (L.R.S. 451. 469.)

Digitized by Google

2) Verwaltung desselben.

§. 4.

In Hinsicht der Vermögensverwaltung hat der Vormund:

a) von dem Amtsrevisorat bestimmen zu lassen, wie hoch sich die jährlichen Ausgaben für den Mündel und die Kosten der Verwaltung seines Vermögens belaufen dürfen, und wie viel als Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe nutzbar anzulegen ist. (L.R.S. 454. 455. Zweites Einführungsedict §. 18.)

b) Ist die Anlegung des Ueberschusses binnen sechs Monaten nicht geschehen, so hat der Vormund nach Ablauf dieser Frist den Ueberschuß selbst zu verzinsen. (L.R.S. 455.)

c) Güter und Gebäude des Pflegbefohlenen können von dem Vormund niemals länger als auf neun Jahre vermiethet oder verpachtet werden (L.R.S. 1429. 1718). In der Regel muß die Vermiethung oder Verpachtung in öffentlicher Versteigerung geschehen. Ausnahmen finden nur bei Vermiethungen, welche auf vierteljährige oder kürzere Kündigung geschehen, und bei Verpachtung unbeträchtlicher Güterstücke statt (Verordnung vom 6. März 1835. R.Bl. Nr. XIV. S. 80).

d) Die Kapitalien des Mündels (Lit. a.) hat der Vormund entweder zum Ankauf von Grundstücken zu verwenden, oder gegen gerichtliche Pfandverschreibungen verzinslich auszuleihen. Im letzteren Fall muß doppeltes Unterpfand gegeben seyn.

Ist doppeltes Unterpfand nicht zu erlangen, so muß der schuldenfreie Werth der verpfändeten Liegenschaften den Betrag des Kapitals und zweijähriger Zinsen wenigstens um ein Drittheil übersteigen (L.R.S. 2162.) und die Kapitalanlage vom Amtsrevisorat genehmigt seyn. Fehlt es durchaus an Gelegenheit zum Ausleihen gegen Pfandversicherung, so hat sich der Vormund darüber bei dem Amtsrevisorat gebührend auszuweisen, und ist auf den Vorschlag des Letzteren von der Obervormundschaftsbehörde (dem Amt) zu entscheiden, ob und wie das Kapital angelegt werden soll.

e) Die Zinsen und sonstigen Einkünfte des Mündels hat der Vormund alle Jahre pünktlich beizutreiben, und sich darüber bei der Rechnungsstellung auszuweisen, widrigenfalls ihm Verzugszinsen aufgerechnet und Ausstände, die verloren gehen, zur Last geschrieben werden können.

Digitized by Google

f) Hat der Mündel Erbgleichstellungsgelder, Kaufschillinge und dergleichen zu fordern, so sind dieselben alsbald durch Eintrag in das Unterpfandsbuch sicher zu stellen (L.R.S. 2103. 2106. 2108. 2109.)

Nicht weniger ist jeder Erwerb von Immobilien (unbeweglichen Gütern) oder von Nutznießungsrechten an solchen (L.R.S. 2118) alsbald in das betreffende Grundbuch eintragen zu lassen (L.R.S. 1583 a. Zweites Einführungsedict §. 25).

g) Sollen bedeutende Bauten vorgenommen, Schulden abbezahlt, oder sonstige außerordentliche Ausgaben bestritten werden, so hat sich der Vormund an den Waisenrichter zu wenden, und mit diesem die Genehmigung des Amtsrevisorats einzuholen.

h) Ueber Einnahme und Ausgabe hat der Vormund ein fortlaufendes Tagebuch zu führen und jede Ausgabe mit Quittung zu belegen (L.R.S. 471).

3) Disposition über das Vermögen.

§. 5.

Einer besondern Ermächtigung bedarf der Vormund, um

a) Darlehen für den Pflegbefohlenen aufzunehmen, die Immobilien desselben zu veräußern oder zu verpfänden (L.R.S. 457),

b) Erbschaften, wozu auch Erbvermächtnisse und Erbtheilvermächtnisse zu rechnen sind, für den Pflegbefohlenen anzutreten, anzunehmen oder auszuschlagen (Landrechtssatz 461),

c) Schenkungen für denselben anzunehmen (L.R.S. 463),

d) Klagen, welche liegenschaftliche Rechte des Pflegbefohlenen betreffen, anzustellen, oder einen deßfalls gegen denselben erhobenen Anspruch als richtig anzuerkennen (L.R.S. 464),

e) Theilungsklagen für denselben zu erheben (L.R.S. 465),

f) Vergleiche Namens des Pflegbefohlenen abzuschließen (L.R.S. 467).

Hinsichtlich aller dieser Handlungen hat sich der Vormund an den Waisenrichter zu wenden und mit diesem die obervormundschaftliche Ermächtigung des Amts einzuholen (zweites Einführungs-Edikt §. 5. 19).

Digitized by Google

4) Gerichtliche Vertretung des Pflegbefohlenen.

§. 6.

In gerichtlichen Angelegenheiten hat der Vormund den Pflegbefohlenen zu vertreten (L.R.S. 450), und Klagen, auch wenn sie keine liegenschaftlichen Rechte betreffen (§. 5. Lit. d.), nicht ohne vorgängige Berathung des Waisenrichters zu erheben; insofern sie aber ihrer eigenen Einsicht bei Beurtheilung der Rathsamkeit der Klagerhebung nicht vertrauen, haben sie darauf anzutragen, daß das Amt die Sache vorher prüfe. (Verordnung vom 18. April 1810, Regierungsblatt Nr. XVIII. S. 117. §. 8.)

Zur Fortsetzung des Prozesses in zweiter Instanz bedarf es der Ermächtigung der Kreisregierung. (Organisations-Edikt von 1809. Beilage D. §. 12. Lit. h.)

IV. Sicherung des Vermögens des Pflegbefohlenen.

§. 7.

Dem Vormund ist nicht gestattet:

a) Fahrnisse oder Liegenschaften des Pflegbefohlenen an sich zu kaufen (Landrecht-Satz 450. 1596.);

b) ohne obervormundschaftliche Ermächtigung Güter desselben in Pachtung zu nehmen (L.R.S. 450.);

c) sich Rechte oder Forderungen abtreten zu lassen, welche einem Dritten gegen den Pflegbefohlenen zustehen (L.R.S. 450). Auch soll der Vormund

d) überall, wo sein eigenes Interesse mit dem des Mündels in Widerspruch geräth, zur Aufstellung eines besondern Pflegers dem Amtsrevisorat davon Anzeige machen. (Zweites Einführungs-Edikt §. 17.)

§. 8.

Zur Sicherstellung des Rechts des Pflegbefohlenen ist demselben ein gesetzliches Pfandrecht auf das Vermögen des Vormunds eingeräumt und Letzterer verpflichtet, solches in das Unterpfandsbuch auf sein gegenwärtiges und künftiges Vermögen eintragen zu lassen. (L.R.S. 2121. 2136. 2140 — 2143.)

V. Rechnungsstellung.

§. 9.

Der Vormund hat schon im Laufe der Vormundschaft (bei Pflegbefohlenen, welche

Digitized by Google

fünfhundert Gulden und darüber im Vermögen haben, alle ein bis zwei Jahre, bei solchen, die weniger besitzen, alle drei bis vier Jahre), und jedenfalls nach Beendigung derselben vollständige Rechnung abzulegen. Jeder vom Vormund mit dem großjährig gewordenen Pflegbefohlenen abgeschlossene Vertrag, welcher auf die vormundschaftliche Verwaltung und die Rechnungsstellung Bezug hat, ist ungültig, wenn nicht wenigstens zehn Tage vor dem Vertrag eine umständliche Rechnung abgelegt, jeder Rechnungsbeleg ausgeliefert, und dieses Alles durch einen Empfangsschein des Rechnungsabnehmers nachgewiesen ist. (L.R.S. 472. 2045. Zweites Einführungs-Edikt §. 21.)

Carlsruhe den 16. März 1838.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. H. Lamey.

In Beziehung auf obige Instruktion wird zugleich nachstehendes Formular eines amtlichen Verpflichtungsscheins für Vormünder mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß solches bei der Verpflichtung der Vormünder und bei der ihnen darüber zu ertheilenden Bescheinigung künftig allgemein zur Anwendung zu bringen ist.

Carlsruhe den 16. März 1838.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. H. Lamey.

Verpflichtungsschein.

(Zweites Einführungs-Edict zum Landrecht §. 15.)

Nr. . . . . Heute Vormittag um . . Uhr wurde (Vor- und Geschlechtsname) von (Wohnort), nachdem er das Versprechen geleistet,

den Obliegenheiten eines Vormunds getreulich nachzukommen und das Beste seines Pflegbefohlenen nach allen Kräften gewissenhaft befördern zu wollen,

Digitized by Google

mittelſt feierlichen eidesordnungsmäßig (§. 39. der Eidesordnung, verglichen mit der Verordnung vom 8. Oktober 1807, Regierungsblatt Nr. 36. S. 217.) abgelegten Handgelübdes als Vormund de... minderjährigen (Vor- und Geſchlechtsname) zu (Wohnort) in Pflichten genommen, ſofort angewieſen, ſich mit der ihm zugeſtellten Inſtruktion vom 16. März 1838 ungeſäumt bekannt zu machen, und ihm über alles dieſes gegenwärtige Beurkundung eingehändigt, um ſich damit überall, wo es nöthig wird, ausweiſen zu können.

. . . . . den ten

Großherzoglich Badiſches . . . . Amt.

Bekanntmachungen.

Die Errichtung einer Poſthalterei und Poſterpedition zu Munzingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Entſchließung aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 12. Oktober vorigen Jahrs Nr. 1589. gnädigſt zu genehmigen geruht, daß zu Munzingen, Landamts Freiburg, eine Poſthalterei und Poſterpedition errichtet werde, deren Diſtanzen folgendermaßen beſtimmt ſind:

von Munzingen bis Freiburg auf dreiviertel Poſt,

„ „ bis Altbreiſach auf dreiviertel Poſt.

Dieſe neue Poſtanſtalt tritt mit dem erſten April dieſes Jahrs in Wirkſamkeit, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 12. März 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Digitized by Google

Die Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in Neckarbischofsheim betreffend.

Mittelst höchsten Reſcripts aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 23. Febr. dieſes Jahrs Nr. 259. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigſt zu genehmigen geruht, daß in der Amtsſtadt Neckarbiſchofsheim eine Brief- und Fahrpoſt-Expedition errichtet werde, welche mit dem erſten April dieſes Jahrs in Wirkſamkeit zu treten hat.

Carlsruhe, den 12. März 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Die Errichtung einer Poſthalterei und Poſt-Expedition zu Stetten am kalten Markt betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Höchſtes Reſcript aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 8. vorigen Monats Nr. 232. gnädigſt zu genehmigen geruht, daß in dem Amtsort Stetten am kalten Markt eine Poſthalterei und Poſt-Expedition errichtet werde, deren Extrapoſtdiſtanzen folgendermaßen beſtimmt worden ſind:

von Stetten am kalten Markt bis Mößkirch auf eine Poſt,
" " " " " bis Sigmaringen auf eine Poſt,
" " " " " bis Ebingen auf dreiviertel Poſt.

Es wird dies mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß dieſe neue Poſteinrichtung mit dem erſten April dieſes Jahrs in Wirkſamkeit tritt.

Carlsruhe, den 17. März 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Digitized by Google

Das Nebenzollamt I. zu Riedern betreffend.

Das nach der Bekanntmachung vom 18. Juni 1836 (Reggsblatt 1836 Seite 270) einstweilen geschlossene Nebenzollamt I. zu Riedern, im Bezirksamt Jestetten, wird — vorläufig jedoch nur zur unbeschränkten Abfertigung des mit den Staatsposten stattfindenden Verkehrs — vom 1. April d. J. an wiederum eröffnet.

In wie weit und von wann an dasselbe späterhin in die übrigen, einem Nebenzollamt I. gesetzlich zustehenden Abfertigungsbefugnisse einzutreten habe, wird die Großherzogliche Zolldirektion seiner Zeit bestimmen und zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 17. März. 1838.

Ministerium der Finanzen.

von Goeckh.

Vdt. Tröger.

Stiftungen.

Nachgenannte Schenkungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber bekannt gemacht:

Es haben nämlich gestiftet:

Maria Anna Würtenberger zu Dornach für die Armen der Gemeinde Ebnet, im Amte Bonndorf, 1000 fl.

Die Erben des zu Lüttich verstorbenen Professors Becker in den Almosenfond zu Walldürn, 100 fl.

Die Gräflich von Oberndorfische Familie zu Neckarhausen in die dortige katholische Kirche zwei Fahnen im Werth von 100 fl., und die Gräflich von Ingelheimische Familie zu Gamburg in die nämliche Kirche eine silberne Lampe von gleichem Werth.

Der zu Wertheim verstorbene Pfarrkurat, Geistliche-Rath und Kapuzinerpräses Venantius Arnold zur Ergänzung der zum Besten der katholischen Schule in Wertheim gemachten Schenkung unterm 22. August 1835 noch weitere 450 fl., und durch letztwillige Verfügung abermals die Summe von 500 fl.

Die ledige Katharina Leist von Götzingen in die dortige Kirche einen Rauchmantel.

Der zu Tauberbischofsheim verstorbene Hospitalverwalter Rinker dem dortigen Hospitalfond 110 fl.

Digitized by Google

Franz Heilig zu Gissigheim in den kleinen Stadtalmosenfond von Bischofsheim 163 fl. nebst rückständigen Zinsen vom 14. May 1834 an.

Die Kaspar Gootischen Eheleute zu Baierthal dem dortigen Almosenfond zur Unterstützung armer Schulkinder 35 fl.

Die Lorenz Umenhofers Wittwe, Maria Josepha Walz zu Heudorf, dem dortigen Schulfond 100 fl.

Eine Ungenannte zu Assamstadt zur Unterstützung der Armen 200 fl., und zur Vergrößerung der Kirche 500 fl.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtsrath Reichard in Mannheim auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters in den Pensionsstand zu versetzen;

dem Dekan und Stadtpfarrer zu Emmendingen Christian August Reich, sodann

dem Dekan und Stadtpfarrer zu Mosbach Philipp Jakob Wilkens, und

dem Landdekan und zweiten Stadtpfarrer zu Carlsruhe Ludwig Christian Sachs

den Charakter als Kirchenräthe zu ertheilen.

Auch haben Höchstdieselben dem Pfarrverweser Herrmann Leitz von Oeschelbronn die erledigte evang. protest. Pfarrei Hasel, ferner

dem Pfarrverweser Karl Schmid zu Mordingen die katholische Pfarrei Nußbach, Amts Triberg,

dem Pfarrverweser Joseph Asp zu Thennenbronn die katholische Pfarrei Wiehre oder Adelhausen, Stadtamts Freiburg, und

dem Priester Peter Reinschmidt von Bühlerthal, bisherigen Pfarrverweser zu Untergrombach, die katholische Pfarrei Moosbronn, Amts Gernsbach, gnädigst verliehen.

Nachgenannte Cameralcandidaten sind nach vorschriftsmäßig erstandener Staatsprüfung unter dem 17. März d. J. in die Zahl der Cameralpraktikanten aufgenommen worden:

Wilhelm Lamey von Carlsruhe,

Friedrich Ritzhaupt von Heidelberg,

Digitized by Google

Eduard Glock von Leopoldshafen,
August Reichard von Mannheim,
Carl Gangloff von Carlsruhe,
Carl Sachs von Mannheim,
Bernhard Schneider von da, und
Eugen Blödt von Eisenthal.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Bei dem Großherzoglichen Hofgerichte des Unterrheinkreises eine erledigte Collegialstelle, welche mit einem Assessor wieder besetzt werden soll. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen anzumelden.

2) Die katholische mit dem landesherrlichen Dekanate des Amtsbezirks Baden und mit der Bezirksschulvisitatur verbundene Stadtpfarrei Baden, erledigt durch das am 13. Jenner d. J. erfolgte Ableben des Geistlichen-Raths, Dekans und Stadtpfarrers Andreas Lorenz, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 2030 fl. in Geld, Naturalfixum und Zehnten, ohne Einrechnung der Stolgebühren, worauf aber die Verbindlichkeit ruhet, zwei Vikare zu verkostigen und jeden derselben mit 100 fl. jährlich zu salariren. Die Competenten um diese Stadtpfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nr. 38. Art 2 und 3 bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

3) Die evangelische Pfarrei Welschneureuth, Ländekanats Carlsruhe, erledigt durch den Tod des Pfarrers Greiner, mit einem Competenzanschlag von 454 fl. 47 kr. Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

4) Die katholische Pfarrei Untersiggingen, Amts Heiligenberg, mit einem beiläufigen Ertrage von 500 fl. Die Competenten haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft zu melden.

Berichtigung: Im Regierungsblatt Nr. XII. vom 12. März d. J. ist auf Seite 101. §. 1. Zeile 4: statt „Vergehen“ zu lesen: „Versehen“.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. April 1838.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Von Mannheim über Heidelberg, Carlsruhe, Rastatt, Offenburg, Dinglingen und Freiburg bis zur Schweizer Grenze bei Basel wird eine Eisenbahn erbaut.

Kehl wird durch eine Seitenbahn mit der Hauptbahn verbunden.

Zwischen den genannten Orten an der Hauptbahn soll dieselbe möglichst nahe dem Gebirge, mit besonderer Rücksicht auf die Ausmündungen von Seitenstraßen, an den dort liegenden volkreichen Orten hingeführt werden, wo nicht überwiegende Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.

Art. 2.

Der Bau wird auf Staatskosten ausgeführt.

Ueber die Fortschritte der Bahn und über die Kosten der Arbeiten wird jedem Landtage eine besondere Nachweisung vorgelegt, die enthält, was bis zu dem Zeitpunkte der Zusammenkunft der Stände geschehen ist, und in der nächsten Budgetsperiode geschehen soll.

Art. 3.

Der Fahrdamm der Bahn wird zu einem doppelten Schienenweg angelegt; für jetzt aber wird nur ein Schienenweg vollständig ausgebaut.

Digitized by Google

Der Regierung wird überlaſſen, auf einzelnen Strecken, wo und wann das Bedürfniß es fordert, den doppelten Schienenweg ausbauen zu laſſen.

Art. 4.

Die zur Ausmittelung des Bahnzuges erforderlichen Vorarbeiten werden ſogleich für die ganze Bahnlänge vorgenommen. Der Bau ſelbſt wird in Mannheim begonnen und an jenen Punkten der Bahnlinie, deren Ausführung voraussichtlich längere Zeit in Anſpruch nimmt, namentlich in Raſtatt, Freiburg und am Schliengener Berg, baldthunlichſt und zwar jedenfalls ſo früh in's Werk geſetzt, daß die Bahn in ihrem Fortſchreiten nirgends aufgehalten wird.

Gleich nach endgültiger Feſtſetzung des Bahnzuges wird das dazu erforderliche Grundeigenthum für die ganze Linie erworben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staats-Miniſterium, den 29. März 1838.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Koſten des Baues der Eiſenbahn von Mannheim bis an die Schweizer Grenze bei Baſel, nach dem Veranſchlage zu 13 Millionen Gulden berechnet, werden von der Amortiſationskaſſe beſtritten, welche, von einer Budgetperiode zur andern, nach dem jeweiligen Bedürfniſſe für Zinſe und Tilgungsfonds dotirt wird.

Digitized by Google

Art. 2.

Für den Bauaufwand, der sich während der gegenwärtigen Budgetperiode ergeben dürfte, ist dem Ministerium des Innern ein Credit bis zu vier Millionen Gulden eröffnet, worüber dasselbe nach Bedürfniß verfügen wird.

Art. 3.

Von der darauf geleisteten Summe sind der Amortisationskasse 3½ Prozent Zinse und ½ Prozent Tilgungsfonds aus der Staatskasse zu vergüten, die das Finanz-Ministerium im Voranschlage von 90,000 fl. auf die budgetmäßigen Ueberschüsse der gegenwärtigen Finanzperiode anweisen wird.

Art. 4.

Insoweit die verfügbaren Mittel der Amortisationskasse zu Leistung der ihr nach Artikel 2. obliegenden Verbindlichkeit nicht zureichen würden, ist sie ermächtiget, unter Beobachtung des Artikels 10. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, Anleihen zu machen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 29. März 1838.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

In Bezug auf die Zwangsabtretungen für die Eisenbahn von der hessischen Grenze nach Mannheim und für die Eisenbahn von Mannheim nach der Schweizer Grenze, so

Digitized by Google

wie für die Seitenbahn nach Kehl kommen ſtatt der im II. Titel des Geſetzes vom 28. Auguſt 1835 enthaltenen Vorſchriften folgende Beſtimmungen zur Anwendung.

Art. 2.

Wenn die vorgeſchlagene Bahnlinie nach ihrer Grundfläche ausgeſteckt iſt, in der Art, daß nach den angebrachten Grenzzeichen ſichtbar iſt, welche Güter oder Gutstheile zur Anlage der Bahn gefordert werden, ſo begibt ſich eine Commiſſion in die Gemeinden der durch die Bahnlinie durchſchnittenen Gemarkungen, um die etwaigen Einſprachen und Anträge zu prüfen, welche von den betheiligten Eigenthümern oder ſonſt Berechtigten gemacht werden mögen.

Art. 3.

Dieſe Commiſſion beſteht

1) aus einem Vorſtande, welchen das Miniſterium des Innern ernennt;
2) in jedem Bezirke aus dem Beamten oder ſeinem Stellvertreter;
3) aus einem oder mehreren, vom Miniſterium des Innern dazu beauftragten Ingenieuren oder Baumeiſtern;
4) in jeder Gemeinde aus dem Bürgermeiſter oder deſſen Stellvertreter.

Der Commiſſionsvorſtand kann zur Berathung oder zur Ertheilung von Aufklärungen noch andere Perſonen beiziehen, und auch dem Bürgermeiſter ſteht das Recht zu, zur Ertheilung von Aufklärungen andere, der Sache kundige Perſonen beizurufen.

Art. 4.

Der Tag des Erſcheinens der Commiſſion wird wenigſtens acht Tage vorher in den gedachten Gemeinden öffentlich bekannt gemacht, mit dem Anhange, daß Jeder, welcher gegen die ausgeſteckte Bahnlinie gegründete Einſprachen zu machen habe, dieſelben bei der Tagfahrt der Commiſſion vortragen könne.

Die Commiſſion kann dieſe Tagfahrt an einem und demſelben Orte für mehrere Gemeinden gleichzeitig abhalten.

Art. 5.

Wenn ein bereits beſtehender Weg oder Waſſerleitungs- oder Abzugs-Canal, welcher die Bahnlinie durchſchneidet, eingehen oder verlegt werden ſoll, ſo iſt dies an der Stelle, wo der Weg oder Canal und die Bahnlinie ſich durchkreuzen, durch öffentlichen Anſchlag bekannt zu machen, und ferner bei Beſtimmung der Tagfahrt in der Gemeinde ſelbſt zu

Digitized by Google

verkünden, mit dem Anhang, daß der Commission auch die etwaigen Einsprachen gegen die Aufhebung oder Verlegung des Weges oder Canals zur Prüfung vorgetragen werden können.

Art. 6.

Der Vorstand der Commission kann auch, ehe eine Tagfahrt angeordnet wird, in der Gemeinde verkünden lassen, daß Diejenigen, welche gegen die ausgesteckte Bahnlinie oder gegen die etwa beabsichtigte Verlegung eines Weges oder Canals Einsprache machen wollen, davon innerhalb acht Tagen dem Bezirksamte die Anzeige zu machen haben, indem nur, wenn innerhalb dieser Frist diese Anzeige geschehe, eine Tagfahrt zur Prüfung der Einsprachen durch die Commission werde angeordnet werden.

Art. 7.

Die im Art. 4. und die im Art. 6. vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung hat in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Eigenthümer der in die ausgesteckte Bahnlinie fallenden Grundstücke dieselben Wirkungen, wie nach §. 37. des Gesetzes vom 28. August 1835 die Bekanntmachung, daß der die abzutretende Liegenschaft bezeichnende Plan in dem Rathhause niedergelegt sey.

Art. 8.

Erst auf die Vorlage dieser Verhandlungen, welche die Commission mit ihrem Gutachten an das Ministerium des Innern einsendet, gibt das Staatsministerium das Erkenntniß, welches die Richtung der Bahn nach sicheren Merkmalen bestimmt, und da, wo eine Abweichung von der zuerst bezeichneten Bahnlinie (Art. 2) beschlossen wird, dieses ausdrücklich erwähnt.

Das Erkenntniß des Staatsministeriums wird, so weit es jeden Kreis betrifft, durch das Anzeigeblatt des Kreises bekannt gemacht.

Art. 9.

Soweit die Güter und Gutstheile, welche nach der vom Staatsministerium bestimmten Linie zur Herstellung der Bahn erforderlich sind, nicht durch gütliches Uebereinkommen erworben werden, sind sie von der Commission nach ihren Eigenthümern, ihrer Lage und ihrem Maaße einzeln verzeichnen zu lassen und für jeden Kreis durch das Anzeigeblatt bekannt zu machen.

Digitized by Google

Art. 10.

Diese Bekanntmachung hat in Bezug auf die Abtretungsverbindlichkeit und auf das darauf einzuleitende Entschädigungsverfahren dieselben Wirkungen, wie die im §. 22. des Gesetzes vom 28. August 1835 erwähnte Verkündung eines Staatsministerial-Erkenntnisses.

Art. 11.

Wenn außer den zur Anlage der Eisenbahn selbst erforderlichen Grundstücken noch andere Plätze zum Zwecke dieses Unternehmens, z. B. zu Bahnhöfen, zu Verwaltungsgebäuden ꝛc. in Anspruch genommen werden müssen, so sind in Bezug auf ihre Abtretung die im Gesetze vom 28. August 1835 enthaltenen Vorschriften anwendbar.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. März 1838.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Revisor Feigler bei der Hofdomänenkammer, und

den Oberzollinspektor Brunner zu Leopoldshafen in den Ruhestand zu versetzen;

ferner die evangelisch-protestantische Pfarrei St. Georgen, Dekanats Hornberg, dem bisherigen Pfarrverweser daselbst Carl Ledderhose zu verleihen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Oberzollinspektors bei dem Hauptsteueramte Leopoldshafen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Steuerdirektion vorschriftsmäßig zu melden.

2) Die unterste Lehrstelle am Pädagogium zu Tauberbischofsheim, womit nebst freier Wohnung und drei Klaftern Holz eine Besoldung von 420 fl. in Geld verbunden ist. Die Competenten aus der Zahl der weltlichen Lehramts-Candidaten haben sich bei der fürstlich Leiningischen Standesherrschaft, welcher das Präsentationsrecht zusteht, binnen vier Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse vorschriftsmäßig zu melden.

3) Die katholische Pfarrei Hofsgrund, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. Die Competenten um diese dem Konkursgesetz unterliegende Pfarrei, welche hiermit nochmals zur Bewerbung ausgeschrieben wird, haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 4, sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischoflichen Ordinariate zu melden.

4) Die Kaplanei Feldkirch, welche zur Aushülfe in der Seelsorge, insbesondere zur excurrirenden Pastoration des Filials Hartheim bestimmt ist, und beiläufig

Digitized by Google

400 fl. erträgt. Indem man diese dem Concursgesetz unterliegende Pfründe hiermit nochmals ausschreibt, bemerkt man, daß sich die Bewerber nach Maaßgabe der Verordnung im Reg.Bl. 1811 Nr. XVIII. durch das erzbischöfliche Ordinariat an die freiherrlich von Wessenberg'sche Grundherrschaft, welcher das Patronatrecht zusteht, zu wenden haben.

Gestorben ist:

am 27. März d. J. der Großherzogliche Staats-Minister des Innern Ludwig Winter.

Berichtigungen.

In dem Regierungsblatt Nr. XL. vom 6. November v. J. ist auf Seite 364. Zeile 1. von oben statt „§. 5." zu lesen „§. 6."

Im Regierungsblatt Nr. XIII. vom 29. März d. J. ist auf Seite 120. Zeile 2. von oben statt „August Reichard" zu lesen: „August Richard."

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. April 1838.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf unterthänigſten Antrag Unſerer Miniſterien der Finanzen und des Kriegs haben Wir beſchloſſen:

Art. 1.

Unſere Verordnung vom 11. October 1832, die Prüfung der Staatsrechnungen betreffend, findet auf die Rechnungen der Militär-Adminiſtration Anwendung.

Art. 2.

Unſere Oberrechnungskammer hat rückſichtlich der Reviſion und Superreviſion dieſer Rechnungen und der Controlirung der decretirenden Behörden gleiche Befugniſſe und Verpflichtungen, wie rückſichtlich der übrigen Staatsrechnungen.

Art. 3.

Alle Vorſchriften über die Einrichtung und Form des Rechnungsweſens der Militär-Adminiſtration hat wie bisher auch künftig das Kriegsminiſterium zu erlaſſen, die nöthigen Inſtruktionen über die Rechnungsabhör aber die Oberrechnungskammer im Einverſtändniß mit dem Kriegsminiſterium zu ertheilen.

Art. 4.

Die Oberrechnungskammer hat bei Ausübung ihrer Befugniſſe rückſichtlich des Militär Rechnungsweſens jede Anordnung oder Weiſung im Wege der Communication durch das

Digitized by Google

Kriegsministerium, dem die rechnungspflichtigen Beamten und die Revisionsanstalt unmittelbar subordinirt sind, zu erlassen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. März 1838.

Leopold.

von Berckh. von Freydorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und der Finanzen — den Recurs zur Gnade in Steuer- und Zollstraf-Sachen betreffend — haben Wir beschlossen und verordnen:

§. 1.

Die Steuer- und Zoll-Direktion sind ermächtigt, Geldstrafen und Confiscationen wegen Steuer- bezüglich Zoll-Vergehen auf Bitten der Verurtheilten ganz oder theilweise nachzulassen. Der Strafnachlaß darf aber außer dem Werth des Confiscats 50 fl. in keinem Fall übersteigen.

Wenn eine Geldstrafe wegen Unbeibringlichkeit in Gefängnißstrafe verwandelt worden ist, so richtet sich der Nachlaß an dieser nach dem Nachlaß an der Geldstrafe, und dem für die Verwandlung derselben gesetzlich bestehenden Maaßstab.

Erachtet die Steuer- oder Zoll-Direktion eine, ihre Competenz übersteigende Strafmilderung für begründet, so hat sie den eingekommenen Gnadenrekurs mit bestimmtem Antrag dem Finanz-Ministerium vorzulegen, welches Wir in solchen Fällen ermächtigen, den angemessenen Strafnachlaß auszusprechen.

§. 2.

Gefängnißstrafen, welche Kraft Gesetzes, also nicht in Folge der Unbeibringlichkeit einer Geldstrafe, erkannt worden sind, und andere nicht in Geld und Confiskation bestehende Strafen können nur von Uns nachgelassen oder gemildert werden.

Digitized by Google

Unſer Finanz-Miniſterium hat über die in ſolchen Fällen einkommenden Gnadenrekurſe, nach vorheriger Vernehmung der Steuer- bezüglich der Zoll-Direktion Bericht an Uns zum Staats-Miniſterium zu erſtatten.

Dieſer Bericht iſt jedesmal Unſerem Juſtiz-Miniſterium zum Beiberichte zuzuſtellen.

§. 3.

Jeder Rekurs zur Gnade iſt bei der Behörde, welche das Erkenntniß eröffnet hat, innerhalb acht Tagen nach der geſchehenen Eröffnung anzuzeigen, und innerhalb weiterer drei Wochen auszuführen. Die Anzeige wie die Ausführung kann ſchriftlich oder mündlich zu Protokoll geſchehen.

Die Rekursanzeige iſt, wenn die Strafe von einem Gerichte erkannt wurde, der Steuer- oder Zoll-Behörde, welche die Unterſuchung des Vergehens veranlaßt hat, ſogleich zur Kenntniß zu bringen, auch iſt derſelben die Rekursrechtfertigung mit den Akten zur Vorlage an die Steuer- bezüglich Zoll-Direktion mitzutheilen.

§. 4.

Die rechtzeitige Anzeige des Gnaden-Rekurſes hat die Wirkung, daß mit dem Strafvollzug eingehalten wird.

Kommt die Rechtfertigung innerhalb der weiteren Friſt von drei Wochen nicht ein, ſo hört die aufſchiebende Wirkung der Rekursanzeige auf, und der Strafvollzug iſt anzuordnen.

War innerhalb der achttägigen Friſt die Rekursanzeige unterlaſſen worden, ſo kann der Beſtrafte dennoch binnen der dreiwöchentlichen Friſt den Rekurs noch ausführen.

Einen Aufſchub des Strafvollzugs bewirkt dies jedoch nur, wenn die Ausführung einkömmt, ehe der Strafvollzug begonnen hat.

Im Falle erhebliche, die Verſäumniß hinlänglich entſchuldigende Urſachen nachgewieſen werden, ermächtigen Wir die Steuer- und Zoll-Direktion, auch nach abgelaufener Rechtfertigungsfriſt einkommende Gnaden-Rekurſe noch anzunehmen und zu berückſichtigen, und wo dringende Gründe es rechtfertigen, ausnahmsweiſe den Strafvollzug, auch wenn er bereits begonnen, zu ſiſtiren.

§. 5.

Gegen Verfügungen der Steuer- oder Zoll-Direktion, wodurch Gnaden-Rekurſe ganz oder theilweiſe zurückgewieſen worden ſind, findet ſo wenig, als gegen Verfügungen des

Digitized by Google

Finanz-Ministeriums, wo ein Gnaden-Rekurs zu dessen Entscheidung gelangt ist, ein weiterer Rekurs an eine höhere Verwaltungsbehörde, wohl aber an Uns statt.

Dieser Rekurs an Uns ist an keine Fristen gebunden, hat aber auch keine, den Strafvollzug aufschiebende Wirkung, wenn Wir es nicht ausdrücklich befehlen.

§. 6.

Bei Eröffnung jedes Straferkenntnisses ist der Verurtheilte zu belehren, an welche Behörde und in welchen Fristen er den Rekurs zur Gnade ergreifen kann.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. März 1838.

Leopold

von Boeckh. Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Den Beitritt des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen zu den Münchner Münzconventionen betreffend.

Laut besonderer Uebereinkunft vom 28sten v. M. ist das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen den durch das Großherzogliche Staats- und Regierungsblatt Nro. XLIII. vom 13. November v. J. verkündeten Münchner Münz-Conventionen vom 25. August 1837 beigetreten, was andurch öffentlich verkündet wird.

Carlsruhe den 26. März 1838.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. April 1838.

Verordnung.

Das Verfahren in Zollſtrafſachen betreffend.

Einverſtändlich mit Großherzoglichem Juſtiz-Miniſterium wird zum Vollzug des an die Stelle des proviſoriſchen Geſetzes vom 18. Februar 1836 getretenen Geſetzes vom 22. Juni v. J. (Regierungsblatt S. 131), das Verfahren in Steuerſtrafſachen betreffend, unter Aufhebung der auf erſteres bezüglichen Vollzugsverordnung vom 24. Mai 1836 in Beziehung auf die Unterſuchung und Beſtrafung der Zollvergehen hiermit verordnet, wie folgt:

I. Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1.

Zur Unterſuchung und Aburtheilung der Steuervergehen, ſo weit ſie das Geſetz vom 22. Juni v. J. den Finanzbehörden zuweiſt, ſind bei Vergehen gegen die Zollgeſetze und Verordnungen die Hauptzollämter und die Zolldirektion die zuſtändigen Behörden.

Den Zollgeſetzen und Verordnungen ſind in dieſer Beziehung diejenigen gleich zu achten, welche Gefälle betreffen, deren Erhebung und Verwaltung den Hauptzollämtern zuſteht.

Wo gegenwärtige Verordnung der Hauptzollämter erwähnt, ſind darunter auch die Hauptſteuerämter, in ihrer Eigenſchaft als Hauptzollämter, zu verſtehen.

Digitized by Google

Art. 2.

Die Hauptzollämter haben nicht nur die von ihnen selbst und der Zolldirektion gefällten Erkenntnisse, sondern auch die gerichtlichen zu vollziehen, so weit letztere durch Einzug von Geldstrafen und Confiscaten vollzogen werden können.

Art. 3.

Die Verhandlungen und Erkenntnisse der Zollbehörden sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Die Angeschuldigten können, wenn sie auch straffällig geworden, nur zum Ersatz der mit der Untersuchung und Aburtheilung verbundenen nothwendigen Auslagen für Insinuationen, Postporto, Zeugengebühren, Gebühren der Sachverständigen und dergleichen verurtheilt werden.

Art. 4.

Alle Vergehen gegen die Zollgesetze und Verordnungen haben die zu deren Aufrechthaltung verpflichteten Aufsichtsbeamten den zuständigen Hauptzollämtern (Art. 3. des Gesetzes) anzuzeigen, sie haben denselben die auf frischer That ergriffenen Contravenienten, so weit deren Festhaltung ihnen zur Pflicht gemacht ist, vorzuführen, auch die in Beschlag genommenen Transportmittel, Waaren und sonstige Gegenstände des Vergehens an dieselben abzuliefern.

Art. 5.

Die Aufsichtsbeamten haben ihre Anzeigen in der Regel schriftlich zu machen.

Wenn dieses in einzelnen Fällen nicht möglich ist, so hat das Hauptzollamt die mündliche Anzeige der Aufsichtsbeamten zu Protokoll zu nehmen, und dieselben zugleich über alle Umstände, welche ihm zur Feststellung des Thatbestandes und Ueberweisung des Angeschuldigten erheblich scheinen, weiter zu befragen und ihre Angaben aufzuzeichnen.

Auch bei schriftlichen Anzeigen hat dieses zu geschehen, wenn sie nicht erschöpfend verfaßt seyn sollten.

Art. 6.

Die Vorschriften der Artikel 4 und 5. finden auch auf die nicht zur Zollverwaltung gehörigen Aufsichtsbeamten, die Steueraufseher, Gendarmen u. s. w. und deren Anzeigen Anwendung.

Andere Beamte haben, wenn sie Zollvergehen entdecken oder von solchen Kenntniß erhalten, darüber der zur weiteren Verfolgung zuständigen Zollbehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Sie werden von dieser über die Anzeige Bescheinigung und von dem Resultate der weiteren Verfolgung Nachricht erhalten.

Art. 7.

Das Hauptzollamt hat nach erhaltener Anzeige und allenfallsiger näherer Vernehmung des Anzeigers sogleich zu prüfen:

a) ob nach dem Inhalt der gemachten Anzeige ein Vergehen vorliegt;

b) ob ihm selbst oder einer anderen Finanzbehörde die weitere Verfolgung des Vergehens zusteht;

c) ob ihm im ersten Fall auch die Untersuchung und Aburtheilung nach Art. 1 u. 2. des Gesetzes unbedingt oder bedingt zukommt, oder die Sache zur gerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung ausschließend geeignet ist.

Es wird nach dem Erfolg dieser Prüfung, wenn die Anzeige keine Strafe begründet, die Sache auf sich beruhen lassen; wenn die weitere Verfolgung einer andern Finanzbehörde obliegt, dieser die erhaltene Anzeige unverzüglich mittheilen; wenn die Sache ausschließend zur gerichtlichen Untersuchung geeignet ist, die Anzeige an das betreffende Untergericht abgeben, im letzten Fall jedoch erst dann, wenn zuvor in Gemäßheit des Art. 6. des Gesetzes Alles erhoben ist, was zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes gehört.

Art. 8.

Die Vorladung des Angeschuldigten hat schriftlich zu geschehen. In derselben ist auszudrücken, ob der Vorzuladende eines Controlvergehens oder einer Defraudation oder einer Contrebande angeschuldigt ist.

Der Vorladungsbefehl ist dem Angeschuldigten durch Requisition des betreffenden Bürgermeisters oder, wo es für geeignet erachtet wird, durch einen Aufsichtsbeamten, der bei der Anzeige nicht betheiligt ist, zustellen zu lassen.

Der Vorgeladene hat die ihm geschehene Eröffnung des Vorladungsbefehls zu bescheinigen; wenn er sich dessen weigert, so ist die richtig geschehene Insinuation von dem damit Beauftragten zu beurkunden.

Art. 9.

Die Untersuchung hat einer der bei den Hauptzollämtern angestellten drei Oberbeamten zu führen.

Digitized by Google

Art. 10.

Die darüber aufzunehmenden Protokolle sind durch einen verpflichteten Amtsgehülfen niederzuschreiben, und in direktem Styl zu verfassen.

Im Eingang ist Ort, Tag und Jahr der Aufnahme, Name und Amtscharakter des die Untersuchung führenden Beamten zu bemerken; am Schlusse hat sie dieser und der Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 11.

Jedes Protokoll muß Demjenigen, dessen Erklärung es enthält, deutlich vorgelesen oder, wenn er es selbst zu lesen verlangt, ihm zu diesem Behuf vorgelegt werden.

Daß das Eine oder das Andere geschehen, muß mit der Erklärung seiner Genehmigung oder mit den Erinnerungen, die er dagegen gemacht hat, in das Protokoll aufgenommen werden.

Der Vernommene ist sodann zur Unterzeichnung des Protokolls aufzufordern. Unterschreibt er demungeachtet nicht, so sind die Gründe seiner Weigerung in dem Protokoll anzugeben.

Art. 12.

Abänderungen im Protokoll durch Einschaltungen, Durchstriche oder Rasuren in irgend wesentlichen Punkten sind untersagt. Verbesserungen können am Rande des Protokolls beigeschrieben, müssen aber dann in gleicher Weise, wie das Protokoll selbst, besonders beurkundet werden.

Art. 13.

Dem Beamten, welcher die Untersuchung führt, steht auch die Fällung des Erkenntnisses zu.

Eine vorgängige collegialische Berathung der Oberbeamten des Hauptzollamts wird jedoch erfordert:

a) zum Beschluß, daß eine Anzeige auf sich zu beruhen habe;

b) zum Beschluß, daß sich eine Anzeige ausschließend zur gerichtlichen Erledigung eigne, daher an das betreffende Untergericht abzugeben sey;

c) zum Erkenntnisse über Vergehen der Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses;

d) zur Bestimmung der Strafe, welche wegen einer Defraudation oder Contrebande für verwirkt zu achten;

Digitized by Google

e) zur Entscheidung über die Vertretungspflicht eines Dritten bei Controlvergehen für die Strafe des Angeschuldigten und für die Untersuchungskosten.

Die Entscheidung erfolgt in allen diesen Fällen nach Stimmenmehrheit. Ist eine solche nicht zu erzielen, so entscheidet die Stimme des Ober-Inspektors, und bei dessen Verhinderung die des Haupt-Zollverwalters. Ist einer der drei Oberbeamten verhindert, so ist der erste der anwesenden Assistenten zur Berathung beizuziehen. Ueber die stattgehabte Berathung ist eine Beurkundung den Akten beizulegen.

Art. 14.

Der Beschluß, daß eine Anzeige auf sich zu beruhen habe, ist dem, der sie gemacht hat, mit kurzer Angabe der Grunde schriftlich zu eroffnen.

Art. 15.

Ueber den Vollzug der Ueberweisung einer Anzeige an eine andere Finanzbehörde ist eine Empfangsbescheinigung der betreffenden Stelle zu den Akten zu bringen.

Art. 16.

Ebenso über die Abgabe einer Sache an das betreffende Untergericht. Ist der Angeschuldigte in solchen Fällen verhaftet, so muß derselbe sogleich nach vorläufiger Feststellung des Thatbestandes und längstens innerhalb 24 Stunden — von der Zeit seines Eintreffens bei dem Hauptzollamt an — an das betreffende Untergericht abgeliefert werden.

II. Vom Verfahren bei Untersuchung und Aburtheilung der Controlvergehen.

Art. 17.

Wenn der eines Controlvergehens Angeschuldigte auf die an ihn erlassene Vorladung (Art. 8.) nicht erscheint, so ist diese zu wiederholen mit der Androhung, daß — wenn er abermals ausbleibe, — die gegen ihn gemachte Anzeige als zugestanden werde angenommen, und die in solchem Fall verwirkte Strafe, (welche in der Vorladung namhaft zu machen,) gegen ihn werde erkannt, auch — wenn er nicht innerhalb einer weiteren Frist von 3 Tagen, von dem Tag des ihm zum Erscheinen anberaumten zweiten Termins an gerechnet, um Wiederherstellung nachsuchen sollte — werde vollstreckt werden.

Erscheint der Angeschuldigte auf die zweite Vorladung nicht, so ist das Erkenntniß auszusprechen und, hat er auch innerhalb der weiteren Frist von 3 Tagen um Wiederherstellung nicht gebeten, so ist dasselbe zu vollziehen.

Digitized by Google

Art. 18.

Erscheint der Angeschuldigte auf die erste oder zweite Vorladung, so ist seine Vernehmlassung gegen die ihm zu eröffnende Anzeige zu Protokoll zu nehmen. Eine schriftliche Erklärung desselben ist nicht zulässig.

Widerspricht er der Anzeige, oder bringt er Einwendungen vor, so ist der Anzeiger darüber gleichfalls zu hören.

Wird die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erforderlich, so geschieht deren Vergelübdung (eine Beeidigung findet bei Controlvergehen nicht statt) sowie deren Vorladung mittelst Requisition des betreffenden Untergerichtes.

Art. 19.

Das Erkenntniß ist dem Angeschuldigten unter Anführung der Entscheidungsgründe, welche zu den Akten zu bemerken sind, zu eröffnen. Zugleich ist derselbe über die Rekursfristen und darüber zu belehren, an welche Behörde er den Rekurs ergreifen kann.

Auf Begehren ist ihm das Erkenntniß mit Entscheidungsgründen und die Belehrung über den Rekurs schriftlich zuzustellen.

Wie die Eröffnung und Belehrung geschehen, ist zu den Akten zu bemerken.

Art. 20.

Der Verurtheilte kann den Rekurs entweder schriftlich oder mündlich bei dem Hauptzollamte, welches das Erkenntniß eröffnet hat, anzeigen.

Auch die Ausführung kann schriftlich oder mündlich geschehen.

Der Rekurrent hat seine Beschwerden namhaft zu machen; es steht ihm aber auch frei, ohne nähere Angabe oder Ausführung derselben sich auf die Akten zu berufen und um deren Vorlage zum weiteren Erkenntniß zu bitten.

Auch hierüber ist er zu belehren.

Art. 21.

Erklärt derselbe, daß er auf den Rekurs verzichte, so kann die Strafe sogleich vollzogen werden.

Art. 22.

Zeigt der Verurtheilte den Rekurs in der gesetzlichen Frist nicht an, oder führt er den angezeigten in der gesetzlichen Frist nicht aus, so hat das Hauptzollamt in dem einen wie in dem andern Fall sogleich nach Ablauf der Frist das Erkenntniß zu vollziehen.

Digitized by Google

Wird nach verſäumter Friſt zur Anzeige aber noch innerhalb der Ausführungsfriſt der Rekurs nach Art. 9. des Geſetzes angezeigt und ausgeführt, ſo iſt demſelben eine aufſchiebende Wirkung zu geben, wenn der Vollzug des Erkenntniſſes noch nicht angefangen hat.

Art. 23.

Im Fall der rechtzeitigen Ausführung des Rekurſes ſind die Akten unfehlbar innerhalb 8 Tagen nach der geſchehenen Rekursausführung mit rechtfertigendem Bericht an die Zolldirektion zur Schöpfung des weiteren Erkenntniſſes einzuſenden.

Art. 24.

Geſuche um Erſtreckung der Friſt zur Ausführung des Rekurſes ſind bei dem Hauptzollamte, welches das Erkenntniß gegeben, vorzutragen, und dürfen von dieſem nur dann berückſichtigt werden, wenn die Beſcheinigung über obwaltende erhebliche Verhinderungsgründe zugleich mit dem Friſtgeſuche geliefert worden iſt.

Art. 25.

Geſuche um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand müſſen mit der Beſcheinigung der Gründe, nebſt der Rekursausführung ebenfalls bei dem Hauptzollamte, welches das Erkenntniß gegeben, vorgetragen und von dieſem mit ſeinen Akten der Zolldirektion vorgelegt werden.

Dieſe erkennt über die Zuläſſigkeit des Geſuchs und, falls ſie ſolches begründet findet, zugleich über den eingelegten Rekurs.

Art. 26.

In der Regel wird durch das Geſuch um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand der Vollzug des Erkenntniſſes nicht aufgeſchoben. Ausnahmsweiſe iſt jedoch, wo dringende Gründe es rechtfertigen, die Zolldirektion einen Einhaltsbefehl zu erlaſſen befugt.

Art. 27.

Kann die Strafe von dem Verurtheilten wegen deſſen Unvermögens nicht beigetrieben werden und tritt einer der Fälle ein, in welchen das Geſetz einen Anderen für Entrichtung der Strafe und Koſten ſubſidiariſch verhaftet erklärt, ſo iſt über die Vertretungspflicht dieſes Letzteren gleichfalls nach den Beſtimmungen der vorſtehenden Artikel die Unterſuchung zu pflegen und das Erkenntniß zu geben.

Verlangt der Vertretungspflichtige, daß nach Art. 11. des Zollſtrafgeſetzes die Geldſtrafe durch Verwandlung in Gefängnißſtrafe an dem eigentlichen Thäter vollzogen werde, ſo iſt darüber an die Zolldirektion gutächtlicher Bericht zu erſtatten.

Digitized by Google

Der Zolldirektion steht über ein solches Verlangen des Vertretungspflichtigen, vorbehaltlich des Rekurses an das Finanz-Ministerium, die Entscheidung zu.

III. Vom Verfahren bei Untersuchung und Aburtheilung der Defraudationen und Contrebande durch die Zollbehörden.

Art. 28.

Der einer Defraudation oder der Contrebande Angeschuldigte ist mit dem Anfügen vorzuladen, daß, wenn er an dem anberaumten Termin nicht erscheine, die gegen ihn vorliegende Anzeige zur Untersuchung und Aburtheilung an das betreffende Gericht werde abgegeben werden; was auch, nach vorläufiger Feststellung des Thatbestandes, sofort und zwar längstens innerhalb drei Tagen von dem Termin an, auf welchen der Angeschuldigte vorgeladen war, zu geschehen hat. Ueber die stattgefundene Abgabe ist Bescheinigung des betreffenden Gerichts zu den Akten zu bringen.

Art. 29.

Ist der Angeschuldigte anwesend, oder auf die ergangene Vorladung erschienen, so wird demselben die gegen ihn vorliegende Anzeige ihrem wesentlichen Inhalt nach eröffnet. Verlangt er hierauf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung, so ist nach dem vorhergehenden Artikel zu verfahren.

Art. 30.

Verlangt er nicht sogleich die Verweisung der Sache an das zuständige Gericht, so ist er mit seinen Einwendungen gegen die Anzeige und der Anzeiger mit seiner Widerlegung zu Protokoll zu vernehmen.

Sind zur Aufklärung der Sache noch weitere Untersuchungshandlungen, wie z. B. Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen erforderlich, so werden solche von dem Hauptzollamte vorgenommen.

Art. 31.

Verlangt hierauf der Angeschuldigte die Eröffnung der Strafe, welche nach Lage der Akten für verwirkt erachtet werde, so ist ihm dieselbe bekannt zu machen, und — wenn er sodann unter Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung, sowie auf den Rekurs zu Recht sich derselben unbedingt unterwerfen zu wollen erklärt hat — auch sogleich auszusprechen und zu vollziehen.

Digitized by Google

Zugleich ist er vor Wiederholung des Vergehens zu warnen und mit der auf den Rückfall geordneten Straferhöhung bekannt zu machen.

Daß dieß geschehen, muß zu den Acten bemerkt werden.

Art. 32.

Findet das Hauptzollamt nach gepflogener Untersuchung, daß keine Strafe verwirkt ist, so läßt es die Sache auf sich beruhen und bemerkt die Gründe dieses Beschlusses zu den Acten.

Art. 33.

Hat der Angeschuldigte das Verlangen um Eröffnung der Strafe nicht gestellt und weitere Untersuchung der Sache begehrt, oder die Erklärung, daß er sich der ihm eröffneten Strafe unbedingt unterwerfen wolle, nicht abgegeben, so sind die Acten sogleich an das betreffende Untergericht abzusenden.

Art. 34.

Kann die Strafe nebst dem defraudirten Gefäll und den Kosten von dem Verurtheilten wegen dessen Unvermögens nicht beigetrieben werden, und hat dafür ein Anderer subsidiarisch zu haften, so ist der Vertretungspflichtige nach Art. 28. vorzuladen und, erscheint er, von dem Stand der Sache in Kenntniß zu setzen. Erkennt er seine Vertretungspflicht an, so ist seine Erklärung mit der bestimmten Zahlungszusage zu Protokoll zu nehmen und sofort Strafe, Gefäll und Kosten, so weit er dafür zu haften hat, zu erheben.

Erscheint er auf die an ihn ergangene Vorladung nicht, oder verlangt er gerichtliches Erkenntniß über seine Vertretungspflicht, so sind die Acten an das betreffende Untergericht abzusenden.

Verlangt er, daß nach §. 11. des Zollstrafgesetzes die Strafe am eigentlichen Thäter vollzogen werde, so hat das Hauptzollamt die Sache mit gutächtlichem Berichte der Zoll-Direktion vorzulegen, welche, vorbehaltlich des Rekurses an das Finanzministerium, darüber zu entscheiden hat.

IV. Vom Rekurs gegen Erkenntnisse der unteren Zollbehörden über Controlvergehen an die Zoll-Direktion.

Art. 35.

Die Zoll-Direktion hat auf Vorlage der Akten des Hauptzollamts (Art. 23) vorerst

Digitized by Google

zu untersuchen, ob der Rekurs zu rechter Zeit angezeigt und ausgeführt und, wenn in dieser Beziehung nichts zu erinnern ist, ob die Untersuchung vollständig geführt worden.

Ist dieses nicht der Fall, so ordnet sie die Vervollständigung derselben an.

Art. 36.

Sie erkennt auf erstatteten Vortrag eines rechtsgelehrten Rathes nach vorgängiger collegialischer Berathung, und läßt ihr Erkenntniß mit Entscheidungsgründen durch das Hauptzollamt publiciren und vollziehen.

Art. 37.

Das Erkenntniß kann keine Strafschärfung, eine Strafmilderung oder Freisprechung aber nur aus Rechtsgründen aussprechen.

V. Vom Rekurs der Zollbehörden gegen gerichtliche Erkenntnisse.

Art. 38.

Die Untergerichte werden dem Hauptzollamte, welches ihnen die Anzeige eines Zollvergehens zu dessen Untersuchung und Bestrafung übergeben hat (Art. 7, 28, 29), das gefällte Erkenntniß und, ist dieses ein freisprechendes, zugleich die Acten ungesäumt mittheilen; ist es ein verurtheilendes, so werden sie die Acten nach Ablauf der dem Verurtheilten zur Anzeige des Rekurses zustehenden Frist von acht Tagen nachsenden, und dabei bemerken, ob der Verurtheilte den Rekurs angezeigt hat oder nicht.

Art. 39.

Das Hauptzollamt hat alsdann sogleich zu untersuchen, ob Gründe vorliegen, gegen das untergerichtliche Erkenntniß zu recurriren und, wenn dies der Fall ist, die Rekursanzeige und Ausführung unfehlbar innerhalb der gesetzlichen Frist dem Untergerichte zu übergeben.

Die Acten sind, wenn der Verurtheilte gleichfalls den Rekurs ergriffen, längstens innerhalb acht Tagen dem Gericht zurückzusenden, andernfalls erst mit der Rekursausführung, wenn nicht das Gericht die frühere Zurückgabe verlangt.

Von dem ergriffenen Rekurs hat das Hauptzollamt der Zolldirektion gleichzeitig unter Anschluß seiner Acten Anzeige zu machen.

Art. 40.

Hat der Verurtheilte den Rekurs an das höhere Gericht angezeigt, und findet das

Digitized by Google

Hauptzollamt einen Rekurs von seiner Seite nicht begründet, so hat es die Acten längstens innerhalb acht Tagen nach deren Empfang dem betreffenden Untergerichte zurückzusenden, mit der Erklärung, daß er sich bei dem Erkenntniß beruhige.

Art. 41.

Findet das Hauptzollamt zur Einlegung eines Rekurses keinen Grund und hat der Verurtheilte ebenfalls keine Rekursanzeige gemacht, so wird es das untergerichtliche Erkenntniß, soweit es ihm zusteht, vollziehen und davon dem Untergericht unter Rücksendung der Acten die Anzeige machen.

Art. 42.

Die Hofgerichte werden, wenn sie in erster Instanz über ein Zollvergehen erkannt haben, der Zoll-Direktion das Erkenntniß und, ist dieses ein freisprechendes, auch die Acten ungesäumt mittheilen; ist es ein verurtheilendes, so werden sie die Acten nach Ablauf der dem Verurtheilten zur Anzeige des Rekurses zustehenden Frist von acht Tagen nachsenden, mit dem Bemerken, ob der Verurtheilte den Rekurs angezeigt hat oder nicht.

Art. 43.

Die Zoll-Direktion hat, wenn sie einen Rekurs begründet findet, die Anzeige und Ausführung innerhalb der gesetzlichen Frist dem Hofgerichte durch den Staatsanwalt zu übergeben und, wenn der Verurtheilte gleichfalls Rekurs ergriffen, die erhaltenen Acten innerhalb 8 Tagen, wenn dies aber nicht der Fall ist, mit der Rekursrechtfertigung dem Hofgerichte zurückzusenden.

In dem im Art. 40. erwähnten Falle wird die Zoll-Direktion das dort Vorgeschriebene den Hofgerichten gegenüber beobachten; in dem im Art. 41. erwähnten Fall aber das hofgerichtliche Erkenntniß dem betreffenden Hauptzollamt eröffnen und es zu dessen Vollzug, soweit ihm solches zukommt, anweisen, auch davon das Hofgericht unter Rücksendung seiner Acten in Kenntniß setzen.

VI. Vom abgekürzten Verfahren in minderwichtigen Zollstrafsachen bei den Zollbehörden.

Art. 44.

Das abgekürzte Verfahren besteht darin, daß

1) statt schriftlicher Verhandlung nur eine mundliche Erörterung des Sachverhalts

Digitized by Google

durch Hörung des Anzeigers und des Angeschuldigten statt findet und daß nur die Resultate derselben zu Protokoll gebracht werden;

2) daß nur ein Beamter zur Führung der Untersuchung und Ertheilung des Erkenntnisses nothwendig ist und nur, wenn der Angeschuldigte des Schreibens unfähig ist, am Schlusse der Verhandlung ein weiterer Beamter beigezogen werden muß.

Art. 45.

Das abgekürzte Verfahren ist nur zuläßig unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:

1) wenn das Zollvergehen unmittelbar bei dem Hauptzollamt entdeckt und der Angeschuldigte anwesend oder, wenn er anderwärts auf der That betroffen, dem Hauptzollamte vorgeführt worden ist;

2) wenn der Angezeigte nur eines Controlvergehens, mit Ausnahme der Verletzung eines zollamtlichen Waarenverschlusses, oder einer Defraudation oder Contrebande beschuldigt, die, den Werth des Confiscats eingeschlossen, mit keiner 50 fl. übersteigenden Strafe bedroht ist;

3) wenn der Angeschuldigte des Vergehens geständig ist, die Erledigung der Sache im Wege des abgekürzten Verfahrens ausdrücklich verlangt und, sofern sich von einer Defraudation oder Contrebande handelt, wie beim ordentlichen Verfahren auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung und in diesem Falle sowohl als bei Controlvergehen auf den Recurs zum Recht verzichtet, endlich, wenn er sich nicht als Inländer auszuweisen vermag, die Strafe sogleich erlegt oder dafür Sicherheit leistet;

4) wenn der Angeschuldigte nicht rückfällig ist.

Art. 46.

Ergibt sich im Laufe des abgekürzten Verfahrens, daß sich der Fall nicht dazu eignet, oder ist aus anderen Gründen eine nähere Erörterung des Thatbestandes und dessen Protokollirung im Interesse der Zollverwaltung räthlich, so ist das abgekürzte Verfahren sogleich aufzuheben und die Sache im ordentlichen Prozeßweg zu verhandeln.

Art. 47.

Das in tabellarischer Form aufzustellende Protokoll über die Resultate der mündlichen Verhandlungen muß enthalten:

Digitized by Google

1) Namen- und Wohn- (Stations-) Ort des Anzeigers.
2) Namen und Heimathsort des Angeschuldigten.
3) Angabe des Vergehens, dessen er beschuldigt wird.
4) Im Falle einer Defraudation den Betrag der unterschlagenen Abgabe.
5) Den ungefähren Werth des der Confiscation unterliegenden Gegenstandes
6) Die Berechnung der Strafe.
7) Die §§. der Gesetze und Verordnungen, welche dieselbe begründen.
8) Die dem Art. 45, Satz 3. entsprechende Erklärung des Angeschuldigten.
9) Die Verwarnung vor Wiederholung des Vergehens, unter Bekanntmachung der auf den Rückfall stehenden Straferhöhung.
10) Die Bemerkung, ob der Verurtheilte die Strafe sogleich bezahlt, oder dafür Sicherheit geleistet und wie, auch ob und um welchen Preis ihm das Confiscat überlassen worden ist.

Die Protokollimpresse, in welche diese Resultate der Verhandlungen einzutragen sind, muß von dem Anzeiger, dem Angeschuldigten, dem Beamten, der die Untersuchung geführt und das Erkenntniß gegeben, eigenhändig unterzeichnet und der Ort und Tag der Verhandlungen darauf bemerkt werden.

Art. 48.

Die Nebenzollämter I. Klasse können in den Straffällen, welche sich nach Art. 45, Satz 3 und 4. zur Erledigung im abgekürzten Verfahren eignen, die Untersuchung pflegen und das Erkenntniß geben, wenn

1) das Zollvergehen unmittelbar bei dem Nebenzollamt entdeckt und der Angeschuldigte anwesend ist, oder der anderwärts auf der That betroffene Angeschuldigte ihnen vorgeführt worden ist;
2) wenn der Angeschuldigte nur eines Controlvergehens, mit Ausnahme der Verletzung des Waarenverschlusses, beschuldigt ist, worauf gesetzlich nur eine Strafe steht, die nicht mehr als funf Gulden beträgt, oder eine arbiträre Strafe, die nach dem Ermessen des Nebenzollamtes nicht über 5 fl. auszumessen, oder wenn er einer Defraudation oder Contrebande beschuldigt ist, sofern die Strafe und der Werth des Confiskates zusammen nicht über 10 fl. betragen.

Den Untersteuerämtern und den Nebenzollämtern II. Klasse, letzteren, sofern sie das Finanz-Ministerium dazu besonders ermächtigen wird, steht gleiche Befugniß, wie den Nebenzollämtern I. Klasse zu.

Digitized by Google

Art. 49.

Im einzelnen nach Art. 48. zur Kompetenz eines Nebenzollamts geeigneten Falle ist der Angeschuldigte dem nächstgelegenen Nebenzollamte des Hauptzollamtsbezirks, in dem er angehalten worden ist, vorzuführen, wenn nicht das Hauptzollamt selbst näher liegt.

Jedoch muß derselbe in allen Fällen, wenn er es verlangt, dem Hauptzollamte vorgeführt werden.

Art. 50.

Die Art. 44. 46 und 47. sind von den Nebenzollämtern bei den Straffällen, welche sie zu erledigen befugt sind, zu beobachten.

Sie haben die Protokolle über jeden Straffall jedesmal binnen acht Tagen an ihr vorgesetztes Hauptzollamt einzusenden.

Art. 51.

Das Hauptzollamt prüft die Verhandlung und das Erkenntniß und sorgt, soweit es nicht bereits geschehen, für den Vollzug.

Hält dasselbe den Angeschuldigten für zu hart bestraft, so hat es das Erkenntniß abzuändern und, die allenfalls zuviel erhobene Strafe zu restituiren. Erachtet es den Angeschuldigten nach dem Gesetz zu milde bestraft, so wird es das Nebenzollamt zu genauerer Beobachtung der gesetzlichen Normen für die Folge anweisen.

VII. Von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

Art. 52.

Die Geldstrafen sind von Inländern nach Vorschrift der über die Beitreibung der Strafen jeweils bestehenden Verordnungen einzubringen.

Art. 53.

Wenn die erkannten Geldstrafen von Inländern weder ganz noch theilweise beigetrieben werden können, so ist das Untergericht des Wohnorts des Bestraften um Vollziehung der stellvertretenden Gefängnißstrafe und um Benachrichtigung über den stattgehabten Vollzug anzugehen.

Art. 54.

Anwesende Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldstrafe nicht sogleich abtragen

Digitized by Google

oder dafür Sicherheit stellen, sind an das nächste Untergericht abzuliefern, welches das Geeignete gegen sie zu verfügen hat.

Art. 55.

Der Vollzug von Erkenntnissen gegen abwesende Ausländer ist lediglich den Gerichten zu überlassen.

Art. 56.

Beschwerden gegen den Vollzug gerichtlicher Erkenntnisse sind an das Gericht, welches sie gegeben, zu verweisen.

Die Finanzbehörden haben sich nach dessen Entscheidung zu achten.

Carlsruhe, den 4. April 1838.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den bisherigen Bundestags-Gesandten Geheimenrath von Friederich von Frankfurt abzuberufen und in den Ruhestand zu versetzen, an dessen Stelle aber

den bisherigen Ministerresidenten am Königlich Bayerischen Hofe und bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Geheimenrath von Dusch, zu Höchst Ihrem Gesandten am deutschen Bundestag zu ernennen;

ferner den Legationsrath Freiherrn von Andlaw-Birsek zum Geschäftsträger am Königlich Bayerischen Hofe zu ernennen, und

den bisherigen Geschäftsträger zu Stuttgardt, Legationsrath Freiherrn Rüdt von Collenberg-Bödigheim, unter Ernennung zum Ministerresidenten am Königlich Württembergischen Hofe, in gleicher Eigenschaft bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu accreditiren.

Digitized by Google

Auch haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

die auf den Professor Dr. Perleb gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Freiburg für das Studienjahr von Ostern 1838 bis dahin 1839 zu bestätigen,

den Amtsphysikus Dr. Baur in Hüfingen in Ruhestand zu versetzen;

die erledigte Domänenverwaltung Baden dem Domänenverwalter Friesenegger in Säckingen zu übertragen;

und die erledigte Nachpredigerpfründe zu Pfullendorf dem Vikar Joseph Merz daselbst zu verleihen.

Nachbenannte Ingenieur-Candidaten

Georg Serauer von Thenningen,
Philipp Jost von Lützelsachsen,
Karl Günther von Carlsruhe

sind nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Ingenieur-Praktikanten aufgenommen worden.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch das Ableben des Amtschirurgen Kreuzer ist das Amtschirurgat in Elzach, Bezirksamts Waldkirch, mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdsfourrage von 120 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle, aus der Zahl der Medico-Chirurgen, haben sich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission vorschriftsmäßig zu melden.

Gestorben sind:

am 11. Jänner d. J. der Regierungssekretär Kanzleirath Mezger zu Freiburg, und
„ 26. März „ „ der pensionirte Hofgerichtskanzlist Weyland in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. April 1838.

Verordnung.

Das Verfahren in Steuerstrafsachen betreffend.

Einverständlich mit Großherzoglichem Justiz-Ministerium wird zum Vollzug des an die Stelle des provisorischen Gesetzes vom 18. Februar 1836 getretenen Gesetzes vom 22. Juni v. J. (Regierungsblatt S. 131.) das Verfahren in Steuerstrafsachen betreffend, unter Aufhebung der auf ersteres bezüglichen Vollzugsverordnung vom 24. Mai 1836 in Beziehung auf die Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen hiermit verordnet, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Zur Untersuchung und Aburtheilung der Steuervergehen, soweit sie das Gesetz vom 22. Juni v. J. den Finanzbehörden zuweist, sind bei Vergehen gegen die Steuergesetze und Verordnungen die Obereinnehmereien und die Steuerdirektion die zuständigen Behörden.

Unter Steuervergehen werden alle Vergehen gegen Gesetze und Verordnungen begriffen, welche Gefälle betreffen, deren Erhebung und Verwaltung den Obereinnehmereien zusteht, so wie auch die Uebertretung der Gesetze und Verordnungen, die das Salzregale betreffen, welche nicht nach dem Zollstrafgesetz, sondern nach den bisherigen Strafbestimmungen zu ahnden ist (Zollstrafgesetz Art. 23).

Wo gegenwärtige Verordnung der Obereinnehmereien erwähnt, sind darunter auch die Hauptsteuerämter in ihrer Eigenschaft als Obereinnehmereien zu verstehen.

Digitized by Google

Art. 2.

Die Obereinnehmereien haben nicht nur die von ihnen selbst und der Steuerdirektion gefällten Erkenntnisse, sondern auch die gerichtlichen zu vollziehen, soweit letztere durch Einzug von Geldstrafen oder Confiskaten vollzogen werden können.

Art. 3.

Die Verhandlungen und Erkenntnisse der Steuerbehörden sind tax-, sportel- und stempelfrei.

Die Angeschuldigten können, wenn sie auch straffällig geworden, nur zum Ersatz der mit der Untersuchung und Aburtheilung verbundenen nothwendigen Auslagen für Insinuationen, Postporto, Zeugengebühren, Gebühren der Sachverständigen und dergleichen verurtheilt werden.

Art. 4.

Alle Vergehen gegen die Steuergesetze und Verordnungen haben die zu deren Aufrechthaltung verpflichteten Aufsichts- und Erhebungsbeamten den zuständigen Obereinnehmereien (Art. 3 des Gesetzes) anzuzeigen, sie haben denselben die auf frischer That ergriffenen Contravenienten, soweit deren Festhaltung ihnen zur Pflicht gemacht ist, vorzuführen, auch die in Beschlag genommenen Transportmittel und Gegenstände des Vergehens an dieselben abzuliefern.

Art. 5.

Die Aufsichtsbeamten haben ihre Anzeigen in der Regel schriftlich zu machen.

Wenn dies in einzelnen Fällen nicht möglich ist, so hat die Obereinnehmerei die mündliche Anzeige der Aufsichtsbeamten zu Protokoll zu nehmen und dieselben zugleich über alle Umstände, welche ihr zur Feststellung des Thatbestandes und Ueberweisung des Angeschuldigten erheblich scheinen, weiter zu befragen und ihre Angaben aufzuzeichnen.

Auch bei schriftlichen Anzeigen hat dieses zu geschehen, wenn sie nicht erschöpfend verfaßt seyn sollten.

Art. 6.

Die Vorschriften der Artikel 4 und 5 finden auch auf die nicht zur Steuerverwaltung gehörigen Aufsichtsbeamten, die Grenzaufseher u. s. w. und deren Anzeigen Anwendung.

Andere Beamte haben, wenn sie Steuervergehen entdecken oder von solchen Kenntniß erhalten, darüber der zur weitern Verfolgung zuständigen Steuerbehörde eine schriftliche

Digitized by Google

Anzeige zu machen. Sie werden von dieser über die Anzeige Bescheinigung und von dem Resultate der weiterr Verfolgung Nachricht erhalten.

Art. 7.

Die Obereinnehmerei hat nach erhaltener Anzeige und allenfallsiger näheren Vernehmung des Anzeigers sogleich zu prüfen:

a) ob nach dem Inhalt der gemachten Anzeige ein Vergehen vorliegt;
b) ob ihr selbst oder einer andern Finanzbehörde die weitere Verfolgung des Vergehens zusteht;
c) ob ihr im ersten Falle auch die Untersuchung und Aburtheilung nach Artikel 1 und 2. des Gesetzes unbedingt oder bedingt zukommt, oder die Sache zur gerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung ausschließend geeignet ist.

Sie wird nach dem Erfolg dieser Prüfung, wenn die Anzeige keine Strafe begründet, die Sache auf sich beruhen lassen; wenn die weitere Verfolgung einer andern Finanzbehörde obliegt, dieser die erhaltene Anzeige unverzüglich mittheilen; wenn die Sache ausschließend zur gerichtlichen Untersuchung geeignet ist, die Anzeige an das betreffende Untergericht abgeben, im letzteren Falle jedoch erst dann, wann zuvor in Gemäßheit des Art. 6 des Gesetzes Alles erhoben ist, was zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes gehört.

Art. 8.

Der Beschluß, daß eine Anzeige auf sich zu beruhen habe, ist dem, der sie gemacht hat, mit kurzer Angabe der Gründe schriftlich zu eröffnen.

Art. 9.

Ueber den Vollzug der Ueberweisung einer Anzeige an eine andere Finanzbehörde oder an das betreffende Untergericht ist eine Empfangsbescheinigung der Stelle, an welche die Ueberweisung geschah, zu den Akten zu bringen.

Art. 10.

Die Vorladung des Angeschuldigten hat schriftlich zu geschehen. In derselben ist auszudrücken, ob der Vorzuladende eines Controlvergehens oder einer Defraudation oder einer Salzeinschwärzung angeschuldigt ist.

Der Vorladungsbefehl ist dem Angeschuldigten durch Requisition des betreffenden Bürgermeisters oder, wo es für geeignet erachtet wird, durch einen Aufsichtsbeamten, der bei der Anzeige nicht betheiligt ist, zustellen zu lassen.

Digitized by Google

Der Vorgeladene hat die ihm geschehene Eröffnung des Vorladungsbefehls zu bescheinigen; wenn er sich dessen weigert, so ist die richtig geschehene Insinuation von dem damit Beauftragten zu beurkunden.

Art. 11.

Die Untersuchung hat der Obereinnehmer selbst, und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter und bei den Hauptsteuerämtern einer der bei diesen angestellten drei Oberbeamten zu führen.

Der Beamte, der die Untersuchung führt, hat auch das Erkenntniß zu geben.

Art. 12.

Die darüber aufzunehmenden Protokolle sind durch einen verpflichteten Amtsgehilfen niederzuschreiben und in directem Styl zu verfassen.

Im Eingang ist Ort, Tag und Jahr der Aufnahme, Namen und Amtscharakter des die Untersuchung führenden Beamten zu bemerken, am Schlusse hat sie dieser und der Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 13.

Jedes Protokoll muß demjenigen, dessen Erklärung es enthält, deutlich vorgelesen, oder, wenn er es selbst zu lesen verlangt, ihm zu diesem Behufe vorgelegt werden.

Daß das Eine oder das Andere geschehen, muß mit der Erklärung seiner Genehmigung oder mit den Erinnerungen, die er dagegen gemacht hat, in das Protokoll aufgenommen werden.

Der Vernommene ist sodann zur Unterzeichnung des Protokolls aufzufordern. Unterschreibt er demungeachtet nicht, so sind die Gründe seiner Weigerung in dem Protokoll anzugeben.

Art. 14.

Abänderungen im Protokoll durch Einschaltungen, Durchstriche oder Rasuren in irgend wesentlichen Punkten sind untersagt. Verbesserungen können am Rande des Protokolls beigeschrieben, müssen aber dann in gleicher Weise, wie das Protokoll selbst, besonders beurkundet werden.

Art. 15.

Ist ein Angeschuldigter wegen eines zur gerichtlichen Untersuchung und Aburtheilung geeigneten Steuervergehens verhaftet (Art 4), so muß derselbe sogleich nach vorläufiger

Digitized by Google

Feststellung des Thatbestandes und längstens innerhalb 24 Stunden — von der Zeit seines Eintreffens bei der Obereinnehmerei an — an das betreffende Untergericht abgeliefert werden.

II. Vom Verfahren bei Untersuchung und Aburtheilung der Controlvergehen.

Art. 16.

Wenn der eines Controlvergehens Angeschuldigte auf die an ihn erlassene Vorladung (Art. 10) nicht erscheint, so ist diese zu wiederholen mit der Androhung, daß, wenn er abermals ausbleibe, die gegen ihn gemachte Anzeige als zugestanden werde angenommen und die in solchem Falle verwirkte Strafe, welche in der Vorladung namhaft zu machen, gegen ihn werde erkannt, auch, wenn er nicht innerhalb einer weiteren Frist von 3 Tagen, von dem Tag des ihm zum Erscheinen anberaumten zweiten Termins an gerechnet, um Wiederherstellung nachsuchen sollte, werde vollstreckt werden.

Erscheint der Angeschuldigte auf die zweite Vorladung nicht, so ist das Erkenntniß auszusprechen und, hat er auch innerhalb der weiteren Frist von 3 Tagen um Wiederherstellung nicht gebeten, so ist dasselbe zu vollziehen.

Art. 17.

Erscheint der Angeschuldigte auf die erste oder zweite Vorladung, so ist seine Vernehmlassung gegen die ihm zu eröffnende Anzeige zu Protokoll zu nehmen. Eine schriftliche Erklärung desselben ist nicht zuläßig.

Widerspricht er die Anzeige oder bringt er Einwendungen vor, so ist der Anzeiger darüber gleichfalls zu hören.

Wird die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen erforderlich, so geschieht deren Vergelübdung (eine Beeidigung findet bei Controlvergehen nicht statt) sowie deren Vorladung mittelst Requisition des betreffenden Untergerichts.

Art. 18.

Das Erkenntniß ist dem Angeschuldigten unter Anführung der Entscheidungsgründe, welche zu den Akten zu bemerken sind, zu eröffnen.

Zugleich ist derselbe über die Rekursfristen und darüber zu belehren, an welche Behörde er den Rekurs ergreifen kann.

Auf Begehren ist ihm das Erkenntniß mit Entscheidungsgründen und die Belehrung über den Rekurs schriftlich zuzustellen.

Digitized by Google

Wie die Eröffnung und Belehrung geschehen, ist zu den Akten zu bemerken.

Art. 19.

Der Verurtheilte kann den Rekurs entweder schriftlich oder mündlich bei der Obereinnehmerei, welche das Erkenntniß eröffnet hat, anzeigen.

Auch die Ausführung kann schriftlich oder mündlich geschehen.

Der Rekurrent hat seine Beschwerden namhaft zu machen; es steht ihm aber auch frei, ohne nähere Angabe oder Ausführung derselben sich auf die Akten zu berufen und um deren Vorlage zum weitern Erkenntniß zu bitten.

Auch hierüber ist er zu belehren.

Art. 20.

Erklärt derselbe, daß er auf den Rekurs verzichte, so kann die Strafe sogleich vollzogen werden.

Art. 21.

Zeigt der Verurtheilte den Rekurs in der gesetzlichen Frist nicht an, oder führt er den angezeigten in der gesetzlichen Frist nicht aus, so hat die Obereinnehmerei in dem einen wie in dem andern Falle sogleich nach Ablauf der Frist das Erkenntniß zu vollziehen.

Wird nach versäumter Frist zur Anzeige, aber noch innerhalb der Ausführungsfrist der Rekurs nach Art. 9 des Gesetzes angezeigt und ausgeführt, so ist demselben eine aufschiebende Wirkung zu geben, wenn der Vollzug des Erkenntnisses noch nicht angefangen hat.

Art. 22.

Im Falle der rechtzeitigen Ausführung des Rekurses sind die Akten unfehlbar innerhalb 8 Tagen nach der geschehenen Rekursausführung mit rechtfertigendem Bericht an die Steuer-Direktion zur Schöpfung des weiteren Erkenntnisses einzusenden.

Art. 23.

Gesuche um Erstreckung der Frist zur Ausführung des Rekurses sind bei der Obereinnehmerei, welche das Erkenntniß gegeben, vorzutragen, und dürfen von dieser nur dann berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung über obwaltende erhebliche Verhinderungsgründe zugleich mit dem Fristgesuche geliefert worden ist.

Art. 24.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand müssen mit der Bescheinigung der Gründe, nebst der Rekursausführung ebenfalls bei der Obereinnehmerei, welche das

Digitized by Google

Erkenntniß gegeben, vorgetragen und von dieſer mit ihren Akten der Steuerdirektion vorgelegt werden.

Dieſe erkennt über die Zuläſſigkeit des Geſuchs und, falls ſie ſolches begründet findet, zugleich über den eingelegten Rekurs.

Art. 25.

In der Regel wird durch das Geſuch um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand der Vollzug des Erkenntniſſes nicht aufgeſchoben. Ausnahmsweiſe iſt jedoch, wo dringende Gründe es rechtfertigen, die Steuerdirektion einen Einhaltsbefehl zu erlaſſen befugt.

III. Vom Verfahren bei Unterſuchung und Aburtheilung der Defraudationen und Salzeinſchwärzungen durch die Steuerbehörden.

Art. 26.

Der einer Defraudation oder Salzeinſchwärzung Angeſchuldigte iſt mit dem Anfügen vorzuladen, daß — wenn er an dem anberaumten Termine nicht erſcheine — die gegen ihn vorliegende Anzeige zur Unterſuchung und Aburtheilung an das betreffende Gericht werde abgegeben werden, was auch nach vorläufiger Feſtſtellung des Thatbeſtandes ſofort, und zwar längſtens innerhalb 3 Tagen — von dem Termin an, auf welchen der Angeſchuldigte vorgeladen war — zu geſchehen hat.

Ueber die ſtattgefundene Abgabe iſt Beſcheinigung des betreffenden Gerichts zu den Akten zu bringen.

Art. 27.

Iſt der Angeſchuldigte anweſend oder auf die ergangene Vorladung erſchienen, ſo wird demſelben die gegen ihn vorliegende Anzeige ihrem weſentlichen Inhalt nach eröffnet.

Verlangt er hierauf gerichtliche Verhandlung und Entſcheidung, ſo iſt nach dem vorhergehenden Artikel zu verfahren.

Art. 28.

Verlangt er nicht ſogleich die Verweiſung der Sache an das zuſtändige Gericht, ſo iſt er mit ſeinen Einwendungen gegen die Anzeige und der Anzeiger mit ſeiner Widerlegung zu Protokoll zu vernehmen.

Sind zur Aufklärung der Sache noch weitere Unterſuchungshandlungen, wie z. B. Vernehmung von Zeugen oder Sachverſtändigen erforderlich, ſo werden ſolche von der Obereinnehmerei vorgenommen.

Digitized by Google

Art. 29.

Verlangt hierauf der Angeschuldigte die Eröffnung der Strafe, welche nach Lage der Akten für verwirkt erachtet werde, so ist ihm dieselbe bekannt zu machen, und, wenn er unter Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung, sowie auf den Rekurs zu Recht, sich derselben unbedingt unterwerfen zu wollen erklärt hat, auch sogleich auszusprechen und zu vollziehen.

Zugleich ist er vor Wiederholung des Vergehens zu warnen und mit der auf den Rückfall geordneten Straferhöhung bekannt zu machen.

Daß dies geschehen, muß zu den Akten bemerkt werden.

Art. 30.

Findet die Obereinnehmerei nach gepflogener Untersuchung, daß keine Strafe verwirkt ist, so läßt sie die Sache auf sich beruhen und bemerkt die Gründe dieses Beschlusses zu den Akten.

Art. 31.

Hat der Angeschuldigte das Verlangen um Eröffnung der Strafe nicht gestellt und weitere Untersuchung der Sache begehrt, oder die Erklärung, daß er sich der ihm eröffneten Strafe unbedingt unterwerfen wolle, nicht abgegeben, so sind die Akten sogleich an das betreffende Untergericht abzusenden.

IV. Vom Rekurs gegen Erkenntnisse der unteren Steuerbehörden über Controlvergehen an die Steuerdirektion.

Art. 32.

Die Steuerdirektion hat auf Vorlage der Akten der Obereinnehmerei (Art. 22) vorerst zu untersuchen, ob der Rekurs zu rechter Zeit angezeigt und ausgeführt und, wenn in dieser Beziehung nichts zu erinnern ist, ob die Untersuchung vollständig geführt worden.

Ist dieses nicht der Fall, so ordnet sie die Vervollständigung derselben an.

Art. 33.

Sie erkennt auf erstatteten Vortrag eines rechtsgelehrten Rathes nach vorgängiger collegialischer Berathung und läßt ihr Erkenntniß mit Entscheidungsgründen durch die Obereinnehmerei publiciren und vollziehen.

Digitized by Google

Art. 34.

Das Erkenntniß kann keine Strafschärfung, eine Strafmilderung oder Freisprechung aber nur aus Rechtsgründen aussprechen.

V. Vom Rekurs der Steuerbehörden gegen gerichtliche Erkenntnisse.

Art. 35.

Die Untergerichte werden der Obereinnehmerei, welche ihnen die Anzeige eines Steuervergehens zu dessen Untersuchung und Bestrafung übergeben hat (Art. 7. 26. 27.), das gefällte Erkenntniß und, ist dieses ein freisprechendes, zugleich die Akten ungesäumt mittheilen; ist es ein verurtheilendes, so werden sie die Akten nach Ablauf der dem Verurtheilten zur Anzeige des Rekurses zustehenden Frist von 8 Tagen nachsenden und dabei bemerken, ob der Verurtheilte den Rekurs angezeigt hat oder nicht.

Art. 36.

Die Obereinnehmerei hat alsdann sogleich zu untersuchen, ob Gründe vorliegen, gegen das untergerichtliche Erkenntniß zu rekurriren und, wenn dies der Fall ist, die Rekursanzeige und Ausführung unfehlbar innerhalb der gesetzlichen Frist dem Untergerichte zu übergeben.

Die Akten sind, wenn der Verurtheilte gleichfalls den Rekurs ergriffen, längstens innerhalb 8 Tagen dem Gerichte zurückzusenden, andernfalls erst mit der Rekursausführung, wenn nicht das Gericht die frühere Zurückgabe verlangt.

Von dem ergriffenen Rekurs hat die Obereinnehmerei der Steuerdirektion gleichzeitig unter Anschluß ihrer Akten Anzeige zu machen.

Art. 37.

Hat der Verurtheilte den Rekurs an das höhere Gericht angezeigt, und findet die Obereinnehmerei einen Rekurs von ihrer Seite nicht begründet, so hat sie die Akten längstens innerhalb 8 Tagen nach deren Empfang dem betreffenden Untergerichte zurückzusenden mit der Erklärung, daß sie sich bei dem Erkenntniß beruhige.

Art. 38.

Findet die Obereinnehmerei zur Einlegung eines Rekurses keinen Grund und hat der Verurtheilte ebenfalls keine Rekursanzeige gemacht, so wird sie das untergerichtliche Erkenntniß, so weit es ihr zusteht, vollziehen und davon dem Untergericht unter Rücksendung der Akten die Anzeige machen.

Digitized by Google

Art. 39.

Die Hofgerichte werden, wenn sie in erster Instanz über ein Steuervergehen erkannt haben, der Steuerdirektion das Erkenntniß und, ist dieses ein freisprechendes, auch die Akten ungesäumt mittheilen, ist es ein verurtheilendes, so werden sie die Akten nach Ablauf der dem Angeschuldigten zur Anzeige des Rekurses zustehenden Frist von 8 Tagen nachsenden mit dem Bemerken, ob der Verurtheilte den Rekurs angezeigt hat oder nicht.

Art. 40.

Die Steuerdirektion hat, wenn sie einen Rekurs begründet findet, die Anzeige und Ausführung innerhalb der gesetzlichen Frist dem Hofgerichte durch den Staatsanwalt zu übergeben und, wenn der Verurtheilte gleichfalls Rekurs ergriffen, die erhaltenen Akten innerhalb 8 Tagen, wenn dies aber nicht der Fall ist, mit der Rekursrechtfertigung dem Hofgerichte zurückzusenden

In dem im Artikel 37 erwähnten Falle wird die Steuerdirektion das dort Vorgeschriebene den Hofgerichten gegenüber beobachten, in dem im Art. 38 erwähnten Falle aber das hofgerichtliche Erkenntniß der betreffenden Obereinnehmerei eröffnen und sie zu dessen Vollzug, soweit ihr solcher zukommt, anweisen, auch davon das Hofgericht unter Rücksendung seiner Akten in Kenntniß setzen.

VI. Vom abgekürzten Verfahren in minderwichtigen Steuerstrafsachen bei den Steuerbehörden.

Art. 41.

Das abgekürzte Verfahren besteht darin, daß statt schriftlicher Verhandlung nur eine mündliche Erörterung des Sachverhalts durch Hörung des Anzeigers und des Angeschuldigten statt findet und daß nur die Resultate derselben zu Protokoll gebracht werden.

Art. 42.

Das abgekürzte Verfahren ist nur zulässig:

1) bei Controlvergehen, worauf eine 15 fl. nicht übersteigende feste Strafe gesetzt ist, oder wenn eine arbiträre Strafe eintreten kann, diese nach dem Ermessen der Obereinnehmerei den gleichen Betrag nicht übersteigt;
2) bei Defraudationen oder Salzeinschwärzungen, die, mit Einschluß des Werths des Confiskates bei letzteren, mit keiner höhern Strafe als 30 fl. zu ahnden sind;
3) wenn der Angeschuldigte des Vergehens geständig ist, die Erledigung der Sache im

Digitized by Google

Wege des abgekürzten Verfahrens ausdrücklich verlangt und, sofern es sich von einer Defraudation oder Salzeinschwärzung handelt, wie beim ordentlichen Verfahren auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung und in diesem Falle sowohl als bei Controlvergehen auf den Rekurs zu Recht verzichtet, endlich wenn er sich nicht als Inländer auszuweisen vermag, die Strafe sogleich erlegt oder dafür Sicherheit leistet;

4) wenn der Angeschuldigte nicht rückfällig ist.

Art. 43.

Ergibt sich im Laufe des abgekürzten Verfahrens, daß sich der Fall nicht dazu eignet, oder ist aus andern Gründen eine nähere Erörterung des Thatbestandes und dessen Protokollirung im Interesse der Steuerverwaltung räthlich, so ist das abgekürzte Verfahren sogleich aufzuheben und die Sache im ordentlichen Prozeßweg zu verhandeln.

Art. 44.

Das in tabellarischer Form aufzustellende Protokoll über die Resultate der mündlichen Verhandlungen muß enthalten:

1) Namen und Wohn- (Stations-) Ort des Anzeigers.
2) Namen und Heimathsort des Angeschuldigten.
3) Angabe des Vergehens, dessen er beschuldigt wird.
4) Im Falle einer Defraudation den Betrag der unterschlagenen Abgabe.
5) Den ungefähren Werth des der Confiskation unterliegenden Gegenstandes.
6) Die Berechnung der Strafe.
7) Die §§. der Gesetze und Verordnungen, welche dieselbe begründen.
8) Die dem Art. 42. Satz 3 entsprechende Erklärung des Angeschuldigten.
9) Die Verwarnung vor Wiederholung des Vergehens, unter Bekanntmachung der auf den Rückfall stehenden Straferhöhung.
10) Die Bemerkung, ob der Verurtheilte die Strafe sogleich bezahlt oder dafür Sicherheit geleistet und wie, auch ob und um welchen Preis ihm das Confiskat überlassen worden ist.

Die Protokollimpresse, in welche diese Resultate der Verhandlungen eingetragen sind, muß von dem Anzeiger, dem Angeschuldigten, dem Beamten, der die Untersuchung geführt und das Erkenntniß gegeben, eigenhändig unterzeichnet und der Ort und Tag der Verhandlungen darauf bemerkt werden.

Digitized by Google

VII. Von der Vollstreckung der Erkenntnisse.

Art. 45.

Die Geldstrafen sind von Inländern nach Vorschrift der über die Beitreibung der Strafen jeweils bestehenden Verordnungen einzubringen.

Art. 46.

Wenn die erkannten Geldstrafen von Inländern weder ganz noch theilweise beigetrieben werden können, so ist das Untergericht des Wohnorts des Bestraften um Vollziehung der stellvertretenden Gefängnißstrafe und um Benachrichtigung über den stattgehabten Vollzug anzugehen.

Art. 47.

Anwesende Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldstrafe nicht sogleich abtragen, oder dafür Sicherheit stellen, sind an das nächste Untergericht abzuliefern, welches das Geeignete gegen sie zu verfügen hat.

Art. 48.

Der Vollzug von Erkenntnissen gegen abwesende Ausländer ist lediglich den Gerichten zu überlassen.

Art. 49.

Beschwerden gegen den Vollzug gerichtlicher Erkenntnisse sind an das Gericht, welches sie gegeben, zu verweisen. Die Finanzbehörden haben sich nach dessen Entscheidung zu achten.

Carlsruhe, den 4ten April 1838.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. April 1838.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des Geſetzes vom 29ſten März d. J. (Regierungsblatt Nr. XIV. vom 2ten l. M.);

auf den unterthänigſten Vortrag Unſeres Miniſteriums des Innern;

in Erwägung, daß es bei dem bedeutenden Geſchäftsumfange der Waſſer- und Straßenbau-Direktion angemeſſen erſcheint, das große, mit thunlichſter Beſchleunigung auszuführende, für ſich ein Ganzes bildende Unternehmen des Baues einer Eiſenbahn durch das Großherzogthum einer eigenen leitenden Behörde zu übertragen, haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Leitung und Beaufſichtigung der auf den Bau einer Eiſenbahn zwiſchen Mannheim und der Schweizer Grenze Bezug habenden Geſchäfte und Arbeiten wird eine eigene Stelle gebildet, welche die Benennung „Eiſenbahn-Bau-Direktion“ führt.

§. 2.

Dieſelbe beſteht aus einem Direktor, der erforderlichen Zahl von Räthen, von denen einige zugleich Mitglieder der Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues ſind, und dem nöthigen Subaltern-Perſonale.

§. 3.

Die Eiſenbahn-Bau-Direktion hat innerhalb ihres oben bezeichneten Wirkungskreiſes die gleiche Competenz, wie die Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues, und ſteht zu

Digitized by Google

allen übrigen Stellen und namentlich zu den untergeordneten Bezirks-Inspektionen und Verrechnungen in demselben Verhältnisse wie diese.

§. 4.

Das bei den Wasser- und Straßenbau-Inspektionen in Folge der eintretenden Geschäftsvermehrung für den Inspektionsdienst im Allgemeinen nöthig werdende Hilfspersonal wird auf gemeinschaftlichen Vortrag beider Direktionen ernannt und aus dem Eisenbahn-Fond bezahlt.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem ungesäumten Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. April 1838.

Leopold.

Frhr. von Reizenstein.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Die Aufnahme pensionirter Schullehrer in den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond betreffend.

Der §. 69 des Gesetzes vom 28sten August 1835 legt jedem Hauptlehrer die Verbindlichkeit auf, in den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond von jedem Gulden seines fixen Gehalts jährlich 1 kr. Beitrag zu zahlen. Diese Verbindlichkeit liegt auch den bereits pensionirten und noch pensionirt werdenden Schullehrern ob, deren Wittwen und Waisen nach den Bestimmungen des §. 67 des erwähnten Gesetzes gleiche Ansprüche, wie die Wittwen und Waisen nicht pensionirter Schullehrer auf Unterstützung aus diesem Fond haben.

Zum Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmungen sieht man sich veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Jeder penſionirte Hauptlehrer hat nach §. 69 des Geſetzes vom 28ſten Auguſt 1835 in den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenfond von jedem Gulden ſeines Ruhegehaltes jährlich 1 kr. Beitrag zu zahlen.

§. 2.

Die beiden Kirchen-Sectionen laſſen daher nach Kreiſen getrennte Verzeichniſſe aller ſeit Einführung des Geſetzes vom 28ſten Auguſt 1835 penſionirten Schullehrer aufſtellen.

Außerdem müſſen dieſe Verzeichniſſe enthalten:

a) den jährlichen Betrag der Penſion,

b) den Tag, mit welchem der frühere Gehalt ſiſtirt wurde, und die Penſion ihren Anfang nahm,

c) den ſich hiernach ergebenden Betrag dieſer Penſion bis zum Schluß des gegenwärtigen Quartals, und

d) den Betrag des hiervon nach §. 1 zu zahlenden Beitrags zur allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenkaſſe.

§. 3.

Die Kirchen-Sectionen theilen die Verzeichniſſe den Kreisregierungen mit, und weiſen die Verrechnung des neuen allgemeinen Penſions- und Hülfsfonds an, den Penſionären die verzeichneten Beiträge an ihren Penſionen abzuziehen, und ſie in einer Summe an die betreffenden Kreisverrechnungen des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenfonds abzuliefern, auch ebenſo künftig dieſe Abzüge und deren Ablieferung für jedes Quartal zu bewirken.

§. 4.

Für die Zukunft giebt die Kirchen-Section der Kreisregierung von der Zuruheſetzung eines Lehrers, ſo wie vom Tode eines penſionirten Lehrers Nachricht, damit die Kreisregierung den Namen des Erſtern ſammt ſeinem Beitrag in dem, im §. 2 erwähnten Verzeichniſſe zuſchreiben, und jenen des verſtorbenen Penſionärs in eben dieſem Verzeichniſſe abſchreiben laſſen kann.

§. 5.

Die penſionirten Lehrer derjenigen Bezirke, deren Schullehrer-Wittwen- und Waiſenfonds nach §. 67 — 68 des Geſetzes dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waiſenfond einverleibt wurden, ſind, ihre Penſionirung mag ſchon vor der Einführung des Ge-

Digitized by Google

setzes vom 28ten August 1835 oder erst später erfolgt seyn, in die im §. 2. erwähnten Verzeichnisse ebenfalls aufzunehmen, die Beiträge darin aber erst von dem Zeitpunkt an zu berechnen, von welchem an der pensionirte Lehrer keine Beiträge mehr in den betreffenden, dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds einverleibten Partikularfond bezahlt hat.

§. 6.

Hinsichtlich der übrigen, nicht jenen Bezirken angehörigen Lehrer, welche schon vor Einführung des mehrerwähnten Gesetzes, d. i. vor dem 1ten Oktober 1835, pensionirt wurden, läßt die betreffende Kirchen-Section die im §. 2 angeführten Verzeichnisse besonders aufstellen, und darin die Beiträge vom 1ten Oktober 1835 bis zum Schluß des gegenwärtig laufenden Quartals und nebstdem noch die, ebenfalls nach der Pension der Lehrer zu bemessenden Aufnahmstaxen berechnen. Diese Verzeichnisse theilen sie den Kreisregierungen mit, welche sie den Kreisverrechnungen zustellen, damit diese die Erhebung der verfallenen, sowie der künftigen Beträge durch die Bezirkseinnehmer nach dem §. 12 der Verordnung vom 29ten März 1836 in derselben Weise besorgen, wie dies für die Erhebung der von den aktiven Lehrern zu zahlenden Aufnahmstaxen und Jahresbeiträge vorgeschrieben ist.

§. 7.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Lehrer, welchen nach §. 58 des Volksschulgesetzes ein Hülfslehrer beigegeben ist, keine Anwendung. Dieselben haben vielmehr den Beitrag nach ihrem ganzen fixen Gehalt, einschließlich des Anschlags der Wohnung, zu entrichten.

§. 8.

Lehrer, welchen Nothdurftsgehalte bewilligt werden (§. 55 des Volksschulgesetzes), erhalten dieselben immer unter der Verbindlichkeit, daß sie die Beiträge zum allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond forthin von demjenigen fixen Gehalt (einschließlich des Anschlags der Wohnung) bezahlen, welchen sie unmittelbar vor ihrer Entlassung bezogen.

Die betreffende Kirchen-Section weist hiernach die Verrechnung des allgemeinen Pensions- und Hülfsfonds an, diesen Beitrag an dem Nothdurftsgehalt in Abzug zu bringen, und an die Kreisverrechnung des Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds abzuliefern.

§. 9.

An die Wittwen und Waisen der ohne Pension und Nothdurftsgehalt entlassenen Schullehrer wird die betreffende Kirchen-Section die gesetzliche Unterstützung nur dann an-

Digitized by Google

weisen, wenn nachgewiesen ist, daß die Beiträge zum Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond forthin bezahlt wurden. Diese Beiträge sind nach demjenigen fixen Gehalt (mit Wohnungsanschlag) zu erheben, welchen der Lehrer unmittelbar vor seiner Entlassung bezog.

Carlsruhe den 26. März 1838.

Ministerium des Innern.
In Ermanglung eines Ministers.
Nebenius.

Vdt. Benckiser.

Bekanntmachungen.

Den Ausschlag der Beiträge zur General-Brandkasse für das Jahr 1837 betreffend.

In dem Jahre 1837 haben die Kreisregierungen zusammen 172,086 fl. 44 kr. Brandentschädigungen für Gebäude erkannt, welche in der Brandversicherungsanstalt katastrirt sind. Zur Deckung dieser Summe, so wie des Aufwandes für Einschätzungs- und Katasterkosten, der Gebühren der Brandschadenstaratoren, zu Bestreitung der Passivzinse und dessen, was für 1836 zu wenig umgelegt worden ist, wäre eine Umlage von 675,217 fl. 30 kr., somit ungefähr 20 kr. Beitrag von 100 fl. Gebäudeanschlag, erforderlich.

Da aber den Pflichtigen die Zahlung dieses Betrages auf einmal zu schwer fallen würde, sieht man sich veranlaßt, den Beitrag von einhundert Gulden Gebäudeanschlag auf

Zehn Kreuzer

zu bestimmen.

Die Kreisregierungen werden nun beauftragt, durch die Amtsrevisorate die speziellen Einzugsregister auf den Grund des für den 10ten Januar 1837 konstatirten Anschlags, und des im Laufe des Jahrs 1837 statt gefundenen Zuwachses, welcher bei der gegenwärtigen Umlage erstmals zum Beitrag zu ziehen ist, fertigen, und nach vorheriger Prüfung an die Ortssteuererheber abgeben zu lassen; diese haben sodann den Einzug so weit thunlich noch im Monat April, dann in den Monaten Mai und Juni vorzunehmen, und die eingegangenen Gelder an die Obereinnehmereien abzuliefern.

Digitized by Google

Die ſummariſchen Einzugsregiſter ſind nach Anleitung der Abſchnitte V und VI. der Brandverſicherungsordnung von den Amtsreviſoraten doppelt auszufertigen, und beide Exemplare den Kreisregierungen zur ſchleunigen Prüfung vorzulegen, welche das eine Exemplar an die betreffende Obereinnehmerei zum Einzug zu übermachen, das andere aber mit einer aufzuſtellenden Kreisüberſicht dem Verwaltungsrath der General-Brandkaſſe längſtens bis 1ten Juli d. J. mitzutheilen haben.

Carlsruhe den 26. März 1838.

Miniſterium des Innern.
In Ermanglung eines Miniſters.
Nebenius.

Vdt. Benckiſer.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerrath Geiger bei der Großherzoglich Markgräflichen Domänenkanzlei das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigſt zu verleihen geruht.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, durch Ordre vom 20. März dem Capitän Friedrich Sachs im Leib-Infanterie-Regiment die Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Rußland verliehenen St. Annen-Orden III. Klaſſe annehmen und tragen zu dürfen.

Militär-Dienſt-Nachrichten.

Durch höchſte Ordre vom 13. März d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht:

den Major von Renz vom Leib-Infanterie-Regiment zum 1ten, und den Major Lebeau vom 4ten zum Leib-Infanterie-Regiment zu verſetzen;

den Capitän Ernſt Holtz im 1ten Infanterie-Regiment, unter Verſetzung zum 4ten Infanterie-Regiment, zum Major,

den Premier-Lieutenant Louis vom 4ten Infanterie-Regiment, unter Verſetzung zum 1ten Infanterie-Regiment, zum Capitän, und

Digitized by Google

die Second-Lieutenants Graf von Sponeck im 2ten Infanterie-Regiment, von Ehrenberg im Leib-Infanterie-Regiment und Julius von Göler bei der Artillerie-Brigade, zu Premier-Lieutenants zu ernennen;

so wie durch höchste Entschließung von dem gleichen Tag den Staabsfourrier Kipp zum Revisionsgehülfen bei dem Kriegs-Ministerium zu ernennen.

Gestorben sind:

den 19. März d. J. der pensionirte Capitän Klein zu Bruchsal,
" 30. " " der Brigadearzt Dr. Nußbaumer im Leib-Infanterie-Regiment zu Carlsruhe.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben bei der neuerrichteten Eisenbahn-Bau-Direktion gnädigst zu ernennen geruht:

zum Direktor:

den Obrist Freiherrn von Fischer, unter Beibehaltung seiner Funktionen als Chef des Generalstabs;

zu Mitgliedern:

den Baurath Sauerbeck, unter Beförderung zum Oberbaurath, und mit der Bestimmung, daß er zugleich als Mitglied der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ferner zu funktioniren habe;

den Professor Bader, unter Ertheilung des Charakters eines Baurathes und Belassung in seinen bisherigen Verhältnissen bei der polytechnischen Schule.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimenrath Professor Dr. Nägele zu Heidelberg, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, der ihm bisher übertragenen Stelle eines Oberhebarztes für den Unterrheinkreis, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen in dieser Eigenschaft geleisteten ausgezeichneten Diensten, zu entheben, und diese Stelle seinem bisherigen Assistenten in diesem Fache, Privatdocenten Dr. Nägele, zu übertragen;

den seitherigen Professor Anton Rock am Gymnasium zu Bruchsal zum Direktor dieser Anstalt zu ernennen;

Digitized by Google

die Bezirksforstei Bretten dem Bezirksförster Stricker in Oppenau, und

die Bezirksforstei Villingen dem Forstpraktikanten Bathiany, unter Ernennung desselben zum Bezirksförster, zu übertragen;

die Postwagen-Expeditionsstelle in Mannheim dem bisherigen Postverwalter Baur in Donaueschingen zu verleihen.

Durch höchste Entschließung ist dem Rechtspraktikanten Dr. August Guyet zu Heidelberg der Titel eines Advokaten ertheilt worden.

Das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Sachen haben erhalten:

der Rechtspraktikant Dr. Schulz in Heidelberg durch Beschluß des Ministeriums des Innern vom 3. April l. J., und

der Rechtspraktikant Joseph Grüninger zu Bonndorf durch Beschluß desselben Ministeriums vom 6. April l. J.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Physikat Hüfingen, erledigt durch die Pensionirung des Physikus Dr. Baur, mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdsfourage von 120 fl. Die Bewerber haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Domanialkanzlei in Donaueschingen innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig zu melden.
2) Die Bezirksforstei Petersthal.
3) Die Bezirksforstei Marzell.

   Die Bewerber um die eine oder andere dieser unter 2 und 3. genannten Bezirksforsteien haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei Großherzoglicher Direktion der Forstdomänen und Bergwerke zu melden.
4) Die katholische Pfarrei Hugstetten, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. in Geld, Naturalien, Güter- und etwas Zehntertrag, worauf aber die Verbindlichkeit haftet, wegen Buchheim einen Vikar zu halten. Die Kompetenten um diese dem Konkursgesetz unterliegende, dermal von der Landesherrschaft zu vergebende Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4, sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26. April 1838.

Bekanntmachungen.

Die Aufhebung der Niederlage bei dem Unterſteueramte Pforzheim betreffend.

Das mit dem Unterſteueramte Pforzheim verbundene Niederlagsrecht iſt zurückgenommen worden.

Dies wird bezüglich auf die Verordnung vom 8. Oktober 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 335) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 14. April 1838.

Miniſterium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hofrath Schindler zu Wien das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigſt zu verleihen geruht.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimenrath und Bundestags-Geſandten von Duſch die nachgeſuchte Erlaubniß ertheilt, das von des Königs von Bayern Majeſtät ihm verliehene Großkreuz des St. Michaels-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Staatsrath Nebenius, bisherigen Direktor Höchst Ihres Ministeriums des Innern, zum Präsidenten dieses Ministeriums gnädigst zu ernennen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Grafen Maximilian von Waldkirch, seiner Bitte gemäß, der von ihm bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises bekleideten Stelle eines Assessors zu entheben;

den Rittmeister à la Suite von Reizenstein mit dem Titel als Legationsrath zum Assessor bei Höchst Ihrem Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu ernennen;

dem Kanzlei-Sekretär Kuhn das bisher provisorisch von ihm versehene Expeditorat bei eben gedachtem Ministerium nunmehr definitiv mit dem Titel eines Expeditors zu übertragen;

die katholische Pfarrei Eschbach, Landamts Freiburg, dem Dompräbendar Felician Engler in Freiburg,

die katholische Pfarrei Zähringen, Stadtamts Freiburg, dem Pfarrer Andreas Engler zu Hugstetten,

die katholische Pfarrei Markdorf dem Pfarrer Bandel zu Niederzell,

die katholische Pfarrei Heddesheim, Amts Ladenburg, dem Pfarrer Martin Kärcher zu Hohensachsen, Amts Weinheim,

die katholische Stadtpfarrei Endingen dem Pfarrer und erzbischöflichen Dekan Strittmatter in Gündelwangen,

die katholische Pfarrei Obersimonswald, Amts Waldkirch, dem Pfarrverweser Joseph Staiert zu Warmbach,

die katholische Pfarrei Rohrbach, Oberamts Heidelberg, dem Priester Adam Sartori von Mannheim, bisherigen Vikar zu Heidelberg, und

die katholische Pfarre Nesselwangen, Amts Ueberlingen, dem Pfarrverweser Ott zu Hartheim zu verleihen.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die Pfründenpermutation des Pfarrers Caspar Obert zu Schöllbronn, Oberamts Pforzheim, mit dem Pfarrer Johann Nepomuk Anselment zu Dogern, Amts Waldshut, und

Digitized by Google

die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Scherer zu Boll auf die katholische Pfarrei Ober-Homberg, Amts Heiligenberg.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die katholische Stadtpfarrei Ladenburg, erledigt durch das am 12. Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Adam Schlink, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1432 fl. in Geld, Naturalsirum, Zehnten und Güterbenutzung, jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch ein auf dieser Pfarrei haftendes Kriegsschulden-Kapital von 452 fl. 57 kr. in zehn Jahresterminen heimzuzahlen. Die Kompetenten um diese Stadtpfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38, Art. 2 und 3. bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

2) Die katholische Pfarrei Neibsheim, Amts Bretten, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1500 bis 1600 fl. in Zehnten, Naturalsirum und Güterbenutzung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, ein verzinsliches Kriegsschulden-Kapital von 213 fl. in vier Jahresterminen, und eine ebenfalls verzinsliche Schuld von 18 fl. 24½ kr. an den Heiligenfond daselbst in zwei Jahresterminen heimzuzahlen.

3) Die katholische Pfarrei Mingolsheim, Oberamts Bruchsal, erledigt durch das am 14. Oktober v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Jakob Friedrich Herger, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 2000 fl. in Zehnten und Güterbenutzung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet: a) einen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, b) die der besagten Pfarrei seit vielen Jahren auferlegte Abgabe von jährlich 200 fl. an den Pfarrer Sebastian Heil in Langenbrücken auf dessen Lebenszeit zu entrichten, c) ein verzinsliches Kriegsschulden-Kapital von 81 fl. 40½ kr. in zwei Jahresterminen, und d) eine Schuld von 59 fl. 20 kr. an den Heiligenfond daselbst, wegen geleisteten Vorschusses für Umsteinung der Pfarrgüter, sammt den Zinsen in fünf Jahreszielern heimzuzahlen.

Die Kompetenten um die eine oder andere der unter 2. und 3. genannten Pfarrpfründen haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38, Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Digitized by Google

4) Die katholische Pfarrei Niederzell, Amts Constanz, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag.

5) Die katholische Pfarrei Gündelwangen, Amts Bonndorf, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. in Geld, Naturalien Güter- und Zehntertrag.

6) Die katholische Pfarrei Niedereschach, Amts Villingen, erledigt durch den am 8. März d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Ziegler, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. in Naturalien, etwas Zehnt- und Güterertrag.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere dieser unter 4. 5. und 6. genannten Pfarrpfründen bewerben wollen, haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2. und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises zu melden.

7) Die katholische Pfarrei Münchweier, Amts Ettenheim, erledigt durch das am 28. Januar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Bohner, mit einer in Geld, Naturalien und Beinutzungen bestehenden Dotation von 700 fl. für den Pfarrer, nebst 350 fl. für den zu haltenden Vikar. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe, auf welcher eine in vier Jahresterminen abzutragende Kriegsschuld von 53 fl. 28 kr. haftet, haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

Gestorben ist:

am 9. April d. J. der pensionirte Secretär Flachsland in Carlsruhe.

Berichtigung: Im Regierungsblatt Nr. VIII. d. J. auf Seite 83. Zeile 4. von unten ist statt: „1. Januar“ zu lesen: „15. Januar.“

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. Mai 1838.

Bekanntmachungen.

Den Beitritt des Fürſtenthums Hohenzollern-Hechingen zu den Münchner Münz-Conventionen betreffend.

Nachdem auch die fürſtlich Hohenzollern-Hechingenſche Regierung ihren Beitritt zu den am 25. Auguſt vorigen Jahrs zu München abgeſchloſſenen und durch das Großherzogliche Staats- und Regierungsblatt vom 13. November v. J. Nr. XLIII. verkündeten Münz-Conventionen erklärt hat, ſo wird dieß andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 30. April 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Die Errichtung von Brief- und Fahrpoſt-Expeditionen zu Thiengen, Endingen und Walldürn, ſowie eines Poſtamts zu Donaueſchingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt zu beſchließen geruht, daß in der Stadt Thiengen, Bezirksamts Waldshut, ſowie in der Stadt Endingen, Bezirksamts Kenzingen, eine Brief- und Fahrpoſt-Expedition, und in der Stadt Donaueſchingen anſtatt der bisher mit der Poſthalterei daſelbſt verbunden geweſenen aufkündbaren Poſtverwaltung ein eigenes Poſtamt errichtet werde.

Digitized by Google

Ferner haben Höchstdieselben die Herstellung beziehungsweise Wiedererrichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in der Amtsstadt Walldürn gnädigst zu genehmigen geruht.

Es wird dies mit dem Anfügen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gedachten Postanstalten sämmtlich mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit treten werden.

Carlsruhe den 27. April 1838.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Die Errichtung einer Posthalterei und Post-Expedition in Eberbach betreffend.

Zufolge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 26. d. M. Nr. 699. wird in der Amtsstadt Eberbach mit dem 1. Juli d. J. eine Posthalterei und Post-Expedition errichtet, deren Extrapost-Distanzen folgendermaaßen bestimmt worden sind:

von Eberbach bis Aglasterhausen auf eine und dreiachtels Post,
" " bis Erbach auf eine und eine halbe Post,
" " bis Mosbach auf eine und eine halbe Post.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 27. April 1838.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Die Errichtung einer Postverwaltung und einer Posthalterei in Lahr betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 26. d. M. Nr. 700. gnädigst zu genehmigen geruht, die bisher in der Oberamtsstadt Lahr bestandene Post-Expedition zu einer

Digitized by Google

Postverwaltung zu erheben und gleichzeitig eine davon getrennte Posthalterei daselbst zu errichten, deren Extrapost-Distanzen folgendermaaßen bestimmt worden sind:

von Lahr bis Biberach auf eine Post,
" " " Ichenheim auf eine Post,
" " " Kenzingen auf eine und dreiachtels Post,
" " " Offenburg auf eine und dreiachtels Post.

Es wird dies mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß die neue Posthalterei in Lahr mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit zu treten habe.

Carlsruhe den 27. April 1838.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Die Errichtung von Posthaltereien und Post-Expeditionen zu Waldkirch, Elzach und Rippoldsau, sowie einer Relaispost zu Schappach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 26. d. M. Nr. 701. gnädigst zu genehmigen geruht, daß in der Amtsstadt Waldkirch, in der Stadt Elzach, Bezirksamtes Waldkirch, und in dem Bad Rippoldsau, Bezirksamts Wolfach, Posthaltereien und Post-Expeditionen, sowie in dem Pfarrdorf Schappach, Bezirksamtes Wolfach, eine Posthalterei errichtet werde, deren Distanzen folgendermaaßen bestimmt sind:

1) von Waldkirch nach Elzach auf siebenachtel Post,
" Emmendingen auf dreiviertel Post,
" Freiburg auf eine und ein achtel Post,
2) von Elzach " Biberach auf eine und fünfachtel Post,
" Hausach auf eine und eine halbe Post,
" Hornberg auf eine und eine halbe Post,
" Waldkirch auf siebenachtel Post,
3) von Schappach " Hausach auf eine und eine viertel Post,
" Rippoldsau auf dreiviertel Post,

Digitized by Google

4) von Rippoldsau nach Freudenstadt auf eine und ein achtel Post,
" Schappach auf dreiviertel Post.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese neuen Postanstalten mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit zu treten haben.

Carlsruhe den 30. April 1838.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Veränderung in der Forstbezirkseintheilung des Forstamts Achern betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, auf den gemeinschaftlichen Antrag der Ministerien des Innern und der Finanzen, gnädigst bewogen gefunden, durch höchste Staatsministerialentschließung vom 22. v. M. Nr. 458. die bisherigen Forstbezirke Allerheiligen, Renchen und Oppenau aufzulösen und aus ihren Bestandtheilen die, nach den Amtssitzen benannten Bezirksforsteien: Ottenhöfen, Renchen und Petersthal, in folgender Zusammensetzung zu konstituiren:

Die Bezirksforstei Ottenhöfen umfaßt die Gemarkungen Furschenbach, Kappel-Rodeck, Ottenhöfen, Obersasbach, Sasbachried, Sasbachwalden, Sasbach, Seebach, Waldulm und einen Theil der Gemarkung Lierbach.

Die Bezirksforstei Renchen umfaßt die Gemarkungen Achern, Erlach, Fautenbach, Gamshurst, Großweier, Haßlach, Herzthal, Mösbach, Oberachern, Oehnsbach, Renchen, Stadelhofen, Thiergarten, Ulm, Urloffen, Wagshurst, Zusenhofen, Fernach, Gaisbach, Lautenbach, Oberkirch, Ringelbach, Sendelbach, Winterbach, Butschbach, Giedensbach, Hesselbach, Oedsbach und Wälden.

Die Bezirksforstei Petersthal umfaßt die Gemarkungen Döttelbach, Ibach, Löcherberg, Maisach, Oppenau, Petersthal, Ramsbach und einen Theil der Gemarkung Lierbach.

Carlsruhe den 30. April 1838.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Brauer.

Digitized by Google

Den Stand der Civildiener-General-Wittwenkaſſe für das Rechnungsjahr $18^{36}/_{37}$, betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der General-Wittwenkaſſe vorgelegte Ueberſicht über den Stand der General-Wittwenkaſſe für die weltlichen Civildiener für das Rechnungsjahr $18^{36}/_{37}$, wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 27. April 1838.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Brauer.

Aenderung eines Familien-Namens betreffend.

Joſeph Narr von Engen iſt um die Erlaubniß eingekommen, ſeinen bisherigen Familien-Namen in „Hoffmann“ verändern zu dürfen. Dies wird unter Beziehung auf die höchſte Verordnung vom 18. Januar l. J. Reg.Bl. Nr. V mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen die Bewilligung des Geſuchs Einſprache erheben zu müſſen glauben, ſolche innerhalb dreier Monate bei dem unterzeichneten Miniſterium anund auszuführen haben, widrigenfalls dem Geſuche ſtatt gegeben werden wird.

Carlsruhe den 1. Mai 1838.

Juſtiz-Miniſterium.

Jolly.

Vdt. Meier.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimenrath von Friederich, bisherigen Bundestags-Geſandten in Frankfurt, das Großkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigſt zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Steuersergeanten Schwörer zu Villingen in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstführung sowohl, als seines auch sonst stets ehrenvollen Wohlverhaltens, die silberne Civil-Verdienstmedaille zu verleihen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Regierungsrath Hoffmann zu Constanz zum Mitgliede der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und zugleich auch der Eisen-Bahn-Baudirektion zu ernennen;

den bisherigen Postwagen-Expeditor Erasmus Scheyrer in Mannheim zum Postmeister zu befördern und ihm das neu errichtete Postamt Donaueschingen zu übertragen;

dem bisherigen Post-Expeditor Schweiß in Lahr den Charakter als Postverwalter zu verleihen;

die Bezirksforstei Ottenhöfen dem Forstpraktikanten Carl Bartelmez zu Neckargemünd unter Ernennung zum Bezirksförster zu übertragen,

und den evangelischen Pfarrer Ernst Gottlob Meyer zu Tannenkirch, Dekanats Müllheim, wegen geschwächter Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 24. April d. J. sind die Rechtspraktikanten Karl von Rotteck aus Freiburg, und Gebhard Leyherr aus Constanz zu Advokaten und Prokuratoren bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Oberrheinkreises, und

durch Beschluß des nämlichen Ministeriums vom 1. Mai d. J. der Rechtspraktikant Friedrich Conrad Esser in Mannheim zum Advokaten und Prokurator bei dem Großh. Oberhofgericht und Hofgericht des Unterrheinkreises ernannt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) An dem Gymnasium und der damit zu verbindenden höhern Bürgerschule zu Offenburg sind zwei Lehrstellen zu besetzen, mit einer Besoldung je nach der

Digitized by Google

Würdigkeit der Competenten, die eine von 700 bis 800 fl., und die andere von 500 bis 600 fl. Der Lehrer der ersten dieser beiden Stellen soll ein wissenschaftlich gebildeter recipirter Lehramtscandidat seyn, und hat, außer dem Sprachunterricht in den untern Klassen des Gymnasiums, besonders Mathematik und die Realfächer zu übernehmen. Der zweite Lehrer, welcher aus der Zahl der Volksschullehrer seyn kann, hat in den Lehrfächern der höhern Bürgerschulen — mit Ausnahme des Gesanges, des Zeichnens und Schreibens — Unterricht zu ertheilen. Auf solche Bewerber für beide Stellen, welche Kenntniß und Fertigkeit in der französischen Sprache haben, wird besondere Rücksicht genommen werden. Die Bewerber haben ihre Eingaben innerhalb vier Wochen an den Großherzoglichen Oberstudienrath zu richten.

2) Die katholische Pfarrei Hainstadt, Amts Buchen, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 850 fl. in Zehnten, Güterertrag, Gülten und Naturalsitum. Dabei wird jedoch bemerkt, daß sich der künftige Pfarrer die etwaige Beigebung eines Vikars zur Pastoration von Hettingenbeuern gefallen lassen müsse, wofür die Leiningensche Domänenkanzlei 250 fl. jährlich an den Pfarrer wegen dessen Verpflegung, und an den Vikar selbst 100 fl. jährlich auf die Hand zu zahlen, überdies auch dessen Verköstigung in Hettingenbeuern an Sonn- und Feiertagen besonders auf sich zu nehmen haben würde. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, welcher das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

3) Die katholische Pfarrei Hindelwangen, Amts Stockach, erledigt seit dem Tod des Pfarrers Michael Merz, mit einem beiläufigen Einkommen von 1800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Güterertrag. Auf dieser Pfarrei haftet wegen der damit vereinigten Kaplaneipfründe die Verpflichtung, einen ständigen Vikar zu halten; auch wird nebst dem zur Rellenburgischen Landschafts-Schuldentilgungskasse zu leistenden jährlichen Beitrag von 88 fl. 46 kr. wegen des nöthigen Kirchenbaues ein bedeutendes Bauprovisorium auf die Pfründe kommen. Die Competenten um dieselbe haben sich Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4. sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Digitized by Google

4) In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg sind zwei Freiplätze offen, der eine von der landesherrlichen Begebung abhängig für ein Mädchen aus den vormals österreichischen Landestheilen, der andere von der erzbischöflichen Begebung abhängig für ein Mädchen aus dem vormals Baden-Badischen Landestheil. Diejenigen, welche sich um den von der landesherrlichen Begebung abhängigen Freiplatz zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Gesuchen, unter Beischluß der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensumstände, Fähigkeiten und Aufführung, binnen vier Wochen an das Großherzogliche Ministerium des Innern, katholische Kirchen-Section, die Bewerber um den andern Freiplatz aber auf gleiche Weise und binnen der nämlichen Frist an das erzbischöfliche Ordinariat zu wenden.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wurden die Guiden 1ter Klasse Weindel, Lubberger, Pfeiffer und Kiefer zu Stabsguiden ernannt, und dem Guiden 2ter Klasse Commerell der Charakter als Stabsguide ertheilt.

In dem Großherzoglichen Armeekorps sind zwei Unterchirurgen-Stellen erledigt. Die Bewerber um diese Stellen haben sich mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb vier Wochen bei dem General-Stabs-Arzt Dr. Meier zu melden.

Gestorben ist:

am 11. April d. J. der Ober-Kriegscommissär Hüttenschmied zu Carlsruhe.

Digitized by Google

Beilage
zum Staats- und Regierungs-Blatt Nr. XX. J. 1838.

Allgemeine Uebersicht
des
Zustandes der Grosherzoglichen General-Wittwenkasse für die weltlichen Civildiener
vom 1. Juni 1836 bis dahin 1837.

I. Stand der Rechnung.

Soll.		Einnahme.			Hat.		Rest.	
fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.
64,967	—	1) Kassenvorrath und Rezeß			64,957	34	9	25
2,543	26	2) Ersatz			626	33	1,916	52
		3) Zinsrückstände:						
		fl. kr.		fl. kr.				
		41,244. 11½. von ausstehenden Kapitalien . .	10,955. 40.					
		1,907. 38. von der Styrumschen Stiftung . . .	1,907. 38.					
		4,819. 49. von verwiesenen Posten	635. 9½					
47,971	38½				13,498	27½	34,473	11
		4) Zinse:						
		fl. kr.		fl. kr.				
		55,706. 19. von ausstehenden Kapitalien	47,527. 3					
		1,543. 11. von der Styrumschen Stiftung	— —					
		1,569. 49. von verwiesenen Posten	959. 6					
58,819	19				48,486	9	10,333	10
174,301	23½				127,568	45½	46,732	38

Digitized by Google

Soll.		Einnahme.			Hat.		Rest.	
fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.
174,301	23½	Uebertrag			127,568	45½	46,732	38
		5) Kapitalien:						
		fl. kr.		fl. kr.				
		1,330,737. 4.	an ausgeliehenen Kapitalien . .	124,529. 20				
		59,756. 16.	an die Styrumsche Stiftung .	— —				
		34,342. 26½.	an verwiesenen Posten . . .	11,169. 41½				
1,424,835	46½				135,799	1½	1,289,036	45
		6) Beiträge der Mitglieder:						
		fl. kr.		fl. kr.				
		43,690. 45.	ordentliche Beiträge .	42,258. 20				
		15,022. 37.	Rezeptions- u. Meliorationstragen . . .	12,236. 13				
58,713	22				54,494	33	4,218	49
		7) Gratial-Quartalien:						
		fl. kr.		fl. kr.				
		27,045. 45.	aus öffentlichen Kassen	27,045. 45				
		25. 52.	aus eigenem Vermögen	10. 52				
27,071	37				27,056	37	15	—
100	—	8) Ertrag vom Dienstthaus			100	—	—	—
		9) Statutenmäßiger Zuschuß der Staatskasse:						
		fl. kr.		fl. kr.				
		45,176. 31.	Rückstand für 1835	45,176. 31				
		44,838. 11.	Zuschuß für 1836 .	— —				
90,014	42				45,176	31	44,838	11
123	29	10) Einnahmen an Klassensteuer			123	29	—	—
1,775,160	20	zusammen			390,318	57	1,384,841	23

Digitized by Google

Soll.		Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	1) Bevor	—	—	—	—
1,101	40	2) Abgang und Nachlaß	1,101	40	—	—
418	1	3) Ersatz	418	1	—	—
619	8	4) Vorschuß auf Wiedererſatz	619	8	—	—
219,233	—	5) Kapitalanlage	219,223	—	—	—
322	29	6) Gebühren und Steuern von adjudicirten Gütern	322	29	—	—
141,609	14	7) Wittwen- und Waisenbenefizien	140,205	56	1,403	18
316	—	8) Pension	316	—	—	—
		9) Administrationskosten:				
		fl. kr. fl. kr.				
		704. 9. der leitenden Stelle, Büreaukosten 704. 9				
		der Verwaltung:				
		3,052. 35. an Besoldungen und Hebgebühren 3,052. 35				
		643. 47. an Büreaukosten u. Porto 643. 47				
4,400	31		4,400	31	. . . . .	. . .
37	38	10) Aufwand für's Diensthaus	37	38	. . . . .	. . .
123	29	11) Ablieferung an Klassensteuer	123	29	. . . . .	. . .
368,181	10	zusammen	366,777	52	1,403	18
1,406,979	10	Rest nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme	23,541	5	1,383,438	5

II. Vermögens-Berechnung.

Nach Abschluß der Rechnung	. . . .	. .	1,383,438 5
dazu kommen:			
1) neu angelegte Kapitalien über Abzug wieder abgetragener 10,000 fl.	209,233	—	
2) Kassenrest	23,541	5	
			232,774 5
3) Antheil am Diensthaus	. . . .	. .	3,365 58
zusammen auf 31. Mai 1837	. . . .	. .	1,619,578 8
Vermögen am 31. Mai 1836	. . . .	. .	1,578,101 13½
mithin Zunahme im Jahr 1836	. . . .	. .	41,476 54½

Digitized by Google

III. Berechnung der zu Beneficien bestimmten Einnahmssumme.

			fl.	kr.	fl.	kr.
Zu Beneficien sind nach §§. 43. 44 und 45. der Wittwen-Fisciordnung bestimmt $^{9}/_{10}$ Beiträge und sämmtliche Zinse, daher						
I. von Beiträgen:						
eingegangene Beiträge			42,258	20		
hievon Abgang und Ersatz			118	48		
		bleiben:	42,139	32		
Davon $^{9}/_{10}$ in Austheiler					37,925	35
II. von Zinsen:						
im Soll stehende	58,819 fl.	19 kr.				
über Abzug der nicht hieher gehörigen, von Abänderungen durch Verweisung herrührenden	123 fl.	$18^{1}/_{2}$ kr.				
			58,696	$^{1}/_{2}$		
unter Ersatz			485	43		
von Gratial-Quartalien aus eigenem Vermögen			—	46		
		zusammen:	59,182	$29^{1}/_{2}$		
hievon unter Abgang	679 fl.	$43^{1}/_{2}$ kr.				
" " Ersatz	139 "	8 "				
" Vorschuß auf Wiederersatz	619 "	8 "				
" Gebühren und Steuer von adjudicirten Gütern	322 "	29 "				
" unter Administrationskosten hieher gehörige	120 "	42 "				
			1,881	$10^{1}/_{2}$		
Es kommen mithin in Austheiler					57,301	19
		zusammen:			95,226	54
Die wirklich bezahlten Benficien betragen			140,205	56		
hievon unter Ersatz			140	51		
		bleiben:			140,065	5
welche nach §. 31. der Statuten aus der Staatskasse zu ersetzen sind.		mithin mehr			44,838	11

Digitized by Google

IV. Ueberſicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen und Waiſen (Percipienten).

Ueberſicht der Mitglieder im Rechnungsjahr 1836.	General-Wittwenkaſſe.	Vormalige Bruchſaler Civildiener-Wittwenkaſſe.			Vormalige Klettgauer Wittwenkaſſe.	Bei allen Kaſſen zuſammen.
		I. Klaſſe	II. Kl.	III. Kl.	verſchiedene Klaſſen	
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1836	2164	1	12	11	12 nebſt 1 weiterem, der ſchon unter 2164 begriffen iſt.	2200
Im Lauf des Jahrs hinzugekommen	151	—	—	—	—	151
zuſammen :	2315	1	12	11	12	2351
Im Laufe des Jahrs abgegangen	94	—	2	—	—	96
auf 1. Mai 1837 verblieben	2221	1	10	11	12	2255
Ueberſicht der Wittwen und Waiſen vom Rechnungsjahr 1836.						
Am Anfang des Jahrs 1836	864	6	13	27	14	924
Im Laufe des Jahrs hinzugekommen	49	—	1	—	—	50
zuſammen :	913	6	14	27	14	974
Im Laufe des Jahrs abgegangen	57	1	—	7	2	67
Auf 1. Mai 1837 verblieben	856	5	14	20	12	907

Digitized by Google

V. Beneficien-Liste.

Vorbemerkung: Bisher wurde jedes Jahr eine vollständige Beneficien-Liste bekannt gemacht. Von nun an wird dies nicht mehr jährlich, sondern immer erst nach einer längeren Reihe von Jahren geschehen. Es wird dagegen jährlich unter Hinweisung auf die zuletzt bekannt gemachte vollständige Liste eine specielle Uebersicht über den Ab- und Zugang an Wittwen und Waisen im Laufe des Jahrs, sowie über die während des Letzteren im Rest verbliebenen Beneficien mitgetheilt. Damit wird der Zweck der Bekanntmachung vollkommen erreicht und an dem für diese erforderlichen Raume bedeutend erspart.

Die vor dem Rechnungsjahre 1836 im Beneficienbezuge gewesenen Wittwen und Waisen, sowie die Beneficienbeträge derselben, zeigt die der Uebersicht von 1835 (Regierungsblatt 1837. Nr. XVII. Beilage) beigedruckte Beneficien-Liste. Die Veränderungen hieran im Rechnungsjahre 1836 liefern die folgenden Darstellungen über Ab- und Zugang.

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835.		Abgang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahre 1836.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1836.	
		Namen.	Tag des Abgangs.			
fl.	kr.				fl.	kr.
90	45	Frau Sekretär Müller	10. Nov. 1836.	vom 23. April 1803 bis 1810.	47	54
108	54	— Stallsekretär Müller	20. März 1837.	ditto.	96	48
410	51	— Kammerpräsident Maier . . .	26. Nov. 1836.	ditto.	236	15
33	—	Kammerlaquais Metz Wittwe . . .	7. Sept. 1836.	ditto.	11	38
36	18	Bodenwichser Schenk Wittwe . . .	23. Mai 1836.	Jahr 1811.	2	19
33	—	Fohlenknecht Haisch Wittwe	10. Febr. 1837.	ditto.	25	40
44	33	Baufuhrknecht Marker Wittwe . . .	5. Juli 1836.	ditto.	8	2
95	42	Förster Kiefer Wittwe	6. Mai 1836.	ditto.	1	35
153	27	Frau Rechnungsrath Seeber	16. Juni 1836.	Jahr 1812.	19	36
156	45	— Amtsrevisor von Schleitheim . .	23. Juli 1836.	ditto.	36	8
85	48	— Sekretär Martini	25. Sept. 1836.	Jahr 1813.	34	33
18	9	— Stabschirurg Vollmar	19. März 1837.	ditto.	16	5
130	21	— Amtsaktuar Fischer	26. Febr. 1837.	Jahr 1814.	107	10
165	—	Kreisassessor Achenbach minor. Sohn .	8. Okt. 1836.	„ 1816.	71	57
495	—	Frau Staatsrath Fein	7. Febr. 1837.	„ 1817.	380	52
181	30	— Registrator Barthold	3. Febr. 1837.	„ 1819.	137	38
198	—	— Kanzleirath Goll	29. März 1837.	ditto.	180	57
242	33	Kanzleirath Moßdorf minor. Tochter .	4. Aug. 1836.	ditto.	62	40
99	—	Frau Oberzollinspektor Hartmann . .	7. Aug. 1836.	Jahr 1820.	26	40

Digitized by Google

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835.		Abgang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahre 1836.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1836.	
		Namen.	Tag des Abgangs.			
fl.	kr.				fl.	kr.
54	27	Hoflaquais M. Jacob minor. Tochter	24. Dez. 1836.	Jahr 1820.	35	15
51	9	Baufuhrknecht Dahlinger Wittwe	22. Jan. 1837.	" 1821.	37	13
123	45	Frau Kanzlist Adam	1. März 1837.	ditto.	103	28
297	—	— Oberbergrath Kimmich	18. März 1837.	ditto.	262	21
54	27	Unterförster Pahl Wittwe	25. Aug. 1836.	Jahr 1823.	17	25
140	15	Frau Registrator Manera	9. Juli 1836.	" 1825.	26	54
181	30	Kreisregistrator Kammer minor. Sohn	8. Okt. 1836.	ditto.	78	10
132	—	Kaufhausschreiber Meier minor. Sohn	14. März 1836.	ditto.	144	46
67	39	Frau Stabschirurg Hartmann	9. April 1837.	Jahr 1826.	63	42
92	24	Silberdiener Braunwald Wittwe	16. Mai 1836.	ditto.	4	6
141	54	Frau Professor Sulzer	19. Aug. 1836.	Jahr 1827.	42	59
198	—	— Hofschauspieler Heck	19. Nov. 1836.	" 1828.	109	27
79	12	— Landchirurg Ummenhofer	21. März 1837.	ditto.	70	37
148	30	— Syndikus Litschgi	24. Sept. 1836.	ditto.	59	25
100	39	— Landschaftskassier von Mader	30. April 1837.	ditto.	100	39
169	57	— Hoffourrier Koch	19. März 1837.	Jahr 1830.	150	36
123	45	— Registrator Dill	8. Febr. 1837.	ditto.	95	34
198	—	Domainenverwalter Siegel min. Tochter	14. Febr. 1837.	ditto.	155	19
67	39	Plantageinspektor Kall Wittwe	5. Sept. 1836.	ditto.	23	32
181	30	Frau Hofgerichtssekretär Weller	26. Jan. 1837.	ditto.	134	7
155	6	— Forstmeister Heinefetter	24. Juni 1836.	ditto.	23	17
174	54	— Jagdsekretär Sedelmeier	12. Okt. 1836.	Jahr 1831.	78	43
234	18	— Rechnungsrath Maier	2. Juni 1836.	ditto.	20	50
181	30	— Forstmeister Großholz	15. März 1837.	ditto.	158	49
61	3	Förster Maurer Wittwe	25. Sept. 1836.	Jahr 1832.	24	37
66	—	Physikus Dr. Hitzig minor. Sohn	29. Aug. 1836.	ditto.	21	37
52	48	Heubinder Hilbertsheimer Wittwe	21. Febr. 1837.	Jahr 1833.	42	40
19	48	Unterförster Tubach Wittwe	29. Juli 1836.	ditto.	4	57
54	27	Förster Zipf Wittwe	28. Okt. 1836.	ditto.	26	57
165	—	Frau Sekretär Hug	22. Sept. 1836.	ditto.	65	5
24	15	— General von Stockhorn	27. Febr. 1837.	Jahr 1834.	20	25

Digitized by Google

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835.		Abgang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahre 1836.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1836.	
		Namen.	Tag des Abgangs.			
fl.	kr.				fl.	kr.
136	57	Frau Amtsrevisor Bruder	4. April 1837.	Jahr 1834.	127	3
80	1	Registrator Riggler minor. Tochter an jährlichen 148 fl. 30 kr. . . .	13. Dez. 1836.	Jahr 1835.	91	35
8	34	Frau Landchirurg Kopp an jährlichen 28 fl. 3 kr.	21. März 1837.	ditto.	25	1
10	35	Hoflaquais Weidenbach minor. Tochter an jährlichen 54 fl. 27 kr. . .	1. Juli 1836.	ditto.	9	4
23	41	Frau Registrator Segel an jährlichen 181 fl. 30 kr.	22. April 1837.	ditto.	177	28
		Bei der Partikular-Wittwenkasse Bruchsal.				
310	12	Frau Geheimerath von Ritz	13. Dez. 1836.	. . . . .	192	9
90	—	Förster Walter Wittwe	1. Mai 1836.	. . . . .	—	15
90	—	Förster Schütt Wittwe	18. März 1837.	. . . . .	79	30
90	—	Hoflaquais Steiner Wittwe	2. Juli 1836.	. . . . .	15	30
90	45	Förster König minor. Sohn	20. Juli 1836.	. . . . .	19	54
90	—	Förster König Wittwe zu Wimmersbach	19. Sept. 1836.	. . . . .	34	45
90	—	Förster Straßen minor. Sohn zu Hambrücken	27. Juni 1836.	. . . . .	14	—
90	—	Beijäger Straßen minor. Tochter zu Weier	5. Febr. 1837.	. . . . .	68	30
		Bei der Klettgauer Wittwenkasse.				
150	—	Frau Kanzlist Büchlin	31. Mai 1836.	. . . . .	12	30
60	—	Forstadjunkt Sutter Wittwe	3. April 1837.	. . . . .	55	30

Digitized by Google

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahre 1836.		Betrag im Jahr 1836.	
		Namen.	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
140	15	Frau Hauptzollamts-Controleur Keller	15. April 1836.	146	5
79	12	Kassendiener Altenhäuser Wittwe	1. Juni 1836.	72	36
240	54	Frau Oberamtmann Müller	5. Juni 1836.	217	28
123	45	— Revisor Manz	11. Juni 1836.	109	39
495	—	— Oberhofrichter Staatsrath von Hohenhorst . .	19. Juni 1836.	427	37
115	30	— Hofmusikus Engel bis 13. Dezember 1836. da sie gestorben	26. Juni 1836.	53	34
66	—	Bezirks-Inspektor Hitscherich Wittwe	27. Juni 1836.	55	33
49	30	Frau Professor Herr	8. Juli 1836.	40	9
57	45	Förster Fricker Wittwe	9. Juli 1836.	46	40
108	54	Frau Oberlandchirurg Grampp	13. Juli 1836.	86	49
181	30	— Obereinnehmer Dietz	14. Juli 1836.	144	11
90	45	— Amtsschreiber Schwarzmann	14. Juli 1836.	72	5
44	33	— Accisor Lanz	15. Juli 1836.	35	16
123	45	— Registrator Sauerbronn	15. Juli 1836.	97	58
122	6	— Kanzlist Hartmann	16. Juli 1836.	96	19
70	57	— Stabschirurg Fink	16. Juli 1836.	55	57
70	57	— Amtswundarzt Kraft	17. Juli 1836.	55	46
56	6	Stallbedient Karl Glaßner Wittwe	18. Juli 1836.	43	57
198	—	Frau Kanzleirath Crusius	25. Juli 1836.	151	15
57	45	Stallbedient Reitmeier Wittwe	30. Juli 1836.	43	18
54	27	Hoflaquais Neuhäusel Wittwe, gestorben 30. März 1837, 4 fl. 32 kr. werden rückbezahlt .	6. August 1836.	39	54
206	15	Frau Amtsrevisor Euler	17. August 1836.	144	55
231		Amtmann Eckstein minor. Kinder	30. August 1836.	154	—
99	—	Frau Hofgärtner Hambel	2. Septbr. 1836.	65	27
227	42	— Forstmeister Haffen	4. Septbr. 1836.	149	15
264	—	— Forstmeister Dern	7. Septbr. 1836.	170	52
87	27	— Landchirurg Haaf	27. Septbr. 1836.	51	43
62	42	Stallbedient Jauch Wittwe	7. Oktober 1836.	35	20
59	24	Stallbedient Herb Wittwe	28. Oktober 1836.	30	1

Digitized by Google

Zugang
an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahre 1836.

Betrag des jährlichen Beneficiums fl.	kr.	Namen.	Tag des Zugangs.	Betrag im Jahr 1836. fl.	kr.
132	—	Frau Controleur Schneider	30. Oktober 1836.	66	—
130	21	— Bauconducteur Meßmer	16. Novemb. 1836.	59	22
148	30	— Hofgerichts-Sekretär Merklin	17. Novemb. 1836.	67	14
148	30	— Obereinnehmer Edel	18. Novemb. 1836.	66	49
429	—	— Geheime-Referendär Frei	5. Dezemb. 1836.	172	47
82	30	Förster Taylor Wittwe	7. Dezemb. 1836.	32	46
62	42	Förster Wasmer minor. Sohn	9. Dezemb. 1836.	24	33
42	54	Förster Vollhard Wittwe	5. Januar 1837.	13	42
214	30	Frau Registrator Barazetti	6. Januar 1837.	67	55
198	—	— Ministerial-Sekretär Baurittel	13. Januar 1837.	58	51
264	—	— Amtmann Lichtenauer	15. Januar 1837.	77	—
82	30	Kanzleidiener Schmidt Wittwe	19. Januar 1837.	23	8
227	42	Frau Oberverwalter Schnabel	20. Januar 1837.	63	15
264	—	— Oberrechnungsrath Gyßer	10. Februar 1837.	58	40
165	—	— Musikdirektor Marx	11. Februar 1837.	36	12
28	3	— Landchirurg Rees	15. Februar 1837.	5	50
181	30	— Physicus Dr. Munding	16. Februar 1837.	37	18
89	6	Kanzleidiener Seifried Wittwe	11. März 1827.	12	7
94	3	Frau Landchirurg Hungerbühler	29. März 1837.	8	5
249	9	— Rechnungsrath Reydeck	11. April 1837.	13	9
		Bei der Partikular-Wittwenkasse Bruchsal.			
224	24	Frau Kammerrath Bauer	24. Septbr. 1836.	134	38

Digitized by Google

Rest an Beneficien im Rechnungsjahr 1836.

Folgende Beneficien sind nicht ausbezahlt worden:

an Frau Dr. Stein, einschließlich 210 fl. 33 kr. alten Rest:	340 fl.	18 kr.	deren Aufenthalt unbekannt ist.
„ — Landchirurg Poppele „ 37 fl. 30 kr. „ „	58 „	57 „	
„ — Staatsrath von Bosset für's Jahr 1836 . . .	495 fl.	— kr.	Die vor dem Rechnungsschluß keine Lebenszeugnisse eingesendet haben.
„ — Staatsminister von Hacke für's 4te Quartal . .	123 „	45 „	
„ — Rentmeister Valenta „ 4te „ . .	90 „	— „	
„ — Physikus Dr. Wiebel „ 3te u. 4te „ . .	59 „	24 „	
„ — Hofconditor Seitz „ 3te u. 4te „ . .	61 „	52 „	
„ — Kammerherr v. Venningen „ 3te u. 4te „ . .	109 „	42 „	
„ Amtsrevisor Schwarz min. Sohn „ 3te u. 4te „ . .	64 „	20 „	

Nachrichtlich wird noch beigefügt, daß folgende in der Uebersicht für's Jahr 1835 nur mit Ratazahlungen angegebene Wittwen und Waisen nunmehr an jährlichen Beneficien empfangen haben:

	fl.	kr.
Frau Stabschirurg Hügele	64	21
— Oberrechnungsrath Bischof . . .	198	—
Kassendiener Kärcher Wittwe	66	—
Frau Correktionshausverwalter Schelble	95	42
— Oberamtmann Bossi	264	—
Kanzlei-Sekretär Günther minor. Kinder	132	—
Frau Landoberstallmeister von Bühler .	435	36
— Kanzlist Kaiser	123	45
— Stadtdirektor Orff	396	—
— Domänenverwalter Hugenest . .	267	18
— Mundkoch Ferrand	115	30
— Regierungsrath Stein	264	—
— Landchirurg Siebler	87	27
— Landchirurg Grosch	95	42
Förster Hoffmann Wittwe	148	30
Kanzleidiener Helmle Wittwe	95	42
Frau Kanzlist Guerdan	115	30
— Amtsrevisor von Bellidipino . .	212	51
— Kreisrath Hennemann	313	30
— Geheimerath von Weiler . . .	495	—
Sekretär Staudinger minor. Kinder .	181	30
Frau Polizei-Commissär Schrickel . .	132	—
— Geheimerath Ring	495	—
— Professor Hofrath Butzengeiger .	222	45
Stallbedient Andreas Dimpfel Wittwe .	52	48
Frau Revisor Gerstner	198	—
— Domänenverwalter Kraft . . .	160	3
— Kirchenfondpfleger Bronn . . .	277	12
Kanzleidiener Freidinger Wittwe . . .	90	45
Frau Hofgerichts-Expeditor Fries . .	165	—

	fl.	kr.
Förster Holz Wittwe	103	57
Frau Geheime-Hofrath Tröndlin . .	297	—
— Landchirurg Scherer	100	39
und diese Rest vom vorigen Jahr	12	18
Zollbereiter Girardi Wittwe	37	57
Förster Schütt Wittwe	97	21
Amtsrevisor Klausmann minor. Kinder .	173	15
Frau Regierungsrath Gall	297	—
— Rechnungsrath Müller	133	39
— Assessor Weng	132	—
— Obereinnehmer Rheinberger . .	181	30
— Landschaftskassier von Bömble .	141	54
— Hofgärtner Esser	79	12
Amtsrevisor Weckerle minor. Kinder .	156	45
Beijäger Schorle Wittwe einschließlich Erhöhung	57	45
und Nachtrag vom vorigen Jahr	1	10
Silberdiener Hanke Wittwe	79	12
Frau Professor Geiger	99	—
Bodenwichser Kist Wittwe	62	42
Frau Professor Schmidt	165	—

Bei der Partikular-Wittwenkasse Bruchsal.

Frau Mundkoch Schneider ist vor dem Beginn des Beneficiums gestorben, und sind die fernd eingesetzten 1 fl. 51 kr. zurückgegeben worden.

Digitized by Google

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahre 1836.		Betrag im Jahr 1836.	
		Namen.	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
132	—	Frau Controleur Schneider	30. Oktober 1836.	66	—
130	21	— Bauconducteur Meßmer	16. Novemb. 1836.	59	22
148	30	— Hofgerichts-Sekretär Merklin	17. Novemb. 1836.	67	14
148	30	— Obereinnehmer Edel	18. Novemb. 1836.	66	49
429	—	— Geheime-Referendär Frei	5. Dezemb. 1836.	172	47
82	30	Förster Taylor Wittwe	7. Dezemb. 1836.	32	46
62	42	Förster Wasmer minor. Sohn	9. Dezemb. 1836.	24	33
42	54	Förster Vollhard Wittwe	5. Januar 1837.	13	42
214	30	Frau Registrator Barazetti	6. Januar 1837.	67	55
198	—	— Ministerial-Sekretär Baurittel	13. Januar 1837.	58	51
264	—	— Amtmann Lichtenauer	15. Januar 1837.	77	—
82	30	Kanzleidiener Schmidt Wittwe	19. Januar 1837.	23	8
227	42	Frau Oberverwalter Schnabel	20. Januar 1837.	63	15
264	—	— Oberrechnungsrath Gyßer	10. Februar 1837.	58	40
165	—	— Musikdirektor Marx	11. Februar 1837.	36	12
28	3	— Landchirurg Rees	15. Februar 1837.	5	50
181	30	— Physicus Dr. Munding	16. Februar 1837.	37	18
89	6	Kanzleidiener Seifried Wittwe	11. März 1827.	12	7
94	3	Frau Landchirurg Hungerbühler	29. März 1837.	8	5
249	9	— Rechnungsrath Reydeck	11. April 1837.	13	9
		Bei der Partikular-Wittwenkasse Bruchsal.			
224	24	Frau Kammerrath Bauer	24. Septbr. 1836.	134	38

Digitized by Google

Rest an Beneficien im Rechnungsjahr 1836.

Folgende Beneficien sind nicht ausbezahlt worden:

an Frau Dr. Strin, einschließlich 210 fl. 33 kr. alten Rest:	340 fl.	18 kr.	}	deren Aufenthalt unbekannt ist.
„ — Landchirurg Poppele „ 37 fl. 30 kr. „ „	58 „	57 „		
„ — Staatsrath von Bossi für's Jahr 1836 . . .	495 fl.	— kr.	}	Die vor dem Rechnungsschluß keine Lebenszeugnisse eingesendet haben.
„ — Staatsminister von Hacke für's 4te Quartal . .	123 „	45 „		
„ — Rentmeister Valenta „ 4te „ . .	90 „	— „		
„ — Physikus Dr. Wiebel „ 3te u. 4te „ . .	59 „	24 „		
„ — Hofconditor Seitz „ 3te u. 4te „ . .	61 „	52 „		
„ — Kammerherr v. Venningen „ 3te u. 4te „ . .	109 „	42 „		
„ Amtsrevisor Schwarz min. Sohn „ 3te u. 4te „ . .	64 „	20 „		

Nachrichtlich wird noch beigefügt, daß folgende in der Uebersicht für's Jahr 1835 nur mit Ratazahlungen angegebene Wittwen und Waisen nunmehr an jährlichen Beneficien empfangen haben:

	fl.	kr.
Frau Stabschirurg Hügele	64	21
— Oberrechnungsrath Bischof . . .	198	—
Kassendiener Kärcher Wittwe	66	—
Frau Correktionshausverwaltrr Schelble	95	42
— Oberamtmann Bossi	264	—
Kanzlei-Sekretär Günther minor. Kinder	132	—
Frau Landoberstallmeister von Büblee .	435	36
— Kanzlist Kaiser	123	45
— Stadtdirektor Orff	396	—
— Domänenverwalter Hugenest . .	267	18
— Mundkoch Ferrand	115	30
— Regierungsrath Stein	264	—
— Landchirurg Siebler	87	27
— Landchirurg Grosch	95	42
Förster Hoffmann Wittwe	148	30
Kanzleidiener Helmle Wittwe	95	42
Frau Kanzlist Guerdan	115	30
— Amtsrevisor von Bellidipino . .	212	51
— Kreisrath Hennemann	313	30
— Geheimerath von Weiler . . .	495	—
Sekretär Staudinger minor. Kindee .	181	30
Frau Polizei-Commissäe Schrickel . .	132	—
— Geheimerath Ring	495	—
— Professor Hofrath Butzengeigee .	222	45
Stallbedient Andreas Dimpfel Wittwe .	52	48
Frau Revisor Gerstnee	198	—
— Domänenverwalter Keast . . .	160	3
— Kirchenfondpflegee Bronn . . .	277	12
Kanzleidiener Feeidinger Wittwe . . .	90	45
Frau Hofgerichts-Expeditor Fries . .	165	—
Förstee Holz Wittwe	103	57
Frau Geheime-Hofrath Teöndlin . .	297	—
— Landchirueg Scheeer	100	39
und dirse Rest vom vorigen Jahr	12	18
Zollbeeeiter Girardi Wittwe	37	57
Förster Schütt Wittwe	97	21
Amtsrrvisor Klausmann minoe. Kinder .	173	15
Frau Regierungsrath Gall	297	—
— Rechnungsrath Müller	133	39
— Assessor Weng	132	—
— Obereinnehmee Rheinberger . .	181	30
— Landschaftskassier von Bömble .	141	54
— Hofgärtner Esser	79	12
Amtsrevisor Weckerle minoe. Kinder .	156	45
Beijäger Schorle Wittwe einschließlich Erhöhung	57	45
und Nachtrag vom vorigen Jahr	1	10
Silberdiener Hanke Wittwe	79	12
Frau Professoe Geiger	99	—
Bodenwichser Kist Wittwe	62	42
Frau Professoe Schmidt	165	—

Bei der Partikular-Wittwenkasse Bruchsal.

Frau Mundkoch Schneider ist vor dem Beginn des Beneficiums gestorben, und sind die fernd eingesetzten 1 fl. 51 kr. zurückgegeben worden.

Digitized by Google

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahre 1836.		Betrag im Jahr 1836.	
		Namen.	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
132	—	Frau Controleur Schneider	30. Oktober 1836.	66	—
130	21	— Bauconducteur Meßmer	16. Novemb. 1836.	59	22
148	30	— Hofgerichts-Sekretär Merklin	17. Novemb. 1836.	67	14
148	30	— Obereinnehmer Edel	18. Novemb. 1836.	66	49
429	—	— Geheime-Referendär Frei	5. Dezemb. 1836.	172	47
82	30	Förster Taylor Wittwe	7. Dezemb. 1836.	32	46
62	42	Förster Wasmer minor. Sohn	9. Dezemb. 1836.	24	33
42	54	Förster Vollhard Wittwe	5. Januar 1837.	13	42
214	30	Frau Registrator Barazetti	6. Januar 1837.	67	55
198	—	— Ministerial-Sekretär Baurittel	13. Januar 1837.	58	51
264	—	— Amtmann Lichtenauer	15. Januar 1837.	77	—
82	30	Kanzleidiener Schmidt Wittwe	19. Januar 1837.	23	8
227	42	Frau Oberverwalter Schnabel	20. Januar 1837.	63	15
264	—	— Oberrechnungsrath Gyßer	10. Februar 1837.	58	40
165	—	— Musikdirektor Marx	11. Februar 1837.	36	12
28	3	— Landchirurg Rees	15. Februar 1837.	5	50
181	30	— Physicus Dr. Munding	16. Februar 1837.	37	18
89	6	Kanzleidiener Seifried Wittwe	11. März 1827.	12	7
94	3	Frau Landchirurg Hungerbühler	29. März 1837.	8	5
249	9	— Rechnungsrath Reydeck	11. April 1837.	13	9
		Bei der Partikular-Wittwenkasse Bruchsal.			
224	24	Frau Kammerrath Bauer	24. Septbr. 1836.	134	38

Digitized by Google

Rest an Beneficien im Rechnungsjahr 1836.

Folgende Beneficien sind nicht ausbezahlt worden:

an Frau Dr. Stein, einschließlich 210 fl. 33 kr. alten Rest:	340 fl.	18 kr.	}	deren Aufenthalt unbekannt ist.
„ — Landchirurg Poppele „ 37 fl. 30 kr. „ „	58 „	57 „		
„ — Staatsrath von Bosset für's Jahr 1836 . . .	495 fl.	— kr.	}	Die vor dem Rechnungsschluß keine Lebenszeugnisse eingesendet haben.
„ — Staatsminister von Hacke für's 4te Quartal . .	123 „	45 „		
„ — Rentmeister Valenta „ 4te „ . .	90 „	— „		
„ — Physikus Dr. Wiebel „ 3te u. 4te „ . .	59 „	24 „		
„ — Hofconditor Seitz „ 3te u. 4te „ . .	61 „	52 „		
„ — Kammerherr v. Venningen „ 3te u. 4te „ . .	109 „	42 „		
„ Amtsrevisor Schwarz min. Sohn „ 3te u. 4te „ . .	64 „	20 „		

Nachrichtlich wird noch beigefügt, daß folgende in der Uebersicht für's Jahr 1835 nur mit Ratazahlungen angegebene Wittwen und Waisen nunmehr an jährlichen Beneficien empfangen haben:

	fl.	kr.
Frau Stabschirurg Hügele	64	21
— Oberrechnungsrath Bischof . . .	198	—
Kassendiener Kärcher Wittwe	66	—
Frau Correktionshausverwalter Schelble	95	42
— Oberamtmann Bossi	264	—
Kanzlei-Sekretär Günther minor. Kinder	132	—
Frau Landoberstallmeister von Bühler .	435	36
— Kanzlist Kaiser	123	45
— Stadtdirektor Orff	396	—
— Domänenverwalter Hugenest . .	267	18
— Mundkoch Ferrand	115	30
— Regierungsrath Stein	264	—
— Landchirurg Siebler	87	27
— Landchirurg Grosch	95	42
Förster Hoffmann Wittwe	148	30
Kanzleidiener Helmle Wittwe	95	42
Frau Kanzlist Guerdan	115	30
— Amtsrevisor von Bellidipino . .	212	51
— Kreisrath Hennemann	313	30
— Geheimerath von Weiler . . .	495	—
Sekretär Staudinger minor. Kinder .	181	30
Frau Polizei-Commissär Schrickel . .	132	—
— Geheimerath Ring	495	—
— Professor Hofrath Butzengeiger .	222	45
Stallbedient Andreas Dumpfel Wittwe.	52	48
Frau Revisor Gerstner	198	—
— Domänenverwalter Kraft . . .	160	3
— Kirchenfondpfleger Bronn . . .	277	12
Kanzleidiener Freidinger Wittwe . . .	90	45
Frau Hofgerichts-Expeditor Fries . .	165	—
Förster Holz Wittwe	103	57
Frau Geheime-Hofrath Tröndlin . .	297	—
— Landchirurg Scherer	100	39
und diese Rest vom vorigen Jahr	12	18
Zollbereiter Girardi Wittwe	37	57
Förster Schütt Wittwe	97	21
Amtsrevisor Klausmann minor. Kinder .	173	15
Frau Regierungsrath Gall	297	—
— Rechnungsrath Müller	133	39
— Assessor Weng	132	—
— Obereinnehmer Rheinberger . .	181	30
— Landschaftskassier von Bömble .	141	54
— Hofgärtner Esser	79	12
Amtsrevisor Weckerle minor. Kinder .	156	45
Beijäger Schorle Wittwe einschließlich Erhöhung	57	45
und Nachtrag vom vorigen Jahr	1	10
Silberdiener Hanke Wittwe	79	12
Frau Professor Geiger	99	—
Bodenwichser Kist Wittwe	62	42
Frau Professor Schmidt	165	—

Bei der Partikular-Wittwenkasse Bruchsal.

Frau Mundkoch Schneider ist vor dem Beginn des Beneficiums gestorben, und sind die fernd eingesetzten 1 fl. 51 kr. zurückgegeben worden.

Digitized by Google

VI. Stand der Bruchsaler Livrediener-Wittwenkasse.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
255	59	1) Kassenvorrath	255	59	—	—
10	1	2) Ersatz	2	6	7	55
145	46	3) Zinsrückstände	85	32	60	14
171	55	4) Zinse	108	21	63	34
3,374	26	5) Kapitalien	158	56	3,215	30
3,958	7	zusammen	610	54	3,347	13
		Ausgabe.				
—	—	1) Bevor	—	—	. . . .	. .
10	1	2) Vorschuß auf Wiedererſatz	10	1	. . . .	. .
450	—	3) Kapitalanlage	450	—	. . . .	. .
161	12	4) Beneficien	161	12	. . . .	. .
621	13	zusammen	621	13	. . . .	. .

Vermögens-Berechnung.

Nach Abschluß der Rechnung	3,347	13
Dazu neu angelegte Kapitalien	450	—
zusammen	3,797	13
Hievon Bevor	10	19
Rest	3,786	54
Vermögen auf 31. Mai 1836	3,776	11
mithin Zunahme im Jahr 1836	10	43

Von den in der Uebersicht des vorigen Jahrs benannten 13 Wittwen sind abgegangen, Hoflaquai Steiners Wittwe, gestorben den 2. Juli 1836 und Stallbedient Brecht Wittwe, gestorben den 9. März 1837. Dagegen sind hiezu gekommen Hoflaquai Neuhäusels Wittwe seit 6. August 1836, und Stallbedient Mack's Wittwe seit 22. November 1836.

Carlsruhe im Februar 1838.

Durch den Generalkassier E. G. Eisenlohr.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. Mai 1838.

Bekanntmachungen.

Die Beſtimmung der Extrapoſtdiſtanzen und Extrapoſttaxen betreffend.

Da durch eine neuerlich vorgenommene Vermeſſung ſämmtlicher Poſtſtraßen des Großherzogthums ſich ergeben hat, daß die dermaligen Poſtdiſtanzen großentheils auf unrichtigen Angaben der wirklichen Entfernungen beruhen,

da ferner die bisherige Eintheilung der Extrapoſtdiſtanzen in Viertelspoſten der Billigkeit weniger entſpricht, weil es hiernach wegen der Differenz von einem Fuß geſchehen kann, daß eine Wegſtrecke von 11,999 Fuß entweder von den Extrapoſtreiſenden mehr bezahlt, oder von den Poſthaltereien unentgeldlich gefahren werden muß,

ſo wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staats-Miniſterium vom 20. April d. J. Nro. 645, unter Aufhebung der diesfälligen früheren Bekanntmachung vom 11. März 1816 (Regierungsblatt vom Jahr 1816 Nro. IX. Seite 32), anmit verfügt:

§. 1.

Das Wegmaaß einer ganzen Poſtſtation bleibt, wie bisher, in runder Zahl auf 48,000 Fuß Badiſchen Maaßes beſtimmt. Die Diſtanzen werden jedoch künftig nach Achtelspoſten berechnet.

Demnach beträgt:

1	Poſt	48,000	Fuß.
7/8	„	42,000	„
3/4	„	36,000	„
5/8	„	30,000	„
1/2	„	24,000	„
3/8	„	18,000	„
1/4	„	12,000	„
1/8	„	6,000	„

Digitized by Google

Die bei Vermeſſung der Entfernung ſich ergebenden Bruchtheile unter 3000 Fuß kommen dabei zu Gunſten des Publikums nicht in Anrechnung; dagegen aber werden jene von 3000 Fuß und darüber zu Gunſten der Poſthaltereien für voll gezählt, dergeſtalt, daß die Entfernung einer Wegſtrecke

von	15,000	bis	20,999	Fuß	auf	⅜	Poſt.
„	21,000	„	26,999	„	„	½	„
„	27,000	„	32,999	„	„	⅝	„
„	33,000	„	38,999	„	„	¾	„
„	39,000	„	44,999	„	„	⅞	„
„	45,000	„	50,999	„	„	1—	„
„	51,000	„	56,999	„	„	1⅛	„
„	57,000	„	62,999	„	„	1¼	„
„	63,000	„	68,999	„	„	1⅜	„
„	69,000	„	74,999	„	„	1½	„
„	75,000	„	80,999	„	„	1⅝	„
„	81,000	„	86,999	„	„	1¾	„
„	87,000	„	92,999	„	„	1⅞	„

feſtgeſetzt wird.

Eine Ausnahme hiervon kann nur bei denjenigen Diſtanzen ſtattfinden, welche das Ausland berühren, oder wo keine chauſſirten Straßen beſtehen.

§. 2.

Das nach dieſen Beſtimmungen gefertigte nachſtehende neue Regulativ ſämmtlicher Extraposdiſtanzen des Großherzogthums wird anmit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

§. 3.

Um bei Berechnung der Extraposttaren die ſich ergebenden Bruchtheile zu vermeiden, wird ſolche künftig nach Befund der Umſtände von 8 zu 8 Kreuzer erhöht oder herabgeſetzt und ſomit jeweils per Pferd und einfache Poſt auf 1 fl. 12 kr. — 1 fl. 20 kr. — 1 fl. 28 kr. beziehungsweiſe 1 fl. 36 kr. beſtimmt werden.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieſes Jahrs in Wirkſamkeit.

Carlsruhe, den 9. Mai 1838.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Digitized by Google

Distanz-Regulativ

der Großherzoglich Badiſchen Poſten.

	Poſten.
Achern.	
nach Appenweier .	⅞
„ Biſchofsheim a/R.	1⅛
„ Bühl . . .	⅝
Aglasterhauſen.	
nach Eberbach . .	1⅜
„ Mosbach . .	⅞
„ Sinsheim . .	1¼
„ Wieſenbach .	1⅛
Altbreiſach.	
nach Colmar. . . .	1¼
„ Krotzingen . .	1⅛
„ Munzingen .	⅞
Appenweier.	
nach Achern . . .	⅞
„ Kehl	1⅛
„ Offenburg . .	⅝
Baden.	
nach Bühl . . .	1⅛
nach Gernsbach . .	⅝
„ Raſtadt . . .	⅞
„ Stollhofen . .	1½
Beuggen.	
nach Baſel . . .	1¼
„ Lörrach . . .	1
„ Säckingen . .	1
Biberach.	
nach Dinglingen .	1⅛
„ Elzach . . .	1⅝
„ Hauſach . .	1⅛
„ Lahr	1
„ Offenburg . .	1¼
Biſchofsheim a/R.	
nach Achern . . .	1⅛
„ Kehl . . .	⅞
„ Offenburg . .	1¾
„ Stollhofen. .	1⅛
Biſchofsheim a/T.	
nach Boxberg . .	1½
nach Gerchsheim .	⅞
„ Hardheim. . .	1¼
„ Hundheim . .	1⅜
„ Mergentheim .	1
„ Wertheim . .	1⅝
Blumberg.	
nach Donaueſchingen	1⅛
„ Schaffhauſen .	1½
„ Stühlingen .	1
„ Unadingen. . .	1¼
Bonndorf.	
nach Lenzkirch . .	1
„ Stühlingen .	1
„ Uehlingen. . .	1¼
„ Unadingen . .	1⅛
Boxberg.	
nach Biſchofsheim a/T.	1½
„ Mergentheim .	¾
„ Oſterburken .	1¼
Bretten.	
nach Bruchſal . .	1

Digitized by Google

	Posten.
nach Carlsruhe . .	1 7/8
„ Eppingen . .	1 3/8
„ Illingen . .	1 1/2
„ Pforzheim . .	1 1/4

Bruchsal.

nach Bretten . . .	1
„ Carlsruhe . .	1 5/8
„ Graben . . .	3/4
„ Langenbrücken .	3/4
„ Waghäusel . .	1 1/4

Buchen.

nach Hardheim . .	1 1/8
„ Oberschefflenz .	1 1/8

Bühl.

nach Achern . . .	5/8
„ Baden . . .	1 1/8
„ Rastatt . . .	1 3/8
„ Stollhofen . .	7/8

Carlsruhe.

nach Bretten . . .	1 7/8
„ Bruchsal . .	1 5/8
„ Durmersheim .	1
„ Ettlingen . .	1/2
„ Graben . . .	1 1/2
„ Leopoldshafen .	3/4
„ Wilferdingen .	1 1/4

	Posten.
Constanz.	
nach Radolfzell . .	1 1/2
„ Staad . . .	1/2

Dinglingen.

nach Biberach . .	1 1/8
„ Ichenheim . .	3/4
„ Kenzingen . .	1 1/4
„ Offenburg . .	1 1/4

Donaueschingen.

nach Blumberg . .	1 1/8
„ Geisingen . .	7/8
„ Unadingen . .	3/4
„ Villingen . .	1

Durmersheim.

nach Carlsruhe . .	1
„ Rastatt . . .	3/4

Eberbach.

nach Aglasterhausen	1 3/8
„ Erbach . . .	1 1/2
„ Mosbach . .	1 1/2

Elzach.

nach Biberach .	1 5/8
„ Hausach . .	1 1/2

	Posten.
nach Hornberg . .	1 1/2
„ Waldkirch . .	7/8

Emmendingen.

nach Freiburg . .	1
„ Kenzingen . .	3/4
„ Waldkirch . .	3/4

Engen.

nach Geisingen . .	7/8
„ Hilzingen . .	3/4
„ Radolfzell . .	1 5/8
„ Steißlingen .	1 3/8
„ Stockach . .	1 1/2
„ Tuttlingen . .	1 1/2

Eppingen.

nach Bretten . .	1 3/8
„ Heilbronn . .	1 3/4
„ Rappenau . .	1 1/2
„ Sinsheim . .	1 1/8

Ettlingen.

nach Carlsruhe . .	1/2
„ Gernsbach . .	1 7/8
„ Rastatt . . .	1 1/4

Freiburg.

nach Emmendingen .	1

Digitized by Google

	Posten.
nach Krotzingen . .	1
„ Munzingen . .	7/8
„ Steig . . .	1 3/8
„ Waldkirch . .	1 1/8

Geisingen.

nach Donaueschingen	7/8
„ Engen . . .	7/8
„ Tuttlingen . .	1 1/4

Gerchsheim.

nach Bischofsheim a/T.	7/8
„ Würzburg . .	1

Gernsbach.

nach Baden . . .	5/8
„ Ettlingen . .	1 7/8
„ Rastatt . . .	1 1/4
„ Schönmünznach	1 1/2

Graben.

nach Bruchsal . .	3/4
„ Carlsruhe . .	1 1/2
„ Germersheim .	1
„ Leopoldshafen .	3/4
„ Wagbäusel . .	7/8

Hardheim.

nach Bischofsheim a/T.	1 1/4
nach Buchen . . .	1 1/8
„ Wertheim . .	1 1/2

Hausach.

nach Biberach . .	1 1/8
„ Elzach . . .	1 1/2
„ Hornberg . .	3/4
„ Schappach . .	1 1/4

Heidelberg.

nach Mannheim .	1 1/2
„ Schwetzingen .	3/4
„ Weinheim . .	1 1/4
„ Wiesenbach .	7/8
„ Wiesloch . .	1

Heiligenberg.

nach Pfullendorf .	1
„ Salem . . .	1/2
„ Ueberlingen. .	1 3/8

Hilzingen.

nach Engen . . .	3/4
„ Radolfzell . .	1 1/4
„ Randegg . .	1/2
„ Schaffhausen .	1
„ Steißlingen .	1 1/8

Hornberg.

nach Elzach . . .	1 1/2
nach Hausach . .	3/4
„ Krummschiltach.	7/8
„ Schramberg .	1

Hundheim.

nach Bischofsheim a/T.	1 3/8
„ Miltenberg . .	1
„ Wertheim . .	3/4

Ichenheim.

nach Dinglingen .	3/4
„ Kehl . . .	1 1/4
„ Lahr . . .	1

Jestetten.

nach Eglisau . .	3/4
„ Riedern . . .	7/8
„ Schaffhausen .	1/2

Kaltenherberg.

nach Basel . . .	1 1/2
„ Lörrach . . .	1 1/4
„ Müllheim . .	7/8

Kehl.

nach Appenweier .	1 1/8
„ Bischofsheim a/R.	7/8
„ Ichenheim . .	1 1/4
„ Offenburg . .	1 3/8
„ Straßburg . .	3/4

Digitized by Google

Kenzingen.	Posten.
nach Dinglingen .	1 1/4
„ Emmendingen .	3/4
„ Lahr	1 3/8

Kleinlaufenburg.	
nach Säckingen . .	5/8
„ Stein . . .	1
„ Waldshut . .	7/8

Krozingen.	
nach Altbreisach . .	1 1/8
„ Freiburg . .	1
„ Müllheim . .	1

Krummschiltach.	
nach Hornberg . .	7/8
„ Schramberg .	1 1/2
„ Villingen . .	1 1/8

Lahr.	
nach Biberach . .	1
„ Ichenheim . .	1
„ Kenzingen . .	1 3/8
„ Offenburg . .	1 3/8

Langenbrücken.	
nach Bruchsal . .	3/4
„ Sinsheim . .	1 3/8
„ Wiesloch . .	3/4

Lenzkirch.	Posten.
nach Bonndorf . .	1
„ Neustadt . .	7/8
„ Steig . . .	1
„ Uehlingen . .	1 5/8

Leopoldshafen.	
nach Carlsruhe . .	3/4
„ Graben . . .	3/4

Lörrach.	
nach Basel . . .	1/2
„ Beuggen . .	1
„ Kaltenherberg .	1 1/4
„ Rheinfelden .	1

Mannheim.	
nach Heidelberg . .	1 1/2
„ Oggersheim .	3/4
„ Schwetzingen .	1
„ Speyer . . .	1 1/4
„ Weinheim . .	1

Meersburg.	
nach Friedrichshafen	1
„ Salem . . .	3/4
„ Stadel . . .	1
„ Ueberlingen .	1

Möskirch.	Posten.
nach Klosterwald .	1/2
„ Mengen . .	1
„ Sigmaringen .	1
„ Stetten a. k. M.	1
„ Stockach . .	1 1/2
„ Tuttlingen . .	1 1/2

Mosbach.	
nach Aglasterhausen	7/8
„ Eberbach . .	1 1/2
„ Oberschefflenz .	7/8

Müllheim.	
nach Kaltenherberg .	7/8
„ Krozingen. . .	1

Munzingen.	
nach Altbreisach . .	7/8
„ Freiburg . .	7/8

Neustadt.	
nach Lenzkirch . .	7/8
„ Steig . . .	1
„ Unadingen . .	1 1/4

Oberlauchringen.	
nach Brugg . . .	1 1/2

Digitized by Google

	Posten.
nach Rheinheim . .	½
„ Riedern . . .	¾
„ Stühlingen .	1¼
„ Uehlingen . .	1⅛
„ Waldshut . .	¾

Oberschefflenz.

nach Buchen . .	1⅛
„ Mosbach . .	⅞
„ Osterburken .	⅞

Offenburg.

nach Appenweier .	⅜
„ Biberach . .	1¼
„ Bischofsheim a/R.	1¾
„ Dinglingen .	1¼
„ Kehl . . .	1⅜
„ Lahr . . .	1⅜

Osterburken.

nach Boxberg . .	1¼
„ Oberschefflenz .	⅞

Pforzheim

nach Bretten . .	1¼
„ Illingen . .	1¼
„ Neuenbürg . .	¾
„ Wilferdingen .	¾

Pfullendorf.

nach Altshausen . .	1¼
nach Heiligenberg .	1
„ Klosterwald .	½
„ Mengen. . .	1
„ Salem . . .	1⅜
„ Sigmaringen .	1¼
„ Stockach . .	1½
„ Saulgau . .	1½
„ Ueberlingen .	1⅝

Radolfzell.

nach Constanz . .	1½
„ Engen . . .	1⅜
„ Hilzingen . .	1¼
„ Randegg . .	1⅜
„ Stockach . .	1⅛

Randegg.

nach Hilzingen . .	½
„ Radolfzell . .	1⅜
„ Schaffhausen .	¾
„ Steißlingen .	1¼

Rappenau

nach Eppingen . .	1½
„ Heilbronn . .	1¼
„ Sinsheim . .	1½

Rastatt

nach Baden . . .	⅞
„ Bühl . . .	1⅜
„ Durmersheim .	¾
nach Ettlingen . .	1¼
„ Gernsbach . .	1¼
„ Stollhofen . .	1⅛

Rheinheim.

nach Brugg . . .	1
„ Oberlauchringen	½
„ Riedern . . .	1
„ Stühlingen .	1¾
„ Waldshut . .	1

Riedern.

nach Eglisau . . .	¾
„ Jestetten . .	⅞
„ Oberlauchringen	¾
„ Rheinheim . .	1

Rippoldsau.

nach Freudenstadt .	1⅛
„ Schappach . .	¾

Säckingen.

nach Aarau . . .	1¾
„ Beuggen . .	1
„ Brugg . . .	1¾
„ Kleinlaufenburg	⅝

Salem.

nach Friedrichshafen	1¼

Digitized by Google

	Posten
nach Heiligenberg .	½
„ Meersburg . .	¾
„ Pfullendorf .	1⅜
„ Stadel . . .	1⅛
„ Stockach . .	1⅞
„ Ueberlingen .	⅞

Schappach.

nach Hausach . .	1¼
„ Rippoldsau .	¾

Schwetzingen.

nach Heidelberg . .	¾
„ Mannheim . .	1
„ Waghäusel . .	1¼
„ Wiesloch . .	1⅛

Sinsheim.

nach Aglasterhausen .	1¼
„ Eppingen . .	1⅛
„ Fürfeld . . .	1¼
„ Langenbrücken .	1⅜
„ Rappenau . .	1½
„ Wiesenbach .	1⅛
„ Wiesloch . .	1⅜

Stadel.

nach Friedrichshafen	¾
„ Meersburg . .	1
„ Ravensburg .	1
„ Salem . . .	1⅛
„ Tettnang . .	1

Steig.

	Posten.
nach Freiburg . .	1⅜
„ Lenzkirch . .	1
„ Neustadt . .	1

Steisslingen.

nach Engen	1⅜
„ Hilzingen . .	1⅛
„ Randegg . .	1¼
„ Stockach . .	⅞

Stetten a. k. M.

nach Ebingen . .	¾
„ Mößkirch . .	1
„ Sigmaringen .	1

Stockach.

nach Engen . . .	1½
„ Möskirch . .	1½
„ Pfullendorf .	1½
„ Radolfzell . .	1⅛
„ Salem . . .	1⅞
„ Steißlingen .	⅞
„ Tuttlingen . .	1½
„ Ueberlingen .	1¼

Stollhofen.

nach Baden . . .	1½
„ Bischofsheim .	1⅛

	Posten.
nach Bühl . . .	⅞
„ Rastatt . . .	1⅛

Stühlingen.

nach Blumberg . .	1
„ Bonndorf . .	1
„ Oberlauchringen	1¼
„ Rheinheim . .	1¾
„ Shafthausen .	1¼
„ Uehlingen . .	1⅛
„ Zurzach . . .	1¾

Ueberlingen.

nach Heiligenberg .	1⅜
„ Klosterwald . .	1½
„ Meersburg . .	1
„ Pfullendorf .	1⅜
„ Salem . . .	⅞
„ Stockach . .	1¼

Uehlingen.

nach Bonndorf . .	1¼
„ Lenzkirch . .	1⅜
„ Oberlauchringen	1⅓
„ Rheinheim . .	1⅜
„ Stühlingen .	1⅛
„ Waldshut . .	1¼

Unadingen.

nach Blumberg . .	1¼

Digitized by Google

	Posten.
nach Bonndorf . .	1 1/8
„ Donaueschingen	3/4
„ Neustadt . .	1 1/4
Villingen.	
nach Donaueschingen	1
„ Krummschiltach	1 1/8
„ Rottweil . .	1
Waghäusel.	
nach Bruchsal . .	1 1/4
„ Graben . . .	7/8
„ Schwetzingen .	1 1/4
„ Speyer . . .	3/4
„ Wiesloch . .	1 3/8
Waldkirch.	
nach Elzach . . .	7/8
„ Emmendingen .	3/4

	Posten.
nach Freiburg . .	1 1/8
Waldshut.	
nach Kleinlaufenburg	7/8
„ Oberlauchringen	3/4
„ Rheinheim . .	1
„ Uehlingen . .	1 1/4
„ Zurzach . . .	1
Weinheim.	
nach Heidelberg . .	1 1/4
„ Heppenheim .	1
„ Mannheim . .	1 3/8
Wertheim.	
nach Bischofsheim a/T.	1 5/8
„ Esselbach . .	3/4
„ Hardheim . .	1 1/2
„ Hundheim . .	3/4

	Posten.
nach Miltenberg . .	1 3/4
„ Roßbrunn . .	1 1/2
Wiesenbach.	
nach Aglasterhausen	1 1/8
„ Heidelberg . .	7/8
„ Sinsheim . .	1 1/8
„ Wiesloch . .	7/8
Wiesloch.	
nach Heidelberg . .	1
„ Langenbrücken .	3/4
„ Schwetzingen .	1 1/8
„ Sinsheim . .	1 3/8
„ Speyer . . .	1 1/2
„ Waghäusel . .	1 3/8
„ Wiesenbach .	7/8
Wilferdingen.	
nach Carlsruhe . .	1 1/4
„ Neuenbürg . .	1
„ Pforzheim . .	3/4

Die Abhaltung der landwirthschaftlichen Feste betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst zu genehmigen geruht, daß das nächste landwirthschaftliche Fest in Berücksichtigung, daß die auf den 10. September d. J. festgesetzte Versammlung der deutschen Landwirthe dahier statt findet, in hiesiger Residenzstadt abgehalten werde.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst zu bestimmen geruht, daß die künftig abgehalten werdenden landwirthschaftlichen Feste nach folgender Ordnung in den verschiedenen

Digitized by Google

Landestheilen statt haben sollen: im Jahr 1839 im Oberrheinkreis; im Jahr 1840 am Neckar; im Jahr 1841 am Main, und im Jahr 1842 am Bodensee.

Carlsruhe den 8. Mai 1838.

Ministerium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Benckiser.

Stiftungen.

Nathan Goldenberger von Billigheim hat folgende Stiftungen gemacht:

1) Ein Kapital von 800 fl., dessen Zinsen zur Anschaffung von Holz für die israelitischen Armen in Billigheim verwendet werden sollen.
2) Ein Kapital von 1000 fl., dessen Zinsen jährlich unter die israelitischen Armen zu Neudenau, Groseicholzheim, Mosbach, Neckarzimmern und Billigheim vertheilt werden sollen.
3) Ein Kapital von 400 fl., um aus dessen Zinsen das Schulgeld für arme israelitische Kinder von Billigheim zu bezahlen.
4) Die Summe von 200 fl., deren Zinsen jährlich auf dem Begräbnißplatz des Stifters an arme Israeliten vertheilt werden sollen.
5) Die Summe von 620 fl., deren Zinsen dem Bezirksrabbiner für Abhaltung der üblichen Gebete und Reden auf dem Begräbnißplatze des Stifters, jährlich zu zahlen sind.

Alt Schwanenwirth Gregor Maier von Donaueschingen hat dem Armenfond daselbst 300 fl. legirt.

Appollonia Blessing von Unterkürnach, Amts Villingen, hat 30 fl. zu Gründung eines Armenfonds in dortiger Gemeinde vermacht.

Ferner haben gestiftet:

Freiherr von Roggenbach von Schopfheim in den Ortsalmosen zu Raitbach 25 fl.

Johann Dufner von Biederbach in den Kirchenfond daselbst 500 fl.

Maria Längle, Wittwe des Altvogts Imberi von Uffhausen, in den Schulfond zu St. Georgen 100 fl.

Digitized by Google

Urſula Hekle von Krotzingen in den Kirchenfond allda 50 fl.

Katharina Fuchs, verehelichte Billmann, zu Freiburg in den Heiliggeiſtſpitalfond daſelbſt 375 fl.

Johann Tröſcher von St. Märgen in den Kirchenfond zu Breitenau 100 fl., in den dortigen Schulfond 100 fl., und in den Armenfond 100 fl.

Die Wittwe des Bauverwalters Voit zu Freiburg in die Sautier-Reibelt'ſche Mädchenſtiftung daſelbſt 550 fl.

Jemand, der nicht genannt ſeyn will, in den Kirchenfond zu Amoltern ein neues Meßgewand und ein Velum von Seidenſtoff im Werth von 80 fl.

Lorenz Imberi von Hinterzarten in den dortigen Armenfond 25 fl., und

Anna Rieſterer daſelbſt ebendahin 25 fl.

Maria Roſa Preger, Wittwe des Altbürgermeiſters Rupp zu Stetten, in den dortigen Kirchenfond 50 fl.

Mehrere ungenannte Wohlthäter zu Triberg zur Herſtellung eines neuen Altars in der dortigen Filialkirche 300 fl.

Alois Stib, Kaufmann von Schönau, in den Armenfond daſelbſt 500 fl., und in den Schulfond 500 fl.

Die Freifrau Sophie von Schönau und ihre Schweſter Gräfin Iſabella von Auersberg zu Schwörſtadt in den Kirchenfond allda eine Albe, ein Altartuch und ein Ciboriums-Mäntelchen im Werth von 55 fl.

Mathias Rieder zu Heimbach in den dortigen Armenfond 100 fl.

Dieſe Stifungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimenrath und Bundestags-Geſandten von Duſch in Frankfurt das Commandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens in Brillanten,

Digitized by Google

dem Königlich Hannövrischen Geheimen-Justizrath und Professor Dr. Hugo in Göttingen das Commandeurkreuz, und

dem Geheimen-Hofrath Dr. Kölreuter in Carlsruhe das Ritterkreuz des nämlichen Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den seitherigen Pfarrer Dr. Bähr in Eichstetten zum Ministerialrath bei der evangelischen Kirchen-Ministerial-Section zu ernennen,

den Medizinalrath Dr. Guggert zu Baden, unter Verleihung des Charakters eines Hofraths, als Badearzt daselbst anzustellen,

den ausserordentlichen Professor Dr. Bronn zu Heidelberg zum ordentlichen Professor der philosophischen Facultät zu ernennen,

dem Physikus Dr. Tschepye zu Thengenstadt das erledigte Physikat Meersburg zu übertragen,

dem die Stelle eines Hof- und Stadtvikarius in Carlsruhe bekleidenden Diakonus Hausrath den Charakter als Hof- und Stadtdiakonus zu verleihen,

den Controleur Hofemann bei dem Rheinoctroiamte Mannheim wegen Alter und Kränklichkeit in den Pensionsstand zu versetzen,

den Postamtsoffizialen Ludwig Ratzel zu Rastadt in gleicher Eigenschaft zu der Postwagen-Expedition Freiburg, dagegen

den Postamtsoffizialen Johann Maurus zu Freiburg in gleicher Eigenschaft zu dem Postamt Rastadt zu versetzen, und an dessen Stelle

den Postpraktikanten Friedrich Morstadt aus Lahr zum Offizialen bei dem Postamt Freiburg zu ernennen,

ferner die katholische Pfarrei Denkingen, Amts Pfullendorf, dem Pfarrverweser Anton Ebner zu Niederwihl zu übertragen.

Die gräflich von Wiserische Präsentation des Priesters Adam Philipp Büttner von Dittigheim, Amts Tauberbischofsheim, bisherigen Pfarrverwesers zu Waibstadt, auf die erledigte katholische Pfarrei Siegelsbach, Amts Neckarbischofsheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. Juni 1838.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die Vorschriften, wie sie über die wissenschaftliche Vorbereitung zum Staatsdienste im Fache der Finanzverwaltung, so wie über die Beaufsichtigung der Candidaten dieses Dienstzweiges dermal bestehen, ungenügend sind;

in Erwägung, daß das Bedürfniß des Dienstes eine Vervollständigung dieser Vorschriften wünschenswerth macht;

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Wer sich dem Staatsdienste im Fache der Finanzverwaltung, ohne Beschränkung auf technische Dienstzweige oder blos untergeordnete Dienststellen, widmen will, hat sich als Cameralcandidat wissenschaftlich auszubilden, einer Staatsprüfung zu unterziehen und durch praktische Einübung bei Finanzstellen zur Uebernahme eines Dienstes vorzubereiten.

II. Spezielle Bestimmungen.

1) Ueber die wissenschaftliche Ausbildung der Cameralcandidaten.

§. 2.

Die von den Cameralcandidaten verlangt werdende wissenschaftliche Ausbildung zerfällt in die auf Mittelschulen zu erwerbende Vorbildung und in die auf Universitäten zu erwerbende weitere Ausbildung.

Digitized by Google

§. 3.

Die auf Mittelschulen zu erwerbende Vorbildung begreift die vollständige Ausbildung in den Lehrgegenständen der Gelehrtenschulen, wie sie nach Unserer Verordnung vom 31. Dezember 1836 (Regierungsblatt 1837 Seite 53) zur Entlassung auf die Universität erforderlich ist.

§. 4.

Die auf Universitäten zu erwerbende weitere Ausbildung begreift

1.) von Vorkenntnissen:

a) aus der Mathematik: Arithmetik, Algebra, Geometrie und ebene Trigonometrie, die Anfangsgründe der praktischen Geometrie, die Elemente der Mechanik, die mit Hülfe der Logarithmen, der Combinationslehre und des Wahrscheinlichkeitskalkuls zu lösenden Rechnungen fürs Geschäftsleben;

b) von Naturwissenschaften: Zoologie, Botanik, Oryktognosie, Geognosie, Physik und Chemie;

2) von Fachkenntnissen:

a) Landwirthschaftslehre, Forstwissenschaft, Bergbaukunde, Technologie, Handelslehre;

b) Nationalöconomie, Finanzwissenschaft, Polizeiwissenschaft, Cameralpraktikum;

3) von Hülfskenntnissen aus dem Gebiete der Rechtswissenschaften — juristische Encyklopädie und allgemeines Staatsrecht.

§. 5.

Ausser den Vorlesungen über die nach §. 4. zu erwerbenden Kenntnisse hat der Cameralcandidat in jedem der vier ersten Semester seiner akademischen Studienzeit wenigstens eine philologische, philosophische oder geschichtliche Vorlesung zu besuchen und die auf der Mittelschule erlangten Kenntnisse in neueren Sprachen, zumal in der französischen zu erweitern.

§. 6.

Zu den hiernach vorgeschriebenen Universitäts-Studien sind vierthalb Jahre zu verwenden.

Digitized by Google

2) Ueber Prüfung der Cameralcandidaten und über deren Reception als Cameralpraktikanten.

§. 7.

Der Besitz der nach §. 4. verlangten Ausbildung ist in der, unter Leitung des Finanz-Ministeriums abgehalten werdenden Staatsprüfung nachzuweisen.

Diese Prüfung wird im Spätjahr jedes Jahres dahier vorgenommen und der Termin hierzu durch das Regierungsblatt verkündet.

§. 8.

Wer sich ihr unterwerfen will, hat nach erfolgter Einladung zur Prüfung dem Finanz-Ministerium in schriftlicher Eingabe anzuzeigen:

1) Vor- und Familien-Namen,

2) Tag, Monat und Jahr der Geburt,

3) Namen und Stand der Eltern,

4) Geburts- und dermaligen Wohnort,

5) die Gelehrteschule, auf der er seine Vorbildung,

6) die Hochschulen, auf welchen er seine weitere Ausbildung erlangt,

7) welche Vorlesungen er auf diesen (6) Anstalten, und in welcher Ordnung er sie besucht hat.

Zugleich sind die Zeugnisse über die nach §. 14 oder 17. der Verordnung vom 31. Dezember 1836 erfolgte Entlassung auf die Hochschule, dann die Zeugnisse über den Besuch der nach Satz 7 gehörten Vorlesungen, sowie das Sittenzeugniß von der Universität beizulegen.

§. 9.

Die Prüfung, die sowohl schriftlich als mündlich statt findet, wird von einer, durch das Finanz-Ministerium zu bestimmenden Prüfungs-Commission vorgenommen. Diese besteht aus einem Rathe des Ministeriums als Vorstand und aus Räthen der Finanzcollegien und hiesigen Gelehrten als Examinatoren.

§. 10.

Die schriftliche Prüfung hat sich auf alle Theile der im §. 4. bezeichneten Gegenstände zu erstrecken. Sie geschieht unter steter Aufsicht des betreffenden Examinators oder eines

Digitized by Google

Stellvertreters. Das Finanz-Ministerium wird die beiläufige Zahl der Fragen bestimmen, die aus jedem Fache zur Ausarbeitung sollen vorgelegt werden.

§. 11.

Die mündliche Prüfung hat sich auf jene Theile der verlangten Kenntnisse zu erstrecken, rücksichtlich welcher der Vorstand oder andere Mitglieder der Prüfungs-Commission ein mündliches Examen angemessen finden.

Sie geschieht für alle Candidaten gemeinschaftlich vor der versammelten Prüfungs-Commission.

Die Collegialmitglieder des Finanz-Ministeriums und der Finanzmittelstellen haben hierbei Zutritt.

§. 12.

Die Entscheidung über die Ergebnisse der Prüfung erfolgt durch das Finanz-Ministerium auf das Gutachten der Examinatoren und auf erstatteten schriftlichen Vortrag des Vorstands der Prüfungs-Commission.

§. 13.

Die Ergebnisse der Prüfung jedes einzelnen Candidaten werden nach den vier Abstufungen: vorzüglich, gut, hinlänglich und unzureichend — gewürdigt.

Der Candidat, dessen Prüfung hiernach als genügend erscheint, wird als Cameralpraktikant recipirt.

Wer nach dem Gesammtresultate nicht wenigstens die Note hinlänglich erhält, kann nicht recipirt werden, sich jedoch zu einer folgenden Prüfung sistiren. Wer auch in der zweiten Prüfung nicht besteht, wird zu einer künftigen nicht mehr zugelassen.

§. 14.

Ueber die erfolgte Annahme als Cameralpraktikant wird jedem Recipirten ein mit Würdigungs-Note versehenes Receptionsdekret des Ministeriums eingehändigt, auch die Reception in der Ordnung der Location, jedoch ohne Würdigungsnote, durch das Regierungsblatt verkündet.

§. 15.

Jeder Cameralcandidat, der sich der Prüfung unterwirft, hat — wenn er sich nicht in seiner Eingabe an das Ministerium (§. 8.) als unvermögend ausweist — eine Prüfungsgebühr von 20 Gulden zu entrichten.

Digitized by Google

3) Ueber die praktische Ausbildung der Cameralpraktikanten und deren Ansprüche auf Anstellung.

§. 16.

Den durch die Reception in die Reihe der Cameralpraktikanten eingetretenen Candidaten liegt es ob, sich durch mehrjährige Beschäftigung bei den Finanzstellen praktisch auszubilden.

Sie haben zu diesem Behufe mindestens zwei Jahre bei den Bezirksstellen der Finanzverwaltung (Domänenverwaltungen, Obereinnehmereien, Hauptsteuer- und Hauptzollämtern) zuzubringen, können sodann aber auch, jedoch längstens auf ein Jahr, zur Praxis bei den Finanzmittelstellen zugelassen werden.

§. 17.

Bei Ernennung von Assistenten für die Bezirksstellen der Finanzverwaltung, soweit diese Ernennung nicht den Bezirksstellen selbst zusteht, dann bei Ernennung von Assistenten bei dem Rechnungs- und Controlbureau, sowie dem Sekretariat der Finanzmittelstellen und des Finanz-Ministeriums soll auf Cameralpraktikanten, die mindestens zwei Jahre bei Bezirksstellen praktizirt haben, besonderer Bedacht genommen werden.

§. 18.

Die Cameralpraktikanten haben je nach ihrem Dienstalter, ihrer Qualifikation, ihrer theoretischen und praktischen Ausbildung und ihrem sittlichen Benehmen, auf Staatsdienste im Finanzfache Anspruch; auf Collegialstellen jedoch nur dann, wenn sie sich durch Talent, Fleiß und Kenntnisse, sittliches und anständiges Betragen auszeichnen.

4) Ueber die dienstpolizeiliche Beaufsichtigung der Cameralpraktikanten.

§. 19.

Die Cameralpraktikanten stehen in dienstpolizeilicher Hinsicht unmittelbar unter der Aufsicht der Mittelstelle, in deren Geschäftskreis sie arbeiten. Die Oberaufsicht über sie führt das Finanz-Ministerium.

§. 20.

Sie haben diesem, so bald sie bei irgend einer Stelle neu eintreten, hiervon Anzeige zu machen, auch jährlich in den ersten Tagen des Januars zu berichten, bei welchen Stellen sie im Laufe des abgewichenen Kalenderjahrs gearbeitet haben, wie lange bei jeder und gegen welchen Gehalt.

Digitized by Google

§. 21.

Sämmtliche Finanzstellen, bei welchen sich Cameralpraktikanten befinden, sind angewiesen, der ihnen vorgesetzten Mittelstelle jährlich im Monat Januar nach einem von dem Finanz-Ministerium vorzuschreibenden Formular ein Verzeichniß jener Gehülfen unter Angabe ihrer Befähigung, ihres Fleißes und ihres Betragens in und ausser dem Dienste vorzulegen.

Die Mittelstelle hat aus diesen Verzeichnissen eine Hauptübersicht zu fertigen, in diese die bei ihr selbst beschäftigten Cameralpraktikanten mit aufzunehmen, sofort die Hauptübersicht im Monate Februar dem Finanz-Ministerium einzureichen.

§. 22.

Die Mitglieder der Finanzmittelstellen und die Finanzinspektion haben bei Visitation eines Finanzdienstes, bei dem sich Cameralpraktikanten befinden, über deren Befähigung, Fleiß und Betragen jedesmal Erkundigung einzuziehen und über das Resultat derselben unmittelbar an das Finanz-Ministerium zu berichten.

§. 23.

Das Finanz-Ministerium hat über die Cameralpraktikanten eine Dienstliste zu führen, und solche nach den, in Folge der §§. 20 bis 22. statt findenden Mittheilungen zu vervollständigen.

Es hat darüber zu wachen, daß die Cameralpraktikanten mit Eifer und Treue im Dienste ein anständiges Betragen in und ausser demselben verbinden.

Wo dieses nicht der Fall ist, und die von der einschlägigen Mittelstelle verfügten Warnungen, Verweise und Ordnungsstrafen fruchtlos geblieben sind, hat das Finanz-Ministerium nach Vernehmung der Mittelstelle selbst einzuschreiten und nöthigenfalls die Entlassung aus der Reihe der Cameralpraktikanten zu verfügen.

§. 24.

Diese Entlassung soll, wenn sich ein Cameralpraktikant durch unredliche Geschäftsführung, fortdauernden Unfleiß, beharrlichen Ungehorsam, leichtsinniges nnd muthwilliges Schuldenmachen, unsittliches Betragen, oder durch irgend ein anderes Vergehen, des Vertrauens, dessen er in seiner Stellung bedarf, oder der öffentlichen Achtung unwürdig macht, sogleich, in andern Fällen aber, wo die Natur oder Umstände des Vergehens nicht eine gleichbaldige Entlassung nothwendig machen, erst nach vorausgegangener Androhung erfolgen.

Digitized by Google

Gegen die Entlassungsverfügung ist der Rekurs an Unser Staats-Ministerium zulässig.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 16. Mai 1838.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Verordnung.

Die Ernennung, Ausbildung, Ansprüche und Beaufsichtigung der nicht wissenschaftlich gebildeten Hülfsarbeiter der Finanzverwaltung betreffend.

Die Verordnungen vom 16. Januar 1811 (Regierungsblatt 1811 Seite 1) und vom 12. August 1816 (Regierungsblatt 1816 Seite 109) sind, soweit sie die Annahme, Ausbildung und Ansprüche der bei der Finanzverwaltung beschäftigten Incipienten und Scribenten betreffen, in mehrfacher Beziehung nicht mehr angemessen. Es wird darum statt derselben in Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 16ten d. M. Nro. 836 verordnet, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Neben den für den Finanzdienst im Allgemeinen durch akademische Studien vorbereiteten, oder für besondere technische Zweige dieses Dienstes in der hiefür bestimmten Weise gebildeten Individuen soll eine Gattung von Diensteandidaten bestehen, die sich ohne vorgängige theoretische Ausbildung der einen oder andern Art durch praktische Einübung auf den Kanzleien der Bezirksstellen der Finanzverwaltung für diese befähigen und durch Prüfung hierüber ausweisen.

Digitized by Google

§. 2.

Sie zerfallen in zwei Klassen. Die zur unteren Klasse gehörigen Individuen werden Kanzleigehülfen, die zur oberen Klasse gehörigen Cameralassistenten genannt.

§. 3.

Die Ernennung der Kanzleigehülfen und Cameralassistenten und die allgemeine dienstpolizeiliche Aufsicht über dieselben liegt der Großherzoglichen Steuerdirektion ob. Die specielle dienstpolizeiliche Aufsicht dagegen steht der Mittelstelle zu, in deren Wirkungskreis die betreffenden Individuen beschäftigt sind.

II. Specielle Bestimmungen.

1) Ueber die Ernennung der Kanzleigehülfen.

§. 4.

Als Kanzleigehülfen können nur solche Jünglinge ernannt werden, die zwischen 16 und 22 Lebensjahren zählen, Zeugnisse eines sittlich guten Betragens für sich haben, und mindestens die Kenntnisse besitzen, die man durch den Besuch von sieben Jahreskursen einer Gelehrtenschule, oder aber durch den Besuch von sechs Jahreskursen einer Gelehrtenschule und den Besuch der ersten allgemeinen mathematischen Klasse an der polytechnischen Schule zu erwerben vermag.

§. 5.

Wer hiernach zum Kanzleigehülfen ernannt werden will, hat sein Gesuch der Großherzoglichen Steuerdirektion schriftlich vorzutragen und in der Eingabe hierüber seinen Vor- und Familien-Namen, Tag, Monat und Jahr der Geburt, seinen Geburts- und dermaligen Wohnort, Namen und Stand seiner Eltern, endlich die Schulanstalten des Landes, auf welchen er die verlangten Kenntnisse erworben hat, anzuzeigen. Die Angabe des Alters ist durch Taufschein nachzuweisen und hinsichtlich seiner Aufführung und seiner Kenntnisse hat der Bittsteller durch Zeugnisse der betreffenden Schulanstalten darzuthun, welche Jahreskurse er mit dem Prädikat der Reife und sittlich guten Betragens absolvirt habe.

§. 6.

Kann die im §. 5. verordnete Nachweisung deshalb — weil der Bittsteller keine der im §. 4 genannten Schulanstalten des Landes besucht hat — nicht geliefert werden, so ist ihm durch Rücksprache Großherzoglicher Steuerdirektion mit dem Großherzoglichen Ober-

Digitized by Google

ſtudienrathe eine Schulanſtalt zu bezeichnen, an der er ſich durch eine mit ihm vorzunehmende ſtrenge Prüfung über den Beſitz der erforderlichen Kenntniſſe auszuweiſen hat.

An die Stelle der Schulzeugniſſe tritt ſofort zur Nachweiſung dieſer Kenntniſſe das Prüfungszeugniß und zur Nachweiſung über gutes Betragen ein Atteſtat des Bürgermeiſters im Wohnorte des Bittſtellers.

§. 7.

Die Vorſchriften der §§. 4. 5 und 6 finden auch auf ſolche Jünglinge Anwendung, die in einem andern Zweige der Staatsverwaltung als Incipienten oder Scribenten aufgenommen worden ſind und in die Reihe der Kanzleigehülfen übergehen wollen.

§. 8.

Wird die in den §§. 5 und 6 verordnete Nachweiſung von Großherzoglicher Steuerdirektion für hinreichend erkannt, ſo hat ſie den Bittſteller zum Kanzleigehulfen zu ernennen, als ſolchen durch das Bezirksamt ſeines Wohnortes handgelübdlich verpflichten zu laſſen und für die Bekanntmachung der Ernennung durch die Verordnungsblätter der Domänen-, Steuer- und Zollverwaltung zu ſorgen.

2) Ueber die Ernennung der Cameralaſſiſtenten.

§. 9.

Wer die Eigenſchaft eines Cameralaſſiſtenten erlangen will, muß das 21ſte Lebensjahr zurückgelegt haben. Er muß ferner mindeſtens drei Jahre, dann aber, wenn er vorher ſchon in einem andern Zweige der Staatsverwaltung als Scribent aufgenommen worden iſt, mindeſtens anderthalb Jahre als Kanzleigehulfe bei der Finanzverwaltung gearbeitet und fortwährend Zeugniß des Fleißes und des Wohlverhaltens erworben haben, auch ſich über ſeine theoretiſche und praktiſche Ausbildung durch eine Prüfung ausweiſen.

§. 10.

Dieſe Prüfung zum Behuf des Eintritts in die Reihe der Cameralaſſiſtenten wird von Großherzoglicher Steuerdirektion im Spätjahr jedes Jahres dahier angeordnet. Sie umfaßt neben der Ueberſetzung ausgewählter Stellen aus einem leichteren lateiniſchen und aus einem leichteren franzöſiſchen Schriftſteller, ſo wie neben Fragen aus den Elementen der Arithmetik, Algebra und Geometrie, dann aus der vaterländiſchen Geſchichts- und Landeskunde, die Finanzgeſetzgebung und Verwaltung, in beſonderer Beziehung auf den Ge-

Digitized by Google

schäftskreis der Bezirksstellen des, beziehungsweise der Finanzverwaltungszweige, bei welchen der Examinand bisher beschäftigt war.

§. 11.

Die Prüfung wird unter Leitung des Vorstandes der Großherzoglichen Steuerdirektion, durch drei Räthe der Großherzoglichen Hofdomänenkammer, Großherzoglichen Steuer- und Großherzoglichen Zolldirektion, durch einen oder zwei Lehrer der hiesigen höheren Lehranstalten, sowie durch etwa noch weiter beizuziehende Finanzbeamte vorgenommen. Sie geschieht sowohl schriftlich als mündlich, und am Schlusse derselben haben die Prüfungscommissäre in einem gemeinschaftlichen Prüfungsprotokolle zu begutachten, welche der Geprüften vorzüglich, gut oder hinlänglich bestanden und demnach zu rezipiren sind.

§. 12.

Findet hiernach die Großherzogliche Steuerdirektion die Geprüften zur Annahme als Cameralassistenten geeignet, so hat sie dieselben hierzu zu ernennen, jedem Einzelnen hierüber eine, mit der bei der Prüfung erlangten Würdigungsnote versehene Urkunde ausfertigen, auch die Ernennungen nach der Reihenfolge der Location durch die im §. 8 genannten Verordnungsblätter bekannt machen zu lassen.

3) Ueber die Beschäftigung und Ansprüche der Cameralassistenten und Kanzleigehülfen.

§. 13.

Die Cameralassistenten und Kanzleigehülfen bilden nebst den Cameralpraktikanten das Hülfspersonal, dessen sich die Bezirksstellen der Finanzverwaltung und die Centralfinanzkassen zur Besorgung ihrer Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte zu bedienen haben.

§. 14.

Die Cameralassistenten insbesondere haben

1) auf die ersten Gehülfenstellen der nur mit einem Beamten besetzten Bezirksdienste und Centralkassen neben den Cameralpraktikanten allein Anspruch.

Sie sollen ausserdem

2) bei Anstellung des nicht mit Staatsdienereigenschaft bekleideten Domänen-, Steuer- und Zollverwaltungspersonals, sodann — gemeinschaftlich mit den Cameralprakti-

Digitized by Google

kanten — bei Besetzung der Secretariats-, Registratur-, Revisions-, Expeditur- und Kanzlistenstellen der Finanzcollegien und des Finanzministeriums, auch in dem Falle besonderer Tüchtigkeit bei Besetzung von Bezirksfinanzdiensten berücksichtigt werden.

§. 15.

Die Kanzleigehülfen, die nicht in die Reihe der Cameralassistenten einzutreten vermögen, sollen bei Besetzung unterer Dienste der Finanzverwaltung, namentlich bei Besetzung der Accis- und Steuererheberdienste, zugleich mit den auf dergleichen Dienste Anspruch habenden Militärpersonen und Decopisten in Betracht gezogen werden.

4) Ueber die dienstpolizeiliche Beaufsichtigung der Cameralassistenten und Kanzleigehülfen.

§. 16.

Sämmtliche Kanzleigehülfen und Cameralassistenten sind verbunden, der Großherzoglichen Steuerdirektion jedesmal, sobald sie bei irgend einer Stelle neu eintreten, hierüber Anzeige zu machen, auch derselben alljährlich in den ersten Tagen des Januars zu berichten, bei welchen Stellen, wie lange bei jeder und gegen welchen Gehalt sie im abgewichenen Kalenderjahr gearbeitet haben.

Wer diese Anzeige unterläßt, bleibt bei Besetzung von für Cameralassistenten, beziehungsweise Kanzleigehülfen, geeigneten Diensten unberücksichtigt.

§. 17.

Sämmtliche Bezirksstellen der Finanzverwaltung, sowie die Centralfinanzkassen sind angewiesen, der ihnen zunächst vorgesetzten Stelle jährlich im Monat Januar nach dem von Großherzoglicher Steuerdirektion allgemein zu bestimmenden Formular ein Verzeichniß der bei ihnen beschäftigten Cameralassistenten und Kanzleigehülfen, unter Angabe ihrer Befähigung, ihres Fleißes und ihres Betragens in und außer dem Dienste, vorzulegen. Die Vorlage wird von der Stelle, bei der sie einkömmt, nach davon genommener Einsicht sogleich an die Großherzogliche Steuerdirektion abgegeben.

§. 18.

Die Mitglieder der Finanzcollegien und die Finanzinspektion haben bei Visitation eines Dienstes, bei dem sich Cameralassistenten und Kanzleigehülfen befinden, über deren Fleiß,

Digitized by Google

Geschäftsgewandtheit und Betragen jedesmal Erkundigung einzuziehen und hierüber an die ihnen vorgesetzte Stelle zu berichten, welche den Bericht an Großherzogliche Steuerdirektion gelangen läßt.

§. 19.

Die Großherzogliche Steuerdirektion hat über sämmtliche Kanzleigehülfen und ebenso über die Cameralassistenten eine Liste zu führen und diese Listen nach den, in Gemäßheit der §§. 16—18 erfolgenden Mittheilungen jeweils zu vervollständigen.

Sie hat hieraus andern Staatsstellen die verlangt werdenden Aufschlüsse zu geben, dem unterzeichneten Ministerium und den Finanzmittelstellen Abschrift der Liste über die Cameralassistenten zu übergeben, auch zur Berichtigung dieser Liste nach dem neuesten Stand im Merz jedes Jahres über die seit dem vorigen Jahr erfolgten Aenderungen Mittheilung zu machen.

§. 20.

Die Finanzmittelstellen, in deren Geschäftskreis Kanzleigehülfen und Cameralassistenten Dienste leisten, haben darüber zu wachen, daß dieselben mit Eifer und Treue im Dienste, ein anständiges Betragen in und außer demselben verbinden. Läßt sich ein Kanzleigehülfe oder Cameralassistent in einer oder der andern Hinsicht etwas zu Schulden kommen, so sind gegen ihn die angemessenen Warnungen, Verweise und Ordnungsstrafen eintreten zu lassen.

§. 21.

Macht sich ein Kanzleigehülfe oder Cameralassistent durch unredliche Geschäftsführung des Vertrauens in die Treue seiner Diensthandlungen unwürdig, so soll er in der betreffenden Dienstliste gestrichen und damit der Eigenschaft eines Kanzleigehülfen, beziehungsweise Assistenten, verlustig werden.

Gleiches soll bei fortdauerndem Unfleiß, beharrlichem Ungehorsam, leichtsinnigem und muthwilligem Schuldenmachen, unsittlichem Betragen oder irgend einem Vergehen, durch das er die öffentliche Achtung oder das in seiner Stellung erforderliche Vertrauen verscherzt hat, geschehen.

Der Verfügung des Strichs in der Dienstliste, also der Entlassung hat, wenn nicht die Natur oder die Umstände des Vergehens die gleichbaldige Entlassung nöthig machen, eine Androhung derselben voranzugehen. Diese Androhung hat von Großherzoglicher Steuerdirektion, nach vorgängiger Rücksprache mit der einschlägigen Mittelstelle, zu geschehen.

Digitized by Google

Die Entlassung selbst wird nach Vernehmung dieser Mittelstelle und auf den Vortrag der Großherzoglichen Steuerdirektion von dem unterzeichneten Ministerium verfügt.

5) Transitorische Bestimmungen.

§ 22.

Alle dermal noch vorhandenen Cameralscribenten, die sich jetzt oder binnen Jahresfrist durch Zeugniß der Finanzverwaltungsstelle, bei der sie sich befinden, über sittliches Betragen, Fleiß und Tüchtigkeit zur Uebernahme einer ersten Gehülfenstelle auszuweisen vermögen, werden von Großherzoglicher Steuerdirektion mit Umgehung der in den §§. 10 — 12 vorgeschriebenen Prüfung zu Cameralassistenten ernannt, alle übrigen Cameralscribenten aber als Kanzleigehülfen behandelt.

Carlsruhe, den 25. Mai 1838.

Ministerium der Finanzen.
von Goeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachung.

Die Frankatur dienstlicher Fahrpostsendungen zwischen den Großherzoglich Badischen und Königlich Württembergischen Staatsbehörden betreffend.

Da nach einem Uebereinkommen mit der Königlich Württembergischen Regierung alle dienstlichen Versendungen der beiderseitigen Staatsbehörden mittelst der Fahrpost, (welche nicht wie auf der Briefpost portofrei zu befördern sind) in beiden Staaten jedesmal von der absendenden Behörde bis an den Bestimmungsort frankirt werden sollen, so wird dieses in Folge Höchsten Auftrags hierdurch sämmtlichen Großherzoglichen Staatsbehörden mit dem Anfügen zur Nachachtung bekannt gemacht, daß diese Anordnung mit dem 1ten Juli dieses Jahrs in Wirksamkeit zu treten hat.

Carlsruhe, den 18. Mai 1838.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Digitized by Google

Aufforderung

zur Anmeldung der Ansprüche auf Prämien für Bergbau.

Da der zur Beförderung des Bergbaues ausgesetzte Fond für das Rechnungsjahr $18^{36}/_{37}$ durch die Prämien für die seit dem 1. Juni 1825 eröffneten oder wieder aufgenommenen Gruben nicht erschöpft ist, so werden die Inhaber der schon vor dem 1. Juni 1825 in Betrieb gestandenen Gruben, bezüglich auf Art. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1828 Regierungsblatt Nro. VII. und die Verordnungen vom 7. Juni desselben Jahrs Regierungsblatt Nro. IX., sowie vom 17. April 1830 Regierungsblatt Nro. VIII., aufgefordert, ihre Ansprüche auf Prämien in der vorgeschriebenen Weise binnen drei Monaten bei Großherzoglicher Direktion der Forstdomänen und Bergwerke geltend zu machen.

Carlsruhe, den 7. Mai 1838.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Tröger.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Königlich Preußischen Oberstlieutenant und interimistischen Commandeur des 29ten Infanterie-Regiments, von Uttenhoven zu Koblenz, das Commandeurkreuz des Zähringer-Löwen-Ordens, und

dem Königlich Württembergischen Major und Adjutanten Seiner Majestät des Königs, von Rüpplin zu Stuttgart, das Ritterkreuz des genannten Ordens

gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Ministerial-Secretär Lamey zum Assessor bei dem Justizministerium zu ernennen;

den bei der Registratur der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke seither provi-

Digitized by Google

sorisch verwendeten pensionirten Forstverwalter Giehne definitiv zum Registrator bei dieser Stelle zu ernennen;

dem seitherigen Stadtpfarrer Johann Jakob Eisenlohr zu Rastatt die evangelische Pfarrei Altenheim, und

dem Pfarrer Jakob Steidinger von Sulz die evangelische Pfarrei Weitenau zu übertragen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 24. April l. J. ist dem Rechtspraktikanten Ernst Ludwig Euler von Lörrach das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und gestattet worden, allda seinen Wohnsitz zu nehmen.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat durch Beschluß vom 15. Mai l. J. dem Rechtspraktikanten Dr. Mittermaier zu Heidelberg das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Gegenständen ertheilt.

Die freiherrlich von Hornsteinische Präsentation des Pfarrverwesers Joseph Noppel in der Reichenau auf die Pfarrei Weiterdingen, Amts Blumenfeld, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Bei dem Rheinoctroiamte Mannheim die durch einen Beamten mit 1000 fl. Besoldung zu besetzende Controleurstelle. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Zolldirektion zu melden.

2) Die dem Concursgesetze unterliegende katholische Pfarrei Riedheim, Amts Blumenfeld, mit einem beiläufigen Einkommen von 450 fl. Die Competenten haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 18 vom Jahr 1811 durch das erzbischöfliche Ordinariat bei der Großherzoglich Markgräflich Badischen Domänen-Kanzlei zu melden.

3) Die katholische Pfarrei Kirrlach, Amts Philippsburg, erledigt durch das längsterfolgte Ableben des Pfarrers Johann Fieser, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1050 fl. in Zehnten, Naturalstrum und etwas Gutserertrag, ohne Einrechnung der Anniversarien- und Stolgebühren, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht:

Digitized by Google

a) ein verzinsliches Baukostenkapital von 2684 fl. 13 kr. mit jährlich 200 fl., bis diese Bauschuld getilgt seyn wird, und

b) ein ebenfalls verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 659 fl. 17 kr. in zehn Jahresterminen heimzuzahlen.

Die Kompetenten haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

4) Die katholische Pfarrei Hardheim, Amts Wallbürn, erledigt durch das am 27ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Lorenz Goldschmitt, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 2000 fl. in Geld, Naturalsirum, Zehnten und Guterbenützung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet:

a) zwei ständige Vikare zu verköstigen, und jeden derselben mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch

b) ein verzinsliches Schuldenkapital von beiläufig 150 fl. (Kriegs-, Prozeß- und Gultrenovations-Kosten, von welchen der Betrag der letztern noch nicht genau bestimmt werden kann) in vier Jahresterminen heimzuzahlen.

Die Kompetenten haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standes- und Patronatherrschaft nach Vorschrift zu melden.

5) Die evangelisch protestantische Pfarrei Eichstetten, Dekanats Emmendingen, mit einem Kompetenzanschlag von 761 fl. 35 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von circa 76 fl. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer, in sofern solche nicht aus den Interimsgefällen gedeckt werden kann, zu übernehmen hat.

6) Die evangelische Stadtpfarrei Rastatt, zum Stadtdekanat Karlsruhe gehörig, mit einem Kompetenzanschlag von 1113 fl. 39 kr. und der Verbindlichkeit, den Religionsunterricht bei den Lyceisten der evangelischen Confession zu übernehmen.

Die Bewerber um die eine oder andere der unter 5 und 6, genannten Pfarreien haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate zu melden.

Digitized by Google

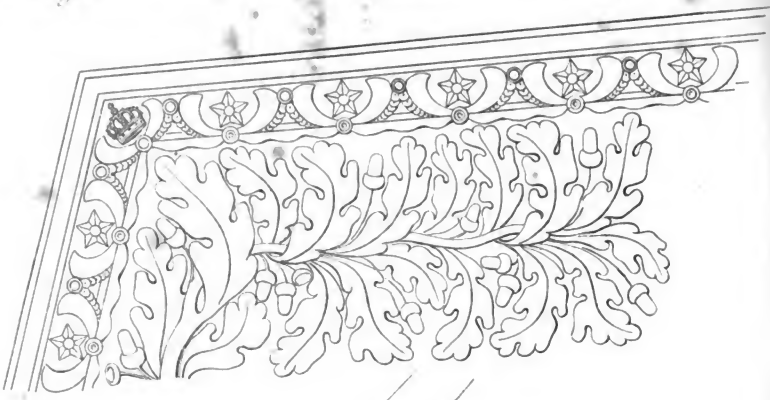

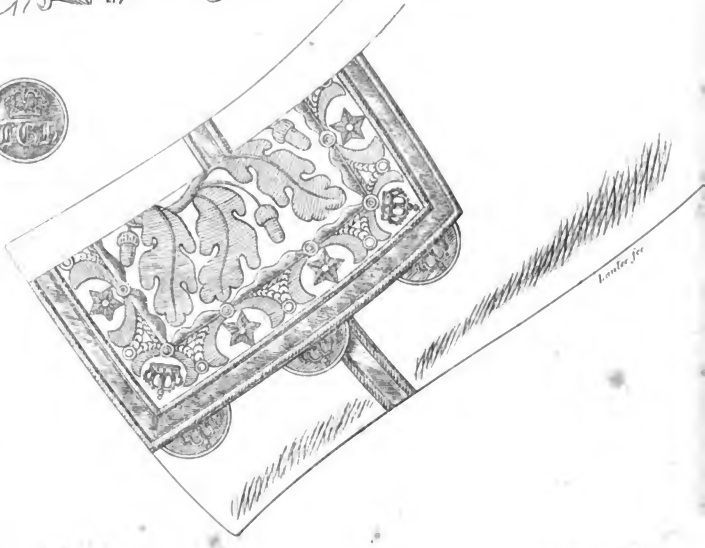

Digitized by Google

Digitized by Google

1re Classe

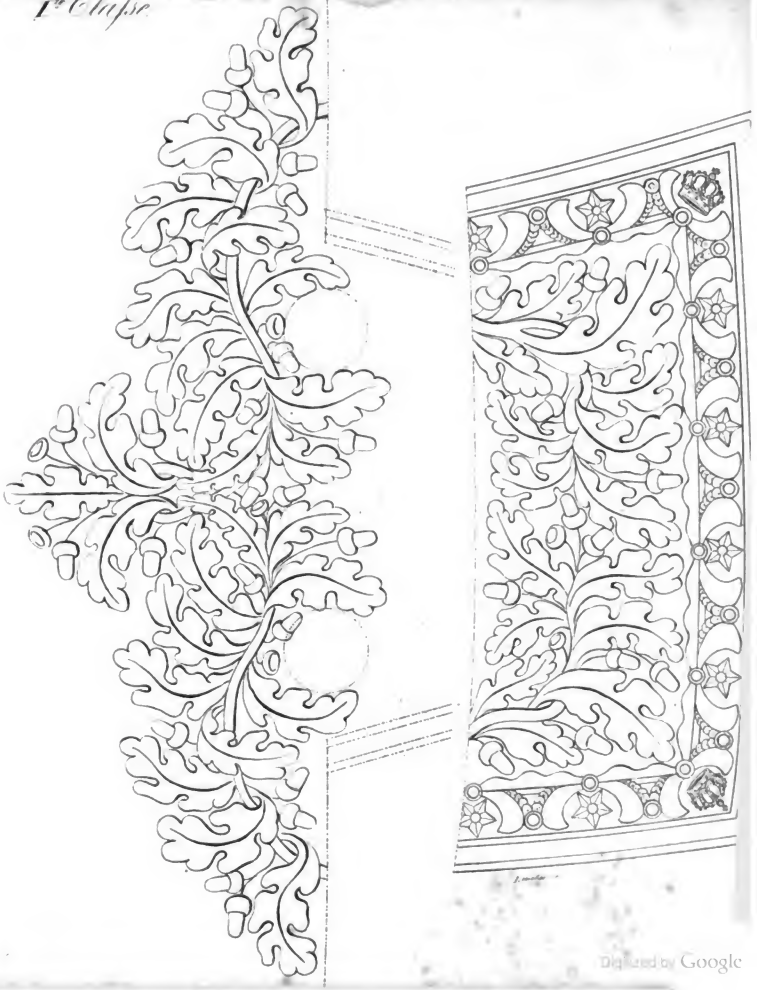

Digitized by Google

Digitized by Google

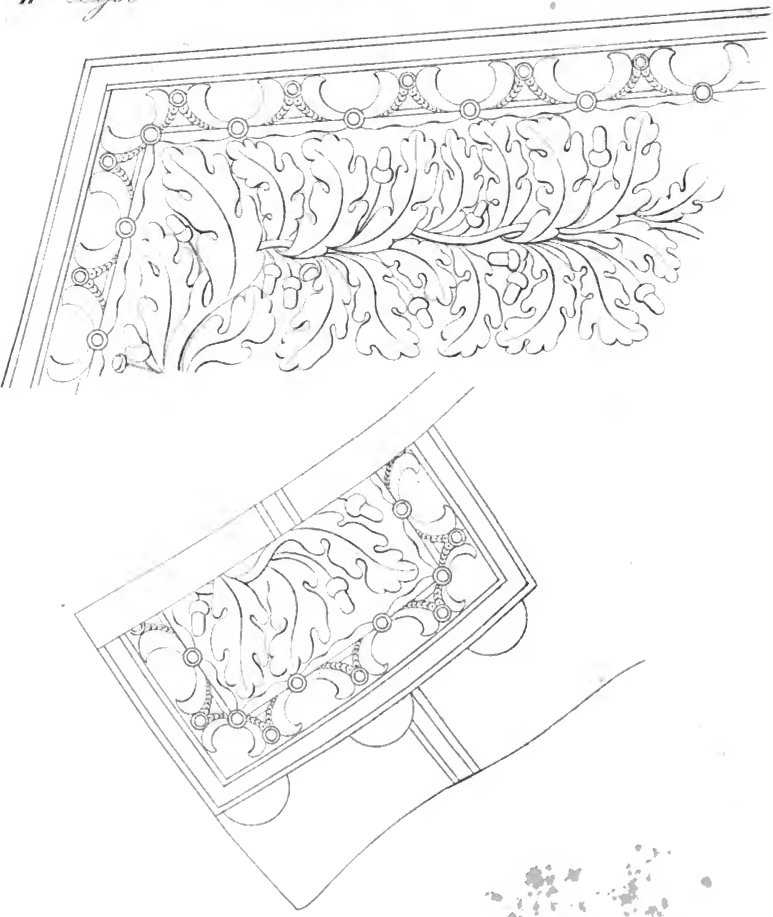

Digitized by Google

Digitized by Google

IIte Classe

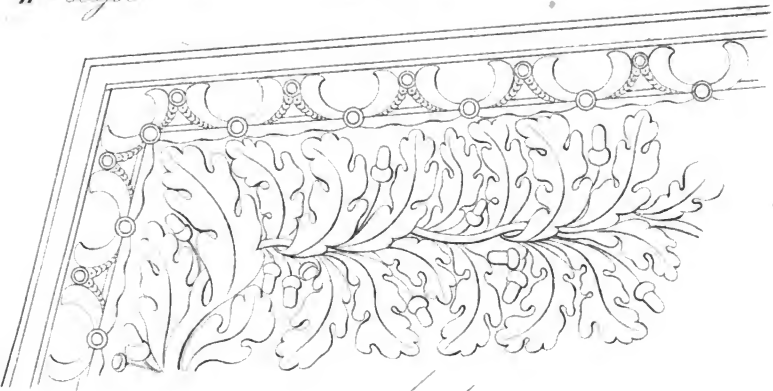

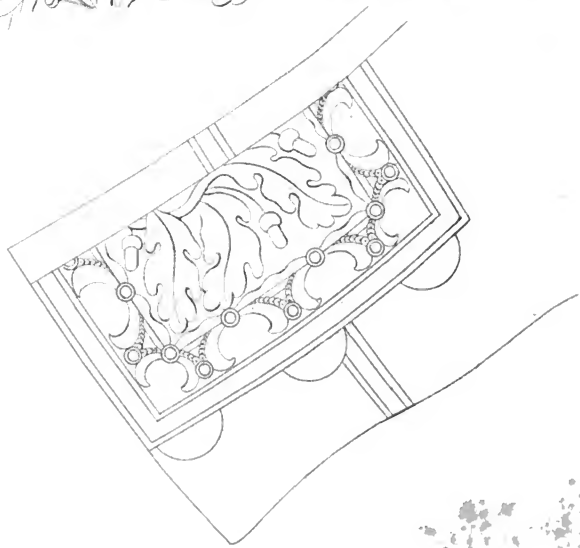

Digitized by Google

Digitized by Google

IIde Classe

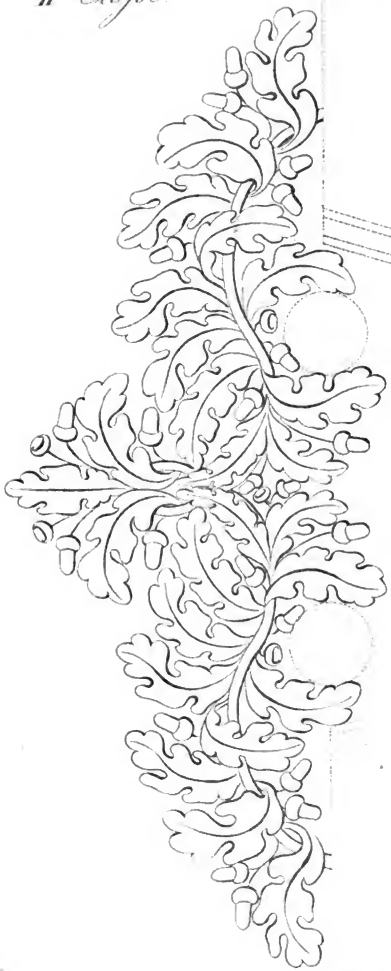

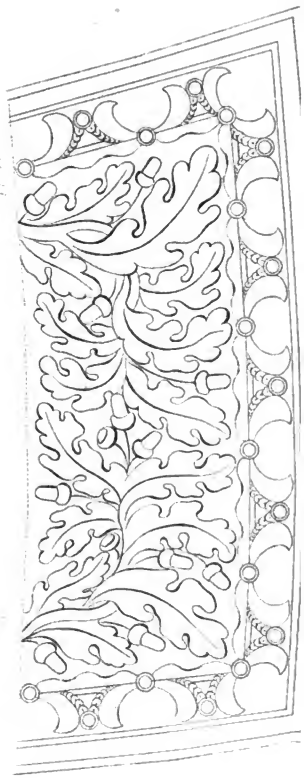

Digitized by Google

Digitized by Google

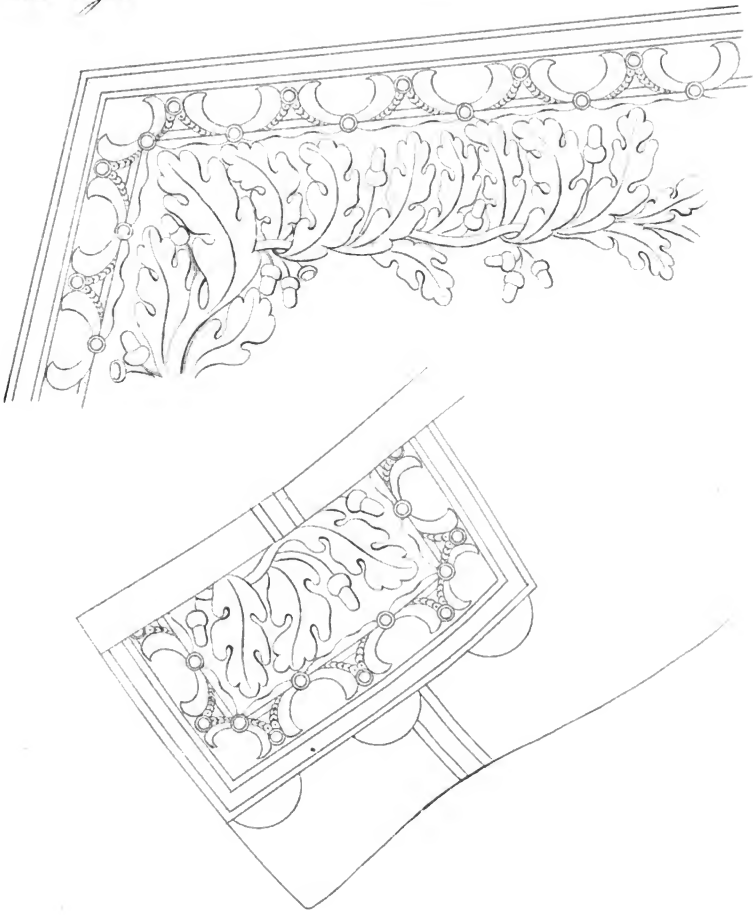

Digitized by Google

Digitized by Google

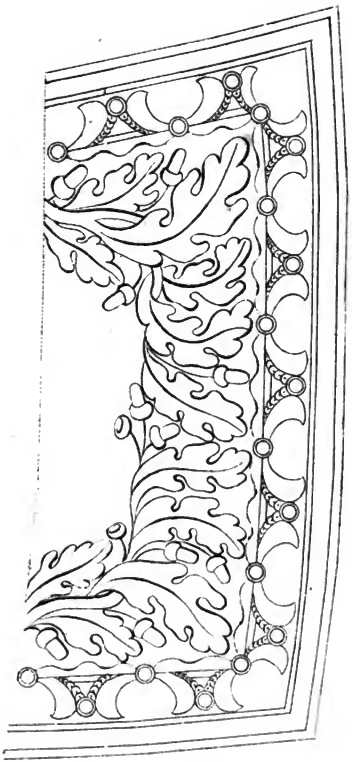

Digitized by Google

Digitized by Google

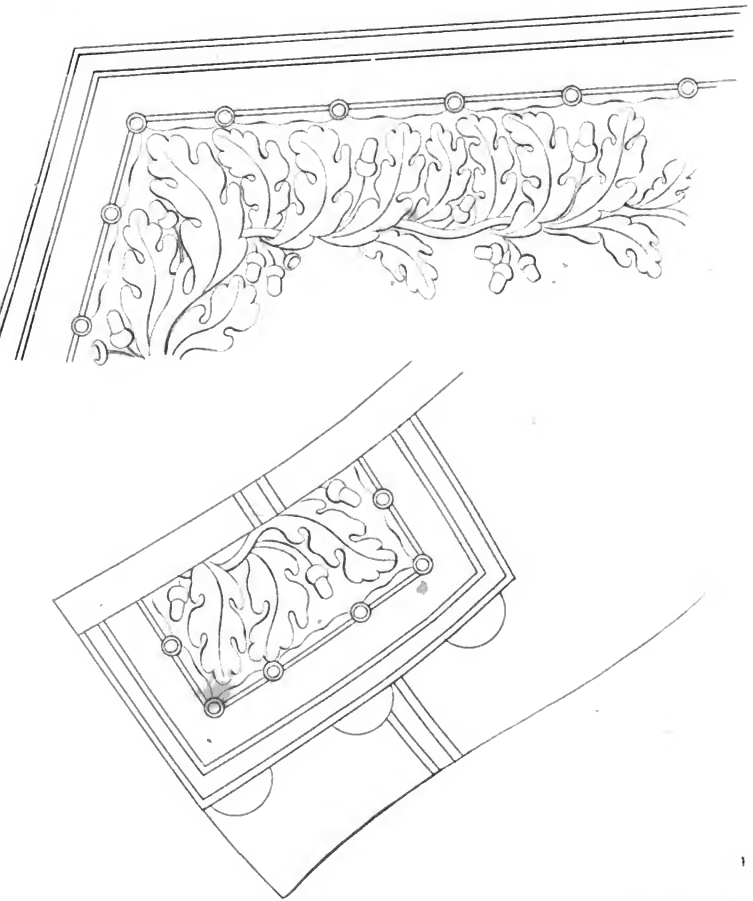

Digitized by Google

Digitized by Google

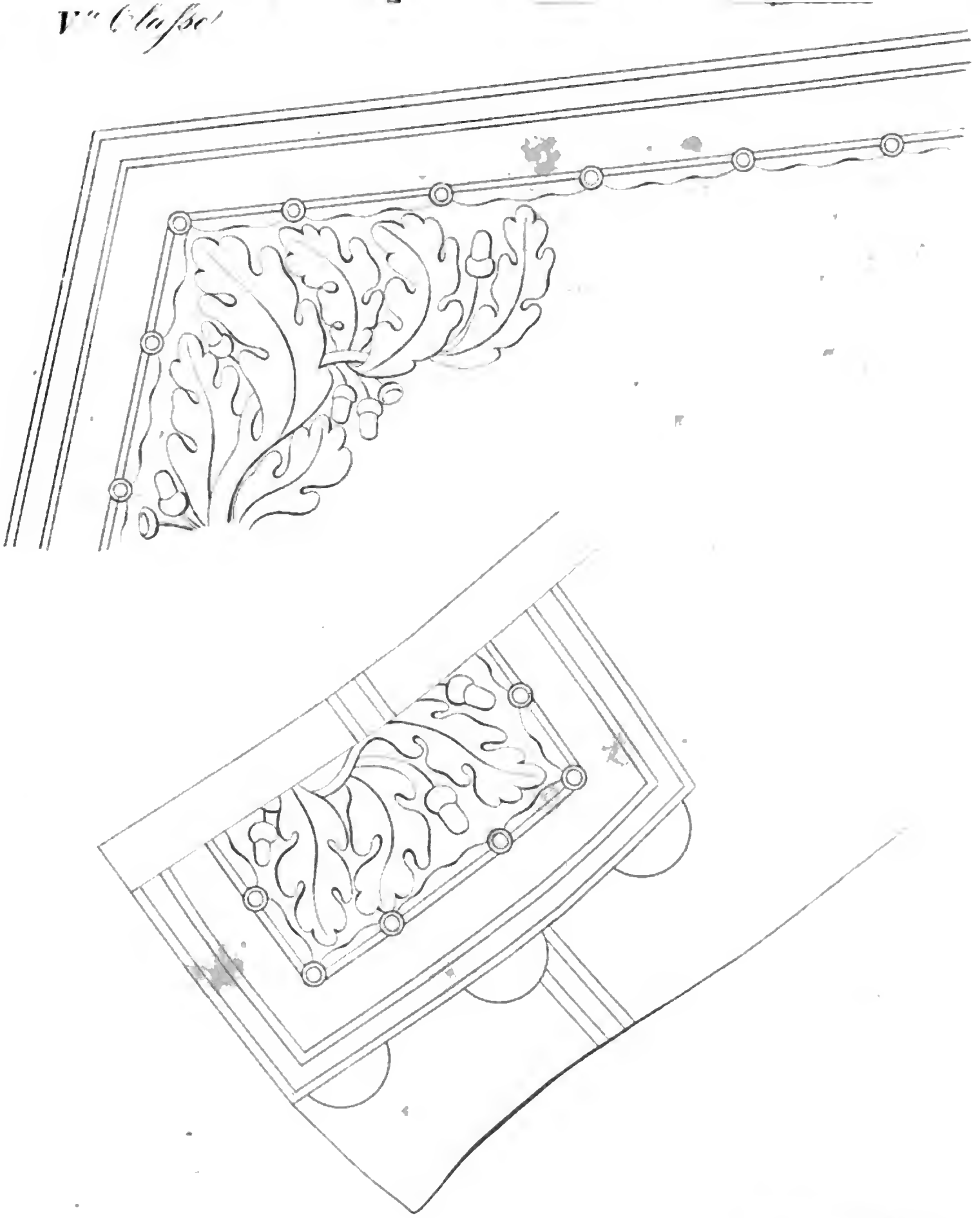

Digitized by Google

Digitized by Google

XXIII. 209

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. Juni 1838.

Bekanntmachungen.

Die Uniformirung der Civil-Staatsdiener betreffend.

In Folge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. d. M. Nro. 575. wird das nachfolgende, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst genehmigte Uniforms-Reglement für die Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen und für die denselben untergeordneten Central-, Mittel- und Lokalbehörden andurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dadurch den bestehenden Rangverhältnissen in keiner Weise präjudicirt werde.

Carlsruhe, den 17. April 1838.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Uniforms-Reglement

für die

Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen

und die denselben untergeordneten

Central-, Mittel- und Lokal-Behörden.

§. 1.

Die Uniforms-Berechtigten zerfallen in fünf Klassen:

a) in die erste Klasse gehören:

die Großherzoglichen Staatsminister, die wirklichen Geheimeräthe 1ter Klasse, und alle mit dem Prädikat: „Excellenz“ begabten Civilstaatsdiener;

Digitized by Google

b) in die zweite Klasse:
die Staatsräthe, die Mitglieder des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, der Präsident der Oberrechnungskammer, die Geheimeräthe 1ter Klasse;

c) in die dritte Klasse:
die Hofrichter, Kanzler des Oberhofgerichts, Direktoren der Hofgerichte, Kreis-Regierungen und Central-Mittelstellen, Geheimeräthe 3ter Klasse, Geheimereferendäre, die Collegialmitglieder der Ministerien, des Oberhofgerichts und der Oberrechnungskammer;

d) in die vierte Klasse:
die Collegialmitglieder der Hofgerichte, Kreis-Regierungen und der Central-Mittelstellen, die Oberamtmänner und Oberforstmeister;

e) in die fünfte Klasse endlich:
die Bezirksbeamten und Forstmeister.

§. 2.

Als Uniform wird von den Uniformsberechtigten aller Branchen getragen:

a) Ein Frack von dunkelblauem Tuch mit Goldstickerei (Stickerei in mattem Gold), von gleichfarbigem Futter, mit einer Reihe von acht gelben Chiffre-Knöpfen nach beigefügter Zeichnung zum Zuknöpfen, mit drei Knöpfen unter jeder Aermel- und drei unter jeder Hüftenpatte, mit zwei Knöpfen hinten auf der Hüfte, und einem Knopf unten auf jedem Rockschosse. Die Bestimmung, daß Dunkelblau die Grundfarbe der Uniform bildet, erleidet eine Ausnahme hinsichtlich der Beamten des Forstwesens, bei denen, wie bisher, Grün die Grundfarbe bleibt.

Der Uniformsrock ist rund ausgeschnitten, und hat einen feststehenden schräg ausgeschnittenen Kragen, dessen Höhe nicht mehr als drei Zoll und nicht weniger als zwei Zoll betragen darf. Die Breite der Rockschösse richtet sich nach dem Körperbau des Mannes, in der Regel aber hat die Breite der Rockschösse und jene des Ausschnittes die Hälfte der Weitung der Uniform zu betragen.

Die Länge der Rockschösse beträgt von dem Punkte an, bis wohin die ausgestreckte Hand des am Leib herabhängenden Armes reicht, noch drei Zoll weiter.

b) Halbweite lange Beinkleider, auf dem Fußreihen aufsitzend, von dunkelblauem (bei den Forstbeamten von grünem) Tuch.

Digitized by Google

c) Eine rund ausgeschnittene Weste ohne Schösse, schwarz, oder von weißem glattem Piqué.

d) Ein dreieckiger Hut von moderner Façon, mit einer schwarzen seidenen Borde eingefaßt, einer zwei Zoll breiten goldenen Schlinge, einer drei Zoll sechs Linien breiten Cocarde von Gold, Silber und rother Seide, sowie mit goldenen Cordons.

Die Hutschlinge ist unten mittelst eines Chiffre-Knopfs befestigt, und hat einen, eine und eine halbe Linie breiten Zwischenraum zum Durchblicken der Cocarde.

Die oberste Klasse trägt diesen Hut mit einer weißen Straussfeder, die zweite Klasse mit einer schwarzen Straussfeder ausgeschlagen.

Die Beamten des Forstwesens tragen dreieckige Hüte mit einer ¾ Zoll breiten schwarzseidenen Borde eingefaßt, und einen grünen Federbusch — die zwei unteren Reihen mit schwarzen Federn.

e) Ein Civildegen mit schwarzem Griff, Porte-épée, goldenen Bouillons und dem Hauswappen auf dem Stichblatt.

Das Forstpersonale trägt, statt des Degens, einen vergoldeten Hirschfänger an einer Steck- oder Taschenkoppel von Gold mit grün und schwarz durchstreifter Borde und einer goldenen Agraffe.

§. 3.

Die Uniforms-Klassen unterscheiden sich durch die auf den Mustern Nro. 1 bis 5. abgebildete Stickerei.

Dieselbe besteht ihrer Grundform nach in der üblichen Lisière, in Sternen, den heraldischen Blumenkelchen und Eichenlaub.

Das Muster Nro. 1. bezeichnet die Uniformsstickerei der ersten oder obersten, Nr. 2. der zweiten, Nr. 3. der dritten, Nr. 4. der vierten und Nr. 5. der fünften Klasse. — Kapellen tragen nur die beiden ersten Klassen; die Hüftenpatten sind, ausser bei der ersten und zweiten, auch noch bei der dritten Klasse der Abbildung Nr. 3. gemäß mit Stickerei versehen.

§. 4.

Die bisher über die Uniformirung der Civilstaatsdiener bestandenen Bestimmungen, so weit solche die drei Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen und die denselben untergeordneten Behörden betreffen, sind aufgehoben.

Digitized by Google

§. 5.

Wer eine Hof-Charge bekleidet, dem steht es frei, auch die Hofuniform seines Grades zu tragen.

§. 6.

Hinsichtlich der Amtstracht derjenigen Diener, welche in Ausübung ihrer Funktionen mit dem Publikum in Berührung kommen, werden von den betreffenden Ministerien mit höchster Genehmigung besondere Bestimmungen erlassen werden.

Die Extrapostaxe und die Estaffetten-Rittgebühr betreffend.

In Folge Höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 23ten vorigen Monats Nr. 860. wird anmit, unter Bezugnahme auf §. 3. der diesseitigen Bekanntmachung vom 9ten Mai dieses Jahrs (Regierungsblatt Nr. 21. Seite 182), die Extrapostaxe vom 1ten Juli dieses Jahrs an auf Einen Gulden zwanzig Kreuzer, sowie die Estaffetten-Rittgebühr auf Einen Gulden vierzig Kreuzer per Pferd und einfache Post gesetzt.

Carlsruhe, den 1. Juni 1838.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Mittell.

Stiftungen.

Nachgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber bekannt gemacht:

Ignaz Kunst von Beiertheim in den dortigen Heiligenfond 100 fl.

Jakob Bohners Wittwe von Beiertheim in den dortigen Heiligenfond 275 fl.

Gertrud Schäfer von Rothenfels in den dortigen Heiligenfond 136 fl. für die Ortsarmen daselbst, und 300 fl. zu Fassung der Nebenaltäre in der dortigen Pfarrkirche.

Sonnenwirths Armbrusters Wittwe von Schenkenzell in den dortigen Armenfond 100 fl. für die Armen daselbst.

Digitized by Google

Waisenrichter Johann Adam Jung von Durlach für die dortigen Stadtarmen 1200 fl.

Wittwe des Weist Löw Juda in Karlsruhe zur Unterstützung israelitischer kranken Frauen und Wöchnerinnen bei dem israelitischen Frauen-Verein daselbst 166 fl. 8 kr.

Maria Bender, geborne Reinhardt in Ubstatt, zur Kleidung armer Kommunikanten 500 fl.

Conversationshausbeständer Chabert in Baden in das dortige Krankenhaus 392 fl.

Weißgerber Anton Behrle von Renchen in den neu kreirten Schulfond daselbst 50 fl.

Erzbischöflicher Dekan und Pfarrer Ries in Ebersweier, Kirchenparamente in die dortige Kirche im Werth von 634 fl.

Lippmann Weidenreich zu Weingarten in den israelitischen Hospitalfond 1000 fl.

Schmiedmeister Georg Braun von Lautenbach 100 fl. in den dortigen Almosenfond.

Anton Bahnberle von Oberkirch 100 fl. in den Kirchenfond in Lautenbach.

Jutsche Erben zu Kürzell 500 fl. für die Armen in Kürzell und Schutterzell.

Mathias Zähnlische Ehefrau, Maria Anna geborene Uhl, von Welschensteinach in den dortigen Armenfond 100 fl.

Die Katharina König von Urloffen in den dortigen Armenfond 30 fl.

Ein unbekannter Wohlthäter in das Bürgerspital zu Rastatt 27 fl. 42 kr.

Ursula Meister von Rastatt in das dortige Bürgerspital 100 fl.

Joseph Schweiß von Durbach in den dortigen Heiligenfond zu Anschaffung eines neuen Marienbildes 200 fl.

Derselbe in den Armenfond in Durbach 200 fl.

Maria Anna Beßler, Ehefrau des Joseph Schweiß zu Durbach, in den dortigen Heiligenfond 100 fl. zu Anschaffung von Ornaten in die Pfarrkirche daselbst.

Dieselbe in den Armenfond in Durbach 100 fl.

Johann Eisenmann von Schenkenzell in den Armenfond daselbst 159 fl.

Franz Stölkers Wittwe, Maria Anna geborene Knapp, zu Appenweier in den dortigen Heiligenfond 250 fl. für die Armen daselbst.

Ein unbekannter Wohlthäter in den Armenfond zu Schutterwald 50 fl.

Ein unbekannter Wohlthäter für die Industrieschule in Langenbrücken 300 fl.

Digitized by Google

Ein unbekannter Wohlthäter in den Almosenfond in Berghausen 55 fl.

Die Erben des Anton Mäntele von Kaltbrunn in den Armenfond daselbst 64 fl.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem am Lyceum zu Carlsruhe angestellten Professor Vierordt den Charakter als Hofrath zu verleihen;

die Regierungsassessoren von Ehrismar und Fröhlich bei der Regierung des Seekreises, Maler und Graf von Kageneck bei der Regierung des Oberrheinkreises, und Föhrenbach bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu Regierungsräthen zu befördern;

den bei der Regierung des Seekreises angestellten Cameralpraktikanten Daniel Abegg aus Heidelberg zum Assessor bei dieser Kreis-Regierung, und

den Rechtspraktikanten Bode in Bruchsal zum Sekretär bei der Regierung des Oberrheinkreises zu ernennen,

den Amtsrevisor Köchlin in Radolphzell bei noch nicht ausgesprochener unwiederruflicher Anstellung, wegen anhaltender Kränklichkeit, unter Verleihung eines Sustentationsgehalts, bis zur Wiedergenesung seines Dienstes zu entlassen,

den Stadtamtsrevisor Leers in Mannheim, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, wegen Kränklichkeit und vorgerückten Alters, mit dem 6. Juli l. J. in den Pensionsstand zu versetzen,

den Rechtspraktikanten Adolph Fingado von Lahr zum Assessor bei dem Bezirksamt Ettenheim zu ernennen,

die erledigte Stiftungs-Revisorsstelle bei der Regierung des Seekreises dem bisherigen Revisionsgehülfen Joseph Brunner, und

die bei der Regierung des Unterrheinkreises erledigte Stelle eines Communrevisors dem Amtsrevisoratsgehülfen Heß von Mosbach zu übertragen;

die beiden Theilungskommissäre und bisherigen Revidenten bei der Communrevision der Regierung des Oberrheinkreises Romann von Mappach und Aberle von Gutach als Revisionsgehülfen daselbst anzustellen.

Digitized by Google

Auch haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

den evangelischen Pfarrer Carl Friedrich Sievert von Bickenfohl in den Ruhestand zu versetzen, und

die erledigte evangelische Pfarrei Gölshausen, Dekanats Bretten, dem bisherigen Pfarrer zu Mönchweiler, Carl Ludwig Bauer, zu übertragen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 1. Juni l. J. wurde Rechtspraktikant Hermann Würth von Jungnau zum Advokaten und Prokurator bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Seekreises ernannt.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind nachstehende Postaspiranten:

Georg Becker aus Pforzheim,
Jakob Kies aus Carlsruhe,
Joseph Vittali aus Donaueschingen,
Wilhelm Petitjean aus Mannheim, und
Heinrich Sachs aus Mannheim

unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Amtschirurgat Buchen, mit einer Besoldung von jährlichen 180 fl. und einem Aversum für Pferdsfourrage von 120 fl. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Sanitäts-Commission zu melden.

2) An dem Pädagogium in Lahr die dritte Lehrstelle, welche, da kirchliche Funktionen damit verbunden sind, mit einem evangelisch protestantischen Theologen zu besetzen ist. Die Besoldung beträgt im Competenz-Anschlag 627 fl., worunter eine zu 15 fl. angeschlagene Dienstwohnung begriffen ist; hiezu kommt noch Antheil am Didactrum mit beiläufig 150 fl. jährlich. Die Bewerber um diese Stelle haben binnen 4 Wochen ihre Gesuche vorschriftsmäßig bei Großherzoglichem Oberstudienrathe einzureichen.

3) Die evangelische Pfarrei Sulz, Dekanats Mahlberg, mit einem Competenzanschlag von 613 fl. 21 kr., worauf jedoch eine in den Allmosenfond wegen Wiesenankaufs in acht Jahresterminen mit 5 Prozent Zinsen zu entrichtende Schuld

Digitized by Google

von 166 fl., wovon 3 Jahrstermine bezahlt sind, und eine Kriegsschuld von 33 fl. 23 fl. haftet, welche beide Posten der neu ernannt werdende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate zu melden.

4) Die evangelisch protestantische Pfarrei Mönchweiler, Dekanats Hornberg, mit einer Competenz im Anschlag von 588 fl. 41 kr. Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

5) Die neuerrichtete katholische Pfarrei Eisenthal, Amts Bühl, welcher die Orte Affenthal, Horrenbach und Müllenbach als Filialorte zugewiesen sind, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 750 fl. in Geld, Holz, Zehnten und Güternutzung, wird mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich die Competenten um dieselbe, nach Maaßgabe des Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden haben.

Gestorben ist:

am 1. Mai 1838 der pensionirte Hofgerichtsrath Gottlieb in Rastatt,
" 7. " " der pensionirte Registrator Häusser in Heidelberg.
" 20. " " Buchhalter Bürge bei der Zehntschuldentilgungskasse in Carlsruhe.
" 30. " " der pensionirte Kreiskanzlist Kürzel in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. Juni 1838.

Verordnung.

Den Vollzug der Klaſſenſteuergeſetze vom 31. Oktober 1820 und vom 10. Juli 1837 betreffend.

In Erwägung, daß durch das Geſetz vom 10. Juli v. J. (Regierungsblatt 1837 Seite 139) verſchiedene Beſtimmungen des Klaſſenſteuergeſetzes vom 31. Oktober 1820 (Regierungsblatt 1820, Seite 127) abgeändert wurden und darum die Vollzugsverordnung vom 14. November 1820 (Regierungsblatt 1820, Seite 133) nicht mehr durchgängig anwendbar iſt, ſieht man ſich veranlaßt, unter Aufhebung dieſer Verordnung und aller nachgefolgten Vollzugsvorſchriften, zum Vollzuge der erwähnten Geſetze über die Klaſſenſteuer mit höchſter Ermächtigung vom 16. Mai d. J. zu verordnen, wie folgt:

I. Von dem der Klaſſenſteuer unterworfenen Einkommen.

§. 1.

Der durch das Geſetz vom 10. Juli v. J. in Verbindung mit dem Geſetze vom 31. Oktober 1820 verordneten Klaſſenſteuer ſind unterworfen:

1) alle geiſtlichen und weltlichen Staatsdiener, auch alle Perſonen, welche — ohne in die Klaſſe der eigentlichen Staatsdiener zu gehören — bei der Staatsverwaltung gegen fixe Gehalte, Zahlgelder oder Geſchäftsgebühren Dienſte leiſten;
2) alle Großherzoglichen Hofdiener, ſo wie alle Diener von Mitgliedern der Großherzoglichen Familie;
3) alle Diener der Standes- und Grundherrn, ſo weit ſie nicht in die Klaſſe des Brodgeſindes gehören;

Digitized by Google

4) die Diener der Gemeinden und öffentlichen Anstalten;

5) alle zu den Klassen 1 bis 4 gehörende Quieszenten und Pensionäre;

6) nachgenannte Personen, sie mögen im Staatsdienste stehen oder nicht, als Sachwalter, Procuratoren und Notarien, Aerzte, Wundärzte, Operateure, Zahn- und Augenärzte, Geburtshelfer, Hebammen, Thierärzte, Architekten, Bildhauer, Mahler, Kupferstecher, Schauspieler, Unternehmer von Erziehungs- und Bildungsanstalten, Sprach-, Musik- und Singlehrer, Schreib-, Rechen- und Zeichenlehrer, Bereiter, Tanz- und Fechtmeister

mit ihrem Einkommen an Besoldungen, Gehalten, Pensionen, Zahlgeldern, Geschäftsgebühren, Honorarien, Remunerationen und sonstigem persönlichem Erwerbe.

§. 2.

Von der Klassensteuer sind befreit:

1) Die Löhnungen der Unteroffiziere und Soldaten, auch die Invalidengehalte vormaliger Unteroffiziere und Soldaten;

2) das zufällige Einkommen der Schullehrer und Hebammen in Orten unter 2000 Seelen;

3) die Benefizienbezüge der Wittwen und Waisen aus Wittwen- oder aus andern, deren Stelle vertretenden Kassen;

4) die Gnadenpensionen der Hinterbliebenen ehemaliger Diener und die Unterstützungen aus dem Staatsgratialfond,

5) die zur Bestreitung bestimmter Dienstlasten ausgeworfenen Bezüge, einschließlich der Diäten;

6) Zahlgelder und Geschäftsgebühren, wenn sie von Personen bezogen werden, die von ihrem persönlichen Verdienste die Gewerbsteuer entrichten.

II. Von der Angabe des steuerbaren Einkommens und von der Festsetzung der Steuer.

1) Allgemeine Bestimmungen.

§. 3.

Das der Klassensteuer unterliegende Einkommen wird in Geld angegeben; ständiges Einkommen nach der jährlich fälligen Summe; unständiges Einkommen dagegen, sofern

Digitized by Google

es aus Zählgeldern und Geschäftsgebühren besteht und der Ertrag derselben im unmittelbar vorangegangenen Jahre bekannt ist, nach diesem, sonst aber eben sowie bei andern unständigen Einkommenstheilen nach dem muthmaßlichen mittleren Jahresbetrag derselben.

§. 4.

Bezüge, welche nicht in Geld bestehen, werden, wie folgt, in Ansatz gebracht, als:

1) zur Nutzung überlassene Güter, Gebäude und Grundgefälle mit drei Procent ihres Steuerkapitals;

2) die Naturalien im neuen Maaße und zwar:

das Malter	Korn	6 fl. 26 kr.
„ „	Dinkel	3 fl. 45 kr.
„ „	Gerste	5 fl. 51 kr.
„ „	Haber	3 fl. 16 kr.
die Ohm	Wein	15 fl. 52 kr.
der Zentner	Heu	1 fl — kr.
hundert Bund	Stroh	10 fl. — kr.

das Holz und andere nicht genannte Naturalien nach den Lokalmittelpreisen.

Als Lokalmittelpreise für das Holz sind die nach §. 158 des Forstgesetzes von der Forstpolizeibehörde bestimmten und durch die Anzeigeblätter verkündeten Preise anzuwenden, unter Hinzuschlagung eines angemessenen Betrags für Aufarbeitung und Transport des Holzes, soweit dieser Aufwand dem Steuerpflichtigen nicht zur Last liegt.

§. 5.

Die der Klassensteuer unterworfenen Personen sind — sofern nicht der §. 10 eine Ausnahme gestattet — zur Angabe ihres steuerbaren Einkommens verpflichtet. Sie haben dasselbe in einer, nach dem unter Nro. 1. beiliegendem Formular aufgestellten, von ihnen eigenhändig unterschriebenen Fassion getreulich anzuzeigen, die Fassion sodann bei der geeigneten Behörde einzureichen.

§. 6.

Bei Aufstellung der Fassion ist zu beachten,

1) daß die verschiedenen Bestandtheile des steuerbaren Einkommens speziell angegeben und, soweit sie nicht in Geld bestehen, nach §. 4 angeschlagen werden;

2) daß das ständige Einkommen vom Wandelbaren und Zufälligen getrennt wird;

Digitized by Google

3) daß die Kassen, aus welchen die Bezüge fließen, bemerkt und die Bezugstitel angegeben werden.

§. 7.

Personen, welche nicht im Stande sind, ihre Fassion ordnungsmäßig zu verfassen, haben die Behörde, bei welcher sie solche einreichen müssen, um deren Aufstellung zu ersuchen.

Dieselbe ist verbunden, dem Ansuchen zu entsprechen; der Steuerpflichtige bleibt jedoch für die Richtigkeit seiner Angaben, die er zu unterzeichnen hat, verantwortlich.

§. 8.

Die Fassionen des steuerbaren Einkommens sind nicht jährlich, sondern nur dann einzureichen,

1) wenn ein bereits in die Steuerrolle eingetragener Klassensteuerpflichtiger einen neuen Wohnsitz bezogen hat, oder wenn eine Veränderung seines steuerbaren Einkommens eingetreten ist;
2) wenn eine Person, die noch nicht in die Steuerrolle eingetragen ist, einen Dienst oder Beruf antritt, in Folge dessen sie der Klassensteuer unterliegt;
3) wenn das Finanzministerium durch besondere Verfügung die Aufstellung neuer Fassionen anordnet.

§. 9.

Die Fassionen, die nach vorstehendem Paragraphen eingereicht werden müssen, sind jedesmal in der ersten Hälfte des Monats März einzugeben.

§. 10.

Von der Einreichung einer Fassion sind die Klassensteuerpflichtigen befreit, wenn sie ihr ganzes steuerbares Einkommen nur aus einer der nachbenannten Kassen beziehen, nämlich:

1) aus der Großherzoglichen Hofkasse oder aus der Kasse für die Hofhaltung eines Mitglieds der Großherzoglichen Familie;
2) aus einer der Centralfinanzkassen, also aus der Generalstaatskasse, der Amortisationskasse, der Zehntschuldentilgungskasse, der Centralsalinen-, Bergwerks- und Münzkasse, aus einer der beiden Kreiskassen;
3) aus einer der Großherzoglichen Militärkassen;
4) aus einer der Großherzoglichen Postkassen;

Digitized by Google

5) aus einer der Großherzoglichen Domänen-, Salinen-, Hütten-, Forst-, Obereinnehmerei-, Hauptzoll- und Hauptsteueramts-, Amts-, Fluß- und Straßenbau-Kassen;

6) aus der rheinpfälzischen Concurrenzkasse;

7) aus einer der Regiekassen der Großherzoglichen Kirchensektionen oder aus der Kasse des erzbischöflichen Domkapitels in Freiburg;

8) aus der Kasse einer der nachbenannten Staatsanstalten, als der Universitäten, der polytechnischen Schule, der Lyzeen und Gymnasien, des Civildienerwittwenfiskus, der Gebäudebrandversicherungsanstalt, des Pensionsfonds für evangelische Geistliche, der Seminarien für Geistliche und Schullehrer, des Blinden- und des Taubstummeninstituts, des landwirthschaftlichen Vereins, der Veterinärschule und des Landgestüts, der Zucht-, Correktions-, Arbeits-, Irren- und Siechenhäuser und der Badanstalten.

§. 11.

Die Behörden, bei welchen die Fassionen einzureichen sind, haben die Pflicht, dieselben zu prüfen und irrige Angaben zu berichtigen. Sie haben ferner die Pflicht, zu veranlassen, daß der Steuerpflichtige, der eine Fassion einzureichen hatte und dieß unterließ, oder aber in der Fassion Einkommenstheile verschwieg, nach §. 12 bestraft wird. Sie haben endlich dafür zu sorgen, daß das nach ihrer Ansicht zu nieder angegebene zufällige Einkommen nach Vernehmung des Steuerpflichtigen und mit Vorbehalt des diesem nach §. 7 des Gesetzes vom 31. Oktober 1820 gestatteten Rekurses erhöht wird.

Die im vorstehenden Paragraphen genannten Kassen insbesondere sind verbunden, darauf zu halten, daß alles steuerbare Einkommen, das sie verabreichen, bei ihnen versteuert werde, sofern dieß nicht bereits anderwärts erwiesenermaßen (s. §. 22) geschieht.

§. 12.

Wer, indem er zur Einreichung einer Fassion verbunden ist, diese entweder gar nicht oder mit Verschweigung einzelner Einkommenstheile einreicht, verfällt in die durch §. 8 des Gesetzes vom 31. Oktober 1820 bestimmte Strafe des fünffachen Betrags der hierdurch dem Staate entgangenen Steuer.

Der Vorstand einer jeden der im §. 10 genannten Kassen, die das von ihr entrichtet werdende steuerbare Einkommen der Vorschrift des §. 11. zuwider nicht zur Versteuerung bringt, unterliegt nach Befund der Umstände einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Gulden.

Digitized by Google

§. 13.

Sind die Fassionen nach §. 11 geprüft und, wo nöthig, berichtigt, so ist die Aufstellung der Klassensteuerregister vorzunehmen, beziehungsweise durch Verabfolgung der Fassionen an die damit beauftragten Behörden anzuordnen.

Die Berechnung der Steuerbeträge geschieht nach §. 4 des Gesetzes vom 10. Juli v. J.

Jedes Einkommen wird dabei, wenn es nicht in einer durch zehn theilbaren Rundzahl besteht, in der nächst niedern Rundzahl der Art angenommen.

Die Aufstellung der Steuerregister erfolgt in der unter Nro. 2 angegebenen Form.

Die Steuer wird je für eine Jahresperiode vom 1. Mai des einen bis mit dem letzten April des nächst folgenden Kalenderjahrs berechnet.

§. 14.

Für jede der im §. 10 genannten Kassen wird ein Klassensteuerregister von der Kasse selbst aufgestellt.

Die Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter erhalten überdieß über alle jene Steuerpflichtigen, von denen in den §§. 25—31 die Rede ist, ortsweise von der Kreissteuerrevision aufgestellte Register.

§. 15.

Sämmtliche Klassensteuerregister sind nach den näheren Vorschriften der folgenden §§. und soweit nicht diese eine Ausnahme zugestehen, der Großherzoglichen Steuerdirektion vorzulegen.

Dieß geschieht in Hinsicht auf die durch die Kreissteuerrevisionen einkommenden Register im Laufe des Monats Mai, in Hinsicht auf die Uebrigen aber im Laufe des Monats April.

Mit den Steuerregistern sind der Großherzoglichen Steuerdirektion zugleich die neu eingereichten Fassionen zu übergeben.

Der Großherzoglichen Steuerdirektion liegt es ob, die Constatirung und den Einzug der Klassensteuer im Allgemeinen zu überwachen.

Sie hat für die Prüfung, etwaige Berichtigung und Genehmigung der Steuerregister zu sorgen, die Steuererhebung zu veranlassen und die richtige Ablieferung des Erhobenen zu controliren.

Digitized by Google

Die eingekommenen Fassionen hat sie nach davon genommener Einsicht an die mit Aufstellung der Steuerregister beauftragten Behörden zur Aufbewahrung zurückzugeben.

2) Besondere Bestimmungen.

A. Von der Dienerschaft des Regenten und der Mitglieder der Grosherzoglichen Familie.

§. 16.

Die gesammte Hofdienerschaft des Regenten übergiebt ihre Fassionen bei der ihr vorgesetzten Großherzoglichen Hofstelle. Von dieser werden dieselben geprüft, wo nöthig berichtigt und an die Hofkasse zur Rücksichtsnahme bei Aufstellung des Steuerregisters abgegeben.

Letzteres gelangt durch den Großherzoglichen Oberhofverwaltungsrath an die Großherzogliche Steuerdirektion.

§. 17.

Auf gleiche Weise wird rücksichtlich der Dienerschaft der Mitglieder der Großherzoglichen Familie von dieser Dienerschaft selbst, von der ihr vorgesetzten Hofstelle und von der Hauptkasse der betreffenden Hofhaltung verfahren.

B. Von den Grosherzoglichen Militärdienern.

§. 18.

Militärpersonen, die ihr Einkommen ganz oder zum Theil aus Kassen beziehen, welche dem Großherzoglichen Kriegsministerium untergeben sind, haben ihre Fassionen an die Militärbehörden einzureichen.

Die Prüfung und etwaige Berichtigung dieser Fassionen, die Aufstellung der Steuerregister, endlich die Erhebung der Klassensteuer durch die Militärkassen geschieht nach den näheren Vorschriften des Großherzoglichen Kriegsministeriums.

Dieses giebt der Großherzoglichen Steuerdirektion vom Gesammtbetrage der constatirten Steuer Nachricht.

§. 19.

Militärpersonen, die ihr Einkommen weder ganz noch theilweise aus Kassen beziehen, welche dem Großherzoglichen Kriegsministerium untergeben sind, wohl aber aus anderen der im §. 10 genannten Kassen, fatiren dasselbe bei Letzteren nach Vorschrift der §§. 20 — 22.

Digitized by Google

C. Von den im Civilstaatsdienste oder bei der erzbischöflichen Curie angestellten Personen.

§. 20.

Alle im Civilstaatsdienste oder bei der erzbischöflichen Curie angestellte Personen, so weit sie nicht zu einer Klasse gehören, über die in den folgenden Abschnitten nähere Vorschrift wird ertheilt werden, auch alle Pensionäre und Quiescenten, die ihr steuerbares Einkommen aus den im §. 10. Satz 2. 5. 6. 7. 8. genannten Kassen beziehen, haben ihre Fassion, sofern sie nicht nach §. 10. von Einreichung derselben befreit sind, bei derjenigen Kasse einzugeben, aus welcher sie den in Geld bestehenden Theil ihres Einkommens beziehen.

§. 21.

Wer bei mehr als einer dieser Kassen Geld bezieht, giebt seine Fassion bei derjenigen Kasse ein, bei welcher er die größte Summe zu empfangen hat.

Wer kein Geld, wohl aber von einer oder mehreren der erwähnten Kassen Naturalien bezieht, giebt seine Fassion bei derjenigen Kasse ein, bei welcher er den größeren Betrag der Naturalien zu empfangen hat.

Wer endlich weder Geld noch Naturalien von irgend einer der genannten Kassen zu beziehen, sondern nur Beinutzungen, d. i. Gebäude oder Güter von einer oder mehreren derselben zu genießen hat, muß seine Fassion bei der Kasse übergeben, zu deren Verwaltung die Beinutzungsstücke ausschließlich oder der Hauptsache nach gehören.

§. 22.

Jeder Steuerpflichtige, der bei mehreren Kassen Besoldung, Gehalt, Pension, Zählgelder oder Geschäftsgebühren zu beziehen hat, muß sich von der Kasse, welcher er seine Fassion übergeben hat, darüber — daß die steuerbaren Einkommenstheile, die er aus anderen Kassen empfängt, in seiner Fassion enthalten seyen — Zeugniß ausstellen lassen. Dieses Zeugniß ist der oder den anderen Verrechnungen, von welchen er die betreffenden Einkommenstheile empfängt, zu übergeben, damit sie sich von der bereits eingeleiteten Versteuerung dieser Einkommenstheile überzeugen.

§. 23.

Alle in §. 10. Satz 2. 5. 6. 7 und 8. genannte Kassen stellen nach den ihnen zuge-

Digitized by Google

kommenen Fassionen und, soweit sie nach §. 10. keine erhalten, nach ihren Rechnungen, sowie nach ihren Besoldungs-, Gehalts- und Pensionslisten die Steuerregister auf.

Diese Register nebst den zugehörigen Fassionen werden im Laufe des Monats April von den Centralfinanzkassen (§. 10. Satz 2.) unmittelbar an die Großherzogliche Steuerdirektion eingesendet, von den übrigen Kassen aber der Kreissteuerrevision mitgetheilt, welche die Register prüfen und nebst ihren Bemerkungen und den Fassionen an Großherzogliche Steuerdirektion vorlegen wird.

D. Vom Postpersonal.

§. 24.

Das Postpersonal übergiebt seine Fassionen der vorgesetzten Postbehörde. Die Großherzogliche Oberpostdirektion hat dafür zu sorgen, daß dieselben geprüft, die nöthig werdenden Berichtigungen vorgenommen und die Steuerregister aufgestellt, sofort der Großherzoglichen Steuerdirektion mitgetheilt werden.

E. Vom Universitätspersonal.

§. 25.

Das Personal der beiden Landesuniversitäten hat seine Fassionen beim akademischen Senate einzureichen, der sie prüft, wo nöthig berichtigt, dann aber der Universitätskasse zur Aufstellung des Steuerregisters zufertigt.

Die Universitätskasse sendet das Register nebst den Fassionen je im Monat April zur Kreissteuerrevision, durch welche nach vorgängiger Prüfung die Vorlage an Großherzogliche Steuerdirektion erfolgt.

F. Von den Ortsgeistlichen und Schullehrern.

§. 26.

Die Ortsgeistlichen und Schullehrer sind nach dem Gesetze vom 14ten Mai 1828. (Regierungsblatt 1828 Seite 60) mit ihrem ganzen Diensteinkommen der Klassensteuer unterworfen, so weit es nicht aus Gebäuden, Grundstücken und Grundgefällen herkommt, welche, als auf einer erst seit Erlassung dieses Gesetzes gegründeten neuen Dotation beruhend, der Grund- und Häusersteuer unterliegen.

Digitized by Google

Die Ortsgeistlichen und Schullehrer haben das hiernach der Klassensteuer unterworfene Diensteinkommen an ständigen und wandelbaren Bezügen zu fatiren und die Fassionen dem vorgesetzten Dekanate zu übergeben, welches solche zu Ende des Monats Merz mit den nöthigen Bemerkungen der Kreissteuerrevision mittheilt.

§. 27.

Die Kreissteuerrevision hat die Fassionen zu prüfen, und insbesondere darauf zu sehen, daß der nicht auf einer neuen Dotation beruhende Ertrag von Gebäuden, Gütern und Grundgefällen mit drei Prozent des beizusetzenden Steuerkapitals (§. 4.) richtig in Anschlag kömmt.

Sie hat sodann die Klassensteuer zu berechnen, und in das Klassensteuerregister des betreffenden Ortes aufzunehmen.

G. Von den Dienern und Pensionären der Standes- und Grundherren.

§. 28.

Die Diener und Pensionäre der Standes- und Grundherren haben die Fassionen der Domänenkanzlei ihrer Dienstherrschaft, die Diener der Grundherren haben dieselben ihrer Dienstherrschaft selbst zur Prüfung, Bestätigung und Mittheilung an die Kreissteuerrevision vorzulegen.

Letztere hat die Klassensteuer hiernach zu berechnen, und in das Klassensteuerregister des einschlägigen Ortes aufzunehmen.

H. Von den Dienern und Pensionären der unmittelbar unter den Grosherzoglichen Kreisregierungen, unter den Grosherzoglichen Kirchensectionen oder unter dem Grosherzoglichen Ministerium des Innern stehenden, im §. 10. nicht genannten Anstalten und Stiftungen.

§. 29.

Die Diener und Pensionäre der unmittelbar unter dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, den Großherzoglichen Kirchensectionen oder den Großherzoglichen Kreisregierungen stehenden, im §. 10. nicht genannten Stiftungen und Anstalten übergeben ihre Fassionen, falls sie dieselben nicht in Folge ihrer sonstigen Diensteigenschaft nach einem der vorhergehenden §§. anderswo einzureichen haben — unmittelbar der Kreissteuerrevision.

Digitized by Google

Diese hat die Fassionen zu prüfen, die Steuer zu berechnen und in das Klassensteuerregister des betreffenden Ortes aufzunehmen.

J. Von den Dienern und Pensionären der Gemeinden, und von den übrigen der Klassensteuer unterworfenen Personen.

§. 30.

Die Diener und Pensionäre der Gemeinden, auch alle andere, in keine der schon genannten Cathegorien gehörige steuerpflichtige Personen haben ihre Fassionen dem Bürgermeister ihres Wohnorts zu übergeben.

Dieser wird sie unter Zuzug zweier Mitglieder des Gemeinderaths prüfen und unter Anschluß der hiernach zu machenden Bemerkungen nebst einem mit Ordnungszahl versehenen Namensverzeichniß an das Bezirksamt vorlegen.

§. 31.

Das Bezirksamt sammelt diese Fassionen und legt sie der Gewerbsteuerdeputation des Amtssitzes bei ihrer gewöhnlichen Versammlung oder in einer besonders anzuberaumenden Sitzung zur Prüfung und etwaigen Berichtigung vor. Zu diesem Behuf können noch weitere sachkundige Personen zur Gewerbsteuerdeputation hinzu gezogen werden.

Erhöhungen des fatirten Einkommens haben nur nach vorgängiger Vernehmung der Steuerpflichtigen einzutreten und sind den letzteren urkundlich zu eröffnen.

Der diesen gegen die Entscheidung der Gewerbsteuerdeputation nach §. 7. des Gesetzes vom 31. Oktober 1820, zustehende Rekurs geht an die Großherzogliche Steuerdirektion.

§. 32.

Längstens zu Ende des Monats April sendet das Bezirksamt die geprüften und berichtigten Fassionen nebst den Verzeichnissen hierüber an die Kreissteuerrevision, und diese nimmt die Pflichtigen in die ortsweise aufzustellenden Klassensteuerregister auf.

III. Von den Klassensteuer-Nachträgen und Abgängen.

§. 33.

Die Klassensteuer ist je für das volle Steuerjahr, für welches sie nach §. 14 berechnet wurde, zu erheben, sofern nicht im Laufe des Jahrs eintretende Steuererhöhungen (Steuer-

Digitized by Google

nachträge) oder im Laufe des Jahrs eintretende Steuerverminderungen (Steuerabgänge) eine Aenderung in dem zu erhebenden Betrage veranlassen.

§. 34.

Klassensteuerpflichtigen, die, nur vom Privatverdienste lebend, sich im Laufe eines Steuerjahrs neu etabliren, oder einen neuen Wohnsitz wählen, wird für den Rest des Jahrs kein Klassensteuernachtrag berechnet.

Klassensteuerpflichtige, deren steuerbares Einkommen ganz oder theilweise, zufällig oder wandelbar ist, wird wegen Erhöhung dieses zufälligen oder wandelbaren Einkommens im Laufe des Steuerjahrs kein Klassensteuernachtrag und wegen Verminderung nur dann ein Abgang berechnet, wenn die Verminderung mindestens ein Viertel des gesammten steuerbaren Einkommens beträgt und überdies notorisch oder vollständig erwiesen ist.

§. 35.

Ein Klassensteuernachtrag findet demnach statt:

1) bei Personen, die noch nicht in der Steuerrolle stehen, sobald sie in den Bezug eines ständigen, steuerbaren Einkommens (einer Besoldung, eines Gehalts, einer Pensien ꝛc.) neu eintreten;

2) bei Personen, die bereits in der Steuerrolle stehen, sobald sie eine Aufbesserung ihres ständigen steuerbaren Einkommens erlangen.

Der Steuernachtrag wird in beiden Fällen vom ersten des auf den Anfangstermin des neuen oder erhöhten Einkommens zunächst folgenden Monats an berechnet.

§. 36.

Ein Klassensteuerabgang findet statt, wenn im Laufe des Steuerjahrs

1) ein Steuerpflichtiger mit Tod abgeht;

2) ein Steuerpflichtiger, der nur vom Privatverdienste lebt, seinen Wohnsitz ändert;

3) ein Steuerpflichtiger eine, das im §. 34 angegebene Maaß erreichende und überdies vollständig erwiesene oder notorische Minderung seines zufälligen oder wandelbaren Einkommens erleidet;

4) ein Steuerpflichtiger aus anderen Ursachen als die des Todes gänzlich oder zum Theil aus dem Bezuge seines ständigen, steuerbaren Einkommens gesetzt wird;

5) ein Steuerpflichtiger einen, in die Berechnung der Klassensteuer zu seinem Nach-

Digitized by Google

theil eingeschlichenen Irrthum wahrnimmt und dies der erhebenden Verrechnung unter Anschluß der Beweise schriftlich anzeigt.

Der Abgang wird je für den Rest des Steuerjahrs berechnet und zwar in den Fällen 1 u. 2 vom Anfang des Vierteljahrs an, in welchem der Steuerpflichtige weggezogen oder gestorben ist, in den Fällen 3. 4 und 5. vom ersten des Monats an, in welchem nach Satz 3 die Einkommensverminderung eingetreten, nach Satz 4 der Bezug sistirt worden, und nach Satz 5 die Anzeige des eingeschlichenen Irrthums erfolgt ist.

§. 37.

Sämmtliche Erhebungsstellen sind verpflichtet, die im Laufe des Jahrs sich ergebenden Nachträge, wegen Anweisung neuer ständiger Bezüge oder Zulagen an solchen, sodann die Abgänge wegen Tod, Wegzug, Sistirung ständiger Bezüge von Amtswegen, weitere Abgänge auf Ansuchen der Pflichtigen zu konstatiren.

Wo der Nachtrag und Abgang nicht für volle Vierteljahre, sondern von einem bestimmten Tag im Laufe eines Vierteljahrs an zu berechnen ist, wird jeder Monat zu dreißig Tagen angenommen.

Die Steuernachtrags- und Abgangsregister sind nach Formular 3 aufzustellen und von den §. 10. Satz 1. 2 und 4. erwähnten Kassen unmittelbar, von den §. 10. Satz 5 bis 8 genannten Kassen durch die Kreissteuerrevision an die Großherzogliche Steuerdirektion vorzulegen, von Seite der Militärkassen dagegen dem Großherzoglichen Kriegsministerium zu übergeben.

Die Vorlage hat auf den 1. April zu geschehen.

IV. Vom Klassensteuereinzuge.

§. 38.

Den Einzug der Klassensteuer besorgen die im §. 10 genannten Kassen in der Eigenschaft von Elementarerhebern.

Sie liefern die Steuer von Viertel- zu Vierteljahr an die betreffende Obererhebungsstelle ab.

Obererhebungsstellen sind:

1) für die Klassensteuereinnahmen der im §. 10. Satz 1. 2. 3. 4. 6 und 7 ge-

Digitized by Google

nannten Kassen die Generalstaatskasse, beziehungsweise die Kreiskasse des Bezirks.

2) für alle übrigen Klassensteuereinnahmen die Obereinnehmerei oder das Hauptsteueramt des Bezirks.

§. 39.

Die Klassensteuer wird in vier Zielern auf den 1ten August, 1ten November, 1ten Februar und 1ten Mai — von Steuerpflichtigen, die von der erhebenden Stelle steuerbares Einkommen zu beziehen haben, bei Verabfolgung des Letztern — erhoben.

Die Erhebung der Nachträge und die Leistung der Abgänge findet statt, sobald die Nachtrags- und Abgangsregister genehmigt sind.

Jeder Einzug geschieht auf den Grund der genehmigten Register und gegen Quittung.

Steuerpflichtige, die ihr steuerbares Einkommen ganz oder zum Theil von der erhebenden Stelle zu beziehen haben, erhalten ausnahmsweise keine Quittung; ihre Steuer wird dagegen, sobald sie das betreffende Einkommen bezogen haben, als durch Abzug berichtigt angenommen.

§. 40.

Die Beitreibung der Klassensteuer, soweit sie nicht durch Abzug an dem dem Steuerpflichtigen zu verabfolgenden Einkommen eingeht, geschieht nach Vorschrift der Steuer-Executionsordnung.

Am Schlusse des Jahrs vorhandene unbeibringliche Rückstände werden auf Vorlage eines Rückstandsverzeichnisses in Abgang dekretirt, jedoch nur nach vorgängiger Nachweisung, daß die vorgeschriebenen Executionsmittel fruchtlos versucht worden.

V. Kosten der Constatirung und Erhebung.

§. 41.

Für Berechnung des Klassensteuerbetrags jedes einzelnen Steuerpflichtigen und für Aufstellung der Steuerregister einschließlich der hiezu erforderlichen Impressen ꝛc. ꝛc. werden per Item, d. i. für jeden im Steuerregister vorkommenden Steuerpflichtigen, drei Kreuzer bewilligt.

Digitized by Google

§. 42.

An Hebgebühren beziehen die Elementarerheber §. 10. Satz 1. 2. 3 und 4 einen halben Kreuzer, die übrigen Elementarerheber dagegen einen Kreuzer von jedem Gulden der baar erhobenen Klassensteuereinnahme.

Die Obererhebungsstellen beziehen als solche keine Gebühr.

Carlsruhe, den 2. Juni 1838.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Forch.

Formular.

Ort . . . . . .

Klassen-Steuer-Register

pro 183

Ordnungszahl.	Namen der Steuerpflichtigen.	Steuerbares Einkommen.	Jährlicher Steuer-Betrag.	Vierteljähriges Ratum für die 3 ersten		für das letzte		Zahlung. 1tes Viertel-Jahr.		2tes		3tes		4tes		Rest.	
				Quartal.													
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Bekanntmachung.

Die Aufstellung der Dienstliste über die Cameral-Praktikanten betreffend.

Um die durch §. 23. der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai d. J. (Regierungsblatt Nr. XXII.) vorgeschriebene Dienstliste nach dem neuesten Stand aufstellen zu können, hat jeder Cameralpraktikant innerhalb 4 Wochen dem unterzeichneten Ministerium schriftlich anzuzeigen:

1) Vor- und Familien-Namen,
2) Tag, Monat und Jahr der Geburt,
3) Namen und Stand der Eltern,
4) Geburtsort,
5) Confession,
6) Tag, Monat und Jahr des Receptionsdekrets, und wenn darin die Reception von einem früheren Zeitpunkte ausgesprochen ist, auch diesen,
7) die in dem Receptionsdekret angegebene Würdigungs-Note,
8) die Stellen, bei denen er praktizirt hat, und wie lange bei jeder,
9) die Stelle, bei der er gegenwärtig arbeitet, die Zeit seines Eintritts, den Gehalt, den er bezieht, und wenn er bei derselben durch eine Mittelbehörde oder ein Ministerium unmittelbar angestellt worden ist, Tag, Monat, Jahr und Nummer des Anstellungsdekrets.

Diejenigen Cameralpraktikanten, welche gegenwärtiger Aufforderung nicht genügen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn bei vorkommenden Anstellungen auf sie keine Rücksicht genommen wird.

Carlsruhe, den 6. Juni 1838.

Ministerium der Finanzen.

von Goeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

§. 42.

An Hebgebühren beziehen die Elementarerheber §. 10. Satz 1. 2. 3 und 4 einen halben Kreuzer, die übrigen Elementarerheber dagegen einen Kreuzer von jedem Gulden der baar erhobenen Klassensteuereinnahme.

Die Obererhebungsstellen beziehen als solche keine Gebühr.

Carlsruhe, den 2. Juni 1838.

Ministerium der Finanzen.

von Goeckh.

Vdt. Forch.

Formulare.

Beilage I.

Fassion.

Unterzeichneter bekennt, daß sein der Klassensteuer nach den Gesetzen vom 31. Oktober 1820 und vom 10. Juli 1837 unterworfenes Einkommen in folgendem besteht:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Ständige Einnahmen.				
1) In baarem Gelde:				
a) von der Verrechnung N. Besoldung	1000	—		
b) von der Kasse N. Funktionsgehalt	300	—		
c) von der standesherrlichen Verrechnung N. Pension . .	150	—		
			1450	—
2) In Naturalien:				
von der Verrechnung N. Besoldung:				
2 Malter Korn zu 6 fl. 26 kr.	12	52		
3 „ Dinkel zu 3 fl. 45 kr.	11	15		
3 Ohm Wein zu 15 fl. 52 kr.	47	36		
			71	43
3) In Benutzungen:				
freie Wohnung mit Garten.				
Steuerkapital: 8000 fl. zu 3 Prozent.	—	—	240	—
II. Zufällige Einnahmen.				
Zählgelder und Geschäftsgebühren nach dem Ertrage des vorhergegangenen Jahrs aus der Kasse N.	250	—		
Sonstiger persönlicher Verdienst.	100	—		
			350	—
Summa . .	.	.	2111	43

Carlsruhe den 1. Merz 183

T.

☞ In Nro. XXIV des Reg. Bl. sind statt des letzten Blattes gegenwärtige zwei einzuschalten.

Digitized by Google

Beilage II.

Ort . . . . . .

Klassen-Steuer-Register

pro 183

Ordnungszahl.	Namen der Steuerpflichtigen.	Steuerbares Einkommen.	Jährlicher Steuer-Betrag.		Vierteljähriges Ratum				Zahlung.								Rest.	
					für die 3 ersten Quartal.		für das letzte Quartal.		1tes Viertel-Jahr.		2tes Viertel-Jahr.		3tes Viertel-Jahr.		4tes Viertel-Jahr.			
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Digitized by Google

Elementar-Erhebestelle . . . . . .

Klassensteuer-Nachtragsregister pro 183

1. Ord. Zahl	2. Namen der Pflichtigen.	3. Bisher versteuertes Einkommen.	4. Zugang an jährlichen Einkommen.	5. Bezeichnung des nachträglich zu versteuernden Einkommens.	6. Monat und Tag von welchem an der Nachtrag zu berechnen ist.	7. Zahl der Monate	8. Steuer-Nachtrag fl.	kr.	Zahlung fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
1.	Amtmann N. in N.	1200	100	Besoldung aus Irrthum zu niedr constatirt.	1. Mai. 18.	12	1	9				
2.	Assessor N. daselbst.	—	600	Besoldung wegen erfolgter Anstellung.	16. Aug. 18. Abth. III	8	3	50				
3.	Verwalter N. in	400	300	Zulage.	1. Nov. 18. . dito	6	1	44				
4.	„ N. in		800	Pensionen.	1. Dec. 18. . dito	5	3	21				
					Summa :	. . .	36	40				
					Hierunter:	fl. kr						
					Abth. II.	2. 40						
					Abth. II.	4. —						
					Abth. III.	30. —						
						36. 40						

N. . . . . den 183

N. Verrechner.

Elementar-Erhebestelle . . . . . .

Klassensteuer-Abgangsregister pro 18 . .

Ordnungszahl	Namen der Pflichtigen.	Bisher versteuertes Einkommen.	Abgang an Einkommen per Jahr.	Bezeichnung des Einkommens, von welchem der Steuerabgang zu berechnen ist.	Monat und Tag von welchem an der Abgang zu leisten ist.	Monate	Steuer-Abgang fl.	kr.	per Abrechnung. fl.	kr.	Baar. fl.	kr.	Bescheinigung
1.	Assessor N. in	1000	1000	Besoldung, dieser wegen Tod des Besitzers	10. Juli 18 . Abth. . .	1	10	24					
2.	„ N. in	700	700	Pension, dito.	20. Dec. 18 . Abth. . .	6	3	27					
3.	Dr. Arzt N. in	500	500	Sein Verdienst wegen Wegzug.	1. Sept. 18 . Abth. . .	9	3	27					
4.	Verwalter N. in	1200	1200	Besoldungsstellung wegen Dienstentlassung	12 Febr. 18 . Abth. . .	5	3	10					
					Summa :	. . .	28	30					
				K. K.	Hierunter:								
					Abth. II	2	—	30					
					Abth II.	1	8	—					
					Abth. III.		20	—					
							28	30					

N. . . . . den 183

N. Verrechner

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Aufstellung der Dienstliste über die Cameral-Praktikanten betreffend.

Um die durch §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai d. J. (Regierungsblatt Nro. XXII.) vorgeschriebene Dienstliste nach dem neuesten Stand aufstellen zu können, hat jeder Cameralpraktikant innerhalb 4 Wochen dem unterzeichneten Ministerium schriftlich anzuzeigen:

1) Vor- und Familien-Namen,
2) Tag, Monat und Jahr der Geburt,
3) Namen und Stand der Eltern,
4) Geburtsort,
5) Confession,
6) Tag, Monat und Jahr des Receptionsdekrets, und wenn darin die Reception von einem früheren Zeitpunkte ausgesprochen ist, auch diesen,
7) die in dem Receptionsdekret angegebene Würdigungs-Note,
8) die Stellen, bei denen er praktizirt hat, und wie lange bei jeder,
9) die Stelle, bei der er gegenwärtig arbeitet, die Zeit seines Eintritts, den Gehalt, den er bezieht, und wenn er bei derselben durch eine Mittelbehörde oder ein Ministerium unmittelbar angestellt worden ist, Tag, Monat, Jahr und Nummer des Anstellungsdekrets.

Diejenigen Cameralpraktikanten, welche gegenwärtiger Aufforderung nicht genügen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn bei vorkommenden Anstellungen auf sie keine Rücksicht genommen wird.

Carlsruhe, den 6. Juni 1838.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. Juni 1838.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem der Bau des zur Aufnahme weiblicher Sträflinge beſtimmten Zuchthauſes in Bruchſal ſo weit vorangeſchritten iſt, daß es noch im Laufe dieſes Jahrs bezogen werden kann, ſo verordnen Wir auf den Vortrag Unſeres Juſtiz-Miniſteriums wie folgt:

§. 1.

Allen Verbrecherinen, welche zur Zuchthausſtrafe verurtheilt werden, iſt das Weiberzuchthaus in Bruchſal als Straferſtehungs-Ort anzuweiſen.

§. 2.

Die obern Beamten des Zucht- und Correctionshauſes in Bruchſal haben die ihnen für ſolches obliegenden Verrichtungen auch in dem Weiberzuchthauſe auszuüben.

§. 3.

Zur unmittelbaren Beaufſichtigung der weiblichen Sträflinge können nur Frauen verwendet werden.

§. 4.

Die Gefangenen werden im Innern der Anſtalt auf angemeſſene Weiſe beſchäftigt.

§. 5.

Jede Gefangene erhält eine eigene Zelle, in welcher ſie jedenfalls zur Nachtzeit, ſowie an Sonn- und Feſttagen, einſam verwahrt werden muß.

Digitized by Google

§. 6.

Zur Arbeit werden die Gefangenen in passender Zahl in gemeinschaftlichen Arbeits-Sälen vereinigt.

An dem Gottesdienste in der Kapelle der Anstalt nehmen Alle, welche zu ein und derselben Confession gehören, gleichzeitig Theil.

Jedoch ist dafür zu sorgen, daß unter den Gefangenen fortwährend strenges Schweigen erhalten, und jede gegenseitige Mittheilung derselben durch Geberden, Blicke, Schrift oder sonstige Mittel möglichst verhindert werde.

Auch der Verkehr der Gefangenen mit den Aufseherinen ist auf das Nothwendige zu beschränken.

§. 7.

Den Gefangenen ist nicht gestattet, nach Aussen irgend eine Verbindung zu unterhalten, Briefe zu wechseln, Geschenke oder Besuche zu empfangen. Fremde sollen nicht in Räume zugelassen werden, in welchen sich Gefangene befinden.

Doch ist dem Verwalter gestattet, Ausnahmen von dieser Regel in besonders dazu geeigneten Fällen zuzulassen.

§. 8.

Die Gefangenen, welche zum erstenmal Zuchthausstrafe erleiden, werden von den Rückfälligen möglichst gesondert, und letztere einer strengeren Disciplin unterworfen.

§. 9.

Jede Gefangene hat die erste Zeit ihrer Strafe in einsamer Haft zu erstehen. Die Dauer dieser einsamen Haft soll nach Ermessen der Verwaltung für die, welche zum erstenmal Zuchthausstrafe erleiden, acht Tage bis vier Wochen, für Rückfällige vierzehn Tage bis zwei Monate betragen.

§. 10.

Wegen Verletzung der Hausordnung kann auch nachmals im Laufe der Straferstehung einsame Haft gegen die Gefangenen verhängt werden; doch soll dieselbe gegen erstmals Bestrafte nicht über vierzehn Tage und gegen Rückfällige nicht über vier Wochen ununterbrochen andauern.

§. 11.

Alle Gefangenen sind ohne Unterschied nach der Regel ihrer Klasse (§. 8.) zu behandeln; Vergünstigungen hinsichtlich der Verwahrung, der Kleidung und der Nahrung

Digitized by Google

können, so weit sie nicht der Arzt aus Gesundheitsrücksichten vorschreibt, nur aus besonders erheblichen Gründen von dem Justiz-Ministerium zugestanden werden.

§. 12.

Den Gefangenen wird ein Antheil an dem Ertrag ihrer Beschäftigung zur Verwendung während der Strafzeit nicht verwilligt. Doch sollen sie bei ihrer Entlassung anständige Kleidung und so weit nöthig für ihre Bedürfnisse in der ersten Zeit eine mäßige Baarschaft erhalten.

§. 13.

Durch sittliche und religiöse Belehrung der Gefangenen haben alle Beamten und insbesondere die Geistlichen der Anstalt dafür zu sorgen, daß die Strafe auch als Mittel der Besserung wirke.

Auf die Gesundheit der Gefangenen ist jede mit dem Strafzweck vereinbare Rücksicht zu nehmen.

§. 14.

Das Justiz-Ministerium ist beauftragt, die weiteren zum Vollzug nöthigen Anordnungen zu treffen.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 31. Mai 1838.

Leopold.

Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Aufforderung.

Die Conscription für das Jahr 1839 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1839 beginnen, so werden in Gemäßheit des Gesetzes alle Badener, welche vom 1ten Jenner bis zum 31ten Dezember 1838 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiemit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes anzumelden oder

Digitized by Google

anmelden zu lassen, sofort am 1ten September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen werden, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22. des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen, und im Falle, daß sie das Loos zum Militärdienst trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5ten Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 5. Juni 1838.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Brauer.

Bekanntmachungen.

Aufforderung

an die Cameral-Scribenten und die übrigen Hülfsarbeiter der Finanzverwaltung.

Unter Bezug auf die Verordnung vom 25ten Mai d. J. (Regierungsblatt Nr. 22.) die Ernennung, Ansprüche und Beaufsichtigung der nicht wissenschaftlich gebildeten Hülfsarbeiter der Finanzverwaltung betreffend, wird jeder bei Finanzstellen gegenwärtig arbeitende Bureaugehülfe, der nicht in die Klasse der Cameralpraktikanten oder der Candidaten und Praktikanten technischer Fächer gehört, hiermit aufgefordert, bei Großherzoglicher Steuerdirektion innerhalb 4 Wochen über seine persönliche und dienstliche Verhältnisse nachstehende Notizen einzureichen:

1) Vor- und Familien-Namen,
2) Tag, Monat und Jahr der Geburt,
3) Namen und Stand seiner Eltern,
4) Geburtsort,
5) Confession,

Digitized by Google

6) welche Schulanstalten er besucht,

7) wann er früher als Cameralscribent recipirt wurde, Tag, Monat und Jahr des Receptionsdekretes,

8) die Stellen, bei denen er gearbeitet, und wie lange bei jeder,

9) die Stelle, bei der er gegenwärtig arbeitet, die Zeit seines Eintritts, den Gehalt, den er bezieht, und wenn er bei derselben durch eine Mittelbehörde oder ein Ministerium unmittelbar angestellt worden ist, Tag, Monat, Jahr und Nummer des Anstellungsdekretes.

Gleiche Anzeige haben auch die recipirten Cameralscribenten zu machen, welche gegenwärtig bei anderen als Finanzverwaltungsstellen arbeiten, oder augenblicklich geschäftslos sind, wenn sie bei Anstellungen im Finanzfach künftig berücksichtigt werden wollen.

Mit der Uebergabe der obenerwähnten Notizen haben die betreffenden Individuen, welche nach §. 22 der Verordnung vom 25. Mai d. J. jetzt zu Cameralassistenten oder Kanzleigehülfen ernannt werden wollen, ihre Ansprüche darauf auszuführen und die Entscheidung der Großherzoglichen Steuerdirektion nachzusuchen.

Diejenigen Cameral-Scribenten und sonstigen Hülfsarbeiter der Finanzverwaltung, welche gegenwärtiger Aufforderung nicht nachkommen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie bei vorkommenden Anstellungen unberücksichtigt bleiben.

Carlsruhe, den 6. Juni 1838.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in den grundherrlichen Gemarkungen von Siegelsbach und Weilerhof betreffend.

Der Grundherr Graf von Wiser hat auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und der Bewirthschaftung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen im Umfange der grundherrlichen Gemarkungen von Siegelsbach und Weilerhof verzichtet.

Digitized by Google

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Gemarkung von Weilerhof dem Forstbezirk Schwarzach, die Gemarkung von Siegelsbach aber dem Forstbezirk Sinsheim zugewiesen wird.

Carlsruhe, den 28. Mai 1838.

Ministerium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Brauer.

Stiftungen.

Folgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht:

Der ledig verstorbene Johann Georg Engel zu Dertingen vermachte der dortigen Kirche die Summe von 300 fl.

Die Georg Michael Volk'schen Eheleute zu Bretzingen schenkten in die dortige Kirche ein festtägliches Meßgewand im Werth von 120 fl.

Michael Obländer von Steinsfurth schenkte dem evangelischen Almosen daselbst 30 fl.

Die Martin Lösch Wittwe zu Heinsheim schenkte zum Ankaufe eines Bauplatzes zur katholischen Kirche allda 251 fl.

Friedrich Blum von Zimmerhof schenkte zur Erbauung einer katholischen Kirche zu Heinsheim und zur Anschaffung einer Orgel die Summe von 1000 fl.

Der zu Ilmspan verstorbene Pfarrer Anselm Geiger stiftete in den dortigen Almosenfond die Summe von 907 fl. 3 kr.

Der zu München verstorbene Johann Peter Frank vermachte in den Allmosenfond zu Königshofen 200 fl.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 1. Mai d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht, dem Second-Lieutenant Kromer im 1. Infanterie-Regiment den unterthänigst nachgesuchten Abschied zu ertheilen.

Digitized by Google

Durch höchste Ordre vom 3. Juni d. J. erhielt der Oberst und Garnisons-Commandant der Residenz, von Seutter, den Charakter als General-Major. Der Major von Rotberg, Commandeur des Dragoner-Regiments Großherzog, der Major der Artillerie-Brigade Fässler und der Major in der Suite Arnold wurden durch gleiche Ordre zu Oberst-Lieutenants ernannt.

Durch höchste Entschließung vom 1. Mai d. J. wurde der Kriegs-Commissär Bauer mit Beibehaltung seines Charakters, zum Vorstand des Kriegs-Commissariats und der Revision, sodann

der Regiments-Quartiermeister von Froben in der Artillerie-Brigade zum Kriegs-Ministerial-Sekretär, ferner

der Buchhalter Koch bei der General-Kriegs-Kasse zum Regimentsquartiermeister bei der Artillerie-Brigade, und

der Commis bei der Amortisations-Kasse Carl Heidenreich zum Buchhalter bei der General-Kriegs-Kasse ernannt.

Ferner wurde durch weitere höchste Entschließung von demselben Tag der Oberchirurg im ersten Infanterie-Regiment Dr. Finck zum Regimentsarzt im Leib-Infanterie-Regiment befördert.

Civil-Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Kreuzer zu Durlach zum Assistenzarzt daselbst zu ernennen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Physikat Blumenfeld, mit einer Besoldung von jährlichen 500 fl. und dem Aversum für Pferdsfourrage von 120 fl. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts-Commission zu melden. Es wird

Digitized by Google

hierbei bemerkt, daß der Physikus seinen Wohnsitz so lange in Thengenstadt nehmen darf, bis er im Amtssitz Blumenfeld eine schickliche Wohnung findet.

2) Das Stadtamtsrevisorat Mannheim, erledigt durch die Pensionirung des Amtsrevisors Leers.

3) Das Amtsrevisorat Pforzheim, erledigt durch den Tod des Amtsrevisors Dennig.

4) Das Amtsrevisorat Radolphszell, erledigt durch die Entlassung des Amtsrevisors Kochlin.

Die Bewerber um die eine oder andere der unter 2. 3 und 4. genannten Stellen haben sich nach Maaßgabe der Verordnungen vom 21. November 1825 (Regierungsblatt Nro. 29.) und 26. August 1826 (Regierungsblatt Nro. 22) bei den betreffenden Kreisregierungen innerhalb vier Wochen anzumelden.

5) Die Stelle eines Buchhalters bei der Zehntschuldentilgungs-Kasse mit einer Besoldung von 800 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Direktion der Amortisations- und Zehntschuldentilgungs-Kasse zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. Juli 1838.

Bekanntmachungen.

Die Errichtung einer Relaispoststation zu Jöhlingen betreffend.

In Folge höchster Genehmigung wird in dem Pfarrdorf Jöhlingen, Oberamts Durlach, eine Relaispoststation errichtet, deren Distanzen

bis Bretten auf siebenachtel Post, und
bis Carlsruhe auf eine Post

bestimmt sind, und welche mit dem 1. August dieses Jahrs in Wirksamkeit zu treten hat.

Gleichzeitig wird die Distanz von Bretten nach der Königlich Württembergischen Posthalterei Leonbronn auf eine und eine viertel Post, und von Eppingen nach der Königlich Württembergischen Posthalterei Schwaigern auf dreiviertel Post festgesetzt.

Carlsruhe den 16. Juni 1838.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Die Aufhebung des Poststalls zu Ettlingen, so wie die Errichtung von Relaisstationen zu Neumalsch und Kuppenheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. d. M. Nr. 1016. gnädigst zu beschließen

Digitized by Google

geruht, daß unter Belassung einer Brief- und Fahrpost-Expedition in der Stadt Ettlingen der bisher daselbst bestandene Poststall aufgehoben, dagegen aber in dem Ort Neumalsch, Bezirksamts Ettlingen, sowie in der Stadt Kuppenheim, Oberamts Rastadt, Relaispoststationen errichtet werden, deren Extrapostdistanzen folgendermaßen bestimmt worden sind:

von	Neumalsch	bis	Carlsruhe	auf	eine und eine achtel Post,
"	"	"	Gernsbach	"	eine und eine viertel Post,
"	"	"	Kuppenheim	"	dreiviertel Post,
"	"	"	Rastadt	"	fünf achtel Post,
von	Kuppenheim	bis	Baden	auf	dreiviertel Post,
"	"	"	Bühl	"	eine und eine viertel Post,
"	"	"	Gernsbach	"	siebenachtel Post,
"	"	"	Neumalsch	"	dreiviertel Post,
"	"	"	Rastadt	"	dreiachtel Post.

Es wird dieß mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß obige Einrichtungen mit dem 15. Juli in Wirksamkeit treten werden.

Carlsruhe, den 22. Juni 1838.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Glittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Aussetzung von Prämien für zweckmäßige Einrichtungen zu Torf-Verkohlungen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Staatsministerial-Entschließung vom 20. April d. J. gnädigst geruht, zwei Prämien, jede zu 300 fl., für Diejenigen auszusetzen, welche binnen 6 Monaten die beste und als zweckmäßig erkannte Einrichtung zur Torfverkohlung herstellen.

Digitized by Google

Diese höchste Entschließung wird mit der weitern Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Preisbewerber längstens bis 31. Dezember dieses Jahrs sich Behufs der anzuordnenden Untersuchung der von ihnen getroffenen Einrichtungen hierher zu wenden haben.

Carlsruhe, den 8. Juni 1838.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Brauer.

Die neue Forstorganisation in dem standesherrlichen Forstamts-Bezirk Salem betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 23. v. M. Nro. 866. der von der markgräflichen Standesherrschaft des Gebietes Salem angezeigten Aenderung in der Organisation ihrer Forsteien, wonach die vier Forstbezirke Fischerhaus, Killenberg, Tüfingen und Waldhof aufgehoben und daraus zwei größere Forstbezirke mit Namen: Fischerhaus und Owingen gebildet werden sollen, die landesherrliche Genehmigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 5. Juni 1838.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Brauer.

Den Vermögensstand der Militär-Wittwenkasse betreffend.

Die Uebersicht des Vermögenstandes der Militär-Wittwenkasse beider Abtheilungen und

Digitized by Google

ihrer Einnahmen und Ausgaben für die Rechnungsperiode $18^{36}/_{37}$ wird, unter Bezug auf die früheren Bekanntmachungen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. Juni 1838.

Kriegs-Ministerium.

von Freydorff.

Vdt. v. Froben.

Stiftungen.

Pfarrer Hahn zu Markdorf, Bezirksamts Meersburg, hat der Volksschule zu Kluftern 1600 fl. geschenkt.

Ein Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, hat an der Universität zu Freiburg eine neue Studienstiftung errichtet, und hiezu als ersten Fonds ein Kapital von 1000 fl. bestimmt.

Die ledige Kunigunda Frank von Watterdingen hat dem dortigen Schulfond 30 fl. vermacht.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres guten Zweckes hiermit bekannt gemacht.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn, Legationsrath August Freiherrn von Marschall dahier das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Kirchenrath Sonntag zu Carlsruhe auf seine Bitte seiner Funktionen bei dem Oberstudienrath zu entheben, und dieselben dem Ministerialrath Dr. Bähr zu übertragen;

dem Pfarrer Arnold in Liedolsheim, als Anerkennung seiner seit mehr als fünfzig Jahren mit Berufstreue und segensreichem Erfolg dem Staate geleisteten Dienste, den Charakter als Kirchenrath zu ertheilen;

den Amtmann Nestler in Heidelberg zum Hofgerichtsrath bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises zu ernennen;

dem Amtmann Oehl in Gernsbach und dem Amtmann Kuenzer in Ladenburg den Charakter „Oberamtmann“ zu verleihen;

den Professor Hofrath Vierordt zu Carlsruhe zum Mitglied der evangelischen Kirchen- und Prüfungskommission zu ernennen;

dem Stiftschaffner Kurz zu Lahr den Charakter als geistlicher Verwalter zu ertheilen;

den Hauptzollamts-Verwalter Schmolk in Kehl zum Oberzollinspector bei dem Hauptsteueramt Leopoldshafen zu ernennen, und

die erledigte Stelle eines Hauptamtsverwalters bei dem Hauptsteueramte Carlsruhe dem Hauptamtscontroleur Sold daselbst zu übertragen;

den Zucht- und Correctionshaus-Verwalter Koch in Bruchsal, wegen andauernder Kränklichkeit, bis zur Wiedergenesung in den Pensionsstand zu versetzen;

das erledigte Amtschirurgat Elzach dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Vetter in Markdorf zu verleihen;

die Lehrstelle für das Fach der alten Sprachen und der Geschichte am Gymnasium zu Freiburg dem an dieser Anstalt bereits angestellten Lehrer Joseph Bäder, und die Lehrstelle für den mathematischen Unterricht an eben dieser Anstalt dem dieselbe provisorisch versehenden Dr. Joseph Frick definitiv zu übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigst zu genehmigen geruht, daß der neugebildete standesherrliche Forstbezirk Fischerhaus mit dem standesherrlichen Be-

Digitized by Google

zirksförster Nepomuk Sättele daselbst, und der neue Forstbezirk Owingen mit dem standesherrlichen Bezirksförster Friedrich Beckert, bisher zu Tüfingen, besetzt, dagegen der bisherige standesherrliche Bezirksförster Michael Gerai zu Waldhof pensionirt und der standesherrliche Bezirksförster Bernhard Gerai zu Killenberg auf eine standesherrliche Beiförstersstelle versetzt werde.

Auch haben Höchstdieselben die katholische Pfarrei Mühlingen, Amts Stockach, dem Pfarrer Karl Weltin zu Mühlhausen, ferner

die katholische Pfarrei Menzenschwand, Amts St. Blasien, dem Pfarrverweser Valentin Singer in Kirchdorf,

die katholische Pfarrei Untergrombach, Oberamts Bruchsal, dem Pfarrer Ignaz Kling zu Burbach, Amts Ettlingen,

die katholische Pfarrei Rheinheim, Amts Waldshut, dem Pfarrer Karl Sulzer in Bohlingen,

die evangelische Pfarrei Asbach, Dekanats Neckargemünd, dem Pfarrer Christian Schmitthenner, und

die evangelische Pfarrei Palmbach dem Pfarrverweser Carl Friedrich Frank gnädigst zu übertragen geruht.

Die von der Fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrvikars Carl Menger auf die evangelische Pfarrei Obrigheim hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 19. Juni d. J. ist dem Rechts-Praktikanten Heinrich Flad von Heidelberg, und durch Beschluß vom 22ten desselben Monats dem Rechtspraktikanten Carl Hippmann von Baden das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen worden. Zugleich hat der Erstere die Erlaubniß erhalten, seinen Wohnsitz in Heidelberg, der Letztere aber denselben in Bühl zu nehmen.

Von den im Dezember v. J. zur Staatsprüfung zugelassenen 12 Forstcandidaten sind folgende unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen worden:

Julius Ostner von Steinbach,

Carl Wehsarg von Mannheim,

Digitized by Google

Franz Hotz von Waghäusel,
August Müller von Mannheim,
Wilhelm Fischer von Carlsruhe,
Leopold Ludwig von Carlsruhe,
Jakob Groh von Epringen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Durch die Versetzung des Amtmanns Nestler zum Großherzoglichen Hofgericht des Unterrheinkreises ist bei dem Oberamt Heidelberg die Stelle eines Beamten erledigt worden, welche mit einem bereits angestellten Beamten wieder besetzt werden soll. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

2) Bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Mittelrheinkreises ist die Stelle eines Assessors zu besetzen. Die Competenten um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei gedachtem Hofgericht ordnungsmäßig anzumelden.

3) Die erledigte Stelle eines Zucht- und Correktionshaus-Verwalters in Bruchsal ist wieder zu besetzen. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises ordnungsmäßig anzumelden.

4) Bei dem Hauptzollamte Kehl ist die Stelle des Hauptzollamtsverwalters und

5) bei dem Hauptsteueramte Carlsruhe die Stelle eines Hauptamtskontroleurs erledigt.

Die Bewerber um die Stelle unter 4 haben sich bei Großherzoglicher Zolldirektion und die um die Stelle unter 5 bei Großherzoglicher Steuerdirektion binnen 3 Wochen zu melden.

6) Die evangelische Pfarrei Ichenheim, im Dekanat Mahlberg, erledigt durch das am 5. Juni l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Wilhelm, soll wieder besetzt werden. Die Competenz dieser Pfründe ist auf 1123 fl. 24 kr. angeschlagen,

Digitized by Google

darauf ruht aber die Verbindlichkeit, einen ständigen Vikar zu halten und eine Kriegsschuld von 76 fl. 20 kr., welche der neu ernannt werdende Pfarrer, soweit solche nicht aus den Pfarrrevenüen getilgt werden können, zur Zahlung zu übernehmen hat. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

7) Die katholische Pfarrei Prinzbach, im Oberamt Lahr, welche durch das am 12. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Anton Heitzmann erledigt ist, wird zur Bewerbung hiermit ausgeschrieben. Ihr Jahresertrag beläuft sich ungefähr auf 900 fl. in Naturalsitum, Zehnten und Güterbenützung.

Die Competenten haben sich bei der Fürstlichen Standesherrschaft von der Leyen, welcher das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

8) Die katholische Concurspfarrei Mühlhausen, Amts Blumenfeld, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 bis 700 fl, nebst 354 fl. in Naturalien zur Haltung eines Vikars, soll wieder besetzt werden. Die Competenten haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nr. 38. insbesondere Art. 4. sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

9) Die katholische Pfarrei Bohlingen, Amts Radolphzell, mit einem beiläufigen Ertrag von 700 fl., worauf aber gegen den Zehntbezug in Bettnang eine jährliche Abgabe von 75 fl. an die Pfarrei Weiler haftet, wird hiermit ausgeschrieben. Die Bewerber haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises zu melden.

Militär-Dienst-Nachricht.

Die bei der Artillerie-Brigade erledigt gewesene Chirurgen-Stelle ist dem lizenzirten Wund- und Heb-Ärzte I. Klasse, Joseph Heuberger von Schutterwald, übertragen worden.

Digitized by Google

Beilage

zum Staats- und Regierungs-Blatt 1838. Nro. XXVI.

Uebersicht

des

Standes der Großherzoglich Badischen Militär-Wittwenkasse

vom 1. Juli 1836 bis dahin 1837.

Erste Abtheilung.

Einnahme.

Kassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr	7,977 fl.	52¼ kr.
Beiträge der Mitglieder	7,839 „	18½ „
Promotions-Abgaben	1,116 „	30 „
Von ältern Desertions-Gebühren-Resten	133 „	10 „
Activ-Kapital-Zinse	33,515 „	16½ „
Heimbezahlte Kapitalien	30,652 „	12 „
Gewinn an erkauften Obligationen au porteur	600 „	— „
Ersatzposten	32 „	37 „
Von und für andere Kassen, als Klassensteuer	43 „	20 „
Summa :	81,910 fl.	16¼ kr.

Die Zahl der beitragenden Mitglieder war am Schluße des Rechnungs-Jahrs 18³⁸/₃₇ . . . . . 454.

Am Schlusse der ferndigen Rechnungsperiode aber . . . . . 466.

Also Verminderung : 12.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Ausgabe.

Wittwen und Waisengehalte	38,594	fl. 39	kr.
Angelegte Kapitalien	43,800	„ —	„
Zinsvergütungen von angekauften, beziehungsweise angelegten Kapitalien	39	„ 49	„
Besoldungen	1,100	„ —	„
Gehalte	139	„ 57	„
Gratifikationen	2	„ 30	„
Büreaukosten, als:			
Kassen-Zubuße, Hauszins, für angeschaffte Inventarienstücke und deren Unterhaltung, für Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbelreinigung, Porto-Auslagen und verschiedene kleinere Bedürfnisse	220	„ 1	„
Abgegangen und nachgelassen	269	„ 57	„
Ersatz-Posten	786	„ 8	„
Von und an andere Kassen, als Kassensteuer	43	„ 20	„
Summa	84,990	„ 21	„

Bevor : 3,080 fl. 4¾ kr.

Zweite Abtheilung.

Einnahme.

Kassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr	12,123	fl. 15½	kr.
Beiträge der Mitglieder	112	„ 30	„
Von älteren Desertions-Gebühren-Resten	133	„ 10	„
Aktiv-Kapital-Zinse	24,959	„ 13	„
Heimbezahlte Kapitalien	12,460	„ 30	„
Gewinn an erkauften Obligationen au porteur	650	„ —	„
Ersatzposten	20	„ —	„
Summa	50,458	„ 38½	„

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Ausgabe.

Wittwen- und Waisen-Gehalte	9,895 fl.	2¼ kr.
Angelegte Kapitalien	36,050 „	— „
Besoldungen	1,100 „	— „
Gehalte	139 „	57 „
Gratifikationen	2 „	30 „
Büreau-Kosten als:		
Kassen-Zubuße, Hauszins, für angeschaffte Inventarienstücke und deren Unterhaltung, für Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheitzung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbel-Reinigung, Porto-Auslagen und verschiedene kleinere Bedürfnisse	220 „	1 „
Abgegangen und Nachgelassen	269 „	57 „
Ebsatzposten	223 „	38 „
Summa :	47,901 „	5½ „

Baarer Kassenvorrath : 2,557 fl. 33 kr.

Vermögens-Stand.

Erste Abtheilung.

Aktiv-Kapitalien	896,492 fl.	36 kr.
Ausstände	2,449 „	23 „
zusammen :	898,941 fl.	59 kr.
hievon gehen:		
a) Unerhobene Wittwen- und Waisengehalte . 120 fl. 50 kr.		
b) Bevor . . . . . 3,080 „	4¾ „	
	3,200 „	54¾ „
bleibt Summa :	895,741 fl.	4¼ kr.
Am Schluß der Rechnungsperiode $18^{35}/_{36}$ betrug das Vermögen dieser Abtheilung nur	892,341 „	45¼ „
Dasselbe hat sich also im Rechnungsjahr $18^{36}/_{37}$ vermehrt um	3,399 fl.	19 kr.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Activ-Kapitalien	700,866 fl. 17 kr
Ausstände	3,220 „ — „
Kassen-Vorrath	2,557 „ — „
zusammmen . :-	706,643 fl. 50 kr.
hievon gehen:	
Unerhobene Wittwen- und Waisen-Gehalte	396 „ 30 „
bleibt Summa :.	706,247 fl. 20 kr.
Am Schluß der Rechnungsperiode $18^{35}/_{36}$ betrug das Vermögen dieser Abtheilung nur	690,261 „ 4 „
Dasselbe hat mithin im Rechnungsjahr $18^{36}/_{37}$ zugenommen um	15,986 „ 16 „

Zusammenstellung.

Am 30. Juni 1837 betrug also:		
das Vermögen der ersten Abtheilung .	895,741 fl. 4¼ kr.	
„ „ „ zweiten „ .	706,247 „ 20 „	
zusammen :.		1,601,988 fl. 24¼ kr.
Am 30. Juni hat das gesammte Vermögen nur betragen		1,582,602 „ 49¼ „
Also Vermehrung desselben im Rechnungs-Jahr $18^{36}/_{37}$		19,385 „ 35 „

Digitized by Google

Uebersicht

der Benefizien und der vorhandenen Wittwen und Waisen.

Erste Abtheilung.

Das Benefizium dieser Abtheilung besteht, einer höchsten Verordnung vom Jahr 1809 gemäß, in jährlichen 20 fl. von jedem Gulden Beitrag eines verstorbenen Mitgliedes.

Benefiziaten waren beim Beginn des Rechnungs-Jahres $18^{36}/_{37}$ vorhanden:

	86 Wittwen	und	10 Waisenpartheien,		zusam.	96	mit jährl.	38,674 fl.
hiezu kamen im Lauf des Rechnungsjahrs	5 „	„	1	„	„	6 „	„	2,235 „
Thut:	91 „	„	11	„	„	102 „	„	40,909 fl.
Abgegangen sind in diesem Zeitraum	6 „	„	1	„	„	7 „	„	3,226 fl.
Verbleiben am Schluß dieses Rechnungs-Jahrs	85 „	„	10	„	„	95 „	„	37,683 fl.
Verminderung gegen letzt.	1 „	„	—	„	„	1 „	„	931 fl.

Zu dem im Regierungsblatt vom Jahr 1837 Nro. XVIII. abgedruckten Verzeichniß der Benefiziaten pro $18^{35}/_{36}$ kommen nemlich:

am 7. März 1837	Oberstlieut. Kagerer	Frau Wit.	mit jährl.	579 fl.	u. pro $18^{36}/_{37}$ mit	183 fl. 45 kr.
16. Oktober 1836	Capit. v. Müller	„ „	„ „	450 „	„ „ „ „	318 „ 45 kr.
16. Juni 1837	Capit. Stuber	Waisen	„ „	360 „	„ „ „ „	15 „ — „
16. Mai „	Gendarmerie-Rittm. Stork	Frau Witt.	„	450 „	„ „ „ „	56 „ 15 „
2. März „	Regim. Arzt Dr. Laumeier	„ „	„	216 „	„ „ „ „	70 „ 48 „
8. Januar 1837	Sprachlehrer Jacot	„ „	„	180 „	„ „ „ „	86 „ 30 „
		zusammen	:	2,235 fl.	„ „ „	731 fl. 3 kr.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Abgegangen sind an der Zahl der Benefiziaten:

am							Empfang pro. $18^{36}/_{37}$
4. Mai 1837.	General-Lieutenant v. Eck	Frau Witt. mit jährl.	710 fl.	. .			599 fl. 33 kr.
27. Februar 1837	„ Joseph v. Stockhorn	„ „ „	900 „	. .			592 „ 30 „
26. Mai 1837.	General-Major v. Biedenfeld	„ „ „	900 „	. .			815 „ — „
30. März 1837.	Capitän Harlfinger	„ „ „	108 „	. .			81 „ — „
15. Juni 1337.	„ Stuber	„ „ „	360 „	. .			345 „ — „
12. Januar 1837.	Oberlieutenant v. Gaza	„ „ „	114 „	. .			60 „ 48 „
3. Oktober. 1837.	Oberchirurg Rieg Waise	„ „ „	134 „	. .			34 „ 15 „
		zusammen	: 3,226 „	. .			2,528 fl. 6 kr.

Im Rest sind geblieben:

Capitän Szuhany Frau Wittwe pro 4tes Quartal 1836 mit	112 fl. 30 kr.
Second-Lieutenant von Schmerfeld Frau Wittwe pro Juni 1837 mit	8 „ 20 „
zusammen :	120 „ 50 „

worüber die Quittungen im Lauf des Rechnungsjahrs nicht mehr einkamen.

Es wird hier nachrichtlich noch bemerkt, daß folgende Benefiziaten, welche in der Uebersicht des Rechnungsjahres 1835 als neu zugegangen nur mit Ratenzahlungen aufgeführt sind, pro $18^{36}/_{37}$ an Jahresbeträgen empfangen haben:

Oberstlieutenant von Bechtold Waise	657 fl. — kr.
„ „ „ Krieg Frau Wittwe	657 „ — „
Capitän Bleiler „ „	450 „ — „
Regimentsbereuter Wippermann Frau Wittwe	180 „ — „

Zweite Abtheilung.

Bei den Benefizien dieser Abtheilung ist, in Folge einer höchsten Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Grosherzogs, vom 1. Januar 1837 an eine Erhöhung der bisherigen Beträge eingetreten und es erhalten von diesem Zeitpunkte an:

a) Die Wittwen und Waisen eines Feldwebels, Wachtmeisters, Kapellmeisters und Regimentstambours, statt früheren 5 fl. 30 kr., monatlich 8 fl. oder jährlich . . . . . 96 fl.

b) Die Wittwen und Waisen eines Sergeanten, Quartiermeisters und Hautboisten erster Klasse, statt früheren 4 fl. 30 kr., monatlich 5 fl. 30 kr. oder jährlich . . . . . 66 „

c) Die Wittwen und Waisen eines Corporals, statt früheren 3 fl. 30 kr., monatlich 4 fl. oder jährlich . . . . . 48 „

d) Die Wittwen und Waisen eines Hautboisten zweiter Klasse, Tromperers, Gefreiten, Carabiniers und Soldaten statt früheren 3 fl., monatlich 4 fl. oder jährlich . . . . . 48 „

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

e) Die Wittwen und Waisen der niederen Militärgrade das Benefizium nach dem ihrer Charge entsprechenden Ranggrade.

Die Wittwen und Waisen der beitragenden Individuen aber haben von jedem Gulden Beitrag jährlich . . . . . 20 fl.
Benefizium anzusprechen

Benefiziaten waren am Schluß des Rechnungsjahrs $18^{35}/_{37}$ vorhanden:

	36	Wittwen	und	6	Waisenparthien,	zusammen	42 à 96 fl.	jährlich 4,032 fl.
	39	„	„	1	„	„	40 „ 66 „	„ 2,640 „
	85	„	„	3	„	„	88 „ 48 „	„ 4,224 „
zusammen :	160	„	„	10	„	„	170 „ — „	„ 10,896 „
$18^{35}/_{36}$ aber							173 „ — „	„ 8,289 „

Gegen jetzt also Verminderung 3. Vermehrung : 2,607 fl.

Zu den im Regierungsblatt Nro. XVIII. vom Jahr 1837 namentlich aufgeführten Benefiziaten pro $18^{35}/_{36}$ kamen nemlich:

am			Empfang pro $18^{36}/_{37}$
19. Juli 1836.	Regiments-Tambour W. Henne Wittwe und dessen Waise 1ter Ehe		
		mit jährl. 66 resp. 96 fl.	77 fl. 31 kr.
1. Mai 1836	Feldwebel Johann Kronenberg Wittwe	„ „ „ „ „ „	92 „ — „
30. Oktober 1836	„ Joseph Oetlieb	„ „ „ „ „ „	59 „ 11 „
29. April 1837.	„ Fried. Wilh. Säuberlich	„ „ „ 96	16 „ 32 „
10. Januar 1837	„ Peter Worzelberger	„ „ „ 66 resp. 96 „	45 „ 36 „
1. April 1837.	Quartiermeister Joh. Harrer	„ „ „ „ „ „	16 „ 30 „
20. Juni 1837.	Hautboist 1r Klasse Jakob Kiefer	„ „ „ „ „ „	2 „ 1 „
1. Januar 1817.	Soldat Georg Molz	„ „ „ 30 und 36 fl.	
		(Nachtrag bis 18 Mai 1830)	463 fl. 2½ kr.

Abgegangen sind an der Zahl der Benefiziaten:

am			
21. October 1836	Hautboist F. Göhringer Wittwe	mit jährlichen 66 fl.	20 fl. 21 kr.
21. Januar 1837	Feldwebel Thomas Müller	„ „ „ 66 resp. 96 fl.	41 „ — „
30. April 1837.	„ J. F. Schnerr	„ „ „ „ „ „	65 „ — „
30. Januar 1837.	Sergeant Drisch	„ „ „ 54 „ 66 „	32 „ 30 „
22. Dezember 1836.	Hautboist 1. Kl. Rehn	„ „ „ „ „ „	25 „ 48 „
29. August 1836.	Soldat Conradi	„ „ „ 36 „ „ „	5 „ 54 „
6. „ „ „	Peter Dietrich	„ „ „ „ „ „	3 „ 36 „
5. September 1836	„ Anton Gartner	„ „ „ „ „ „	6 „ 30 „
1. August 1836	„ Georg Mich. Lauer	„ „ „ „ „ „	3 „ — „
18. Mai 1830	„ Georg Molz	„ „ „ 30 „ 36 fl.	463 „ 2½ „ (Nachtrag)
31. Dezember 1837	Führer Bohn	„ „ „ 9 fl.	4 fl. 30 kr.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Abgegangen sind an der Zahl der Benefiziaten:

am						Empfang pro. $18^{36}/_{37}$
4. Mai 1837.	General-Lieutenant v. Eck Frau Witt. mit jährl.			710 fl.	. .	599 fl. 33 kr.
27. Februar 1837	„ Joseph v. Stockhorn	„	„	900 „	. .	592 „ 30 „
26. Mai 1837.	General-Major v. Biedenfeld	„	„	900 „	. .	815 „ — „
30. März 1837.	Capitän Hartfinger	„	„	108 „	. .	81 „ — „
15. Juni 1337.	„ Stuber	„	„	360 „	. .	345 „ — „
12. Januar 1837.	Oberlieutenant v. Gagg	„	„	114 „	. .	60 „ 48 „
3. Oktober. 1837.	Oberchirurg Mieg Waise	„	„	134 „	. .	34 „ 15 „
			zusammen	3,226 „	. .	2,528 fl. 6 kr.

Im Rest sind geblieben:

Capitän Szuhany Frau Wittwe pro 4tes Quartal 1836 mit	112 fl. 30 kr.	
Second-Lieutenant von Schmerfeld Frau Wittwe pro Juni 1837 mit	8 „ 20 „	
zusammen :	120 „ 50 „	

worüber die Quittungen im Lauf des Rechnungsjahrs nicht mehr einkamen.

Es wird hier nachrichtlich noch bemerkt, daß folgende Benefiziaten, welche in der Uebersicht des Rechnungsjahres 1835 als neu zugegangen nur mit Ratenzahlungen aufgeführt sind, pro $18^{36}/_{37}$ an Jahresbeträgen empfangen haben:

Oberstlieutenant von Bechtold Waise	657 fl. — kr.
„ „ Krieg Frau Wittwe	657 „ — „
Capitän Bleiler „ „	450 „ — „
Regimentsbereuter Wippermann Frau Wittwe	180 „ — „

Zweite Abtheilung.

Bei den Benefizien dieser Abtheilung ist, in Folge einer höchsten Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, vom 1. Januar 1837 an eine Erhöhung der bisherigen Beträge eingetreten und es erhalten von diesem Zeitpunkte an:

a) Die Wittwen und Waisen eines Feldwebels, Wachtmeisters, Kapellmeisters und Regimentstambours, statt früheren 5 fl. 30 kr., monatlich 8 fl. oder jährlich . . . . . 96 fl.

b) Die Wittwen und Waisen eines Sergeanten, Quartiermeisters und Hautboisten erster Klasse, statt früheren 4 fl. 30 kr., monatlich 5 fl. 30 kr. oder jährlich . . . . . 66 „

c) Die Wittwen und Waisen eines Corporals, statt früheren 3 fl. 30 kr., monatlich 4 fl. oder jährlich . . . . . 48 „

d) Die Wittwen und Waisen eines Hautboisten zweiter Klasse, Trompeters, Gefreiten, Carabiniers und Soldaten statt früheren 3 fl., monatlich 4 fl. oder jährlich . . . . . 48 „

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

e) Die Wittwen und Waisen der niederen Militärdiener das Benfizium nach dem ihrer Charge entsprechenden Ranggrade.

Die Wittwen und Waisen der beitragenden Individuen aber haben von jedem Gulden Beitrag jährlich . . . . . 20 fl.

Benefizium anzusprechen

Benefizien waren am Schluß des Rechnungsjahrs $18^{35}/_{37}$ vorhanden:

	36	Wittwen	und	6	Waisenpartien,	zusammen	42 à 96 fl.	jährlich	4,032 fl.
	39	„	„	1	„	„	40 „ 66	„ „	2,640 „
	85	„	„	3	„	„	88 „ 48	„ „	4,224 „
zusammen :	160	„	„	10	„	„	170 „ —	„ „	10,896 „
$18^{35}/_{36}$ aber							173 „ —	„ „	8,289 „

Gegen jetzt also Verminderung 3. Vermehrung : 2,607 fl.

Zu den im Regierungsblatt Nro. XVIII. vom Jahr 1837 namentlich aufgeführten Benefiziaten pro $18^{35}/_{36}$ kamen nemlich:

am			Empfang pro $18^{36}/_{37}$
19. Juli 1836.	Regiments-Tambour W. Henne	Wittwe und dessen Waise 1rer Ehe mit jährl. 66 resp. 96 fl.	77 fl. 31 kr.
1. Mai 1836	Feldwebel Johann Kronenberg	Wittwe „ „ „ „ „ „	92 „ — „
30. Oktober 1836	„ Joseph Ortlieb	„ „ „ „ „ „	59 „ 11 „
29. April 1837.	„ Fried. Wilh. Säuberlich	„ „ „ 96	16 „ 32 „
10. Januar 1837	„ Peter Worzelberger	„ „ „ 66 resp. 96 „	45 „ 36 „
1. April 1837.	Quartiermeister Joh. Harrer	„ „ „ „ „ „	16 „ 30 „
20. Juni 1837.	Hautboist 1r Klasse Jakob Kiefer	„ „ „ „ „ „	2 „ 1 „
1. Januar 1817.	Soldat Georg Molz	„ „ „ 30 und 36 fl.	
		(Nachtrag bis 18 Mai 1830)	463 fl. 2½ kr.

Abgegangen sind an der Zahl der Benefiziaten:

am				
21. October 1836	Hautboist F. Göhringer	Wittwe mit jährlichen	66 fl.	20 fl. 21 kr.
21. Januar 1837	Feldwebel Thomas Müller	„ „ „	66 resp. 96 fl.	41 „ — „
30. April 1837.	„ J. F. Schnerr	„ „ „	„ „ „	65 „ — „
30. Januar 1837.	Sergeant Drisch	„ „ „	54 „ 66 „	32 „ 30 „
22. Dezember 1836.	Hautboist 1. Kl. Rehn	„ „ „	„ „ „	25 „ 48 „
29. August 1836.	Soldat Conradi	„ „ „	36 „ „	5 „ 54 „
6. „ „	„ Peter Dietrich	„ „ „	„ „ „	3 „ 36 „
5. September 1836	„ Anton Gartner	„ „ „	„ „ „	6 „ 30 „
1. August 1836	„ Georg Mich. Lauer	„ „ „	„ „ „	3 „ — „
18. Mai 1830	„ Georg Molz	„ „ „	30 „ 36 fl.	463 „ 2½ „ (Nachtrag)
31. Dezember 1837	Führer Bohn	„ „ „	9 fl.	4 fl. 30 kr.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Im Rest sind geblieben:

Kapellmeister Johann Christian Kleinpell Wittwe, vom 1. August 1833 an bis Ende Juni 1837 mit . . . . . 273 fl. 30 kr.

Husar Joh. Ernst Grün Wittwe vom 1. Dezember 1834 an bis 1. Juni 1837 mit 99 fl. — welch' beide Wittwen ins Ausland gezogen sind, und ihr Benefizium unerhoben gelassen haben.

Soldat Ida Wittwe pro April, Mai und Juni 1837 mit . . . . . 12 fl. — kr.

„ Karcher „ ebenso mit . . . . . 12 „ —

worüber die Quittungen zur gehörigen Zeit nicht eingekommen sind.

Sodann wird auch hier zur Nachricht noch bemerkt, daß folgende Wittwen und Waisen dieser Abtheilung, welche in der Uebersicht des Rechnungsjahrs 1835 als neu zugegangen, nur mit Raten-Zahlungen aufgeführt sind, pro $18^{36}/_{37}$, einschließlich der Benefizien Erhöhungen empfangen haben.

Feldwebel Bernhard Busch Wittwe . . . . . 81 fl.

Garnisons-Schullehrer Johann Schöpflin Waise . . . . . 81 „

„ „ Johann Philipp Weiß Wittwe und Waise . . . . . 81 „

Hautboist Heinrich Burger Wittwe . . . . . 60 „

Sergeant Friedrich Maag . . . . . 60 „

Corporal Johann Heiler . . . . . 45 „

Dragoner Sebastian Wörner . . . . . 42 „

Zusammenstellung.

Am 30. Juni 1837 betrugen also:

Die Benefizien der ersten Abtheilung jährliche . . . . . 37,683 fl.

„ „ „ zweiten „ „ . . . . . 10,896 „

zusammen : 48,579 „

Am 30. Juni 1836 betrugen aber sämmtliche Benefizien nur . . . . . 46,963 „

Mehrbetrag derselben $18^{36}/_{37}$ jährliche . . . . . 1,616 fl.

Gefertigt, Carlsruhe im Mai 1838.

Durch den Kassier

C. Wielandt.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. Juli 1838.

Bekanntmachung.

Die Verlegung des Sitzes des Forstamts Hüfingen nach Donaueschingen betreffend.

Durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 4ten l. M. Nro. 1079 wurde der von Großherzoglichem Finanzministerium im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern höchsten Orts gestellte Antrag auf Verlegung des Sitzes des Forstamts Hüfingen nach Donaueschingen genehmigt,

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. Juli 1838.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Stösser.

Vdt. Brauer.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußischen General der Kavalerie und kommandirenden General des achten Armee-Corps, von Borstell, das Großkreuz des Ordens der Treue und vom Zähringer Löwen, sodann:

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Im Rest sind geblieben:

Kapellmeister Johann Christian Kleinpell Wittwe, vom 1. August 1833 an bis Ende Juni 1837 mit . . . . . 273 fl. 30 kr.

Husar Joh. Ernst Grün Wittwe vom 1. Dezember 1834 an bis 1. Juni 1837 mit 99 fl. —

welch' beide Wittwen ins Ausland gezogen sind, und ihr Benefizium unerhoben gelassen haben.

Soldat Ida Wittwe pro April, Mai und Juni 1837 mit . . . . . 12 fl. — kr.

„ Karcher „ ebenso mit . . . . . 12 „ —

worüber die Quittungen zur gehörigen Zeit nicht eingekommen sind.

Sodann wird auch hier zur Nachricht noch bemerkt, daß folgende Wittwen und Waisen dieser Abtheilung, welche in der Uebersicht des Rechnungsjahrs 1835 als neu zugegangen, nur mit Raten-Zahlungen aufgeführt sind, pro $18^{36}/_{37}$, einschließlich der Benefizien Erhöhungen empfangen haben.

Feldwebel Bernhard Busch Wittwe . . . . . 81 fl.

Garnisons-Schullehrer Johann Schöpflin Waise . . . . . 81 „

„ „ Johann Philipp Weiß Wittwe und Waise . . . . . 81 „

Hautboist Heinrich Burger Wittwe . . . . . 60 „

Sergeant Friedrich Maag . . . . . 60 „

Corporal Johann Heiler . . . . . 45 „

Dragoner Sebastian Wörner . . . . . 42 „

Zusammenstellung.

Am 30. Juni 1837 betrugen also:

Die Benefizien der ersten Abtheilung jährliche . . . . . 37,683 fl.

„ „ „ zweiten „ „ . . . . . 10,896 „

zusammen : 48,579 „

Am 30. Juni 1836 betrugen aber sämmtliche Benefizien nur . . . . . 46,963 „

Mehrbetrag derselben $18^{36}/_{37}$, jährliche . . . . . 1,616 fl.

Gefertigt, Carlsruhe im Mai 1838.

Durch den Kassier

C. Wielandt.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. Juli 1838.

Bekanntmachung.

Die Verlegung des Sitzes des Forſtamts Hüfingen nach Donaueſchingen betreffend.

Durch höchſte Staatsminiſterial-Entſchließung vom 4ten l. M. Nro. 1079 wurde der von Großherzoglichem Finanzminiſterium im Einverſtändniß mit dem Miniſterium des Innern höchſten Orts geſtellte Antrag auf Verlegung des Sitzes des Forſtamts Hüfingen nach Donaueſchingen genehmigt,

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. Juli 1838.

Miniſterium des Innern.
In Abweſenheit des Präſidenten,
Stösſer.

Vdt. Brauer.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußiſchen General der Kavalerie und kommandirenden General des achten Armee-Corps, von Borſtell, das Großkreuz des Ordens der Treue und vom Zähringer Löwen, ſodann:

Digitized by Google

dem Oberstlieutenant von Joffa, dem Major von Mellenthien und dem Capitän Claudius, sämmtlich vom Königlich Preußischen 29ten Infanterie-Regiment zu Koblenz, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Waldhüter Anselm Braun zu St. Ulrich, im Bezirksamte Staufen, in Anerkennung seiner 42 jährigen treuen Pflichterfüllung in seinem Berufe, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Nachträglich zur Eröffnung in diesem Blatte Nro. XXVI. Seite 245 wird andurch bemerkt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Hofrath Kärcher, seiner unterthänigsten Bitte gemäß, seiner Funktionen bei der Kirchen- und Prüfungs-Kommission in Karlsruhe gnädigst entlassen haben.

Höchstdieselben haben ferner Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Professor Oberle zu Tauberbischofsheim die Stelle des ersten Lehrers am dortigen Pädagogium mit der Direktion dieser Anstalt zu übertragen;

der Bitte des Pfarrers Placidus Abt zu Güttingen um Versetzung in den Ruhestand zu willfahren;

die katholische Pfarrei Leimen, Oberamts Heidelberg, dem Pfarrer Philipp Jakob Ullrich zu Ilvesheim, Amts Ladenburg,

die katholische Pfarrei Wehr, Amts Säckingen, dem Pfarrer Anton Steidle zu Altglashütten, und

die katholische Pfarrei Neckarhausen, Amts Ladenburg, dem bisherigen Pfarrverwalter Philipp Gerber zu verleihen.

Ferner haben Höchstdieselben das erledigte erste Brunnersche Benefizium an der Metropolitan- und Münster-Kirche in Freiburg dem Cooperator Joseph Heberling da-

Digitized by Google

selbst, und das zweite Brunnersche Benefizium dem Cooperator an der St. Martinspfarrei in Freiburg, Johann Schmidt, gnädigst zu verleihen geruht.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Georg Pfeiffer von Gutenstein, dermaligen Vikars in Löffingen, auf die St. Georgs-Kaplanei zu Mößkirch, und die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergische Präsentation des Priesters Adam Hahn, bisherigen Vikars zu Lauda, Amts Gerlachsheim, auf die erledigte katholische Pfarrei Rosenberg, Amts Adelsheim, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Von siebenzehn Rechtskandidaten, welche sich der Frühjahrs-Prüfung unterzogen haben, wurden nachstehende eilf unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen:

Friedrich Lacoste von Carlsruhe,
Franz von Jagemann von Wertheim,
Carl Fröhlich von Mannheim,
Carl von Rüdt von Bödigheim,
August Luschka von Meersburg,
Franz Joachim von Mannheim.
Christian Leser von Lahr,
Friedrich Gustav von Stein von Schauenburg,
Adolph Gärtner von Wertheim.
Otto Graf von Andlaw von Freiburg.
Heinrich Grafmüller von da.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die evangelische Pfarrei Weingarten, Dekanats Durlach. Auf ihrer Competenz von 905 fl. 23 kr. haftet eine von rückständigem Kaufschilling und Prozeßkosten herrührende Schuld von 64 fl. 38 kr., welche der neu ernannt werdende Pfarrer zu bezahlen hat.

2) Die evangelische Pfarrei Serau, Dekanats Emmendingen, erledigt durch das Ableben des Pfarrers Bender, mit einer Competenz im Anschlag von 762 fl. 52 kr.

Die Bewerber um die eine oder andere dieser beiden obengenannten Pfarreien haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate vorschriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

3) **Die katholische Pfarrei Bühl, Amts Jestetten, erledigt** durch den am 17. Mai l. J. eingetretenen Tod des Pfarrers Xaver Zimmermann, mit einem beiläufigen Einkommen von 1400 fl. in Geld, Naturalien, Güter- und Kleinzehent-Ertrag, worauf aber die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars und zur Bezahlung einer Kriegsschuld von 34 fl. 21 kr. in 2 Jahresterminen haftet.

Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810, Regierungsblatt Nro. 38 Art. 2 und 3, bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

4) Die Münsterpfarrei in Reichenau, Amts Konstanz, erledigt durch das am 1. Mai l. J. erfolgte Ableben des resignirten Pfarrers Carl Weltin. Das in Geld und Naturalien dotirte Einkommen dieser Pfarrei beträgt 700 fl., wozu nach dem Abgang des dermaligen Beneficiaten Sutterer 300 fl. für den nöthigenfalls zu haltenden Vikar kommen, erledigt worden. Die Competenten haben sich gemäß der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38 vom Jahr 1810, Art. 2 und 3, bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises zu melden.

5) Die katholische Pfarrei Hattingen, Amts Engen, erledigt durch den Tod des Pfarrers Zech, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Gütererttrag, worauf ein in 10 Jahren zu tilgendes Kriegsschuldenkapital von 454 fl. 47 kr. haftet.

6) Die katholische Pfarrei Altglashütten, Amts Neustadt, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere dieser beiden unter 5) und 6) genannten Pfründen bewerben wollen, haben sich bei der fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, welcher das Patronatrecht über dieselben zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Gestorben sind:

am 3. Juni 1838 der pensionirte Hofrath und Oberamtmann von Clavel in Konstanz.
„ 25. „ „ Hofgerichtsrath Carl August Rüttinger in Rastatt.

Berichtigung: In Nro **XXVI.** des Regierungsblatts, auf Seite 245, Zeile 10 von unten ist statt: „Zucht- und Correktionshaus-Verwalter Koch“ zu lesen: „Zucht- und Correktionshaus-Verwalter Kah“.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. August 1838.

Bekanntmachung.

Den Beitritt von Sachsen-Meiningen zu den Münz-Conventionen vom 25. August 1837 betreffend.

Nachdem der zwischen den Staaten des süddeutschen Münzvereins und der Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Regierung über den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Meiningen zu der Münz-Convention und der besondern Uebereinkunft, die Scheidemünze betreffend, (Staats- und Regierungsblatt von 1837. Nr. XLIII. S. 383) am 8ten vorigen Monats zu München abgeschlossene Vertrag von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst genehmigt worden ist, auch die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden stattgefunden hat, so wird dessen Inhalt anbei zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 27. Juli 1838.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Vertrag.

Nachdem die Herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Regierung die Absicht zu erkennen gegeben hat, den zwischen den Staaten von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau, dann der freien Stadt Frankfurt am 25. August 1837 abgeschlossenen Münz-Conventionen beizutreten, und

Digitized by Google

nachdem die Regierungen von Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau, so wie Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt das Königlich Bayerische Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern ermächtigt haben, in ihrem Namen über den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Meiningen zu dem, durch die erwähnten Conventionen gegründeten Münzverein zu unterhandeln und einen eigenen Vertrag abzuschließen, so ist, in Folge dessen, zwischen dem Königlich Bayerischen Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern für sich und im Namen der genannten Vollmachtgeber einerseits, dann dem unterzeichneten Bevollmächtigten Namens des Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Landes-Ministeriums andererseits, vorbehaltlich der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. 1.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Regierung tritt mit dem ganzen Umfange des Herzogthums der zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen-Darmstadt, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen Münz-Convention vom 25. August 1837 und der an demselben Tage von den Bevollmächtigten der genannten Staaten abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft, die Scheidemünze betreffend, unter der Verbindlichkeit bei, die Bestimmungen dieser Conventionen in allen ihren Punkten zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Art. 2.

Ausserdem macht sich die Regierung des Herzogthums Sachsen-Meiningen verbindlich:

1) die Bestimmungen des Art. **VII.** der Münz-Convention in der Art zu vollziehen, daß sie vom Tage der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages an, und bis zum 1. Januar 1839, eine auf ihren Antheil, nach dem Maßstabe der Bevölkerung respektive der Zoll-Revenüen, treffende Summe von 106,400 fl., wovon 70,934 in ganzen Gulden- und 35,466 in halben Gulden-Stücken, ausprägen und in Umlauf setzen wird;

2) der für das vorstehende Ausmünzungs-Quantum, so wie für ihre späteren Ausmünzungen in dem Art. **XII.** der Münz-Convention vorgesehenen Controle nach Vorschrift des nachstehenden Turnus sich zu unterziehen, und nach demselben die Ausmünzungen der betreffenden Vereinsstaaten von der Herzoglich Meiningen'schen Münzstätte controliren zu lassen.

Controlirender Staat.	Zu controlirende Staaten.					
	1838.	**1839.**	**1840.**	**1841.**	**1842.**	**1843.**
Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	Nassau.	Frankfurt.	Meiningen.
Württemberg.	Baden.	Hessen.	Nassau.	Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.
Baden.	Hessen.	Nassau.	Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.	Württemberg.
Hessen.	Nassau.	Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.	Württemberg.	Baden.
Nassau.	Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.
Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	Nassau.
Meiningen.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	Nassau.	Frankfurt.

Digitized by Google

3) Die Bestimmungen des Art. V. der besonderen Uebereinkunft auch auf die vor dem Theilungsvertrage vom Jahre 1826 von der Hildburghausischen Münzstätte ausgeprägten Sechs- und Drei-Kreuzerstücke auszudehnen und vollziehen zu lassen.

Art. 3.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zu Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen München den 8. Juni 1838.

In Folge specieller Vollmacht:

(L.S.) Frhr. v. Gise. Vahlkampf.

Verordnung.

Die Ueberlassung der in Folge von Steuer- oder Zollvergehen zu confiscirenden Gegenstände des Vergehens an die Angeschuldigten um den Werthanschlag betreffend.

In der Verordnung vom 24. Mai 1836, Art. 51. (Reggblt. Nr. XXX. S. 227) war bestimmt worden, wann für confiscirt erklärte Gegenstände eines Steuer- oder Zollvergehens den Angeschuldigten um den Werthanschlag überlassen werden können. Durch die Verordnungen vom 4. April d. J. (Regierungsblatt Seite 133 und 149) ist jene vom 24. Mai 1836 aufgehoben, die so eben erwähnte Bestimmung aber nicht wiederholt worden. Man sieht sich daher veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

In der Regel sind die für confiscirt erklärten Gegenstände eines Steuer- oder Zollvergehens in öffentlicher Versteigerung zu verwerthen.

Ausnahmsweise haben die Finanzbehörden (die Obereinnehmereien, Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und, in den Fällen der Art. 48 u. ff. der Verordnung vom 4. April d. J. — das Verfahren in Zollstrafsachen betreffend — die Nebenzollämter) die Befugniß, dergleichen Gegenstände dem Angeschuldigten, welcher sich ihrem Ausspruche unter Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung unterworfen hat, ohne Versteigerung zu überlassen, wenn derselbe den Werth der Gegen-

Digitized by Google

stände, wie ihn die betreffende Finanzbehörde nach etwaiger Berathung von Sachverständigen bestimmt, sofort baar entrichtet.

Carlsruhe den 27. Juli 1838.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachungen.

Die Erhebung der evangelischen Filialgemeinde Dossenheim zu einer Pfarrgemeinde betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die evangelische Filialgemeinde Dossenheim zu einer Pfarrgemeinde zu erheben.

Karlsruhe den 3. Juli 1838.

Ministerium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Brauer.

Namensveränderung eines Landgutes betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung vom 3ten d. M. gnädigst geruht, der Besitzung Seiner Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian bei Darlanden, bis jetzt der „Abtsgrund" genannt, den Namen „Maximilians-Aue" beizulegen.

Karlsruhe den 17. Juli 1838.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Stösser.

Vdt. Stemmler.

Digitized by Google

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Blittersdorff die nachgesuchte Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Großkreuz des Leopoldordens annehmen und tragen zu dürfen, zu ertheilen geruht.

Desgleichen dem Hofmaler und Galerie-Inspector Götzenberger zu Mannheim wegen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerordens vierter Klasse.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Minister-Residenten am Königlich preußischen Hofe, Oberst-Lieutenant und Flügel-Adjutanten von Frankenberg, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

und dem Königlich niederländischen Kammerherrn Baron von Mackey das Ritterkreuz desselben Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 20. Juli d. J. ist dem Rechtspraktikanten Dr. Martin Philipp Joseph Mittermaier von Heidelberg das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und gestattet worden, allda seinen Wohnsitz zu nehmen.

Dem Candidaten der Pharmacie Rudolph Lueger von Engen ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Die freiherrlich von Wessenbergsche Präsentation des Priesters Johann Georg Belzer, Vikars an der St. Stephanspfarrei zu Konstanz, auf das Kaplaneibenefizium in Feldkirch hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Digitized by Google

Nach dem Antrage der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission wurden von 5 Theologen unter die Zahl der evangelisch-protestantischen Pfarrkandidaten des Großherzogthums aufgenommen:

Georg Jakob Sturm von Seckenheim,
Caspar Goos von Baierthal,
Herrmann Wilhelm Schäfer von Riefern,
Georg Philipp Hilspach von Neunkirchen.

Stellen die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) An dem Pädagogium in Tauberbischoffsheim ist die zweite Lehrstelle, mit der Verbindlichkeit mit dem weitern geistlichen Lehrer die Dienste eines Kaplans zu versehen, für einen katholischen geistlichen Lehramtscandidaten erledigt worden. Die Besoldung besteht in 546 fl. 15 kr. in Geld, freier Wohnung und drei Klaftern Eichen-Holz. Die Bewerber um diese Stelle haben binnen vier Wochen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen bei der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft, welcher das Präsentationsrecht zusteht, vorschriftmäßig einzureichen.

2) Durch die Beförderung des Pfarrers Valentin Stemmer auf die katholische Pfarrei Durbach, Oberamts Offenburg, ist die katholische Pfarrei Daxlanden, Landamts Carlsruhe, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 552 fl., meistens in Zehnten und Güterbenützung, erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810. Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

3) Durch den Tod des Kaplans Hieber ist das Kaplanei-Benefizium zu Salem, mit einem in Geld und Naturalien dotirten Einkommen von beiläufig 500 fl., erledigt worden. Die Competenten um diese Kaplaneipfründe haben sich bei der Großherzoglichen Markgräflich Badischen Domänenkanzlei nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. Auguſt 1838.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht Unſerer Verordnungen vom 12. Februar 1821 (Reggsblt Nr. III) und 11. Oktober 1832 (Reggsblatt Nr. LVI), die Einſendung und Abhör der Staats-Rechnungen betreffend;

in Erwägung, daß es von weſentlichem Nutzen iſt, wenn die Verwaltungsbehörden von den Rechnungen der ihnen untergeordneten Kaſſenbeamten vor ihrer Einſendung an die Oberrechnungskammer Einſicht nehmen;

haben Wir auf den Vortrag Unſeres Staatsminiſteriums beſchloſſen und verordnen andurch, wie folgt:

Art. 1.

Alle rechnungspflichtigen Beamten, deren Rechnungen unmittelbar von der Oberrechnungskammer abgehört werden, haben dieſelben nicht mehr an dieſe, ſondern an die ihnen unmittelbar vorgeſetzten Verwaltungsbehörden innerhalb der ihnen zur Rechnungsvorlage bewilligten Friſt einzuſenden, gleichzeitig aber der Oberrechnungskammer davon die Anzeige zu machen.

Art. 2.

Die Verwaltungsbehörden, an welche nach dem vorhergehenden Artikel die Rechnungen einzuſenden ſind, haben für ihre rechtzeitige Einkunft in gleicher Weiſe zu ſorgen, wie es bisher die Pflicht der Oberrechnungskammer war.

Sie ſind in dieſer Beziehung für die genaue Beobachtung der Verordnung vom 12. Februar 1821 verantwortlich.

Digitized by Google

Art. 3.

Die eingekommenen Rechnungen sind innerhalb vier Wochen, vom Tage ihres Eintreffens an gerechnet, an die Oberrechnungskammer abzusenden, unter Anschluß der Erinnerungen, zu welchen die Durchsicht derselben der betreffenden Verwaltungsbehörde Veranlassung gegeben hat.

Eine längere Frist kann nur von Uns bewilligt werden.

Art. 4.

Der summarische Extract, welcher jeder Rechnung anliegen muß, ist sogleich mit dieser zu vergleichen, nöthigenfalls zu rectificiren und mit dem darauf zu setzenden Zeugniß, daß er mit der Rechnung gleichlautend sey, innerhalb acht Tagen an die Oberrechnungskammer einzusenden.

Art. 5.

Die Oberrechnungskammer hat, wenn ihr die im Art. 1. vorgeschriebene Anzeige von einem Rechnungspflichtigen nicht rechtzeitig zukömmt, die betreffende Verwaltungsbehörde davon ungesäumt in Kenntniß zu setzen, um Auskunftsertheilung anzugehen, ob die Rechnung eingekommen oder nicht, und in letzterem Falle um Nachrichtsertheilung über den Erfolg des nach Art. 2. von ihr gegen den Verrechner vorzukehrenden Zwangsverfahrens.

Art. 6.

Wenn von einer untergeordneten Verwaltungsbehörde die zur Beibringung der Rechnungen vorgeschriebenen Maaßregeln nicht zur Anwendung gebracht worden sind, oder die ihr zur Durchsicht der eingekommenen Rechnung gestattete Frist überschritten wurde, so hat die Oberrechnungskammer das betreffende Ministerium zum gleichbaldigen Einschreiten aufzufordern und, wenn dies ohne Erfolg seyn sollte, Anzeige an Unser Staatsministerium zu machen.

Gleiche Anzeige erwarten Wir von der Oberrechnungskammer, wenn ein Ministerium gegen einen ihm unmittelbar untergeordneten rechnungspflichtigen Beamten die verordnungsmäßigen Maaßregeln nicht ergriffen, oder die erhaltenen Rechnungen nicht innerhalb der im Art. 3. bestimmten Frist an sie abgegeben hat.

Art. 7.

Am 1. Dezember jedes Jahres hat Uns die Oberrechnungskammer anzuzeigen, ob und welche ihr zur unmittelbaren Abhör zugewiesenen Rechnungen noch ausstehen, unter Anschluß der betreffenden Akten.

Digitized by Google

Art. 8.

Die Verordnungen vom 12. Februar 1821 und 11. Oktober 1832 bleiben in Kraft, soweit sie mit vorstehenden Bestimmungen vereinbarlich sind.

Hieran geschieht Unser Wille.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 2. August 1838.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchsler.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber bekannt gemacht.

Es haben nämlich gestiftet:

Die verstorbene Ehefrau des Adlerwirths Gottlieb Rosenfelder, Catharina, geborne Weiser, zu St. Georgen, in den dortigen Heiligenfond 50 fl.

Die verstorbene Ehefrau des Philipp Stokburger, Anna Maria, geborne Weiser, zu Peterzell, in den Heiligenfond zu St. Georgen 50 fl.

Die Wittwe des Kranzwirthes Willmann, geborne Mühlfehrle, zu Freiburg, in den ursprünglichen Krankenspital daselbst 355 fl. 46 kr.

Karolina Rogg zu Strittberg in den dortigen Schulfond 20 fl.

Michael Laile zu Gschwend in den Kirchenfond zu Todtnau 50 fl.

Joseph Strittmatter zu Gurtweil in den dortigen Kirchenfond 14 fl.

Peter Streicher zu Gottenheim in den dortigen Armenfond 200 fl.

Digitized by Google

Adelheit Fröhlin zu Wehr 150 fl. zu Anschaffung einer Monstranz in die Kirche zu Warmbach, und dieser Kirche noch weitere 14 fl. zu Paramenten.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Amtsphysikus, Medizinalrath **Dr.** Harder in Radolphzell das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Domänenverwalter Sonntag zu Heitersheim zum Revisor bei der Hofdomänenkammer zu ernennen,

den Hauptzollamtsverwalter Wucherer in Waldshut in gleicher Eigenschaft zum Hauptzollamt in Ludwigshafen und den Hauptzollamtsverwalter Hug daselbst in gleicher Weise zum Hauptzollamt in Waldshut zu versetzen,

die erledigte Bezirksforstei Stühlingen dem Forstpraktikanten Friedrich von Lindenberg und die erledigte Bezirksforstei Nordrach dem Forstpraktikanten Käfer, unter Ernennung derselben zu Bezirksförstern, zu übertragen,

den Commis Lacher bei der Amortisationskasse zum Buchhalter bei der Zehntschuldentilgungskasse zu ernennen.

Gestorben ist:

am 27. Juli d. J. der pensionirte Polizei-Commissär Mohr in Bruchsal.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. August 1838.

Bekanntmachungen.

Die Bestimmung der Extrapostdistanzen zwischen Wertheim, Hundheim und Hardheim betreffend.

Da auf der Poststraße zwischen Wertheim und Hardheim eine Ablösungsstation in Hundheim, Bezirksamts Wertheim, besteht, so wird die aus Versehen in dem neuen Distanz-Regulativ (Regierungsblatt Nro. XXI.) bemerkte direkte Postdistanz von Wertheim nach Hardheim anmit aufgehoben, und nach Maaßgabe der wirklichen Entfernung die Postdistanzen

zwischen Hardheim und Hundheim auf eine Post, und
zwischen Hundheim und Wertheim auf dreiviertel Post

festgesetzt.

Carlsruhe den 28. Juli 1838.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Die Bestimmung des Zinsfußes pro 18$^{3}/_{4}$ für Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse betreffend.

Nach Ansicht des §. 79 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833, Regierungsblatt Nro. XLIX, und des §. 7 der diesseitigen Verordnung vom 27. Mai 1836,

Digitized by Google

Regierungsblatt Nro. XXXI. wird der Zinsfuß, zu welchem die Zehntschuldentilgungskasse die im Laufe des Rechnungsjahrs $18^{38}/_{39}$ von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen abzugeben hat, — mit Vorbehalt anderweiter Bestimmung, falls im Laufe des Rechnungsjahrs erhebliche Veränderungen im Zinsfuße, nach welchem die Zehntschuldentilgungskasse Anlehen machen kann, eintreten sollten, — hiemit wie bisher auf 3¾ Prozent festgesetzt.

Carlsruhe den 10. August 1838.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Tröger.

Die Ertheilung von Verdienstmedaillen und Belobungen an das Gendarmerie-Corps betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, nachbenannten Gendarmerie-Wachtmeistern und Brigadiers in Anerkennung ihrer ehrenvollen Dienstführung und ihrer ausgezeichneten Leistungen die silberne Civil-Verdienstmedaille zu verleihen:

dem Wachtmeister Mathias Koch von der 3. Division des Gendarmerie-Corps,
dem Wachtmeister Wilhelm Muser von der 1. Division,
dem Wachtmeister Johann Hafner von der 4. Division,
dem Wachtmeister Jakob Kiefer von der 2. Division,
dem Brigadier Xaver Münzer von der 3. Division,
dem Brigadier Gottfried Hafner von der 3. Division,
dem Brigadier Michael Erny von der 2. Division,
dem Brigadier Martin Probst von der 4. Division, und
dem Brigadier Konrad Kuhn von der 4. Division.

Sodann haben Höchstdieselben zu befehlen geruht, daß nachbenannte Gendarmerie-Brigadiers, beziehungsweise Gendarmen u. s. w. wegen ihrer gleichfalls vorzüglichen Dienstführung öffentlich belobt werden sollen:

die Brigadiers Michael Gaßer, Nikolaus Häusler und Joseph Schill von der 1. Division,

Digitized by Google

die Brigadiers Gottlieb Gimbel, Auguſtin Würz und Gottlieb Reinhold von der 2. Diviſion,

die Brigadiers Franz Schumacher, Michael Maile, Michael Derzenbach, Auguſt Würz, Friedrich Haug, Georg Haſſel, Joſeph Sartori und Jakob Stenz, ſowie die Gendarmen Friedrich Buſam und Nikolaus Bolz, ſämmtlich von der 3. Diviſion,

endlich der Wachtmeiſter Carl Stenz, die Brigadiers Georg Kern, Georg Adam Deisler, Andreas Hammer, Joſeph Groß und Johann Philipp Kappelmann, und der Gendarm Johann Zimmermann, ſämmtlich von der 4. Diviſion.

Seine Königliche Hoheit, Höchſtwelche durch dieſe Auszeichnungen ſowohl die Verdienſte der genannten Individuen belohnen, als auch dem ganzen Gendarmerie-Corps einen Beweis Höchſtihrer Anerkennung geben wollen, haben das Miniſterium des Innern beauftragt, die Bekanntmachung des Voranſtehenden durch das Staats- und Regierungs-Blatt anzuordnen.

Demgemäß wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 7. Auguſt 1838.

Miniſterium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Brauer.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt zu beſchließen geruht, daß Baurath Fiſcher bei der Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues zugleich auch als Mitglied der Eiſenbahn-Bau-Direktion zu funktioniren habe.

Ferner haben Höchſtdieſelben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

den Cameralpraktikanten Ernſt Haager zum Sekretär bei der Eiſenbahn-Bau-Direktion und zugleich bei der Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues zu ernennen;

den Bauconducteur Joſeph Strohmeier von der Waſſer- und Straßenbau-Inſpection Lörrach in gleicher Eigenſchaft zur Waſſer- und Straßenbau-Inſpection Heidelberg zu verſetzen;

den außerordentlichen Profeſſor in der mediziniſchen Fakultät an der Univerſität Freiburg Dr. Spenner zum ordentlichen Profeſſor, und

Digitized by Google

den Assessor Weizel bei dem Oberamte Bruchsal zum Amtmann zu ernennen,

den Revidenten Leichtlin bei der evangelischen Kirchen-Ministerial-Sektion zum Revisionsgehilfen bei eben dieser Stelle zu befördern,

den Pfarrer Hitzig zu Leiselheim in den Ruhestand zu versetzen, und

die erledigte evangelisch protestantische Pfarrei Hesselhurst, Dekanats Kork, dem bisherigen Pfarrer zu Nimburg Friedrich Haas zu übertragen.

Die fürstlich Leiningensche Präsentation des Priesters Christoph Vierneisel von Lauda, bisherigen Pfarrverwesers zu Limbach, auf die erledigte katholische Pfarrei Limbach, Amts Buchen, und

die von der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen und Freudenbergischen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Vikars Philipp Jakob Zimmermann von Mentzingen auf die evangelische Pfarrei Buch am Ahorn haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch das am 26. Juli d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Valentin Neugard ist die katholische Pfarrei Weyer, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 600 fl. in Geld erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahre 1810, Regierungsblatt Nro. 38, insbesondere Art. 4, sowohl bei der Regierung des Mittelrheinkreises, als dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Gestorben sind:

am 29. Juli 1838 der pensionirte Oberrevisor Söhnler in Freiburg,

„ 5. August „ der pensionirte Oberhofgerichts-Expeditor Frank in Mannheim.

Berichtigung. In Nro. XXIX. Seite 262. ist auf der letzten Zeile statt: 27. Juli d. J., zu setzen: 17. Juli d. J.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. September 1838.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anſicht des §. 3. des Conſcriptions-Geſetzes, wornach die ordentliche Conſcription beſtimmt iſt, das Armee-Corps auf dem etatsmäßigen Friedensfuße zu erhalten;

unter Bezugnahme auf Unſere Verordnung vom 4. Dezember 1833. (Regierungsblatt Nro. XLVII.);

auf den Vortrag Unſeres Kriegs-Miniſteriums haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1839 zur Ergänzung des Armee-Corps erforderliche Rekrutenquote wird auf zweitauſend Mann feſtgeſetzt, wovon 1850 Mann zur gleichhaldigen Eintheilung und 150 Mann zur Reſerve beſtimmt ſind.

§. 2.

Dieſe Reſerve, nach dem Maaßſtabe des §. 7. des Conſcriptionsgeſetzes auf alle Bezirke des Landes vertheilt, und aus den höchſten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen beſtehend, wird von dem Kriegsminiſterium nach Bedürfniß einberufen und, ſoweit ihre Einberufung beſtimmungsgemäß nicht nothwendig geworden iſt, bei der Uebernahme der nächſtfolgenden Rekrutenquote freigegeben.

Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklaſſe zurück.

Digitized by Google

§. 3.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen, und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres über die Verwendung der ausgehobenen Mannschaft zu Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 23. August 1838.

Leopold.

Nebenius.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Aufforderung

an Lehramts- und Volksschul-Candidaten.

Nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium v. 15. Juni l. J. Nro. 952 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog das Ministerium des Innern auf dessen unterthänigsten Antrag ermächtigt, die für die Budgetjahre $18^{37}/_{39}$ für die höheren Bürgerschulen bewilligte Summe von 8000 fl., soweit sie nicht zur Dotation bereits bestehender oder im Laufe der erwähnten Zeit errichtet werdender Schulen erforderlich ist, theils zu zweckmäßiger Ausstattung der Lehrapparate der höheren Bürgerschulen, theils zur Unterstützung an Volksschulcandidaten zu verwenden, um denselben dadurch die Mittel zu verschaffen, die hiesige polytechnische Schule ein bis zwei Jahre besuchen zu können, theils um einige Lehramtscandidaten oder auch Volksschulcandidaten, wenn sich unter lezteren solche finden, welche in der französischen Sprache schon bedeutende Fortschritte

Digitized by Google

gemacht haben, in der Art zu unterstützen, daß sie auf einige Zeit Frankreich besuchen können, um ihre Kenntnisse in der französische Sprache zu vervollkommnen.

In Folge dieser höchsten Entschließung werden die Lehramts- und Volksschul-Candidaten, welche bei einer höheren Bürgerschule angestellt werden und eine Unterstützung zum Besuch der polytechnischen Schule oder zum Aufenthalt in Frankreich nachsuchen wollen, aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche mit Zeugnissen über ihr Alter, ihre Befähigung und Beschäftigung seit ihrer Reception und über ihre Vermögensverhältnisse innerhalb vierzehn Tagen bei dem Oberstudienrath einzureichen.

Dabei wird bemerkt, daß man nur solche Candidaten, welche sich durch Fähigkeiten, Kenntnisse und allgemeine Bildung, sowie durch ein untadelhaftes Betragen vortheilhaft ausgezeichnet haben, berücksichtigen und unter sonst gleichen Verhältnissen vorzugsweise Denjenigen eine Unterstützung zuweisen wird, welche einen Theil des Aufwands aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Carlsruhe den 17. August 1838.

Ministerium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Brauer.

Bekanntmachungen.

Die Benennung und Sitze der Königlich Bayerischen Appellationsgerichte.

In Beziehung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 16. Jänner 1818 (Reggsblatt Nro. X. S. 25.) die Uebereinkunft wegen gerichtlicher Insinuationen im Königreich Bayern betreffend, wird hiemit verkündigt, daß die Königlich Bayerischen Appellationsgerichte in Folge neuerlich ergangener Königlicher Verordnungen nachstehende Benennungen und Sitze haben:

1) von Oberbayern in Landshut;
2) von Niederbayern in Straubing;
3) der Oberpfalz und von Regensburg im Amberg;
4) der Pfalz in Zweibrücken;

Digitized by Google

5) von Schwaben und Neuburg in Neuburg;
6) von Oberfranken in Bamberg;
7) von Mittelfranken in Eichstädt, und
8) von Unterfranken und Aschaffenburg in Aschaffenburg.

Jedoch wird das Königlich Bayerische Appellationsgericht von Oberbayern mit dem 1. Mai 1839 nach Freising, und das von Niederbayern mit dem 1. September 1839 nach Passau verlegt werden.

Carlsruhe den 24. August 1838.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. Maier.

Uebersicht der Studierenden auf den Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg im Sommerhalbjahr 1838.

Im Sommerhalbjahr 1838 studierten:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Ausländer.	Inländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	3	21	24
2) Juristen	202	57	259
3) Mediziner, Pharmazeuten, Chirurgen	114	54	168
4) Cameralisten und Mineralogen	7	39	46
5) Philosophen und Philologen	14	30	44
Gesammtzahl —	340.	201.	541.

Digitized by Google

B. Auf der Universität Freiburg.

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	19	79	98
2) Juristen	14	64	78
3) Mediziner, Pharmazeuten und Chirurgen . . .	28	86	114
4) Philosophen und Philologen	10	45	55
Gesammtzahl —	71.	274.	345.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. August 1838.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Brauer.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaiserlichen Russischen Lieutenant im Odessa'schen Uhlanen-Regiment, Karl von Bergk, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht

---

Stiftung.

Ein Ungenannter hat in den Schulfond zu Schönach 56 fl. 12 kr. gestiftet. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiemit zur Ehre des Gebers bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Vorstande der Hebammenunterrichtsanstalt und der akademischen Entbindungsanstalt in Freiburg, Professor Dr. Schwörer, die Stelle eines Kreisoberhebarztes daselbst zu übertragen;

Digitized by Google

den Amtschirurgen Kiefer zu Staufen auf sein Ansuchen wegen hohen Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

das erledigte Amtsphysikat Blumenfeld zu Thengen, Stadt, dem Physicus Dr. Stoll in Stetten am kalten Markt, und

die Stelle eines Amtschirurgen in Buchen dem practischen Arzte, Wund- und Hebarzte Strauß in Buchen zu verleihen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

zu genehmigen, daß der zum Pfarrer in Oberhausen ernannte Dekan und Pfarrer Freiherr von Widerspach, seinem Wunsche gemäß, auf der Pfarrei Stetten belassen werde;

die evangelische Pfarrei Eichstetten, Dekanats Emmendingen, dem bisherigen Pfarrverweser zu Oberacker Carl Albrecht Helbing,

die katholische Pfarrei Neibsheim, Amts Bretten, dem Pfarrer Georg Garth zu Herdwangen;

die katholische Pfarrei Mingolsheim, Oberamts Bruchsal, dem Pfarrer Johann Baptist Lenz in Schenkenzell, und

die katholische Pfarrei Expringen dem Pfarrer Lammert zu Ebersteinburg zu verleihen.

Die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Anton Zimmermann zu Lohrbach, Amts Mosbach, auf die erledigte katholische Pfarrei Hainstadt, Amts Buchen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 24. August l. J. ist dem Rechtspraktikanten Herrmann Krämer von Herbolzheim das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und gestattet worden, in Kenzingen seinen Wohnsitz zu nehmen.

Von 8 Candidaten der Medizin, 9 Candidaten der Chirurgie und 7 Candidaten der Geburtshilfe, welche im Frühjahr 1838 zur Staatsprüfung zugelassen worden sind, haben von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission 3 Candidaten der Medizin, 8 Candidaten der Chirurgie und 7 Candidaten der Geburtshilfe Licenz erhalten, und zwar in folgender Ordnung:

1) zur Ausübung der inneren Heilkunde:

Andreas Fischer von Rastadt,
Franz Sales Jäger von Uffhausen,
Jakob Michaelis von Heidelberg;

Digitized by Google

2) zur Ausübung der Chirurgie:

praktischer Arzt Gustav Schmidt zu Ichenheim,
" " Joseph Keppner zu Todtmoos,
" " Wilhelm Kaufmann zu Heidelberg,
August Schumacher von Appenweier,
praktischer Arzt Adrian Elsäßer zu Kirchzarten,
Johann Makert von Walldürn,
praktischer Arzt Carl Manz zu Ueberlingen,
" " Xaver Faller zu Lenzkirch;

3) zur Ausübung der Geburtshilfe:

praktischer Arzt Gustav Schmidt zu Ichenheim,
" " Wilhelm Kaufmann zu Heidelberg,
Andreas Fischer von Rastadt,
praktischer Arzt Carl Manz zu Ueberlingen,
August Schumacher von Appenweier,
praktischer Arzt Friedrich Leist zu Weinheim,
Johann Makert von Walldürn.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Amtschirurgat Staufen, verbunden mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdfourage mit 120 fl. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Kommission zu melden.
2) Die evangelische protestantische Pfarrei Nimburg, Dekanats Emmendingen mit einer Competenz im Anschlag von 554 fl. 8 kr. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

3) Die katholische Pfarrei Ebersteinburg, Amts Baden, mit einem beiläufigen Einkommen von 450 fl., worauf eine vom Jahr 1835 an, in sechs Jahresterminen zu tilgende Kriegsschuld von 19 fl. 5½ kr. haftet.

4) Die katholische Pfarrei Schenkenzell, Amts Wolfach, mit einem beiläufigen Ertrag von 700 fl.

Die Competenten um die eine oder andere dieser unter 3) und 4) genannten Pfarreien haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38. Art 2 und 3 bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

5) In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg ist ein Freiplatz für ein aus den vormals Baden-Badischen Landestheilen gebürtiges Mädchen zu besetzen. Diejenigen, welche sich um denselben bewerben wollen, haben sich mit ihren Gesuchen, unter Beischluß der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensumstände und Aufführung, binnen 3 Wochen an das erzbischöfliche Ordinariat zu wenden.

Gestorben ist:

am 12. August 1838 der pensionirte Oberamtmann Henzler zu Mahlberg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26. September 1838.

Bekanntmachungen.

Die Errichtung einer Posthalterei und Posterpedition zu Weingarten betreffend.

Zufolge Höchster Ermächtigung ist in dem Marktflecken Weingarten, Oberamts Durlach, eine Posthalterei und Posterpedition errichtet worden, deren Distanzen

bis Bruchsal auf dreiviertel Post, und
bis Carsruhe auf siebenachtel Post

bestimmt worden sind, und welche mit dem 1ten Oktober d. J. in Wirksamkeit zu treten hat.

Carlsruhe, den 14. September 1838.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Die Aufhebung der bisherigen Posthalterei zu Unadingen und die Errichtung einer Posthalterei und Posterpedition zu Löffingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 5. April d. J. Nro. 570 gnädigst zu verfügen geruht, daß die bisherige Posthalterei und Posterpedition in Unadingen aufgehoben und dagegen in der Stadt Löffingen, Bezirksamts Neustadt, eine Posthalterei und Posterpedition errichtet werde, deren Distanzen

bis Bonndorf auf dreiviertel Post,
bis Donaueschingen auf eine und eine achtel Post, und
bis Neustadt auf dreiviertel Post

festgesetzt sind, und welche neue Einrichtung mit dem 1ten Oktober d. J. in Wirksamkeit zu treten hat.

Carlsruhe, den 14. September 1838.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Digitized by Google

Die Aufhebung des Poststalls zu Engen, sowie die Errichtung einer Posthalterei und Posterpedition zu Altdorf betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchsten Reskripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. v. M. Nro. 1283 gnädigst zu beschließen geruht, daß unter Belassung einer Brief- und Fahrposterpedition in der Amtsstadt Engen, der bisher daselbst bestandene Poststall aufgehoben, dagegen aber in dem Ort Altdorf, Bezirksamts Engen, eine Posthalterei und Posterpedition errichtet werde, deren Extrapostdistanzen folgendermaßen bestimmt sind:

bis Geisingen auf siebenachtel Post,
" Hilzingen auf dreiviertel Post,
" Radolphzell auf eine und fünfachtel Post,
" Steißlingen auf eine und dreiachtel Post,
" Stockach auf eine und eine halbe Post, und
" Tuttlingen auf eine und eine halbe Post.

Vorstehende Einrichtung hat mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit zu treten.

Carlsruhe, den 14. September 1838.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Die Errichtung einer Centralkasse für den Eisenbahnbau betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. September l. J. Nro. 1405 gnädigst zu beschließen geruht, daß — außer den mit den Wasser- und Straßenbaukassen verbundenen Bezirkskassen für den Eisenbahnbau — dahier eine Centralkasse unter der Benennung: „Central-Casse für den Eisenbahnbau" errichtet werde, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 14. September 1838.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Brauer.

Digitized by Google

Die Resultate der Vaccination in den Jahren 1835 und 1836 betreffend.

Im Laufe der Jahre 1835 und 1836 wurden in dem Großherzogthum 69167 Impfungen vorgenommen, von welchen 34401 auf das Jahr 1835 und 34766 auf das Jahr 1836 fallen.

Beide Jahre stehen in Bezug auf die Gesammtzahl der Geimpften gegen das J. 1834 zurück.

Diesem abweichenden Zahlen-Verhältnisse liegt theils die geringe Anzahl der aus frühern Jahren zurückgebliebenen Impflinge, theils liegen denselben Krankheiten der letzteren, wegen welcher die Vaccination verschoben werden mußte, zu Grunde.

Der Erfolg der Gesammtzahl dieser Impfungen mußte in 418 Fällen als zweifelhaft betrachtet werden, und zwar pro 1835 in 218 — pro 1836 in 200 Fällen, — weil nur unächte Pusteln nach der Vaccination hervorbrachen. In 941 Fällen, von welchen sich 486 auf das Jahr 1835 und 455 auf jenes von 1836 vertheilen, hatte die Impfung keinen Erfolg.

Von der ganzen Zahl der Geimpften waren 599 drei und mehr Jahre alt, und zwar kommen davon 315 im Jahre 1835, im Jahre 1836 aber 284 vor.

An natürlichen Blattern und Varioloiden erkrankten im Jahre 1835 — 198, im Jahre 1836 — 153, zusammen 351 Individuen; in ersterem Jahre starben davon 26, in letzterem 17, zusammen 43 Personen; ein Mortalitäts-Verhältniß, das nur in der Milderung, welche die Vaccination in dem Pockenübel bewirkt, seine Erklärung findet.

Die Zahl der Impfungen vertheilt sich auf die einzelnen Regierungsbezirke in folgender Weise: es wurden nemlich im

Seekreise	pro 1835 —	4596	—	pro 1836 —	4423
Oberrhein-Kreise	" " "	9212	—	" " "	9203
Mittelrhein-Kreise	" " "	12568	—	" " "	12876
Unterrhein-Kreise	" " "	8025	—	" " "	8264
	pro 1835 —	34401	—	pro 1836 —	34766
			zusammen —		69167 Individuen

geimpft.

Besonders Merkwürdiges hat die Vaccination in diesen beiden Jahren nichts dargeboten.

Von den drei Impf-Instituten wurden im Jahre 1835 — 788, im Jahre 1836 aber 863, zusammen also 1651 Kinder vaccinirt. Zufolge der uns jeweils eingesandten Tabellen erschienen bei allen diesen Impfungen nur fünfmal unächte Pusteln, und in 22 Fällen hat die Impfung nicht gefaßt; in allen übrigen Fällen darf solche als mit schützendem Erfolge vollzogen angesehen werden.

Im Jahre 1835 wurde von diesen Anstalten an 140, und im Jahre 1836 an 173, zusammen also an 313 Impfärzte des In- und Auslandes Kuhpockenlymphe versendet.

Digitized by Google

Revaccinationen wurden an vielen Orten vorgenommen, welche durchschnittlich bei dem dritten Theile der Gesammtzahl wieder ächte Pusteln zur Folge hatten.

Carlsruhe den 4. September 1838.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in den grundherrlichen Gemarkungen Holzhausen und Reuthe betreffend.

Der Grundherr Freiherr von Harsch hat auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Bewirthschaftung der Gemeinds-, Körperschafts- und Privatwaldungen im Umfange der grundherrlichen Gemarkungen von Holzhausen und Reuthe verzichtet.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diese beiden grundherrlichen Gemarkungen dem Forstbezirk Emmendingen zugewiesen werden.

Carlsruhe, den 30. August 1838.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem berittenen Grenzaufseher Johann Griebel zu Stollhofen, in Anerkennung der von ihm seit 35 Jahren theils im Militär-, theils im Civildienst bewährten ausgezeichneten Thätigkeit und Treue, verbunden mit einem stets ehrenvollen Benehmen in seinem Privatleben, die silberne Civil-Verdienstmedaille zu verleihen.

Stiftungen.

Nachgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiemit öffentlich bekannt gemacht:

Der zu Constanz gestorbene Hofrath von Clavel hat ein Legat von 800 fl. ausgeworfen, um eine Stiftung unter dem Namen: „Clavel-Schlatter'sche Schulstiftung" zu fundiren.

Der zu Waibstadt gestorbene Pfarrer Sebastian Baumann vermachte durch letzten Willen

Digitized by Google

dem Wacker'schen Krankenhausfond allda 100 fl., sodann zur Verbesserung des Schulwesens in Limbach 200 fl.

Der zu Waibstadt gestorbene Christian Bauer vermachte für Schulrequisiten armer Kinder in das dortige Almosen 50 fl.

Die zu Mannheim gestorbene Wittwe Johanna Renner geborne Biermann vermachte dem evangelischen Hospitalfonds daselbst 250 fl.

Posthalter Imhof zu Wiesenbach schenkte dem katholischen Kirchenfond allda 25 fl.

Der zu Mannheim gestorbene Partikulier Gotthard Rodde vermachte in die evangelische protestantische Freischule daselbst 400 fl. und in das evangelische protestantische Hospital 1000 fl.

Ein Ungenannter zu Wiesloch schenkte dem dortigen Ludwigsfond 45 fl.

Sigmund Konrad aus Ballenberg und dessen Ehefrau stifteten zum dortigen Almosenfonds 100 fl.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 8 August d. J. Nro. 24 wurde der Kapitän Friedrich von Göler mit dem Charakter als Major und der Erlaubniß die Uniform der Suite der Infanterie zu tragen, in Pensionsstand versetzt.

Durch höchste Ordre vom 8. August Nr. 23 wurde der Seccond-Lieutenant von Fischer vom 1ten zum 3ten und der Seccond-Lieutenant Macklot vom 3ten zum 1ten Infanterie-Regiment auf Ansuchen versetzt.

Durch höchste Ordre vom 29. August Nro. 38 wurden zu Second-Lieutenants ernannt die Portepee-Fähnriche:

Karl Eichfeld im 1ten Infanterie-Regiment,
Adolph von Holzing in der Artillerie-Brigade,
Wilhelm Schellenberg in der Artillerie-Brigade,
Friedrich Casinone im Dragoner-Regiment Großherzog,
Ludwig von Renz im 4ten Infanterie-Regiment,
Carl von Stetten im 3ten Infanterie-Regiment,
Udo von Laroche im 2ten Dragoner-Regiment,
Ludwig von Göler im 1ten Infanterie-Regiment,
Friedrich von Geusau in Artillerie-Brigade,
Georg von Tannstein im 4ten Infanterie-Regiment,
Carl Kamm im 1ten Infanterie-Regiment,
Rudolph Hoffmann im 3ten Infanterie-Regiment,
Wilhelm von Adelsheim im 3ten Infanterie-Regiment.

Digitized by Google

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Ministerial-Assessor Lamey zum Mitglied der Gesetzgebungskommission zu ernennen,

die Führung und Verrechnung der zu Carlsruhe errichteten Centralkasse für den Eisenbahnbau dem landständischen Archivar Nau provisorisch zu übertragen,

den Amtsrevisor Opbel in Waldkirch, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, wegen Kränklichkeit und vorgerückten Alters in den Pensionsstand zu versetzen,

den Amtsrevisor Winther in Wertheim nach Mannheim,

den Amtsrevisor Eppelin in Wiesloch nach Pforzheim, und

den Amtsrevisor Silbereisen in Rheinbischofsheim nach Wiesloch zu versetzen, sodann

dem Theilungs-Commissär Wilhelm Knaus das Amtsrevisorat Wertheim,

dem Theilungs-Commissär Joseph Gantner das Amtsrevisorat Rheinbischofsheim, und

dem Theilungs-Commissär Joseph Haas das Amtsrevisorat Radolphzell zu übertragen, endlich

den Amtsrevisoratsverweser Franz Xaver Höser in Jestetten zum Amtsrevisor daselbst zu ernennen.

Höchstdieselben haben zur Aufstellung des bisherigen Försters der vormaligen Thalvogteien Schönau und Todtnau, Carl Näher, als wirklichen Bezirksförsters in diesen Thalvogteien die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

die evangelische Pfarrei Sulz, Dekanats Mahlberg, dem Pfarrer Wilhelm Hoffinger in Kadelburg,

die evangelische Pfarrei Mönchweiler, Dekanats Hornberg, dem Pfarrverweser Wilhelm Friedrich Horn zu Reihen,

die evangelische Pfarrei Weiler, Dekanats Hornberg, dem Vikar Ludwig Wernigk in Feudenheim,

die katholische Pfarrei zu St. Stephan in Konstanz dem Dekan und Pfarrer Clemens Schaubinger in Schönau, und

die katholische Pfarrei Oberbickerbach, Amts Waldkirch, dem Pfarrverweser Eugen von Mayenfisch zu Untersiggingen zu übertragen; ferner

dem Pfarrverweser Moßdorf zu Nußbaum den Charakter und Rang als Pfarrer zu verleihen.

Die fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Wilhelm May zu Winzenhofen, Amts Krautheim, auf die erledigte katholische Pfarrei Götzingen, Amts Buchen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 11. September l. J. haben die Rechtspraktikanten Dr. Carl Friedrich Hartmann von Carlsruhe und Friedrich von

Digitized by Google

Engelberg von Donaueschingen das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten erhalten. Dem Ersteren ist gestattet worden, seinen Wohnsitz in Carlsruhe zu nehmen. Letzterer wird in Mannheim wohnen.

Den Candidaten der Pharmacie Heinrich Gruber von Heidelberg und Gustav Ludwig von Müllheim ist nach vorschriftsmäßig erstandener Staatsprüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das erledigte Physikat Stetten am kalten Markt, verbunden mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdsfourrage von 120 fl., soll wieder besetzt werden. Die Competenten um diese Stelle aus der Zahl der Medico-Chirurgen haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

2) Für das Landphysikat Freiburg soll ein Amtschirurg aus der Zahl der Medico-Chirurgen, mit dem Wohnsitz in der Stadt Freiburg und mit dem normalmäßigen Gehalt von 180 fl. und einem Aversum für Pferdsfourrage von 120 fl. angestellt werden, welcher zugleich die Obliegenheit übernehmen müßte, bei legaler Verhinderung des Stadt- oder Landphysikus für diesen zu funktioniren. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

3) Durch die Zurubesetzung des Pfarrers Alois Ambros Maier ist die katholische Pfarrei Schwaigbausen, Amts Ettenheim, erledigt worden. Sie erträgt in Geld, Naturalien und Güternutzungen beiläufig 1100 fl. Auf diesem Einkommen ruht aber die Verbindlichkeit: a) zum Ruhegehalt des vorigen Pfarrers einen jährlichen Beitrag von 250 fl. zu leisten, nach dessen Ableben aber einen ständigen Vikar zu halten, b) an die Pfarrei Seelbach wegen des dahin eingepfarrten Filials Wittelbach jährlich 50 fl. abzugeben, und c) die auf der Pfründe haftende Kriegsschuld von 101 fl. 7 kr. in 5 Jahresterminen zu tilgen. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich gemäß der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

4) Durch die Beförderung des Pfarrers Kärcher auf die Pfarrei Heddesheim ist die katholische Pfarrei Hohensachsen, Amts Weinheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 8 bis 900 fl in Naturalien, Güter- und Zehntertrag, auch etwas Geld erledigt. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, auf welcher noch an der seit September 1827 laufenden Kriegsschuld von 322 fl. 56½ kr. ein mit jährlich 20 fl. nebst Zins zu tilgender Schuldenrest von 108 fl. lastet, haben sich gemäß der

Digitized by Google

Verordnung vom Jahre 1810, Regierungsblatt Nro. 38 Art. 2 und 3 an die Großherzogliche Regierung des Unterrheinkreises zu wenden.

5) Die erledigte katholische Pfarrei Winzenhofen, Amts Krautheim, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 500 fl. in Geld, Zehnten und etwas Güterbenutzung, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich bei dem fürstlichen Gesammthause Löwenstein, welchem das Patronatsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

6) Durch die Beförderung des Pfarrers Ullrich auf die Pfarrei Leimen ist die katholische Pfarrei Ilvesheim, Amts Ladenburg, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl. in Zehnten, Naturalien und Güternutzungen, worauf aber ein in 25 Jahren zu tilgendes Kriegsschulden-Kapital von 406 fl. haftet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem Freiherrn von Hundheim, dem das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

7) Die Competenten um die erledigte, für einen Pfarrer und drei Vikarien mit 1600 fl. in Geld und Naturalien dotirte Stadtpfarrei Schönau haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nro. 38, insbesondere Art. 4, sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Gestorben sind:

den 14. August 1838 Controleur Leiber bei dem Montirungs-Commissariat in Ettlingen.
" 16. " " Amtsrevisor Rupp zu Müllheim.
" 17. " " der pensionirte Revisor Motsch in Bruchsal.
" 22. " " der pensionirte Oberamtmann Keller in Carlsruhe.
" 25. " " der pensionirte Hofgerichtsrath Haager in Konstanz.

Berichtigung. In Nro. XXXI des Regierungsblattes, auf Seite 271, Zeile 2 ist die Ueberschrift „Ausländer" über die 1te Colonne, und die Ueberschrift „Inländer" über die 2te Colonne zu setzen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8. October 1838.

Bekanntmachung.

Den Beitritt der fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Regierung zu dem Steuer-Verbande von Hannover, Oldenburg und Braunschweig betreffend.

Die fürstlich Schaumburg-Lippe'sche Regierung ist, mittelst eines am 11ten November v. J. mit den Regierungen von Hannover, Oldenburg und Braunschweig abgeschlossenen Vertrages, dem Steuer-Verbande dieser Staaten mit dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe, jedoch mit Ausnahme des Amtes Blomberg, beigetreten. In Folge dieses Beitritts und gemäß den bei dem Abschlusse des in dem Regierungsblatte Nro. III. vom 12ten Januar d. J. publizirten Vertrages zwischen Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins einerseits, und Hannover, Braunschweig und Oldenburg andererseits vom 1ten Nov. 1837 getroffenen Verabredungen, finden nunmehr die Bestimmungen:

a) der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels, — Anlage A. des Vertrags vom 1ten November 1837 (Regierungsblatt d. J. Nro. III. Seite 22 ff.),

b) der Uebereinkunft wegen des Anschlusses verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs, — Anlage D. des gedachten Vertrags (Regierungsblatt ebendaselbst Seite 36 ff.),

c) der Uebereinkunft wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, — Anlage E. jenes Vertrags (Regierungsblatt ebendaselbst Seite 41 ff.),

auch im Verhältnisse zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe, mit Ausnahme des fürstlichen Amtes Blomberg, volle Anwendung, was hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 21. September 1838.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

Digitized by Google

Stiftungen.

Der resignirte Pfarrer Joseph Müller von Nordnach hat durch letztwillige Verfügung eine Summe von 1842 fl. 36 kr. zu Gründung eines Waisenhauses in der Stadt Offenburg bestimmt.

Martin Münch von Haidersbach hat zur Gründung eines Schulfonds daselbst 100 fl. gestiftet.

Der verstorbene Philipp Kaltenbach von Langenordnach, Bezirksamts Neustadt, hat 200 fl. für die Schule in Langenordnach, und 600 fl. für die Gewerbschule in Neustadt vermacht.

Kastenknecht Johann Schmiel von Löffingen hat zur Armenleutepflegschaft daselbst 150 fl. geschenkt.

Dominika Keller zu Hausen vor Wald hat durch letztwillige Verfügung zur Gründung eines Armenfonds in diesem Orte 100 fl. bestimmt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den bisherigen Kammerjunker Freiherrn Ludwig du Jarrys von Laroche, Universitätsamtmann zu Freiburg, zum Kammerherrn, und

die bisherigen Hofjunker:

Rudolph Freiherrn von Buol, Bezirksförster in Mößkirch,

August Albert von Kleiser, Bezirksforster in Friedrichsthal,

Herrmann Wilhelm Freiherrn Rivalier von Menfenbug, Praktikanten bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, und

Carl Freiherrn von Neubronn, Amtmann in Lahr,

zu Kammerjunkern zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Domänenverwalter Krenkel in Bonndorf die erledigte Domänenverwaltung Säckingen zu übertragen;

den Amtsrevisor Weber in Ladenburg, seiner unterthänigsten Bitte gemäß, wegen Kränklichkeit und vorgerückten Alters in den Pensionsstand zu versetzen,

den bisherigen Registrator bei der Zolldirektion, Christian Friedrich Muff, zum Hauptzollamtsverwalter in Kehl, und

den Revisor Haas bei der Zolldirektion zum Controleur bei dem Rheinoctroiamte Mannheim zu ernennen.

Auch haben Seine Königliche Hoheit die katholische Pfarrei Münchweier, Amts Ettenheim, dem Pfarrer Kupferschmidt in Kappel,

die katholische Pfarrei Gündelwangen, Amts Bonndorf, dem Pfarrer Christian Hemmen zu St. Roman,

die katholische Pfarrei Niedereschach, Amts Villingen, dem Pfarrer Franz Bogner zu Bodmann,

die neuerrichtete katholische Pfarrei Eisenthal, Amts Bühl, dem Pfarrer Wilhelm Vogel zu Ziegelhausen, und

die katholische Pfarrei Hofsgrund, Landamts Freiburg, dem Kaplaneiverweser Joseph Günther zu Feldkirch gnädigst zu übertragen geruht.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Amtsrevisorat Ladenburg, erledigt durch die Pensionirung des Amtsrevisors Weber.

2) Das Amtsrevisorat Waldkirch, erledigt durch die Pensionirung des Amtsrevisors Dobel.

3) Das Amtsrevisorat Müllheim, erledigt durch den Tod des Amtsrevisors Rupp.

Diejenigen, welche sich um das eine oder andere dieser unter 1) 2) und 3) genannten Amtsrevisorate bewerben wollen, haben sich nach Maaßgabe der Justiz-Ministerial-Verordnungen vom 21ten November 1825 (Reggsbl. Nro. XXIX.) und vom 26ten August 1826 (Reggsbl. Nro. XXII.) bei den betreffenden Kreisregierungen innerhalb vier Wochen anzumelden.

4) Bei der Großherzoglichen Zolldirektion die Stelle eines Registrators und die Stelle eines Revisors. Die Bewerber um die eine oder andere dieser beiden Dienste haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Zolldirektion zu melden.

5) Die evangelisch protestantische Pfarrei Grötzingen, Dekanats Durlach, erledigt durch den am 25ten September l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Ernst, mit einer Competenz im Anschlag von 690 fl. 6 kr. Hierauf haftet jedoch eine Kriegsschuld von 58 fl. 34 kr., deren Berichtigung der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen zu übernehmen hat. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

6) Die katholische Konkurspfarrei Kappel, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl., in Geld, Naturalien und Güterertrag. Die Competenten haben sich gemäß der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nro. 38 Art. 4, sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

7) Die katholische Pfarrei St. Roman, Amts Wolfach, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. Die Bewerber haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

8) Die katholische Pfarrei Kirchdorf, Amts Hüfingen, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Bindert auf die Pfarrei Hausen vor Wald, mit einem beiläufigen Einkommen von 1500 fl. in Zehnten, Gütertrag, Zinsen und Gülten. Auf dieser vakanten Pfarrpfründe ruht aber die Verbindlichkeit, nöthigenfalls einen Vikar zu halten, und nebst dem bis zum Jahre 1862 gehenden Provisorium wegen eines abgelösten Grundzinses, woran jährlich 23 fl 44 kr. Kapital und Zins rückzubezahlen sind, eine in fünf Jahren abzutragende Kriegsschuld von 118 fl. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, welcher das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

9) Die katholische Pfarei Bodmann, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Ertrage von 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Güter-Nutzungen. Die Anmeldung hat bei dem Grundherrn Freiherrn von Bodmann zu Bodmann, welchem das Patronatrecht zusteht, zu geschehen.

10) Vom Anfange des Winterhalbjahrs $18^{38}/_{39}$ an wird das kleinere altbadische Juristen-Stipendium von jährlich 200 fl. auf drei Jahre wieder vergeben. Diejenigen Baden-Badischen Landeskinder, welche sich um solches zu bewerben gedenken, haben sich binnen 4 Wochen mit ihren Gesuchen an das Ministerium des Innern, Katholische Kirchen-Sektion, zu wenden, und sowohl über ihre Geburts- und Vermögensverhältnisse, als auch darüber gehörig bescheinigte Zeugnisse beizubringen, daß sie wenigstens schon ein Jahr lang auf einer Hochschule der Rechtswissenschaft obgelegen, und rücksichtlich der Sitten, Anlagen und Fortschritte in die erste Klasse gesetzt zu werden verdient haben.

Gestorben sind:

am 13. August 1838 der pensionirte Registrator Wilhelmi zu Carlsruhe.

„ 30. „ „ der pensionirte Staatsministerial-Registrator, Kanzleirath Strohmeyer, in Ehrstätt.

„ 14. Sept. „ der pensionirte Regierungs-Registrator Messy zu Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. October 1838.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge des Art. 4 des unterm 31sten Dezember 1831 verkündeten Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse und des §. 78 des Zehntablösungsgesetzes vom 15ten November 1833, ernennen Wir hiermit zu Unseren Regierungscommissarien den Finanzminister von Boeckh und den Geheimenrath Wolff, und laden den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich Mittwochs den 24sten October d. J. dahier einzufinden, bei gedachten Unseren Regierungs-Commissarien zu melden, und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse und der Zehntschuldentilgungskasse für das Etatsjahr 1837 vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 11. October 1838.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Die Mitwirkung der Forstämter bei Landesgrenzberichtigungen betreffend.

Die in der höchsten Verordnung vom 20ten Maj 1807 (Regierungsblatt Nro. XVIII.) allgemein vorgeschriebene Mitwirkung der Forstämter bei Landesgrenzberichtigungen wird, in Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerio vom 26ten v. M. hierdurch auf die Fälle beschränkt, wo es sich um die Berichtigung wirklich streitiger Grenzen

Digitized by Google

und nicht bloß um Erneuerung von Grenzmarken auf einer an sich unbestrittenen Grenze handelt. Für den letzteren Fall genügt es, wenn statt der Forstmeister blos die betreffenden Bezirksförster dem Grenzberichtigungsgeschäft anwohnen.

Carlsruhe, den 5. October 1838.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Militär-Dienst-Nachricht

Durch höchste Ordre Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 18ten September d. J. wurde der Oberstlieutenant von Geyer im 1ten Dragoner-Regiment, unter Ertheilung des Charakters als Oberst und der Erlaubniß die Uniform der Suite der Cavallerie zu tragen, pensionirt.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Oberamtmann Stehle in Bonndorf in den Ruhestand, und

den Amtsrevisor Szuhany in Wahlterg, seiner unterthänigsten Bitte gemäß, wegen hohen Alters mit dem 31ten Januar 1839 in Pensionsstand zu versetzen;

dem Stallverwalter Koch zu Carlsruhe den Charakter eines Hof-Oekonomieraths zu verleihen, und

den Bereiter-Scholaren Wilhelm Sachs zu Carlsruhe zum Bereiter zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

die katholische Pfarrei Niederzell, Amts Konstanz, dem Pfarrverweser Franz Joseph Spinner zu Eisenthal,

die evangelische Stadtpfarrei Rastatt dem Pfarrer F. Gustav Lindenmeyer von Pforzheim,

die evangelische Pfarrei Serau dem Pfarrer Wilhelm Leichtlin zu Söllingen,

die evangelische Pfarrei Ihenheim dem Pfarrer Karl Heinrich Molter von Ottoschwanden, und

die evangelische Pfarrei Welschneureuth dem Pfarrverweser Friedrich Maier dortselbst zu übertragen.

Digitized by Google

Die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Christophl auf die katholische Pfarrei Hardheim, Amts Walldürn, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle des ersten Beamten bei dem Bezirksamt Bonndorf. Diejenigen, welche sich um diesen Dienst bewerben wollen, werden aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen bei der Regierung des Seekreises zu melden.

2) Das Amtsrevisorat Ettenheim, welches durch die auf den 3ten Januar 1839 ausgesprochene Pensionirung des Amtsrevisors Szuhany in Mahlberg erledigt wird. Die Bewerber um diese Stelle haben sich nach Maaßgabe der Justiz-Ministerialverordnungen vom 21ten November 1825. (Regierungsblatt Nro. XXIX.) und vom 26ten August 1826 (Regierungsblatt Nro. XXII.) bei den betreffenden Kreisregierungen innerhalb vier Wochen anzumelden.

3) Die evangelische Pfarrei Pforzheim in der Altstadt, Dekanats Pforzheim, mit einer Competenz im Anschlag von 670 fl. 57 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 70 fl. 13 kr. ruht, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zu zahlen hat.

4) Die evangelische Pfarrei Söllingen, Dekanats Durlach, mit einer Competenz im Anschlag von 578 fl. 46 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 58 fl. 27 kr haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat.

5) Die evangelische Pfarrei Ottoschwanden, Dekanats Emmendingen, mit einer Kompetenz im Anschlag von 786 fl. 50 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 58 fl. 35 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat,

6) Die erledigte evangelische Pfarrei Oberacker, Dekanats Bretten, soll wieder definitiv besetzt werden, und wird daher mit einer Competenz im Anschlag von 1144 fl. 22½ kr. hiermit ausgeschrieben.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der obigen unter 3) 4) 5) und 6) genannten evangelischen Pfarreien bewerben wollen, haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

7) Die katholische Pfarrei Hettingen, Amts Buchen, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Zehnten, Gülten, Güternutzung und etwas Geld. Die Competenten haben sich bei der Fürstlichen Standesherrschaft Leiningen, welcher das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

8) Die katholische Pfarrei Waldulm, erledigt durch die längst erfolgte Beförderung des Pfarrers Ildephons Häring auf die Pfarrei Oberschopfheim, Amts

Digitized by Google

Achern, mit einem beiläufigen Jahres-Einkommen von 900 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten- und Güterertrag. Die Competenten haben sich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt Nro 38. vom Jahr 1810. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.

Gestorben sind:

am 7. September 1838. der Kapitän von Lamerz in Rastatt,
" 11. " " der pensionirte Professor, Oberforstrath Dr. Gatterer in Heidelberg,
" 22. " " der pensionirte Amtsrevisor Reichlin in Hüfingen.
" 2. Oktober " der pensionirte Kreisregistrator Klaus in Mannheim.
" 3. " " der pensionirte Amtsrevisor, Amtmann Mann in Carlsruhe.

Digitized by Google

XXXV. 291

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29. October 1838.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht der unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Verabredung, wornach der Straf- und Confiscatenertrag in Zollstraffachen zu Anzeigegebühren oder zur Bildung eines Unterstützungsfonds für Zollbedienstete und deren Hinterbliebene soll verwendet werden;

in Erwägung, daß demgemäß seither in Folge des §. 38 des 1835er Zollstrafgesetzes die eine Hälfte jenes Ertrages den Anzeigern, die andere Hälfte dem Zollunterstützungsfond zugeschieden ward; daß aber jetzt, da das erwähnte Gesetz inzwischen ausser Kraft getreten ist, eine neue Bestimmung hierüber erforderlich wird, verordnen Wir auf den Vortrag Unseres Finanz-Ministeriums, wie folgt:

Art. 1.

Von den wegen Zollvergehen erkannt werdenden Geldstrafen und von dem Erlöse oder Werthe des Confiscats erhält der Anzeiger des Vergehens die Hälfte als Anzeigegebühr.

Der Zolldirection steht es jedoch zu, in einzelnen Fällen die Minderung und selbst gänzliche Entziehung dieser Gebühr zu verfügen, wenn das Benehmen des Anzeigers bei dem in Frage liegenden Fall in geringerem oder höherem Grade tadelnswürdig erscheint.

Art. 2.

Haben Mehrere in Folge ihrer Mitwirkung bei Entdeckung eines Vergehens auf die Anzeigegebühr Anspruch, so wird ihnen diese, wenn sie über deren Vertheilung nicht anders übereingekommen sind, in gleichen Theilen verabfolgt.

Ausnahmsweise kann von der Zolldirection in einzelnen Fällen auch ein anderer Maaßstab der Vertheilung festgesetzt werden, wenn aus den Umständen erhellt, daß sich Einer oder der Andere der Anzeiger vorzugsweisen Anspruch auf Belohnung erworben hat.

Art. 3.

Entsteht unter denen, die auf die Anzeigegebühr Anspruch machen, ein Streit über die Berechtigung des Einen oder Anderen zur Theilnahme an derselben, so entscheidet hierüber die Zolldirection, und es unterbleibt die Auszahlung der Anzeigegebühr, bis über die Streitfrage endgültig entschieden ist.

Digitized by Google

Art. 4.

Die in den Artikeln 1. 2 und 3 erwähnten Entscheidungen werden von der Zolldirection auf Antrag oder nach Vernehmung des betreffenden Hauptzoll- oder Hauptsteueramtes erlassen. Den Betheiligten steht dagegen der Rekurs an das Finanz-Ministerium zu.

Art. 5.

Von dem Erlöse des Confiscats werden bei Berechnung der Anzeigegebühr alle zu dessen Erzielung erwachsene Kosten (des Transports, der Aufbewahrung und Erhaltung, der Verwerthung des Confiscats u. s. w.), auch, im Falle der Unbeibringlichkeit der Gefälle, der Betrag dieser lezteren vorderſamſt in Abzug gebracht.

Art. 6.

Die Anzeigegebühr wird in der Regel nur von den wirklich zur Erhebung gekommenen Strafen und Confiscaten — von diesen mit Rücksicht auf die Vorschrift des Artikels 5 — berechnet, und es hat der Anzeiger auf solche keinen Anspruch, soweit die urtheilsmäßigen Strafen und Confiscate von den Verurtheilten oder deren Vertretern nicht beigetrieben werden können, oder ein Nachlaß im Wege der Begnadigung erfolgt.

Art. 7.

Die nach Artikel 6 wegen Nachlaß im Gnadenwege unter den vierten Theil des urtheilsmäßigen Straf- und Confiscatbetrags herabsinkende Anzeigegebühr kann von der Stelle, welche über den Gnadennachlaß entschieden, bis auf diesen Betrag, im Fall sich aber dieser über 25 fl. belaufen sollte, nur bis auf die Summe von 25 fl. erhöht werden.

Art. 8.

Da, wo die Anzeigegebühren schon bezogen waren, soll wegen eines später bewilligten Nachlasses in keinem Falle Ersaz von dem Anzeiger verlangt werden.

Art. 9.

Die Oberbeamten der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter erhalten keine Anzeigegebühr. In Fällen, wo sie ausschließlich oder mit Anderen Anzeiger waren, fließt die sie treffende Anzeigegebühr in den Zollunterstützungsfond.

Dem Lezteren kommen überdies alle Straf- und Confiscatenbeträge zu, die nach Befriedigung des Anzeigers, sowie nach Bestreitung des im Artikel 5 erwähnten Kosten- und Gefällersatzes erübrigen.

Art. 10.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich in Wirksamkeit.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 18ten Oktober 1838.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention betreffend.

Die in dem nachfolgenden Protokoll der Central-Rheinschiffahrts-Commission zusammengestellten weitern fünf Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention vom 31ten März 1831 Nro. V — IX haben unter dem 13ten September vorigen Jahrs die höchste Ratifikation Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten, und werden bezüglich auf die Bekanntmachung vom 22ten Februar 1836 Regierungsblatt Nro. XII. hiedurch gleichfalls zur Nachricht und Nachachtung öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 19. October 1838.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

Protokoll der Central-Rheinschiffahrts-Commission.

Juli-Session 1837 Nro. XIX.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herrn Bevollmächtigten:

Für Baden, des Freiherrn von Andlaw.
" Bayern, " Herrn von Rau
" Frankreich, " Herrn Engelhardt.
" Hessen, " Herrn Verdier.
" Nassau, " Freiherrn von Zwierlein.
" Niederlande, " Herrn Ruhr.
" Preußen, " Herrn Westphal, Präsident.

Mainz, den 1. August 1837.

§. 1.

Nach Wieder-Vorlage des Protokolls der Central-Commission vom 1ten August 1835 Nro. XXXIV, die Zusammenstellung derjenigen in der Session desselben Jahres genommenen Beschlüsse enthaltend, welche die Uebereinkunft und das Reglement vom 31ten März 1831 modifiziren und daher der Sanktion der Souveraine bedürfen, haben die Bevollmächtigten die Durchsicht und Zusammenstellung der in der gegenwärtigen Session, sowie in derjenigen von 1836 weiter zu Stande gekommenen Beschlüsse derselben Art vorgenommen, um solche, mit der im obenangeführten Protokolle vom 1ten August 1835 enthaltenen, der Ratifikation der Höfe in der Form von Supplementär-Artikeln zu unterlegen und den bereits ratifizirten vier Supplementär-Artikeln anzureihen.

Vier Supplementär-Artikel.

Protokoll Nro. XIII. vom 15. Juli 1835.

Der Senfsaamen ist den Ausnahmen A. des Tarifs C. beigefügt.

Digitized by Google

VI^ter Supplementär-Artikel.

Protokoll Nro. XV. vom 17. Juli 1835.

Chaisen und Reisewagen, Moos, Rohr, Schilf sind der im Schlußsatz des II^ten Supplementär-Artikels bezielten Klasse der Gegenstände beigefügt, welche von dem Oberlast-Verbote ausgenommen sind.

VII^ter Supplementär-Artikel.

Protokoll Nro. II. vom 5. Juli 1836.

Die in der Kathegorie **D.** der Ausnahmen des Tarifs **C.** begriffenen Artikel sind von den Schiffahrtsgebühren befreit, welche zu Folge des III^ten Supplementär-Artikels von denselben erhoben werden.

VIII^ter Supplementär-Artikel.

Protokoll Nro XIX. vom 25. Juli 1836

Die Worte: „**desselben Gebiets**" sind im Art. 38. der Rheinschiffahrts-Ordnung gestrichen.

IX^ter Supplementär-Artikel.

Protokoll Nro. VI. vom 11. Juli 1837.

Zusatz zu dem zweiten Alinea des Art. 35 der Rheinschiffahrts-Ordnung.

„Es bleibt jedoch den respektiven Regierungen der Uferstaaten freigestellt, vorstehendes Strafmaaß durch eine Geldbuße von 3 bis 30 Franken zu ersetzen, bei deren Anwendung alsdann von den Rheinzollgerichten in jedem einzelnen Falle die vorliegenden Belastungs- oder Milderungsgründe zu berücksichtigen sind."

Die vorstehenden Supplementär-Artikel haben, nach erhaltener Sanktion der Souveraine der Uferstaaten, dieselbe Kraft und Wirkung, als ob sie wörtlich in der Uebereinkunft und dem Reglement vom 31sten März 1831 enthalten wären.

Der Vollzug derselben, in so ferne solcher nicht schon früher statt gehabt, beginnt überall am 30sten Tage nach allseitiger bis zum 1ten November dieses Jahres in üblicher Weise zu bewirkenden Hinterlegung der Ratifikations-Urkunden in das Archiv der Central-Commission zu Mainz.

(Gez.) von Audlaw.
von Rau
Engelhardt.
Verdier.
von Zwierlein.
Ruhr.
Westphal.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Präsident der Central-Commission.
In Abwesenheit des zeitlichen Präsidenten.
Rau.

Bekanntmachungen.

Die Annahme der Münzen bei den Zollerhebungsstellen betreffend.

Unter Hinweisung auf die Verordnung vom 30ten November 1835, Reggsblatt 1835, Seite 415, wird hiermit bekannt gemacht, daß die Gulden- und halben Guldenstücke der zum Zollvereine gehörigen süddeutschen Staaten in die bei Entrichtung der Zollvereinsabgaben maaßgebende Münzvalvationstabelle aufgenommen sind, und zwar die Guldenstücke gleich 17 Sgr. 1½ Pf. preuß., die halben Guldenstücke gleich 8 Sgr. 6½ Pf. preußisch.

Carlsruhe, den 20. Oktober 1838.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Erhebung von Klassensteuer durch die Centralkasse für den Eisenbahnbau betreffend.

Es wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß die Centralkasse für den Eisenbahn-Bau in Hinsicht auf Constatirung, Erhebung und Ablieferung der Klassensteuer so zu verfahren habe, wie es den im §. 10 der Verordnung vom 2ten Juni d. J. (Reggsblatt Seite 217) genannten Kassen nach Inhalt dieser Verordnung obliegt. Die Klassensteuereinnahmen der Centralkasse für den Eisenbahnbau werden nach §. 38 der Verordnung an die Generalstaatskasse abgeliefert.

Carlsruhe den 20 Oktober 1838.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Stiftungen.

Der zu Mannheim verstorbene Banquier H. L. Hohenemser hat zum Besten der israelitischen Armen 2000 fl. gestiftet, und

Dominika Keller zu Hausen vor Wald hat dem dortigen Armenfond die Summe von 100 fl. vermacht,

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiemit bekannt gemacht.

Digitized by Google

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem K. K. Oesterreichischen Major und Bataillons-Kommandanten im 59ten Infanterie-Regiment Großherzog von Baden, Freiherrn von Dallwitz, und dem Lieutenant Heinrich Dümont in demselben Regimente das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens zu verleihen geruht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem bei dem Oberhofgericht angestellten Kanzleidiener Christoph Netzer, in Anerkennung seiner langjährigen, treu, eifrig und mit Auszeichnung geleisteten Militair- und Civildienste, die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Oberamtmann Bernhard Manz in Freiburg auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

die Hofgerichts-Assessoren Maier in Konstanz, Lang und Zentner zu Mannheim, Wedekind und von Stockhorn zu Rastatt zu Hofgerichts-Räthen zu befördern;

den Obergerichts-Advokaten Anton Stabel in Mannheim zum Assessor bei dortigem Hofgericht, und

die Hofgerichts-Secretäre Machauer in Rastatt und Baumüller in Mannheim zu Assessoren bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises zu ernennen;

die erledigte Stelle eines zweiten Beamten bei dem Oberamt Heidelberg dem Amtmann Schmidt in Eppingen zu übertragen;

den Trigonometer Rost bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zugleich auch der Eisenbahn-Bau-Direction zuzutheilen, und den bisher bei dem militärisch-topographischen Büreau beschäftigten Geometer Vincenz Maier von Eigeltingen als Zeichner bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und der Eisenbahn-Bau-Direction anzustellen;

auch den Cameralpraktikanten Ludwig Wolff von Carlsruhe zum Hauptamtscontroleur bei dem Hauptsteueramte daselbst zu ernennen.

Höchstdieselben haben die katholische Pfarrei Hartheim, Amts Stetten, unter den zwei von der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft vorgeschlagenen Bewerbern dem Pfarrverweser Neff zu Hartheim gnädigst verliehen.

Digitized by Google

Die von der Großherzoglich Markgräflich Badischen Domänen-Kanzlei dem Vikar Philipp Fackelmann zu Jöhlingen ertheilte Präsentation auf die Kaplanei-Pfründe in Salem hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Ministeriums des Innern vom 12. Oktober l. J. ist dem Rechtspraktikanten Herrmann Krämer von Herbolzheim, dermalen zu Kenzingen, das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen verliehen worden.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprüfung sind die Baueleven:

Julius Lembke aus Mahlberg,
Eduard Will aus Tauberbischofsheim,
Carl Baumüller aus Durlach

unter die Zahl der Baupraktikanten aufgenommen worden.

Vermöge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. September d. J. Nro. 1514—1515. ist der Kanzlist Dühmig bei der Steuerdirektion auf den Grund des §. 10. Ziff. 1. des Dienereditts vom 30. Januar 1819 aus dem Staatsdienst entlassen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines zweiten Beamten bei dem Oberamt Emmendingen. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreises anzumelden.
2) Die Stelle eines zweiten Beamten bei dem Bezirksamt Eppingen. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.
3) Die Stelle eines zweiten Beamten bei dem Bezirksamt Radolphzell. Die Bewerber haben sich innerhalb 4 Wochen bei der Regierung des Seekreises zu melden.
4) Die Stelle eines Sekretärs bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei gedachtem Hofgericht vorschriftsmäßig anzumelden.
5) Die Stelle eines Sekretärs bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei gedachtem Hofgericht vorschriftsmäßig anzumelden.
6) Die katholische Pfarrei Eßlingen, Bezirksamts Mohringen, erledigt durch das am 2. August d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Paul Erb, mit einem beiläufigen Jahreinkommen von 900 fl. in Zehnten, Güterertrag und Naturalstrum. Die Kompetenten haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

7) Die katholische Pfarrei Herdwangen, Amts Pfullendorf, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Garth auf die Pfarrei Reibsheim, mit einem beiläufigen Ertrag von 1100 fl. in Geld, Naturalien und Beinutzungen, und mit der Verpflichtung zur Haltung eines Vikars. Die Kompetenten haben sich bei der Großherzoglich Markgräflich Badischen Domänenkanzlei nach Vorschrift zu melden.

8) Man sieht sich veranlaßt, das im Regierungsblatt v. J. vom 30. Mai, Nro. 16. enthaltene Ausschreiben der erledigten katholischen Pfarrei Schapbach, Amts Wolfach, dahin zu berichtigen, daß das jährliche Pfründeinkommen dieser Pfarrei in den ersten zehn Jahren 1000 fl. in baarem Gelde, ohne Einrechnung der unständigen Stolgebühren, betrage, daß sich aber dasselbe nach Verlauf von zehn Jahren um beiläufig 500 fl. vermehren werde. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden; wobei bemerkt wird, daß auf die in Folge der oben angeführten frühern Ausschreibung inzwischen eingekommenen Bittschriften der Kompetenten keine Rücksicht genommen werden könne.

9) Nachträglich zu dem Ausschreiben der evangelischen Pfarrei Ottoschwanden wird hierdurch bekannt gemacht, daß die auf gedachter Pfarrei haftende Kriegsschuld nicht 58 fl. 35 kr. sondern 120 fl. betrage, und der neu ernannt werdende Pfarrer dieselbe in angemessenen Terminen gegen Verzinsung mit 5 vom Hundert zu berichtigen habe.

10) Die Ausschreibung der katholischen Pfarrei Schweighausen im Regierungsblatt vom 26. September d. J. Nro. 32. wird dahin abgeändert, daß durch das am 23. September erfolgte Ableben des pensionirten Pfarrers Ambros Maier im Münsterthal die Abgabe von jährlich 250 fl. an denselben aufhört.

Digitized by Google

XXXVI. 299

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. November 1838.

Bekanntmachung.

Die Conscription für das Jahr 1839 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptionsämter, in Gemäßheit der §. §. 7 und 21 des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 23ten August l. J. (Regierungsblatt Nro. XXXI) wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1839 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 10. November 1838.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

Uebersicht der Vertheilung der für das J. 1838 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft.

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Rundzahl.	Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Rundzahl.
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Blumenfeld . . .	96	$16\frac{10096}{11369}$	17	Breisach . . .	186	$32\frac{8193}{11369}$	33
Bonndorf . . .	116	$20\frac{4620}{11369}$	20	Emmendingen . .	233	$40\frac{11240}{11369}$	41
Constanz . . .	87	$15\frac{3463}{11369}$	15	Ettenheim . . .	227	$39\frac{10609}{11369}$	40
Engen	55	$9\frac{7879}{11369}$	10	Freiburg, Stadtamt	130	$22\frac{9882}{11369}$	23
Heiligenberg . .	65	$11\frac{4941}{11369}$	11	Freiburg, Landamt	269	$47\frac{3657}{11369}$	47
Hüfingen . . .	169	$29\frac{8299}{11369}$	30	Hornberg . . .	85	$14\frac{10834}{11369}$	15
Meersburg . . .	45	$7\frac{10417}{11369}$	8	Jestetten . . .	73	$12\frac{9373}{11369}$	13
Möhringen . . .	52	$9\frac{1679}{11369}$	9	Kenzingen . . .	240	$42\frac{2502}{11369}$	42
Mösskirch . . .	62	$10\frac{10310}{11369}$	11	Lörrach	212	$37\frac{3347}{11369}$	37
Neustadt . . .	121	$21\frac{3251}{11369}$	21	Müllheim . . .	201	$35\frac{4085}{11369}$	35
Pfullendorf . .	46	$8\frac{1048}{11369}$	8	Säckingen . . .	177	$31\frac{1361}{11369}$	31
Radolphzell . .	150	$26\frac{4406}{11369}$	26	St. Blasien . .	102	$17\frac{10727}{11369}$	18
Salem	50	$8\frac{9048}{11369}$	9	Schönau . . .	133	$23\frac{4513}{11369}$	23
Stetten	50	$8\frac{9048}{11369}$	9	Schopfheim . .	105	$18\frac{5358}{11369}$	19
Stockach . . .	176	$30\frac{10930}{11369}$	31	Staufen	203	$35\frac{8085}{11369}$	36
Stühlingen . . .	67	$11\frac{8941}{11369}$	12	Triberg	91	$16\frac{96}{11369}$	16
Ueberlingen . .	63	$11\frac{941}{11369}$	11	Waldkirch . . .	208	$36\frac{8716}{11369}$	37
Villingen . . .	137	$24\frac{3145}{11369}$	24	Waldshut . . .	226	$39\frac{8609}{11369}$	40
Summa :	1607	$282\frac{7943}{11369}$	282	Summa :	3101	$545\frac{5895}{11369}$	546

Digitized by Google

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	187	$32\frac{10192}{11369}$	33
Baden	124	$21\frac{9331}{11369}$	22
Bretten	228	$40\frac{1240}{11369}$	40
Bruchsal	245	$43\frac{1133}{11369}$	43
Bühl	267	$46\frac{11026}{11369}$	47
Carlsruhe, Stadtamt	131	$23\frac{513}{11369}$	23
Carlsruhe, Landamt	160	$28\frac{1668}{11369}$	28
Durlach	247	$43\frac{8133}{11369}$	43
Eppingen	144	$25\frac{3775}{11369}$	25
Ettlingen	134	$23\frac{6513}{11369}$	24
Gengenbach	152	$26\frac{8406}{11369}$	27
Gernsbach	125	$21\frac{11251}{11369}$	22
Haslach	90	$15\frac{9465}{11369}$	16
Kork	112	$19\frac{7989}{11369}$	20
Lahr	288	$50\frac{7350}{11369}$	51
Oberkirch	205	$36\frac{716}{11369}$	36
Offenburg	314	$55\frac{2705}{11369}$	55
Pforzheim	238	$41\frac{9871}{11369}$	42
Rastatt	268	$47\frac{1637}{11369}$	47
Rheinbischofsheim	102	$17\frac{10727}{11369}$	18
Wolfach	84	$14\frac{8834}{11369}$	15
Summa :	3845	$676\frac{4556}{11369}$	677

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim	102	$17\frac{10727}{11369}$	18
Borberg	110	$19\frac{3959}{11369}$	19
Buchen	125	$21\frac{11251}{11369}$	22
Eberbach	88	$15\frac{5465}{11369}$	16
Gerlachsheim	108	$18\frac{11358}{11369}$	19
Heidelberg	286	$50\frac{3550}{11369}$	50
Krautheim	45	$7\frac{10417}{11369}$	8
Ladenburg	119	$20\frac{10620}{11369}$	21
Mannheim	173	$30\frac{4930}{11369}$	30
Mosbach	279	$49\frac{919}{11369}$	49
Neckarbischofsheim	98	$17\frac{2727}{11369}$	17
Neckargemünd	127	$22\frac{3883}{11369}$	22
Philippsburg	111	$19\frac{5989}{11369}$	20
Schwetzingen	163	$28\frac{7665}{11369}$	29
Sinsheim	173	$30\frac{4930}{11369}$	30
Tauberbischofsheim	155	$27\frac{3037}{11369}$	27
Walldürn	126	$22\frac{1885}{11369}$	22
Weinheim	122	$21\frac{3251}{11369}$	22
Wertheim	139	$24\frac{3149}{11369}$	25
Wiesloch	167	$29\frac{4299}{11369}$	29
Summa :	2816	$495\frac{4345}{11369}$	495

Recapitulation.			
Seekreis	1607	$282\frac{7942}{11369}$	282
Oberrheinkreis	3101	$545\frac{5895}{11369}$	546
Mittelrheinkreis	3845	$676\frac{4556}{11369}$	677
Unterrheinkreis	2816	$495\frac{4345}{11369}$	495
	11369	2000	2000

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Die Abänderung der Strafbestimmung im Art. 35 der Rheinschiffahrtsordnung betreffend.

Unter Hinweisung auf den im Regierungsblatte vom 29ten v. M. Seite 294, verkündeten neunten Supplementär-Artikel der Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31ten März 1831 wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß in Gemäßheit höchster Entschließung bei Uebertretung der im ersten Absaze des Art. 35 der Rheinschiffahrts-Ordnung enthaltenen Vorschrift der Schiffspatron oder Führer nicht mehr in die durch den zweiten Absaz des Artikels festgesezte Strafe, sondern in eine nach den mehr oder minder erschwerenden Umständen zu bemessende Geldbuße von drei bis dreißig Franken verfällt werden soll.

Carlsruhe den 15. November 1838.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Forch.

Die diesjährige Staatsprüfung im Forstfache betreffend.

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forstfache ist auf Montag den 10ten künftigen Monats festgesezt, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, sich spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Prüfung, unter Vorlage ihrer Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, sowie über ihre Körperbeschaffenheit, bei der Forstpolizei-Direction anzumelden haben.

Carlsruhe den 2. November 1838.

Ministerium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Benckiser.

Die Dienstthätigkeit der Gendarmerie betreffend.

Beiliegende Uebersicht über die vom 1. Januar bis letzten Dezember 1837 durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und vollzogenen Verhaftungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. Oktober 1838.

Ministerium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

Digitized by Google

Stiftungen.

Nachgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiemit bekannt gemacht:

Der zu Kitzingen gestorbene Franz Karl Leo vermachte dem Almosenfond in Distelhausen 50 fl.

Der zu Wertheim gestorbene geistliche Rath Venantius Arnold schenkte durch letzten Willen der dortigen katholischen Kirche mehrere Geräthe im Werth von 212 fl. 30 kr.; zur Unterhaltung der Kirchenbedürfnisse ein Kapital von 1250 fl.; zum Kirchenbau daselbst 100 fl.; zur Besoldung eines katholischen Lehrers ein Kapital von 500 fl., und zur Erbauung eines katholischen Schulhauses 500 fl.

Ein ungenannter Wohlthäter stiftete zur Bekleidung des Altars und der Kanzel in der evangelischen Kirche zu Eberstadt 62 fl 48 kr., zur Anschaffung von Communion-Bedürfnissen 10 fl., und zu Anschaffung einer Bibel 5 fl. 48 kr.

Der Küfer Andreas Blank zu Eberstadt schenkte zur Verwendung in die Schule allda 5 fl., und zu Anschaffung einer Schulorgel 50 fl.

Johann Andreas Gramlich von Leibenstadt vermachte in den dortigen Heiligenfond 5 fl.

Zwei Ungenannte zu Heidelberg schenkten dem dortigen katholischen Hospital 50 fl.

Der ledige Michael Gallian zu Sattelbach schenkte der katholischen Kirche in Lohrbach ein schwarzes Meßgewand im Werthe von 20 fl. 30 kr.

Die Johann Georg Mann'sche Eheleute zu Siegelsbach stifteten in die evangelische Kirche daselbst einen Abendmahlskelch im Werthe von 93 fl.

Die verlebte Susanne Bader von Distelhausen vermachte in den dortigen Allmosenfond 500 fl., und in den Kirchenfond, nebst dem zur Abhaltung von zehen Anniversarien erforderlichen Kapital, noch weitere 220 fl.

Der nun gestorbene Johann Knapp von Fahrenbach schenkte der katholischen Filialkirche daselbst ein schwarzes Meßgewand im Werthe von 20 fl. 30 kr.

In der Gemeinde Immendingen, Bezirksamt Möhringen, wurde durch freiwillige Beiträge der Ortsbürger und durch Schenkungen einzelner Wohlthäter ein Armenfond mit einer Summe von 2277 fl. gegründet.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Großherzoglich Oldenburgischen Hofstallmeister und Kammerherrn von Witzleben das Großkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Obersteiger Oelwang in Hertingen, bei dem Großherzoglichen Hüttenwerke Kandern angestellt, und dem gegenwärtig im Dienste des badischen Bergwerkvereins stehenden Oberpochsteiger Kleinbrodt in Münsterthal in Anerkennung ihrer durch stets vorzügliche Treue und Thätigkeit und durch stets ehrenvolles Verhalten ausgezeichneten langjährigen Dienstzeit die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 16ten October d. J. Nro. 32 wurde der Major Lemaistre vom Dragoner-Regiment Großherzog zum 1sten Dragoner-Regiment und der Rittmeister Baer vom 1sten Dragoner-Regiment zum Dragoner-Regiment Großherzog versetzt.

Durch gleiche Ordre wurde der Second-Lieutenant von Degenfeld im Dragoner-Regiment Großherzog zum Premier-Lieutenant befördert.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Diakonus Philipp Staatsmann in Durlach als Diakonus und Lehrer an die lateinische Schule nach Bretten, und den Diakonus Wilhelm Kalchschmidt zu Bretten an dessen Stelle nach Durlach zu versetzen;

dem Pfarrcandidaten Johann Martin Ritzmann in Freiburg, unter Ernennung desselben zum Diakonus, die dritte Lehrstelle an dem Pädagogium zu Lahr zu übertragen;

den Geometer Herrmann Fecht zum Secretär bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues, und

den bisherigen Scribenten Adolph Hacker zum Kanzlisten bei dem Oberhofverwaltungsrathe zu ernennen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

die evangelische Pfarrei Weingarten dem Diakonus Heinrich Grohe von Gernsbach,

die katholische Pfarrei Bühl, Amts Jestetten, dem Dekan und Pfarrer Wenz zu Kippenhausen,

die erledigte Münsterpfarrei in Reichenau dem Pfarrer Depetris zu Rohrbach,

Digitized by Google

die evangelische Pfarrei Nimburg dem Pfarrer August Sievert, Pfarrverweser zu Grünwettersbach, und

die katholische Pfarrei Oberhausen, Amts Kenzingen, dem von Säckingen gebürtigen Pfarrer Anton Schaubinger zu Mondsee in Oberösterreich zu verleihen;

ferner den Pfarrverwesern Herrmann Eisenlohr in Wörstetten und Friedrich Joseph in Leimen den Charakter und Rang als Pfarrer zu ertheilen.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die von der Großherzoglich Markgräflich Badischen Domänenkanzlei dem Priester Carl Friedrich Ackermann von Ueberlingen, dermal Pfarrverweser in Oberbiederbach, ertheilte Präsentation auf die Pfarrei Riedheim, Amts Blumenfeld,

die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrverwesers Balthasar Störk zu Hattingen auf die katholische Pfarrei Untersiggingen, Amts Heiligenberg,

die fürstlich von der Leyensche Präsentation des Priesters Andreas Vögtle von Zechtlingen, bisherigen Pfarrverwalters zu Seelbach, auf die katholische Pfarrei Prinzbach, Oberamts Lahr, und

die grundherrlich von Hundheimsche Präsentation des Priesters Johann Baptist Neumeier von Tauberbischofsheim, bisherigen Pfarrverwalters zu Ladenburg, auf die katholische Pfarrei Ilvesheim, Amts Ladenburg.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26ten October d. J. ist dem Rechtspractikanten Dr. Hartmann zu Carlsruhe das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Der Candidat der Pharmacie Max von der Bank aus Heidelberg hat nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von Großherzoglicher Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Forstamt Emmendingen, erledigt durch die Pensionirung des Forstmeisters Freiherrn von Blittersdorff. Die Bewerber haben sich innerhalb sechs Wochen bei der Großherzoglichen Direktion der Forstdomänen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.
2) Die evangelisch-protestantische Pfarrei Opfingen, Dekanats Freiburg, erledigt durch das am 4ten October l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Karl Friedrich Eisenlohr, mit einer Competenz in Anschlag von 1685 fl. 50 kr.
3) Die evangelisch-protestantische Pfarrei Plankstadt, Dekanats Oberheidelberg, mit einem Diensteinkommen von 949 fl.

Digitized by Google

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere dieser unter 2) und 3) genannten Pfarreien bewerben wollen, haben sich durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

4) Die katholische Pfarrei Lohrbach, Amts Mosbach, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Anton Zimmermann auf die Pfarrei Hainstadt, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 450 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenützung. Die Competenten haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

5) Die katholische Pfarrei Rohrbach, Amts Triberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. Die Bewerber um diese dem Konkursgesetz unterliegende Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nro. 38, insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Digitized by Google

Tabellarische Uebersicht

über sämmtliche

vom ersten Januar bis letzten Dezember 1837

durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und geschehenen Verhaftungen.

Benennung der Verbrechen und Vergehen.	Verhaftet.		Angezeigt.		Summa.
	Inländer.	Ausländer.	Inländer.	Ausländer.	
wegen Tödtung	24	1	—	—	25
" Verwundung	204	19	104	—	327
" Brandstiftung	11	1	2	1	15
" Straßenraub	46	3	5	—	54
" Diebstahl	1346	170	747	14	2277
" Wilderei	39	2	30	—	71
" Falschmünzen	16	1	—	—	17
" Verfälschung von Handschriften	20	15	8	—	43
" Betrug	182	56	62	3	303
" Auflauf und Tumult	14	—	3	—	17
" Desertion	21	28	—	—	49
" Refraction	5	—	—	—	5
" Vagantenleben und Jaunerei	228	230	10	—	468
" Mangel an Pässen und sonstigen Ausweisen	936	1990	23	2	2951
" Beherbergung ohne Nachrzettel	—	—	1205	—	1205
" herumziehendem mit Arbeitsscheue verbundenen Lebenswandel, insbesondere wegen Bettel	3514	2593	36	3	6146
" unbefugter Armencollecte	17	4	8	—	29
" unbefugtem Lotteriecollectiren	6	2	16	—	24
" Uebertretung des Hazardspiel-Verbots	—	3	16	3	22
" Gefährdung der Sittlichkeit im Allgemeinen	218	32	172	11	433
" Streithändel und Schlägerei	454	80	220	12	766
" Nachtschwärmerei und Uebersitzen	793	35	4188	55	5071
" unerlaubter Tanzmusik	—	—	195	—	195
" Straßenfrevel, sowohl Uebertretung der Straßenpolizei, als Defraudation der betreff. Abgaben	7	7	1157	111	1282
" Uebertretung der Feuerordnung	—	—	1013	4	1017
" unbefugtem Arzneiverkauf	4	6	10	1	21
" unbefugtem Giftverkauf	1	—	1	—	2
" Verletzung der Verordnung über Transport und Verkauf von Schießpulver	—	—	10	—	10
" unerlaubtem Schießen	19	—	419	4	442
" unrichtigem Maaß und Gewicht	—	1	600	—	601
" Uebertretung der Mühlenordnung	—	—	16	—	16
" unerlaubtem Hausiren	168	158	323	123	772
" Uebertretung der Kirchenfeier	4	—	238	9	251
" Forstfrevel	26	—	1259	—	1285
" Defraudation der Hundstaxe	—	—	111	—	111
" Beschimpfung u. Mißhandlung der Gendarmerie	66	9	75	2	152
" sonstigen Polizeivergehen	331	118	8212	76	8737
Summa:	8720	5564	20421	434	35212

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8. Dezember 1838.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die Artikel 2, 3 und 7 der Verordnung vom 10ten Dezember 1835 zum Geſetze vom 26ten Mai 1835 über die Fleiſchaccíſe nach ſeitheriger Erfahrung ihrem Zwecke nicht ganz entſprechen, haben Wir auf den Antrag Unſeres Finanzminiſteriums beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Artikel 2, 3 und 7 der Verordnung vom 10ten Dezember 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 467) zum Geſetze vom 26ten Mai 1835 über die Fleiſchaccíſe ſind aufgehoben.

Artikel 2.

Wenn mehrere Perſonen Ochſen, Rinder, Farren oder Kühe gemeinſchaftlich ſchlachten, ſo haben ſie ſolches dem Accíſor zu erklären. Dieſer muß jeden Theilhaber und ſeinen Antheil in der Accísquittung bemerken, dem Einen der Theilhaber die Accísquittung, jedem der Uebrigen aber unter Bezug auf dieſelbe einen beſonderen Schein über ſeinen Antheil zuſtellen.

Artikel 3.

Will ein Mezger einem Andern Fleiſch leihen oder verkaufen, oder geliehenes Fleiſch erſetzen, ſo muß vor der Abgabe des Fleiſches — ſofern daſſelbe 20 Pfund oder darüber beträgt — von dem abgebenden Mezger dem Accíſor die Anzeige gemacht und von dem Empfänger des Fleiſches ein Schein gelöst werden.

Fleiſchabgaben der Mezger unter ſich in öffentlichen Fleiſchſchrannen unterliegen dieſer Maaßregel nicht.

Artikel 4.

Aller Transport von Fleiſch von Ochſen, Rindern, Farren oder Kühen in einer Menge von 20 Pfund oder darüber in die Schlachthäuſer, Fleiſchſchrannen, Mezigen oder Wohnungen von Mezgern muß von der Accísquittung oder dem vom Accíſor nach Artikel 2 oder 3 ausgeſtellten Scheine begleitet ſeyn und der Transportant muß ſich auf Verlangen damit ausweiſen.

Findet der Transport von einem Orte in einen anderen ſtatt, ſo iſt der Schein dem Accíſor des lezteren Ortes zur Einſicht vorzulegen.

Digitized by Google

Artikel 5.

Für jeden Schein, welchen der Accifer nach den Artikeln 2 und 3 neben der Accisquittung ausstellt, hat er vom Empfänger des Scheins 2 Kreuzer zu beziehen.

Artikel 6.

Wer die Vorschriften der Artikel 2, 3 und 4 außer Acht läßt, verfällt — unabhängig von den im Artikel 7 des Gesetzes vom 26ten Mai 1835 angeordneten Strafen — in eine Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. bis 3 fl.

Artikel 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1ten Januar künftigen Jahrs in Wirksamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 22. November 1838.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Vollzugs-Verordnung.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 3ten August 1837 (Regierungsblatt Nro. XXIX.) die Einführung breiter Radfelgen betreffend, wird hiermit verordnet:

§. 1.

Die Localpolizeidiener, Gendarmen, Grenzaufseher, Steueraufseher und das beim Wasser- und Straßenbau angestellte Personal haben die genaue Befolgung der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen gehörig zu überwachen, und alle zu ihrer Kenntniß kommenden Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

§. 2.

Ueber jeden zur Anzeige kommenden Fall hat der Bürgermeister des Orts ein Protokoll aufzunehmen, welches ganz kurz den Thatbestand und das Erkenntniß enthält.

Der Straffällige hat für dieses Protokoll und für den in dessen Folge an das Bezirksamt zu erstattenden Bericht die nach §. 6. lit. d. e. der Verordnung vom 26ten Oktober 1835 Regierungsblatt Nro. LIII. vorgeschriebene Gebühr von 26 Kreuzern zu erlegen.

§ 3.

Der Bürgermeister erhebt die verwirkte Strafe, die gesetzliche Anzeigegebühr und die Protokollgebühr sogleich, liefert die beiden letzteren Denjenigen aus, denen sie zukommen, und bewahrt den Strafbetrag auf, bis er vom Ortserheber einverlangt wird.

Das Protokoll legt er berichtlich dem Amte vor, welches die verwirkte Strafe in das Sporteregister aufzunehmen hat.

Digitized by Google

§. 4.

Der Anzeiger hat von jedem Straferkenntniß, unter Angabe des Strafbetrags, dem Aecisor (Sportelerheber) des Orts Anzeige zu machen, damit dieser den Betrag als beim Bürgermeister erhebbar einstweilen vormerke.

§. 5.

Ueber die bezahlte Strafe hat der Bürgermeister dem Straffälligen einen mit dem Gemeindesiegel versehenen Schein auszufertigen, der ihm zugleich als Legitimation zur Fortsetzung seiner Reise dienen kann.

Dieser Schein muß daher genau enthalten:

1) für welche Gesetzesübertretung die Strafe bezahlt wurde;

2) für wie viel Stunden bereits zurückgelegten Weges;

3) für wie viel Stunden noch zurückzulegenden Weges, und zwar welchen bestimmten Weges;

5) für wie viel Stücke Bespannung.

§. 6.

Ein etwaiger Rekurs muß sogleich bei Eröffnung des Erkenntnisses angezeigt und, wenn er nicht verfallen soll, innerhalb 8 Tagen ausgeführt werden.

Aber auch diesfalls ist die Strafe, Anzeige- und Protokollgebühr sogleich baar zu hinterlegen, oder für dieselben ein annehmbarer Bürge zu stellen.

Carlsruhe, den 30. November 1838.

Ministerium des Innern.

Nebenius

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachungen.

Die Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition zu Beuggen betreffend.

Es wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit der bisherigen Relaispoststation zu Beuggen, Bezirksamts Säckingen, nunmehr zugleich auch eine Brief- und Fahrpost-Expedition verbunden worden ist, welche Letztere mit dem 1ten Jänner 1839 in Wirksamkeit zu treten hat.

Carlsruhe, den 4. Dezember 1838.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

Die Errichtung einer Brief- und Fahrpost-Expedition zu Gerlachsheim betreffend.

In Folge höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird mit dem 1ten Jänner 1839 in dem Marktflecken und Amtssitze Gerlachsheim

Digitized by Google

eine Brief- und Fahrpost-Expedition errichtet, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 4. Dezember 1838.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Meysenbug.

Die Staatsprüfung der Cameral-Candidaten betreffend.

Für die Cameral-Candidaten, welche der höchsten Verordnung vom 16. Mai d. J. (Regierungsblatt Seite 193) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine, den 7ten Januar künftigen Jahrs beginnende Staatsprüfung angeordnet. Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§ 8 und 15 der höchsten Verordnung vorgeschriebene Eingabe, sofern sie noch nicht gemacht wurde, baldigst einzureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Auf denselben Termin haben auch die Rechts-Candidaten einzutreffen, welche sich in Gemäßheit der Bekanntmachung des Großherzoglichen Justizministeriums vom 18ten Februar 1834 der Prüfung in der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft unterziehen wollen.

Carlsruhe den 24. November 1838.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Forch.

Stiftungen.

Pfarrer Valentin Neugart, welcher zu Weier gestorben ist, hat dem Schulfond in Stockach und dem Schulfond seines Geburtsortes, Unterkirnach jedem ein Legat von 100 fl. vermacht.

Der verstorbene Dekan Sohm zu Waldshut hat der Gemeinde Winterspüren, Amts Stockach, zu einem Schulfond 60 fl. gestiftet.

Die Altvogt Kramer'schen Erben in Steinen haben 200 fl. zum Besten armer Schulkinder daselbst gewidmet, und

der ledig gestorbene Friedrich Frei von Denzlingen hat zum Besten der dortigen Ortsschule den Betrag von 100 fl bestimmt.

Die Johann Georg Mannschen Eheleute zu Siegelsbach haben ein Kapital von Einhundert Gulden zur Gründung eines evangelischen Pfarrbesoldungsfonds daselbst gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiemit bekannt gemacht.

Digitized by Google

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht:

dem Vicekanzler des Oberhofgerichtes J. B. Bekk in Mannheim,

dem Hofgerichtsrath Bayer in Mannheim,

dem Hofrath und Professor Dr. Baumgärtner in Freiburg,

dem Kaufmann und Fabrik-Inhaber Daniel Völcker in Lahr, und

dem K. K. Oesterreichischen Hauptmann Freiherrn Joseph von Paccassi in Wien,

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen.

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem als Wagenmeister bei dem Postamt Kehl angestellten Johann Roßl, in Anerkennung seiner bereits 48jährigen treuen und eifrigen Dienstleistungen, die silberne Civil-Verdienst-Medaille huldreichst zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Großherzoglichen Geschäftsträger am Königlich Bayerischen Hofe, Legationsrath Freiherrn von Andlaw-Birseck, und den Großherzoglichen Minister-Residenten am Königlich Württembergischen Hofe und bei der Schweizer Eidgenossenschaft, Legationsrath Freiherrn Rüdt von Collenberg-Bödigheim, zu „Geheimen Legationsräthen" zu ernennen;

den Assessor Kirchgeßner bei dem Finanz-Ministerium zum Ministerialrath bei eben diesem Ministerium, und

den bisherigen Universitätsamtmann, Regierungsrath Christ in Heidelberg zum Ministerialrath bei dem Ministerium des Innern zu ernennen;

dem Direktor des Lyceums zu Carlsruhe, Hofrath Professor Kärcher, den Titel: „Geheimer Hofrath" zu verleihen;

den Forstmeistern Velten, von Truchseß, von Ritz und von Gemmingen den Charakter als Oberforstmeister,

dem Berg- und Hüttenverwalter Hug und dem Salineninspector von Althaus den Charakter als Bergräthe,

dem Domainenverwalter Banz und dem Obereinnehmer Schmidt den Charakter als Kammerräthe,

dem Secretär des landwirthschaftlichen Vereins, Christian Zeller zu Carlsruhe den Charakter eines Großherzoglichen Oekonomierathes,

Digitized by Google

den Privatdocenten an der Universität Heidelberg: Kreisoberhebarzt und **Dr. Med.** Franz Joseph Nägele, **Dr. Phil.** Reinhard Blum und **Dr. Jur.** Heinrich Zöpfl, den Charakter von außerordentlichen Professoren zu ertheilen;

den August von Seutter und Carl von Vincenti, beide aus Carlsruhe, zu Höchst-Ihren Hofjunkern zu ernennen;

das erledigte Amtschirurgat Staufen dem Amtswundarzt Kaiser in Philippsburg zu übertragen, und dagegen

den Wund- und Hebarzt Klopfer in Gottmadingen zum Amtswundarzt in Philippsburg zu ernennen; ferner

den Regierungs-Registrator Magg zu Freiburg zum Zuchthausverwalter daselbst, und

den seitherigen Kanzlisten Harrer zum Revisor bei dem Controlbüreau des Finanzministeriums zu ernennen.

Auch haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

die katholische Stadtpfarrei Ladenburg dem Dekan und Stadtpfarrer Dominik Landherr zu Weinheim,

die katholische Pfarrei Kirrlach, Amts Philippsburg, dem Pfarrer Ignaz Müller zu Allfeld;

die katholische Pfarrei Bohlingen, Amts Radolphzell, dem Pfarrer J. A. Meßmer zu Wangen, und

die katholische Pfarrei Darlanden, Landamts Carlsruhe, dem Kaplaneiverweser Joseph Alois Bruderhofer zu Watterdingen zu verleihen.

Die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Kaplans Löw zu Aasen auf die Pfarrei Hattingen, Amts Engen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20ten Nov. d. J. ist dem Rechtspraktikanten Ferdinand Engeßer aus Fürstenberg die Erlaubniß zur Ausübung des Schriftverfassungsrechts in Administrativsachen an seinem dermaligen Wohnsitz zu Gengenbach ertheilt worden.

Den Candidaten der Pharmacie Philipp Mayer und Rudolph Schwaner, beide von Mannheim, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die erste Beamtenstelle bei dem Bezirksamt Philippsburg, erledigt durch den Tod des Oberamtmanns Keller. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Regierung des Unterrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

2) Das Forstamt Achern, erledigt durch das Ableben des Forstmeisters Hubbauer. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Direktion der Forstdomänen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.

3) Die mit dem Dekanat und der Bezirksschulvisitatur verbundene katholische Stadtpfarrei Weinheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1120 fl., meistens in Geldfirum und Naturalien, wobei jedoch zu bemerken ist, a) daß von diesem Jahresertrag ein jährlicher Pensionsbeitrag von 350 fl. an den pensionirten Stadtpfarrer Allgeyer von Weinheim auf dessen Lebenszeit abgehe; b) daß nach dem dereinstigen Rückfall des vorerwähnten Pensionsbeitrags an den Pfründnießer Letzterer sich nöthigenfalls die Haltung eines Vikars gefallen lassen müsse, und c) daß der Rest eines ursprünglichen Kriegsschuldenkapitals von 70 fl. 37½ kr., zu dessen Tilgung durch Beschluß vom 12ten Juli 1834 ein Provisorium von sieben Jahren bewilligt worden ist, in den noch übrigen Jahresterminen heimzuzahlen sey. Ueberdieß hat der künftige Pfründnießer den katholischen Religionsunterricht an der höheren Bürgerschule unentgeltlich zu ertheilen. Die Competenten um die gedachte Stadtpfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises nach Vorschrift zu melden.

4) Die katholische Pfarrei Allfeld mit einem beiläufigen Jahresertrag von 550 fl. bis 600 fl. in Zehnten, Naturalfirum und Güterbenützung. Die Kompetenten haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

5) Die katholische Pfarrei Rheinheim, Bezirksamts Blumenfeld, erledigt durch die Ernennung ihres bisherigen Pfarrers Karl Sulzer zum Domkaplan in Freiburg. Die Kompetenten um diese Pfarrei, deren Einkommen beiläufig 700 fl. in Geld, Naturalien und Zehnten beträgt, haben sich nach der im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38 Art 2 und 3 enthaltenen Verordnung binnen der gesetzlichen Frist bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

6) Die katholische Pfarrei Wangen, Amts Radolphzell, mit einem beiläufigen Ertrag von 400 fl. Die Kompetenten haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises zu melden.

7) Die katholische Pfarrei Rittersbach, Amts Mosbach, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Nikolaus Pimpel auf die Pfarrei Hundheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1000 — 1100 fl. an Zehnten und Güterbenützung, worauf ein in drei Jahresterminen heimzuzahlendes Kriegsschuldenkapital von 61 fl. 32 kr. haftet. Die Kompetenten haben sich bei der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, als dem Patron, nach Vorschrift zu melden.

8) Die in das Regierungsblatt Nro. 49 d. J. Seite 432 eingerückte Ausschreibung der erledigten katholischen Pfarrei Freudenberg, Amts Wertheim, wird dahin

Digitized by Google

berichtigt, daß diese Pfarrei einen beiläufigen Jahresertrag von 1100 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenützung habe, daß aber auf derselben die Verbindlichkeit ruhe, a) einen ständigen Vikar zu halten, und ihm nebst Kost und Pflege als Gehalt 200 fl. jährlich, wegen der demselben sowohl in Freudenberg, als besonders in den Filialorten Ebenheid und Rauenberg obliegenden Dienstverrichtungen, auch 15 fl. Mittlohn jährlich zu bezahlen; und b) den Rest des auf der besagten Pfarrei haftenden Kriegsschulden-Kapitals von ursprünglichen 117 fl. in den noch übrigen Jahresterminen heimzuzahlen. Die Kompetenten haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden, wobei bemerkt wird, daß auf die in Folge der obenerwähnten frühern Ausschreibung eingekommenen Bittschriften um Verleihung der Pfarrei Freudenberg keine Rücksicht mehr genommen werden könne.

9) Am Gymnasium in Freiburg ist eine philologische Lehrstelle mit einem Gehalte von 650 fl. erledigt. Die Kompetenten um diese Stelle haben ihre Gesuche, mit Zeugnissen belegt, binnen 4 Wochen bei dem Großherzoglichen Oberstudienrath einzureichen.

Gestorben ist:

am 30ten September 1838 Bezirksamtmann Haffenegger zu Radolphzell,
" 10 November " der Forstmeister Hubbauer zu Achern,
" 11. " " der Oberamtmann Keller in Philippsburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. Dezember 1838.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 8ten Juni 1831, wodurch das Verfassungsgesetz vom 14ten April 1825 aufgehoben worden ist;

nach weiterer Ansicht des Gesetzes vom 28ten Dezember 1831, die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend, nach welchem die Abgeordneten der Universitäten zugleich mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten, und sodann sechzehn Abgeordnete der Städte und Aemter auf den 31ten Dezember d. J. aus der Ständeversammlung auszutreten haben;

in Anbetracht, daß in der 44ten Sitzung der ersten Kammer vom Jahr 1837 die in der Anlage **A** verzeichneten vier grundherrlichen Abgeordneten, und in der 168ten Sitzung der zweiten Kammer vom Jahr 1831 die in der Anlage **B** verzeichneten sechzehn Abgeordneten der Städte und Aemter durch das Loos zum Austritt bestimmt worden sind, und daß endlich die Abgeordneten der beiden Landes-Universitäten austreten;

haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Auf den beiden Landes-Universitäten, in den grundherrlichen Wahlbezirken unter und ober der Murg, und in den in dem anliegenden Verzeichniß unter dem Buchstaben **B** enthaltenen Städten und Aemter-Wahlbezirken sind die Wahlen der Abgeordneten nach Vorschrift der Wahlordnung vorzubereiten, und nach vollendeter Vorbereitung auf gleiche Weise vorzunehmen.

Hierbei bringen Wir zugleich die Befolgung der Verordnung vom 26ten Jenner 1833, die Festsetzung der Zahl der Wahlmänner nach dem Bevölkerungsstand betreffend, in Erinnerung.

§. 2.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieser Unserer höchsten Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 13. Dezember 1838.

Leopold.

Nebenius.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Digitized by Google

A.

Verzeichniſs

der grundherrlichen Wahlbezirke, in welchen Abgeordnete zu wählen ſind, und der Namen derjenigen Mitglieder des grundherrlichen Adels, welche aus der erſten Kammer treten.

Oberhalb der Murg:

Heinrich Freiherr von Andlaw-Birſeck.

Unterhalb der Murg:

1) Ludwig Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Großherzoglicher Geheimer-Legationsrath und Miniſter-Reſident am königl. Württembergiſchen Hofe und bei der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft.
2) Adolph Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim.
3) Karl Freiherr Göler von Ravensburg.

B.

Verzeichniſs

der Städte und Wahlbezirke, in welchen neue Wahlen vorzunehmen ſind, und namentliche Bezeichnung derjenigen Mitglieder der zweiten Kammer, deren Austritt für das Jahr 1838 in der 168ten Sitzung vom Jahr 1831 durch das Loos beſtimmt worden iſt.

1) Wahlbezirk **Pforzheim:**
   Armbruſter, Alt-Bürgermeiſter.
2) Stadt **Heidelberg:**
   Baſſermann, Kaufmann.
3) Wahlbezirk **Meersburg, Salem, Pfullendorf** und **Ueberlingen:**
   Bekk, Vicekanzler.
4) Wahlbezirk **Säckingen, Schönau** und **Kleinlaufenburg:**
   Eichrodt, Geheimer-Referendär.
5) Wahlbezirk **Lörrach:**
   Grether, Bürgermeiſter.
6) Wahlbezirk **Ladenburg** und **Weinheim:**
   Grimm, Profeſſor.
7) Wahlbezirk **Stein** und **Durlach:**
   Hoffmann, Regierungs-at.
8) Wahlbezirk **Philippsburg** und **Schwetzingen:**
   von Itzſtein, Hofgerichtsrath.
9) Stadt **Mannheim:**
   Lauer, Fabrikinhaber.
10) Stadt **Ueberlingen:**
    Magg, Zuchthausverwalter.
11) Stadt **Wertheim:**
    Platz, Profeſſor.

Digitized by Google

12) Wahlbezirk **Kenzingen** und **Endingen:**
von Rotteck, Hofrath und Professor.
13) Wahlbezirk **Tauberbischofsheim** und **Gerlachsheim:**
Selzam, Hofdomainenkammer-Direktor.
14) Stadt **Heidelberg:**
Speverer, Bürgermeister.
15) Wahlbezirk **Ettenheim:**
Welker, Hofrath und Professor.
16) Wahlbezirk Landamt **Carlsruhe:**
† **Winter**, Staatsminister.

Bekanntmachung.

Die Ernennung der landesherrlichen Commissäre zu den vorzunehmenden Ergänzungs-Wahlen für beide Kammern der nächsten Ständeversammlung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 13ten Dezember d. J. St.M.Nr. 1989. nachfolgende landesherrliche Commissäre zu der nach der höchsten Verordnung vom nämlichen Tage in den beiden grundherrlichen Wahlbezirken, in den wahlberechtigten Städten und in den Wahlbezirken der Aemter vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zur nächsten Ständeversammlung gnädigst zu ernennen geruht:

1) Für den grundherrlichen Wahlbezirk **oberhalb der Murg:**
den Regierungs-Direktor von Reck.
2) Für den grundherrlichen Wahlbezirk **unterhalb der Murg:**
den Oberhofrichter Freiherrn von Stengel.
3) Für die Stadt **Heidelberg:**
den Geheimenrath und Regierungs-Direktor Dahmen.
4) Für die Stadt **Mannheim:**
den Hofrichter von Jagemann.
5) Für die Stadt **Wertheim:**
den Regierungsrath Siegel.
6) Für die Stadt **Ueberlingen:**
den Regierungsrath von Merhard.
7) Für den Wahlbezirk **Pforzheim:**
den Geheimenrath und Regierungs-Direktor Freiherrn von Rüdt.
8) Für den Wahlbezirk **Meersburg, Salem, Pfullendorf** und **Ueberlingen:**
den Geheimenrath und Regierungs-Direktor Rettig.
9) Für den Wahlbezirk **Säckingen, Schönau** und **Kleinlaufenburg:**
den Regierungsrath Burstert.

Digitized by Google

10) Für den Wahlbezirk **Lörrach:**
den Regierungs-Direktor von Reck.
11) Für den Wahlbezirk **Kenzingen** und **Endingen:**
den Regierungs-Direktor von Reck.
12) Für den Wahlbezirk **Ettenheim:**
den Regierungs-Direktor von Reck.
13) Für den Wahlbezirk **Philippsburg** und **Schwetzingen:**
den Regierungsrath Bierordt.
14) Für den Wahlbezirk **Stein** und **Durlach:**
den Geheimenrath und Regierungs-Direktor Freiherrn von Rüdt.
15) Für den Wahlbezirk **Ladenburg** und **Weinheim:**
den Regierungsrath Junghans.
16) Für den Wahlbezirk **Tauberbischoffsheim** und **Gerlachsheim:**
den Regierungsrath Siegel.
17) Für den Wahlbezirk Landamt **Carlsruhe:**
den Regierungsrath Mors.

Diese höchste Entschließung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. Dezember 1838.

Ministerium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachungen.

Die Bestimmung der Anzeigegebühr bei Contraventionen gegen die Rheinschiffahrtsordnung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6ten dieses gnädigst zu verfügen geruht, daß bei Bestimmung der Anzeigegebühr bei Contraventionen gegen die Rheinschiffahrtsordnung die höchste Verordnung vom 18ten Oktober d. J. (Regierungsblatt Seite 291), die Anzeigegebühren in Zollstrafsachen betreffend, in Anwendung kommen soll.

Dieß wird zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 10. Dezember 1838.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Forch.

Die Errichtung einer höheren Bürgerschule zu Offenburg betreffend.

Nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11ten September l. J. Nro. 1452. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Er-

Digitized by Google

richtung einer mit dem Gymnasium verbundenen höhern Bürgerschule zu Offenburg gnädigst zu genehmigen geruht, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 4. Dezember 1838.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Eisenlohr.

Stiftungen.

Der ledig verstorbene Hutmacher Joseph Anton Winterhalter von Oberlenzkirch hat für die Armen zu Oberlenzkirch 564 fl. 40½ kr., und ferner für die Armen zu Oberlenzkirch, sowie für die Kirche und Schule zu Lenzkirch 376 fl. 26½ kr., durch letztwillige Verfügung bestimmt.

Die verstorbene Rosa Galterer von Nenzingen und der ledig verstorbene Bürgerssohn Leopold Traber von Stockach haben dem Armenfond zu Stockach, und zwar Erstere 10 fl., Letzterer 275 fl. vermacht.

Joseph Schwarz von Hausen an der Aach, welcher 1834 gestorben ist, hat in den Kirchenfond daselbst 20 fl. gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Erzbischof Demeter zu Freiburg die Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem König der Franzosen verliehene Commandeur-Kreuz der Königlich Französischen Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben:

dem Oberhofrichter Freiherrn von Stengel das Großkreuz und

dem Forstpolizei-Direktor Freiherrn von Wallbrunn das Commandeur-Kreuz des Zähringer Löwen-Ordens, ferner

dem Hofdomänenkammer-Direktor Seltzam,

dem Direktor der Forstdomänen und Bergwerke Rutschmann,

dem Oberforstrath Lauroy,

dem Rittmeister und Geschäftsträger Maler,

dem Bergrath und Professor Walchner, und

dem Medizinalrath und Amtsphysikus Dr. Steimig zu Wertheim,

das Ritterkreuz des gedachten Ordens zu verleihen gnädigst geruht.

Digitized by Google

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Nro. 35 vom 8. November 1838 wurde der Kapitän Frech bei der Militär-Bildungsanstalt, mit dem Charakter als Major und der Erlaubniß die Uniform der Suite der Infanterie zu tragen, bis auf Widerruf in Pensionsstand versetzt.

Durch höchste Ordre Nro. 36 vom 10. November avancirte der Prémier-Lieutenant Schmidt im 4ten Infanterie-Regiment zum Kapitän und wurde zum 3ten Infanterie Regiment versetzt.

Durch höchste Ordre Nro. 37. vom 13. November wurde der Rittmeister von Roggenbach vom 1ten Dragoner-Regiment zum Dragoner-Regiment Großherzog, und der Rittmeister Baer vom Dragoner-Regiment Großherzog zum 1ten Dragoner-Regiment versetzt.

Durch höchste Ordre Nro. 38 vom 20sten November wurde der Lieutenant von Peternell vom 2ten zum 1ten, und der Lieutenant von Degenfeld vom 1ten zum 2ten Dragoner-Regiment versetzt.

Durch höchste Ordre Nro. 40 vom 20. November wurde der General-Major und Commandeur der Artillerie-Brigade von Lasollaye, auf sein Ansuchen, von seiner bisherigen Verwendung als Mitglied des Kriegsministeriums enthoben.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

der Bitte des Geheimen Finanzraths Beger um Enthebung von der ihm bisher übertragenen Stelle bei dem Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse zu entsprechen, und dagegen

den Geheimen Referendär Eichrodt zum Mitgliede, in der Eigenschaft als Vorstand, des genannten Verwaltungsraths zu ernennen;

den Obereinnehmer Götz zu Lichtenau in den Ruhestand zu versetzen;

das erledigte Physikat Stetten am kalten Markt dem Assistenzarzt Dibold in Stein zu übertragen;

den bei der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Heidelberg angestellten Conducteur erster Klasse, Carl Stein, in gleicher Eigenschaft zur Wasser- und Straßenbau-Inspektion Bruchsal zu versetzen.

Ferner haben Höchstdieselben Sich gnädigst bewogen gefunden:

die katholische Stadtpfarrei zu Baden dem Dekan und Stadtpfarrer Großholz zu Mannheim,

Digitized by Google

die katholische Pfarrei Hindelwangen, Amts Stockach, dem Pfarrer Stett zu Buchheim, und

die katholische Pfarrei Weier, Oberamts Offenburg, dem Priester Franz Xaver Lederle von Endingen, bisherigen provisorischen Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Offenburg, zu verleihen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 7ten Dezember l. J. ist dem Rechtspraktikanten Franz Joseph Reich von Buchholz das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und gestattet worden, in Bretten seinen Wohnsitz zu nehmen.

Stellen die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die katholische Pfarrei Buchheim, Amts Stockach, mit einer in Geld und Naturalien bestehenden Dotation von 700 fl. Die Kompetenten haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises zu melden.
2) Die katholische Pfarrei Wittichen, Amts Wolfach, erledigt durch das am 12ten October d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Norbert Scholter, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 750 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenutzung, worauf ein in zwei Jahren heimzuzahlendes, verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 15 fl. 54 kr. haftet. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises nach Vorschrift zu melden.
3) Die katholische Pfarrei Adelshofen, Amts Ueberlingen, erledigt durch die Resignation des Pfarrers Henn, mit einem beiläufigen Ertrag von 400 fl. in Geld und Naturalien. Die Kompetenten haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Seekreises zu melden.
4) Die katholische mit dem Stadtdekanate verbundene Stadtpfarrei Mannheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 2500 fl. in Geld und Naturalien, ohne Einrechnung der Stolgebühren, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, vier Vikare in Kost und Logis zu halten, und jeden derselben mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch ein vorschüßlich bezahltes verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 168 fl. 37 kr. in drei Jahresterminen wieder heimzuzahlen. Die Kompetenten um diese Stadtpfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38 Art 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.
5) Die katholische Pfarrei Bieberach, Amts Gengenbach, erledigt durch die Pensionirung des Pfarrers Paulinus Wetterer, mit einem beiläufigen Jahresertrag von

Digitized by Google

800 fl. in Naturalfixum, Zehnten und Güternutzung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet: a) an den vorbenannten, zur Ruhe gesetzten Pfarrer auf dessen Lebenszeit einen jährlichen Pensionsbeitrag von 150 fl. zu entrichten; b) ein auf dieser Pfarrei haftendes verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 48 fl. 59 kr. in drei Jahresterminen heimzuzahlen. Die Kompetenten um die Pfarrei Bieberach haben sich bei dem Herrn Erzbischof zu Freiburg, welchem auf seine Lebenszeit Seine Königliche Hoheit der Großherzog das Präsentationsrecht auf die obenbenannte Pfarrei gnädigst zuzugestehen geruht haben, innerhalb 6 Wochen zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29. Dezember 1838.

Verzeichniß

derjenigen Grundherren, welche ihren Wohnsitz im Lande haben, und zu der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung einzuladen sind.

A. Oberhalb der Murg.

Freiherr von Andlaw-Birseck, Großherzoglich Badischer Staatsminister und Hofrichter, außer Dienst, in Freiburg.

Freiherr von Andlaw-Birseck, Franz, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Geschäftsträger in München.

Freiherr von Andlaw-Birseck, Heinrich, Großherzoglich Badischer Kammerherr, in Freiburg.

Graf von Andlaw-Homburg, Hubert, K. K. Oestreichischer Kammerherr, in Freiburg.

Freiherr von Berckheim, Karl Christian, Großherzoglich Badischer Staatsminister und Großhofmeister, zu Carlsruhe.

Freiherr von Berckheim, Rudolph, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Legations-Sekretär, in Wien.

Freiherr von Berstett, Adrian, Großherzoglich Badischer Kammerherr, in Carlsruhe.

Freiherr von Bodmann, Sigmund, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Bodmann.

Freiherr von Bodmann, Karl, zu Möggingen.

Freiherr von Buol auf Mühlingen, Rudolph, Großherzoglich Badischer Kammerjunker, zu Konstanz.

Freiherr von Böcklin, Friedrich, Großherzoglich Badischer Hauptmann von der Suite, in Rust.

Freiherr von Böcklin, Leopold, Großherzoglich Badischer Oberlieutenant in Carlsruhe.

Freiherr von Böcklin, Emil, Großherzoglich Badischer Kammerjunker und Bezirksförster, in Ettenheim.

Freiherr von Brandenstein, Thaddä, Großherzoglich Badischer Hofgerichtsrath, außer Dienst, in Freiburg.

Graf von Enzenberg, K. K. östreichischer Kämmerer und Fürstlich-Fürstenbergischer Geheimenrath, zu Singen.

Freiherr von Fahnenberg, Karl Heinrich, Großherzoglich Badischer Kammerherr und pensionirter Oberpostdirektor, in Baden.

Freiherr von Fahnenberg, Egid, pensionirter Königlich Württembergischer Oberforstmeister, zu Rothweil.

Digitized by Google

Freiherr von Falkenstein, Anton, Großherzoglich Badischer Geheimenrath und Kammerherr, in Freiburg.

Freiherr von Gaisling, zu Altheim, Wilhelm, Großherzoglich Badischer Obrist- und Regimentskommandeur zu Bruchsal.

Freiherr von Giradi, Franz, zu Sasbach.

Freiherr von Giradi, Leopold, zu Sasbach.

Freiherr von Gleichenstein, Karl, Großherzoglich Badischer pensionirter Hofgerichtsrath, zu Freiburg.

Graf von Hennin, Peter, Großherzoglich Badischer Hofgerichtsrath zu Freiburg.

Freiherr von Hornstein, Friedrich, zu Biethingen.

Freiherr von Hornstein, Ignaz, zu Weiterdingen.

Freiherr von Hornstein, Ferdinand, K. K. östreichischer Kämmerer, zu Donaueschingen.

Freiherr von Hornstein, Joh. Nepomuk, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Binningen.

Graf von Kageneck, Heinrich, zu Mannheim.

Graf von Kageneck, Karl, Maltheserordensritter und Großherzoglich Badischer Regierungsrath, in Freiburg

Graf von Kageneck, Herrmann, Oberlieutenant im II. Infanterie-Regiment, zu Durlach.

Graf von Kageneck, Philipp, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Freiburg.

Freiherr von Kraft-Ebing, Friedrich, zu Zizenhausen.

Freiherr von Landenberg, Maximilian, Großherzoglich Badischer Kammerherr, in Freiburg.

Freiherr von Meinau, Nikolaus, zu Konstanz.

Freiherr von Neuenstein, Leopold Karl, zu Freiburg.

Freiherr von Neuenstein, Karl August Wilhelm, K. K. östreichischer pensionirter Offizier, zu Achern.

Freiherr von Neveu, Franz Joseph Adolph Karl, Großh. Bad. Kammerjunker, zu Offenburg.

Freiherr von Oberkirch, Karl, vormals französischer Offizier, zu Freiburg.

Freiherr von Rinck, Franz, K. K. Oestreichischer Kämmerer, in Freiburg.

Freiherr von Rinck, Fidel, Großherzoglich Badischer Rittmeister von der Suite.

Freiherr von Rinck, Karl, Großherzoglich Badischer Kammerherr, in Carlsruhe.

Freiherr von Rinck, Wilhelm, Großherzoglich Badischer Oberlieutenant in Carlsruhe.

Freiherr von Reischach, Nepomuk, zu Duchtlingen.

Freiherr von Reischach, Rudolph, zu Dürrheim.

Freiherr von Reischach, Vinzenz, zu Dürrheim.

Freiherr von Roggenbach, Konstantin, Großherzoglich Badischer Major, zu Carlsruhe.

Freiherr von Roggenbach, August, Großherzoglich Badischer Rittmeister zu Carlsruhe.

Freiherr von Röder, Philipp Friedrich, Großherzoglich Badischer Kammerherr, und Großherzoglich Braunschweigischer Major, zu Diersburg.

Freiherr von Röder, Karl, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Diersburg.

Freiherr von Röder, Karl Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Stallmeister, zu Carlsruhe.

Digitized by Google

Freiherr von Röder, Philipp, Großherzoglich Badischer Major, in Carlsruhe.
Freiherr von Rottberg, Adolph, Großherzoglich Badischer Forstmeister, in Kandern.
Freiherr von Rottberg, Theodor, Großherzoglich Badischer Major, in Carlsruhe.
Freiherr von Rottberg, Ignaz, Großherzoglich Badischer Forstinspektor, in Offenburg.
Freiherr von Schauenburg, Hanibal, zu Märzhausen.
Freiherr von Schauenburg, Lambert, zu Gaisbach.
Freiherr von Schönau, Ignaz, Dommherr, in Freiburg.
Freiherr von Schönau, Joseph, zu Wehr.
Freiherr von Seldeneck, Wilhelm, Großherzoglich Badischer Vice-Oberstallmeister und Obristlieutenant, zu Carlsruhe.
Freiherr von Seldeneck, Karl, Rittmeister in Mnanheim.
Freiherr von Seldeneck, Friedrich, Bezirksförster, in Lahr.
Freiherr von Seldeneck, Ludwig, Oberlieutenant, in Bruchsal.
Freiherr von Seldeneck, August, Kammerjunker und Bezirksförster, in St. Blasien.
Freiherr von Seldeneck, Adolph, Stallmeister, in Carlsruhe.
Freiherr von Seldeneck, Heinrich, Kammerjunker und Bezirksförster, in Gengenbach.
Freiherr von Seldeneck, Bernhard, Oberlieutenant, in Wertheim.
Freiherr von Seldeneck, Rudolph, Oberlieutenant, in Mannheim.
Freiherr von Türckheim, Johann, Staatsminister, in Freiburg.
Freiherr von Türckheim, Christian, K. K. Oestreichischer Major, zu Freiburg.
Freiherr von Uelm, Max, zu Haimbach.
Graf von Waldner, Theodor, zu Mannheim.
Freiherr von Wangen, Friedrich, K. K. Oestreichischer Generalmajor, ausser Dienst, zu Freiburg.
Freiherr von Wessenberg, Ignaz Heinrich, Großherzoglich Bad. Geheimerath, in Konstanz.
Freiherr von Wittenbach, Friedrich, Amtsassessor, in Lörrach.
Freiherr von Wittenbach, Gustav, Großherzoglich Bad. Kapitän von der Suite, zu Freiburg.

B. Unterhalb der Murg.

Freiherr von Adelsheim, Albrecht Ludwig, Großherzoglich Badischer Major von der Suite, zu Adelsheim.
Freiherr von Adelsheim, Karl Ludwig Maximilian Ernst Franz, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Regierungsrath in Carlsruhe.
Freiherr von Adelsheim, Adelbert, Franz Gustav, Großherzoglich Badischer Hauptmann im 1ten Infanterieregiment in Carlsruhe.
Freiherr von Adelsheim, Otto, Premierlieutenant im Großherzoglichen Bad. Leibinfanterieregiment.
Freiherr von Adelsheim, Theodor Ferdinand, Lieutenant zu Carlsruhe.
Freiherr von Adelsheim, Friedrich Ernst, Königlich Baierischer Rittmeister ausser Dienst, in Adelsheim.

Digitized by Google

Freiherr von Berlichingen, Max Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Geheimerath, zu Mannheim.

Freiherr von Berlichingen, Reinhard Friedrich, Königlich Würtembergischer Kammerherr, zu Mannheim.

Freiherr von Bettendorf, Franz Ludwig, Großherzoglich Badischer Rittmeister von der Suite zu Mannheim.

Freiherr von Degenfeld, Ferdinand, pensionirter Großherzoglich Badischer Oberforstmeister, in Carlsruhe.

Freiherr von Degenfeld, Friedrich, Großherzoglich Badischer Generalmajor, in Bruchsal.

Freiherr von Degenfeld, Wilhelm August, Großherzoglich Badischer Rittmeister, ausser Dienst in Eulenhof.

Graf von Degenfeld-Schonburg, Hans, Großherzoglich Badischer Geheimerath, zu Steppach bei Eppingen.

Freiherr von Fick, Karl, zu Angelthüren.

Freiherr von Fick, Anton, Premierlieutenant in dem Großherzoglich Badischen Leibinfanterie-Regiment, zu Carlsruhe.

Freiherr von Fick, Joseph, Premierlieutenant im 3ten Infanterie-Regiment, in Rastatt.

Freiherr von Fick, Franz, zu Angelthüren.

Freiherr von Gemmingen, August Franz Karl Johann, Grodherzoglich Badischer Kammerherr, zu Carlsruhe.

Freiherr von Gemmingen, Wilhelm Ludwig Friedrich, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Oberforstmeister zu Pforzheim.

Freiherr von Gemmingen-Steinegg, Eduard, zu Steinegg, Oberamts Pforzheim.

Freiherr von Gemmingen-Mühlhausen, Gustav, zu Mühlhausen, Oberamt Pforzheim.

Freiherr von Gemmingen, Sigmund, K. K. Oestreichischer Kammerherr und Großherzoglicher Badischer Obrist von der Suite, zu Treschklingen.

Freiherr von Gemmingen, Karl, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Mannheim.

Freiherr von Gemmingen, Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr zu Carlsruhe.

Freiherr von Göler von Ravensburg, Ludwig, Großherzoglich Badischer Obristlieutenant, zu Carlsruhe.

Freiherr von Göler von Ravensburg, Friedrich, Großherzoglich Badischer Major von der Suite, zu Carlsruhe.

Freiherr Göler von Ravensburg, Johann Friedrich, in Sulzfeld.

Freiherr Göler von Ravensburg, Eberhard Friedrich, Oberlieutenant von der Suite, in Sulzfeld.

Freiherr Göler von Ravensburg, Ludwig, in Sulzfeld.

Freiherr Göler von Ravensburg, Ferdinand, Großherzoglich Badischer Rittmeister von der Suite, in Sulzfeld.

Freiherr Göler von Ravensburg, Karl, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Schatthausen.

Digitized by Google

Freiherr Göler von Ravensburg, Ernst, Großherzoglich Badischer Reisemarschal und Kammerherr in Carlsruhe.

Freiherr Göler von Ravensburg, August, Großherzoglich Badischer Oberlieutenant bei der Artillerie in Carlsruhe.

Freiherr Göler von Ravensburg, Leopold, Großherzoglich Badischer Premierlieutenant im Infanterie-Regiment Nr. 2, in Durlach.

Freiherr Göler von Ravensburg, Victor, Lieutenant in der Großherzoglichen Artilleriebrigade, in Carlsruhe.

Freiherr von Helmstadt, Franz Ludwig, Königlich Französischer Mareschal de Camp, zu Holzhausen.

Freiherr von Hundheim, Alfred, Großherzoglich Bad. Premierlieutenant außer Dienst, in Ilvesheim.

Graf von Ingelheim, Friedrich Karl Joseph, K. K. Oestreichischer Geheimerath und Herzoglich Nassauischer Erzkämmerer zu Mannheim.

von Kettner, pensionirter Großherzoglich Badischer Landoberjägermeister, in Gernsbach.

Freiherr von Laroche-Starkenfels-Vulte, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Major von der Suite, in Ueberlingen.

Freiherr von Leoprechting, Karl August, Königlich Bayerischer Major von der Suite, in Mannheim.

Freiherr von Leutrum, Karl Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr, in Carlsruhe.

Freiherr von Menzingen, Karl Peter, Königlich Würtembergischer Major von der Suite, zu Carlsruhe.

Freiherr von Menzingen, Ernst, Kaiserlich Russischer Obristlieutenant, zu Baden.

Freiherr von Racknitz, Karl, zu Heimsheim.

Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, Franz, Großherzoglich Badischer Geheimerath und Regierungsdirektor in Rastatt.

Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, August, Großherzoglich Badischer Major von der Suite, zu Heidelberg.

Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, Großherzoglich Badischer Lieutenant zu Bruchsal.

Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr, geheimer Legationsrath und Geschäftsträger am Königlich Würtembergischen Hofe, zu Stuttgart.

Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Adolph, Großherzoglich Badischer Kammerherr, in Bödigheim.

Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Karl, zu Bödigheim (dermal als Rechtspraktikant beim Bezirksamt Baden).

Freiherr Sparre von Kronenberg, genannt von Bettendorf, Karl Henning, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Mannheim.

Digitized by Google

Freiherr von St. Andre, Ernst Alexander, Großherzoglich Badischer Major von der Suite, zu Königsbach bei Durlach.

Freiherr von St. Andre, Karl, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Forstmeister, zu Bruchsal.

Freiherr von Schilling-Cannstadt, Großherzoglich Badischer Kapitän von der Suite, in Carlsruhe.

von Schmitz-Auerbach, Anton, zu Mannheim.

Freiherr von Uexküll-Gyllenband, Eduard Friedrich Ludwig, Großherzoglich Badischer Forstrath, zu Carlsruhe.

Freiherr von Veningen, Friedrich Karl Joseph, K. K. Oesterreichischer Kämmerer, zu Eichtersheim.

Freiherr von Veningen-Ullner, Karl Theodor Heribert, Königlich Bayerischer Kammerherr, in Mannheim.

Graf von Waldkirch, Maximilian, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Mannheim.

Graf von Wieser, Joseph, Großherzoglich Badischer Hauptmann von der Suite, in Mosbach.

Freiherr von Zobel-Gibelstadt-Darstadt, K. K. Oestreichischer Kämmerer zu Messelhausen.

Sämmtliche oben nicht benannte Grundherren werden hiermit in Beziehung auf die §§. 2 und 3 der Wahlordnung aufgefordert, ihre Ansprüche, welche sie etwa wegen ihres Beizugs zur Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur nächsten Ständeversammlung zu machen haben, längstens bis zum 18ten des kommenden Monats Jänner bei der diesseitigen Stelle geltend zu machen, widrigenfalls sie von dieser Wahl, welche demnächst vorgenommen werden wird, ausgeschlossen werden müssen.

Carlsruhe den 5. Dezember 1838.

Ministerium des Innern.

Nebenius.

Vdt. Stemmler.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

der Bitte des Geheimen Referendärs Regenauer, um Abnahme der ihm seither übertragenen Stelle eines Mitglieds des Verwaltungsraths für die General-Wittwen- und Brandkasse zu willfahren, und dieselbe dem Finanzrath Kamm bei der Steuerdirektion zu übertragen,

den Finanzrath Kühlenthal bei der Zolldirektion zum Ministerialrathe bei dem Finanzministerium zu ernennen, ferner

dem Oberrevisor Füeßlin und dem Revisor Lacoste bei Großherzoglicher Hofdomänenkammer den Charakter als Rechnungsräthe zu verleihen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Washington
3 5112 103 709 954
Digitized by Google